This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ueber

Besteuerung,

ihre Grundsätze und ihre Ausführung.

Von

Heinrich Ludwig Viersack.

Dieser Schrift sind zwei früher geschriebene Abhandlungen des Verfassers beigegeben, nämlich:

I. Ueber die Steuerfreiheiten und die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung.

II. Die heutigen Geldfragen.

Frankfurt a. M.

Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner.

1850.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HJ
2683
.B59

11821

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Ueber

Besteuerung,

ihre Grundsätze und ihre Ausführung.

Von

Heinrich Ludwig Bierfack.

Dieser Schrift sind zwei früher geschriebene Abhandlungen des Verfassers beigegeben, nämlich:

I. Ueber die Steuerfreiheiten und die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung.

II. Die heutigen Geldfragen.

Frankfurt a. M.

Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner.

1850.

Ueber

Besteuerung,

ihre Grundsätze und ihre Ausführung.

Von

Heinrich Ludwig Hirschel.

Dieser Schrift sind zwei früher gedruckte Abhandlungen des Verfas-
sers beigegeben, nämlich:

I. Ueber die Steuerfreiheiten und die Verbindlichkeit ihrer Aufhebung.

II. Die heutigen Gelehrten.

Frankfurt a. M.

Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner.

1850.

Vorwort.

Das Steuerwesen, ein überaus wichtiger Zweig der politischen Oekonomie, ist schon oft Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen gewesen. In größeren Werken, welche das ganze Gebiet der politischen Oekonomie umfassen, finden wir gewöhnlich in besonderen Abtheilungen Entwickelungen von Grundsätzen der Besteuerung. Außerdem sind, besonders in dem gegenwärtigen Jahrhundert, eigene Schriften in großer Zahl erschienen, die sich theils über die Lehre von den Steuern im Allgemeinen, theils über das Steuerwesen einzelner Länder, theils über einzelne der verschiedenartigen Steuern verbreiten.

Die mehrseitigen Bearbeitungen dieses interessanten Stoffes haben indessen mitunter sehr abweichende Ergebnisse geliefert. Man begegnet, bei einer Umschau in den bezüglichen Erzeugnissen der Literatur und der Gesetzgebungen, gerade in den allerwichtigsten Beziehungen sehr bedeutenden Meinungsverschiedenheiten.

In jüngster Zeit, seitdem sich auch sozialistische und communistische Ideen auf dem Gebiete der politischen Oekonomie, insbesondere bei dem Besteuerungswesen, Geltung zu verschaffen suchen, sind zu den alten Differenzpunkten auch noch neue Streitfragen gekommen.

Bei diesem Stande der Sache und bei einer näheren Betrachtung der streitigen Fragen überzeugt man sich, daß die Discussionen über die Grundsätze einer gerechten und zweckmäßigen Besteuerung noch lange nicht als geschlossen betrachtet werden können.

Ich glaube unter diesen Umständen nichts Ueberflüssiges zu unternehmen, wenn ich es versuche, durch die Schrift, die ich hiermit dem Publikum übergebe, einen bescheidenen Beitrag zu der Lehre von den Steuern und zur Bezeichnung der Wege für eine gerechte und zweckmäßige Anordnung derselben zu liefern.

Die in dieser Schrift entwickelten Ansichten gründen sich theils auf unbestreitbare Grundwahrheiten der Wissenschaft, theils auf Lehren, welche aus eigenen Beobachtungen von Thatsachen, aus Erfahrungen geschöpft sind, die ich einer vieljährigen praktischen Beschäftigung mit dem Steuerwesen verdanke.

Der bei dieser Arbeit befolgte Plan ist im Allgemeinen in der Inhaltsübersicht angedeutet. Ich bin dabei von dem Bestreben ausgegangen, alle wesentlichen Punkte, welche bei dieser wichtigen Angelegenheit in Betracht gezogen zu werden verdienen, auf möglichst wenigen Bogen übersichtlich darzustellen und in gemeinverständlicher Weise zu besprechen. Ob und in wie fern mir dieses gelungen, überlasse ich der Beurtheilung unbefangener Männer.

Daß diese Schrift sich auch über das Besteuerungswesen in einem Bundesstaate, vorzugsweise in Beziehung auf Deutschland verbreitet (Sechster Abschnitt), wird, besonders in dem gegenwärtigen Augenblicke, einer Rechtfertigung nicht bedürfen.

Frankfurt a. M., Dezember 1849.

Viersack.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Erster Abschnitt. Vom Staatsbedarf.

I. Begriff vom Staatsbedarf. §§. 1—4 1
II. Leitende Grundsätze für den Staatshaushalt §. 5—7 . . 3
III. Nothwendigkeit der Steuern §. 8 5

Zweiter Abschnitt. Vom Volksvermögen.

Einleitung §. 9 6
I. Begriff von Gut. §. 10 u. 11. 6
II. Allgemeine Bezeichnung der Güterquellen §. 12 . . . 8
A. Die Kräfte der Natur als Güterquelle. §. 13 . . . 8
B. Die Arbeit als Güterquelle. §. 14 u. 15 9
C. Grund und Boden als Güterquelle. §. 16 10
D. Das Kapital als Güterquelle. §. 17 bis 21 . . . 11
III. Vertheilung des Volkseinkommens auf die einzelnen Zweige desselben.
Allgemeine Betrachtungen. §. 22 21
A. Arbeitslohn. §. 23—25 22
B. Grundrente §. 26 und 27 23
C. Kapitalrente §. 28 26
D. Gewerbsgewinn §. 29 und 30 28
E. Vertheilung des Productionsertrags einzelner gewerblicher Unternehmungen auf die einzelnen Einkommenszweige §. 31. 31
VI. Das Nationaleinkommen im Ganzen.
A. Rohes Nationaleinkommen §. 32. 35
B. Reines Nationaleinkommen §. 33 und 34 36
C. Ueberschüße des Nationaleinkommens, welche sich nach Abzug der Consumtionen aller Art ergeben §. 35. . . . 37
V. Spezielle Erörterungen über die reinen Erträge des Arbeitslohns §. 36 und 37 39

Seite

Dritter Abschnitt. Die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern.

Einleitung 38 und 39. 49

I. Directe Steuern.

A. Steuern von den reinen Erträgen der Güterquellen, abgesehen von den ausgeliehenen Kapitalen.

α. Steuern so angelegt, daß sie alle Theile des reinen Nationaleinkommens treffen §. 40. 51

β. Steuern so angelegt, daß sie nur einzelne Theile des reinen Nationaleinkommens treffen §. 41—46. . . 52

B. Steuern von Roherzeugnissen §. 47—49 56

C. Besteueruug der ausgeliehenen Kapitale §. 50—57 . . 59

II. Consumtionssteuern, welche von inländischen und von ausländischen Erzeugnissen nach gleichen Sätzen erhoben werden §. 58 und 59 69

III Eingangszölle, (Eingangssteuern von den aus finanziellen Gründen damit belegten ausländischen Producten) §. 60—65. 72

IV. Ausgangszölle §. 66—70. 74

V. Weitere Wirkungen möglicher Ueberwälzungen der Steuern § 71. 76

Vierter Abschnitt. Die obersten Grundsätze der Besteuerung.

Einleitung. §. 72—74. 77

I. Ideal des Maßstabs für die Steuerpflichtigkeit §. 75 . . 80

II. Seitenbetrachtung über die aus dem Staatsverbande resultirenden Vortheile §. 76—79 81

III. Unerreichbarkeit des Steuer-Ideals. Höchstens nur eine Annäherung an dasselbe möglich §. 80 und 81 83

IV. Die besonderen Vortheile, welche aus der Benutzung von Staatsanstalten resultiren, als Gegenstand der Besteuerung §. 82. 84

V. Die reinen Erträge des sachlichen Vermögens und der persönlichen Productivkräfte als Gegenstand der Besteuerung §. 83—85. 85

VI. Gesichtspunkte der Finanzpolitik und der National-Oekonomie, welche bei der Aufstellung des Steuersystems zu beachten §. 86—90 87

VII. Die Besteuerung des Verbrauchs von Verzehrungsgegenständen §. 91. 92

VIII. Gedrängte Zusammenfassung der bisherigen Andeutungen über die zulässigen Wege der Besteuerung §. 92—94 . . . 93

IX. Noch einige leitende Grundsätze für die Anordnung der Steuern §. 95—97. 95

Seite

Fünfter Abschnitt. Ideen zu einer zeitgemäßen Steuerverfassung.

Einleitende Vorbemerkungen mit Hinblick auf Steuerobjecte der neuesten Zeit §. 98—103. 97

Eintheilung der Steuern §. 104. 103

I. Einkommensteuer.

Allgemeine Betrachtungen §. 105—108 104

Allgemeine Eintheilung des Einkommens §. 109 . . . 107

A. Das Einkommen aus sachlichem Vermögen als Steuerquelle.

A. Bezeichnung der Steuerquellen mit den aus praktischen Gründen erforderlichen Ausnahmen §. 110 . . . 108

1. Immobilien §. 111 und 112. 108

2. Bewegliches Vermögen §. 113 110

a u. b. Geräthe der Landwirthschaft u. der Gewerke §. 114. 111

c. Bewegliche Hülfsmittel in Gewerben und größeren Anstalten für das Transportwesen §. 115 . . 112

d. Der Viehstand. Arbeits- und Nutzthiere §. 116 . . 112

e. Das in Gewerben umlaufende Kapital §. 117 . . 112

f. Mobilien, welche zum Nutzen oder Vergnügen dienen §. 118 u. 119. 113

g. Geld §. 120 115

3. Die ausgeliehenen Kapitale §. 121—127 . . . 115

4. Renten, welche auf dem Vermögen einzelner Personen oder Gesellschaften haften, sowie Renten, welche als Staatsschulden erscheinen §. 128 124

5. Renten, welche die Mitglieder von Rentenanstalten, von Versorgungsanstalten, von Sparkassen ꝛc. aus dem Einkommen derselben beziehen §. 129. 125

B. Ermittelung des reinen Einkommens aus sachlichem Vermögen.

1. Immobilien

a. Die Nothwendigkeit eines Katasters und allgemeine Bezeichnung der nothwendigen Operationen §. 130—134 126

b. Ermittelung des Flächengehalts §. 135 . . . 131

c. Ertragsermittelungen.

aa. Hauptgrundsätze für die Ertragsermittelungen §. 136—138. 132

bb. Verfahren bei Ertragsabschätzungen im Einzelnen. §. 139—146. 134

cc. Maßregeln zur Erzielung der nothwendigen Gleichmäßigkeit der Abschätzungen im ganzen Lande §. 147—150 139

Seite

d. Benutzung älterer Kataster bei Regulirung der Steuern §. 151. 144
2. Bewegliches Vermögen §. 152—155 146
3. Ausgeliehene Kapitale §. 156 148
4. Renten, welche auf dem Vermögen einzelner Personen oder Gesellschaften haften §. 157. 148

B. Das steuerbare Einkommen, welches die Anwendung der persönlichen Productivkräfte liefert.
A. Die Steuerpflichtigkeit und die nothwendigen Ausnahmen §. 158 und 159 149
B. Begriff vom reinen steuerbaren Einkommen aus Arbeitslohn. Allgemeine Normen zur Bildung der Ansätze für gegebene Größen des rohen Einkommens §. 160 u. 161. 149
C. Ermittelung des steuerbaren Einkommens, welches die Anwendung der persönlichen Productivkräfte liefert §. 162. 152
1. Taglöhner und kleine Landwirthe §. 163 . . . 152
2. Handwerker §. 164 153
3. Die Unternehmer von Großgewerken, Kaufleute, Wirthe, Personen, welche für eigene Rechnung ein großes Landgut, sei es Eigenthum oder Pachtgut, bewirthschaften ꝛc. §. 165 und 166 154
4. Personen welche sich durch die Ausübung einer nicht zu den Gewerben im engeren Sinn gehörigen Kunst oder durch Ausübung einer wissenschaftlichen Thätigkeit einen persönlichen Verdienst verschaffen §. 167 . . . 157
5. Beamte und Angestellte, welche Besoldungen oder andere Diensteinolumente beziehen §. 168 u. 169 . . 157
D. Besondere Bemerkungen in Beziehung auf die Besteuerung der Besoldungen der Beamten des Staats §. 170. 159
E. Besondere Betrachtungen über die Besoldungen der Geistlichen und über den Pfarrbesoldungsantrag in Beziehung auf ihre Besteuerung §. 170 a. 161
C. Sind auch die Civillisten der Regenten und die Apanagen als Gegenstände der Besteuerung zu betrachten? §. 171—173 165

II. Verbrauchsteuern.
Einleitende Vorbemerkungen §. 174 und 175 . . . 172
A. Bezeichnung der verschiedenartigen Verbrauchsteuern, welche hier in Betracht gezogen zu werden verdienen, mit prüfenden Bemerkungen bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit oder Verwerflichkeit §. 176 175
A. Verbrauchsteuern von inländischen Erzeugnissen.
1. Getränkesteuern §. 177 176

Seite

2. Fleischaccise §. 178 178
3. Mehlaccise §. 179 178
4. Salzsteuer §. 180. 178
5. Tabaksteuer §. 181 181
6. Steuer von Rübenzucker §. 182 183
β. Eingangszölle von ausländischen Erzeugnissen §. 183 u. 184. 183
B. Leitende Gesichtspunkte für das Maß der Verbrauchsteuersätze von den zur Besteuerung geeigneten Verzehrungsgegenständen §. 185 191
C. Andeutungen bezüglich der zweckmäßigsten Anlegungsarten der Verbrauchsteuern §. 186 192
A. Verbrauchsteuern von inländischen Erzeugnissen.
1. Getränkesteuern.
a. Biersteuer. b. Branntweinsteuer. c. Steuer vom Obstwein 187 193
d. Weinsteuer §. 188 193
2. Salzsteuer §. 189. 195
3. Steuer von Rübenzucker §. 190 198
β. Eingangssteuern von ausländischen Verzehrungsgegenständen §. 191. 199
III. Besondere Steuern (Gebühren) für die besonderen Vortheile welche Einzelne aus der Benutzung mancher Staatsanstalten beziehen.
Eintheilung §. 192 199
A. Die besonderen Vortheile welche die Benutzung der vom Staate gegründeten und dotirten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten gewähren §. 193 200
B. Besondere Steuern für die Dienste welche die öffentlichen Behörden, Justiz- und Verwaltungs-Behörden, im Interesse der besonderen Angelegenheiten der Einzelnen leisten §. 194. 200
C. Besondere Steuern für die Benutzung der Communicationsanstalten §. 195 und 195 a. 202
Anhang. Steuern zur Bestreitung der Gemeindeausgaben §. 196 . . 210

Sechster Abschnitt. Einige Worte über das Besteuerungswesen in einem Bundesstaate. In besonderer Beziehung auf Deutschland.

Einleitung §. 197 212
I. Nothwendige Reformen §. 198 und 199. 214
II. Wünschenswerthe Reformen.
A. Innere Verbrauchsteuern.
Allgemeine Betrachtungen §. 200 und 201 . . . 216

Seite

A. Getränkesteuern.
1. Biersteuer §. 202. 220
2. Branntweinsteuer §. 203 221
3. Weinsteuer 204 221
B. Salzsteuer §. 205 und 206 222
B. Directe Steuern §. 207 223
C. Lasten des Bundesstaats. — Reichssteuern oder Matrikularbeträge. §. 208. 224

Schlußwort 235

Anlagen.
A. Gedrängte Darstellung der verschiedenartigen Weinsteuern, welche gegenwärtig — 1849 — in den einzelnen Ländern Deutschlands bestehen; nebst Andeutungen über die Productions- und Consumtionsverhältnisse des Weins . . . 241
B. Uebersichtliche Darstellung der in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Besteuerung des Branntweins. . . 279
C. Uebersichtliche Darstellung der in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Besteuerung des Biers . . . 303
D. Uebersicht von den Productions-, Consumtions- und Besteuerungsverhältnissen des Salzes in den deutschen Ländern außer Oesterreich und Lichtenstein 321

Zugaben.
Zwei früher geschriebene Abhandlungen des Verfassers, nämlich:
I. Ueber die Steuerfreiheiten und die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung. 1835 341
II. Die heutigen Geldfragen. 1847 346

Erſter Abſchnitt.

Vom Staatsbedarf.

I. Begriff vom Staatsbedarf.

§. 1.

Jeder Staat — er ſei eine abſolute oder eine conſtitutionelle Monarchie oder eine Republik — iſt zu einem Aufwande an Sachgütern für öffentliche Zwecke genöthigt.

Der geſammte Aufwand an Mitteln für Staatszwecke oder der Inbegriff aller Staatsausgaben bildet den Staatsbedarf.

§. 2.

Der Staatsbedarf umfaßt:

1) Ausgaben, welche unerläßlich nothwendig ſind.
2) Ausgaben, welche ſich aus dem Geſichtspunkte der Nützlichkeit rechtfertigen laſſen, eine beſtimmte Einwirkung auf die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt bezwecken.

§. 3.

Zu den abſolut nothwendigen Ausgaben gehören:

a) die Ausgaben für die Regierung des Landes im engeren Sinn, für die Rechtspflege und für die innere und äußere Sicherheit.

b) alle Ausgaben, zu welchen eine rechtliche Verpflichtung vorliegt — z. B. Verzinsung und allmälige Tilgung von Staatsschulden *), Leistungen, zu welchen der Staat in Folge von vertragsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen für vorübergehende oder immerwährende Ueberlassung von Gegenständen des sachlichen Vermögens verbunden ist u. s. w.

§. 4.

In Ansehung der Ausgaben, die sich aus dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit rechtfertigen lassen, eine bestimmte Einwirkung auf die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt bezwecken, müssen in jedem Staate mit Rücksicht auf die Stufe seiner Entwickelung angemessene allgemeine Regeln aufgestellt, geeignete Grenzen gezogen werden. In mehreren Ländern Deutschlands werden schon jetzt ganz bedeutende

---

*) Die Staatsschulden lassen sich, vorzugsweise ihrem Ursprunge nach, in verschiedene Abtheilungen zerlegen. Hier mag folgende Eintheilung eine Stelle finden:

1) Schulden für Consumtionen, die ohne Werthschaffungen von Statten gegangen sind, folglich eine Verminderung des Nationalvermögens begründen, z. B. Kriegsschulden.
2) Schulden, für welche Kapitale geschaffen sind, die lediglich als Nutzkapitale betrachtet werden können, z. B. öffentliche Gebäude für den Dienst des Staats, ferner Staatsanstalten, Straßen ꝛc., welche von dem Publikum unentgeldlich benutzt werden können.
3) Schulden für die Schaffung von Anstalten und Communicationsmitteln, deren Benutzung nur gegen die Entrichtung von Abgaben gestattet ist, von Abgaben jedoch, deren Ertrag kaum zur Unterhaltung der Anstalten hinreicht, folglich der Staatskasse keine Kapitalrente abwerfen.
4) Schulden für Kapitale, welche so angewendet worden sind, daß sie einen Ertrag abwerfen, der nicht nur zur Unterhaltung der Gegenstände der Kapitale, sondern auch zur gänzlichen oder theilweisen Verzinsung der Schulden hinreicht, z. B. Kapitale, welche in Meliorationen der Staatsdomänen, in gewerblichen Unternehmungen des Staats, namentlich in Eisenbahnen ꝛc. Anwendung gefunden haben.

Summen von Ausgaben für Wohlfahrtszwecke von der Gesammtheit getragen. Namentlich finden wir, daß in diesen Ländern aus den Staatskassen bestritten werden: bedeutende Theile des Aufwandes für Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, so wie für Förderung der materiellen Production, des Handels und Verkehrs.

II. Leitende Grundsätze für den Staatshaushalt.

§. 5.

In jedem wohlgeordneten Staatshaushalte muß der Grundsatz einer weisen Sparsamkeit walten. Namentlich muß dieser Grundsatz bei der Bestimmung des Staatsbedarfs Geltung finden.

Die Verwirklichung einer mit Weisheit gepaarten Sparsamkeit wird in wichtigen Beziehungen segensreiche Früchte bringen.

In den Zweigen der absolut nothwendigen Ausgaben kann die Befolgung des Grundsatzes einer weisen Sparsamkeit dazu beitragen, daß jedes wirkliche Uebermaß in dem Aufwande vermieden wird, daß der Aufwand niemals größer ist, als er nothwendig sein muß, um den Forderungen des Gemeinwohls und der rechtlichen Verpflichtungen des Staats Genüge zu leisten.

In denjenigen Zweigen der Ausgaben, welche eine Einwirkung auf die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt bezwecken, wird die Verwirklichung des Grundsatzes einer weisen Sparsamkeit die Folge haben, daß bei jeder Gelegenheit, wo Summen für diese Zwecke in Anspruch genommen werden, sorgfältig erwogen und geprüft wird, ob der Aufwand auch wirklich mit einem entsprechenden Erfolg für das Gemeinwohl begleitet sein dürfte oder nicht, daß, verneinenden Falls der Aufwand unterbleibt, bejahenden Falls aber auf dem zweckmäßigsten Wege die Mittel zur geeigneten Zeit herbeigeschafft werden.

§. 6.

Der Grundsatz der Sparsamkeit darf aber niemals in der Art angewendet werden, daß er zu Folgen führt, die mit dem Gemeinwohl und mit der Gerechtigkeit unvereinbarlich sein würden.

In den Zweigen der absolut nothwendigen Ausgaben darf das Bestreben, zu sparen, niemals so weit getrieben werden, daß die Regierungsgewalt gelähmt, der Rechtszustand gestört und die heiligsten Interessen der Nation inneren oder äußeren Feinden gegenüber Preis gegeben werden. Das Ersparungssystem darf nie einen Anlaß geben, rechtliche Verpflichtungen des Staats unerfüllt zu lassen.

In denjenigen Zweigen der Ausgaben, welche eine Einwirkung auf die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt bezwecken und nach den angenommen Grundsätzen von dem Staate zu tragen sind, darf das Prinzip der Sparsamkeit keinen Grund dafür abgeben, wahrhaft Nützliches zu unterlassen. Man darf in der an sich gewiß löblichen Absicht, zu sparen, nicht so weit gehen, keinen Aufwand für Unternehmungen machen zu wollen, hinsichtlich welcher außer Zweifel liegt, daß die Werthe ihrer Rückwirkungen auf die allgemeinen Interessen des Landes die von der Gesammtheit dafür zu bringenden Opfer überwiegen würden.

Ein gänzliches Aufgeben derartiger Unternehmungen würde sich nicht rechtfertigen lassen. Es ist aber recht gut denkbar, daß momentan ungünstige Verhältnisse, namentlich die Schwierigkeit, Anlehen unter günstigen Bedingungen zu Stande zu bringen, es räthlich erscheinen lassen, die Verwirklichung eines beabsichtigten Unternehmens vorerst noch aufzuschieben.

§. 7.

Zu den Klugheitsregeln, welche bei Bestimmung des Staatsaufwandes Anwendung finden sollen, wird von Vielen auch gezählt: dabei immer den Vermögenszustand des Volkes im Auge zu behalten. Es ist gewiß sehr gut, wenn solches geschieht. Dieses setzt indessen voraus, daß Alle, welche bei Feststellung des Staatsbedarfs mitzuwirken haben,

ein klares untrügliches Bild von dem Vermögenszustande des Volkes besitzen. Es wird solches aber sicherlich nur bei Wenigen der Fall sein. Sodann dürfte auf der Hand liegen, daß es nicht wohl angehe, eine bestimmte unübersteigliche Grenze für das höchste Maß der Steuerpflichtigkeit eines Volkes zu ziehen.

Die Erfahrung lehrt, daß Fälle vorkommen können, in welchen ein Volk sein ganzes Einkommen von einem Jahre, ja von mehreren Jahren in kurzer Zeit für öffentliche Zwecke opfern muß und daß dadurch Viele in die Nothwendigkeit versetzt werden, Schulden zu contrahiren oder ihre Gütervorräthe (Kapitale) ganz oder theilweise unmittelbar hinzugeben. Ich darf hierbei nur an die großen Opfer erinnern, welche das preußische Volk in den Freiheitskämpfen (1813—1815) dem Interesse des Vaterlandes gebracht hat.

III. Nothwendigkeit der Steuern.

§. 8.

Zur Deckung des Staatsbedarfs ist in jedem Lande zunächst das Einkommen aus dem öffentlichen Vermögen bestimmt.

Der Theil des Staatsbedarfs, welcher nicht aus diesen Mitteln bestritten werden kann, muß im Wege der Erhebung von Steuern aufgebracht werden. Eine gerechte und zweckmäßige Anordnung und Vertheilung der Steuern gehört zu den schwersten Aufgaben der Finanzgesetzgebung und, besonders in unsern Tagen, zu den wichtigsten Angelegenheiten der Staaten. Der dritte, vierte, fünfte und sechste Abschnitt der gegenwärtigen Schrift werden sich mit näheren Erörterungen über das Steuerwesen beschäftigen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Volksvermögen.

Einleitung.

§. 9.

Zu den wichtigsten Grundlagen eines gerechten und zweckmäßigen Steuersystems gehört die Volkswirthschaftslehre. Für diejenigen, welche bei der Gesetzgebung über die Besteuerung mitzuwirken haben, ist daher Kenntniß dieser Wissenschaft nothwendig. Indessen sind nicht Alle, welche zur Theilnahme an den Berathungen der Steuergesetze berufen werden, in dem Falle, gründliche volkswirthschaftliche Studien zu machen. Dieses gilt namentlich auch von den meisten Steuerpflichtigen. Ich halte es daher für angemessen, den Erörterungen über das Steuerwesen die wichtigsten der hierbei in Betracht kommenden Momente der Volkswirthschaft, in gedrängter Darstellung, vorauszuschicken.

I. Begriff von Gut.

§. 10.

Der Ausdruck: „Gut" bezeichnet in der Volkswirthschaft zunächst alle sachlichen Dinge, welche in den Augen der Menschen einen Werth haben, alle sachlichen Gegenstände, welche sich zur Beförderung menschlicher Zwecke eignen.

§. 11.

Unter den Begriff von: Gut sind aber auch die mannichfachen Dienste zu bringen, welche der Mensch dem einzelnen Menschen oder der Gesammtheit leistet. Sie sind zwar an sich keine sachlichen Gegenstände. Ihre Frucht wird nicht in Form eines sachlichen Guts dargestellt. Ihr Werth wird aber mit dem Werthe von sachlichen Gütern verglichen. Derjenige, in dessen Interesse die Dienste geleistet werden, gibt dafür sachliche Güter hin an Denjenigen, der die Dienste verrichtet.

Von besonderer Wichtigkeit sind unter den Dienstleistungen diejenigen, welche darauf gerichtet sind, die Sicherheit, die Gesundheit, die Einsicht, die Geschicklichkeit, die sittliche Bildung der Menschen zu befördern. Sie haben insbesondere auch auf den Erfolg der wirthschaftlichen Geschäfte, auf die sachlichen Productionen, einen mächtigen Einfluß.

Viele Dienstleistungen haben lediglich den Zweck, Denjenigen, welche die Dienste in Anspruch nehmen, Bequemlichkeiten oder Vergnügen zu gewähren. Dienstleistungen dieser Art stehen zum Theil in gewissen Beziehungen mit solchen sachlichen Gütern auf gleicher Linie, die zu den Gegenständen des Luxus zu zählen sind.

Es gibt Fälle, in welchen das sachliche Gut und das nicht sachliche (die Dienstleistung) in engster Verbindung stehen. Ich erlaube mir hier unter andern der ärztlichen Leistungen eines homöopathischen Arztes zu erwähnen, der zum Selbstdispensiren befugt ist. Streng unterschieden, ist das kleine Pulver, welches der Arzt für den Kranken bereitet, ein sachliches Gut, die auf ärztliches Wissen gegründete Anordnung dieses Pülverchens, als eines geeigneten Arzneimittels, aber ein nicht sachliches. Das Pülverchen, nach den zu seiner Bereitung erforderlichen Kenntnißen und Kräften beurtheilt, ist offenbar von geringerer Bedeutung als die ärztliche Dienstleistung im engern Sinn. Der Arzt bezieht deshalb auch für letztere gewöhnlich eine größere Vergütung als für ersteres.

Wenn das Pülverchen als ein der Beachtung würdiges Gut betrachtet wird, so darf auch die weit werthvollere ärztliche Bemühung im engeren Sinne nicht außer Acht bleiben. Ein Unterschied tritt hierbei nur insofern ein, als diese Güter in zwei verschiedene Gattungen zerfallen.

Man muß sich, besonders um der Besteuerung willen, klar zu machen suchen, daß und warum jede Dienstleistung für den, der sie leistet, so wie für den, der sie empfängt, als ein Gut zu betrachten ist.

II. Allgemeine Bezeichnung der Güterquellen.

§. 12.

Die Quellen der Güter sind folgende;

1) Die Kräfte der Natur.
2) Die productive Arbeit — die Anwendung der geistigen und körperlichen Kräfte der Menschen.
3) Die Grundstücke.
4) Das Kapital.

A. Die Kräfte der Natur als Güterquelle.

§. 13.

Die Kräfte der Natur sind ein absolut nothwendiges Erforderniß der Gütererzeugung. In der Kindheit des Menschengeschlechtes verdankte dasselbe den freiwilligen Geschenken der Natur seine Erhaltung. Alle später entstandenen Künste stützen sich auf den Beistand der Natur.

Der Mensch vermag die Natur innerhalb gewisser Schranken zu zwingen, daß sie in Uebereinstimmung mit ihm seine Zwecke fördere. Dieses ist nicht blos beim Landbau, sondern auch, in vielleicht noch

höherem Grade, bei den Stoffbearbeitungen der Fall. Auch dem Handel ist die Natur dienstbar. In dieser Hinsicht genügt es, nur auf die Schiffahrt, auf den Gütertransport mittelst der Eisenbahnen und auf die bei beiden wirkenden Kräfte der Natur hinzuweisen.

Wir wirken fast immer gemeinschaftlich mit den Kräften der Natur. Wir suchen so viel als möglich von den Arbeiten auf die Naturkräfte zu wälzen. Die Menschen, in ihrer Gesammtheit betrachtet, gewinnen dabei doppelt, bald Ersparung an eigener Anstrengung, bald Vermehrung der Erzeugnisse, bald beides zugleich.

B. Die Arbeit als Güterquelle.

§. 14.

Alle Arbeit, die körperliche wie die geistige, hat die Bestimmung, Güter zu erzeugen. Diese zerfallen in zwei Gattungen:

a) sachliche Güter.

b) Dienstleistungen des Menschen für den einzelnen Menschen oder für die Gesammtheit.

§. 15.

Die Arbeit, welche auf die Hervorbringung sachlicher Güter verwendet wird, (die wirthschaftliche Arbeit §. 14 Satz a) zerfällt in folgende Zweige:

1) Gewinnung der von der Natur freiwillig erzeugten Güter:

a) von Mineralien, deren Gewinnung Bergbau heißt, wenn die Körper mit besonderen Kunstmitteln von ihrer Lagerstätte getrennt werden müssen.

b) von organischen Körpern, von wilden Gewächsen und Thieren.

2) Die Gewinnung von nützlichen Pflanzen und Thieren, deren Bau, beziehungsweise Zucht die Einwirkung der Menschen erfordert — Land- und Forstwirthschaft.

3) Verarbeitung der rohen Stoffe, um sie für menschliche Zwecke tauglich zu machen — Gewerksarbeiten. Unter Gewerken sind hier zu verstehen:
   a) die Handwerke, welche das Geschäft im Kleinen betreiben,
   b) die größeren Gewerke, in welchen ein fabrikmäßiger Betrieb statt findet.
4) Vermittelung des Uebergangs der Güter ohne eine den Werth erhöhende Veränderung ihrer Beschaffenheit vorzunehmen — Handel sowie Gewerbe, welche sich mit dem Transport der Güter beschäftigen. *)

Die vorgedachten verschiedenen Arbeiten sind sämmtlich productiv. Ist der Handel auch nicht in der Weise, wie die Gewinnung und die Verarbeitung der rohen Stoffe productiv, so ist er doch in so fern hervorbringend, als aus der Vermittelung des Uebergangs von Waaren aus einer Hand in die andere, wegen der hierzu nothwendigen Anwendung von Kräften und Kapital, Wertherhöhungen der Waaren resultiren. Gleiches gilt von den Gewerben, welche sich mit dem Transport der Güter beschäftigen. Was die Dienstleistungen (die nicht sachlichen Güter §. 14 Satz b) betrifft, so erlaube ich mir auf dasjenige Bezug zu nehmen, was in dem §. 11 darüber gesagt ist.

C. Grund und Boden als Güterquelle.

§. 16.

Zu den nothwendigsten Hülfsmitteln bei der Gütererzeugung gehört vor Allem: Grund und Boden. Grundstücke von guter Beschaf-

*) Es gibt noch manche Beschäftigungen, welche sich nicht unter eine der vorstehenden vier Abtheilungen eignen. Dahin gehören z. B. die Mitwirkung bei Leih- und Miethgeschäften, das Reinigen der Wohnungen, der Geräthe, der Kleidungsstücke, Ausbesserung kleiner Beschädigungen, Aufziehen der Uhren u. dgl. Mehrere dieser Arbeiten besorgt gewöhnlich das Gesinde.

fenheit, welche die Hervorbringung gehörig unterstützen, bilden die wichtigste Grundlage des Wohlstandes. Viele Naturkräfte äußern ihre Wirksamkeit nur in oder auf dem Erdboden. Man kann deßhalb von ihnen nur in soweit Vortheil ziehen, als man über einen für ihre Wirksamkeit geeigneten Theil des Bodens zu verfügen hat. Zur Gewinnung von Pflanzen und Thieren ꝛc. (organische Körper) sind Ländereien erforderlich, die nach ihrer Bodenmischung und ihren übrigen Eigenschaften, in Verbindung mit dem Klima bei ihrer Verwendung zu dem Pflanzenbau, einen guten Erfolg versprechen.

Unter den Naturkräften, welche an gewisse Grundstücke gebunden sind, nehmen auch die zur Bewegung dienenden, namentlich das Wasser und der Wind, eine Stelle ein. Fließende Wasser mit starkem Gefälle haben einen hohen Werth für die Betreibung von allerlei Gewerken. Schiffbare Gewässer äußern einen mächtigen Einfluß auf den Verkehr eines Volkes.

Auch für den Betrieb mancher Gewerke und für die dazu nothwendigen Einrichtungen ist ein Raum der Bodenfläche erforderlich.

Endlich erscheinen manche Grundstücke darum als eine Güterquelle, weil sich in ihnen manche Stoffe vorfinden, die nur der Abtrennung bedürfen — Mineralkörper.

D. Das Kapital als Güterquelle.

§. 17.

Zu den nothwendigen Erfordernissen der Gütererzeugung gehört auch ein Vorrath von sachlichen Gütern. Er heißt der Erwerbsstamm — das Kapital. Der Erwerbsstamm oder das Kapital einer Nation begreift folgende Bestandtheile:

1) Stoffe zur Gütererzeugung:
   a) Verwandlungsstoffe, Stoffe, welche durch eine zweite Gewerbsarbeit nur eine Zurichtung und Umgestaltung erhalten.

b) Hülfsstoffe, Stoffe, welche im Augenblick ihrer Verwendung zur Gütererzeugung, gänzlich zerstört werden.

2) Stehende Hülfsmittel für die Gütererzeugung und für das Transportwesen:

a) Bauwerke,

b) Arbeitsthiere,

c) Gewerksgeräthe aller Art,

d) Transportmittel.

3) Unterhaltsmittel für die Arbeiter:

a) schnell verzehrbare Gegenstände — Nahrungsmittel, Beleuchtungsmaterial ꝛc.,

b) Wohnung, Hausgeräthe, Kleider.

4) Waarenvorräthe.

5) Geld, in so weit dasselbe in Metallmünzen besteht. Das Papiergeld (Staatspapiergeld und Banknoten) kann nicht als Bestandtheil des Kapitals betrachtet werden.

Das Kapital wird auch eingetheilt in *stehendes* und in *umlaufendes*. Zu dem *stehenden* Kapital werden gerechnet: die Gewerksgebäude und Geräthe, die Transportmittel, die fortdauernden Unterhaltsmittel, namentlich Wohnung, Hausgeräthe ꝛc. Die übrigen Bestandtheile des Kapitals gehören zum *umlaufenden* Kapital.

Das Metallgeld erscheint bei näherer Betrachtung als ein Werkzeug des Verkehrs, bei welchem sich die Merkmale des umlaufenden und des stehenden Kapitals vereinigt finden. Zugleich hat es als Circulationsmittel, den übrigen Bestandtheilen des sachlichen Vermögens gegenüber, gleich dem Papiergeld, eine ganz eigenthümliche Bedeutung, welche zu der Nothwendigkeit führt, bei wissenschaftlichen Erörterungen volkswirthschaftlicher Fragen, Kapital und Geld als wesentlich verschiedene Dinge ins Auge zu fassen.

§. 18.

Es gibt aber auch Gütervorräthe, welche nicht bei der Erzeugung von sachlichen Gütern mitwirken, sondern zum Nutzen solcher Mitglieder der Gesellschaft dienen, die sich entweder

1) mittelst der Dienstleistungen für einzelne Menschen oder für die Gesammtheit ein Einkommen verschaffen, oder die
2) lediglich von ihren Renten leben.

Gütervorräthe dieser Art können Nutzkapitale genannt werden.

Im Besitze von Personen, welche sich mit Dienstleistungen für Einzelne oder für die Gesammtheit beschäftigen, können diese Nutzkapitale im Wesentlichen mit Unterhaltsmitteln für die bei der Schaffung von sachlichen Gütern thätigen Arbeiter auf gleiche Linie gestellt werden. Denn die Dienste haben für den, dem sie geleistet werden, einen Werth, sie werden darum von ihm, dem Dienstleistenden mit sachlichen Gütern bezahlt; die Consumtionen der Dienstleistenden sind demnach reproductiv, folglich im Wesentlichen eben so zu betrachten, wie die Consumtionen der mit der Schaffung von sachlichen Producten beschäftigten Personen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Consumtionen in der unmittelbaren Benutzung von Gütervorräthen der in Rede stehenden Art oder in andern Gegenständen bestehen. Dienen die Gütervorräthe, von welchen hier die Rede ist, solchen Personen zum Nutzen, welche Nichts produziren, blos von ihren Renten leben, so ist der Genuß dieses Nutzens im Wesentlichen gleich zu achten den übrigen Consumtionen dieser Personen. Die sämmtlichen Consumtionen dieser Personen sind unproductiv, sie mögen in der Benutzung von Gütervorräthen der in Rede stehenden Art, oder in andern Gegenständen bestehen.

§. 19.

Im gemeinen Leben werden häufig nur die ausgeliehenen Kapitale als Kapital angesehen. Dieses ist aber ein Irrthum.

Die ausgeliehenen Kapitale werden nicht selten als für sich bestehende Zweige des Volksvermögens betrachtet, in ähnlicher Weise,

wie das Grundeigenthum oder einzelne Bestandtheile des Volkskapitals als solche erscheinen. Dieses ist ein zweiter Irrthum.

Die ausgeliehenen Kapitale sind in der Regel in irgend einem Theile des Volksvermögens enthalten. Sie haften auf dem Vermögen des Schuldners; — ist der Schuldner ein Privatmann, auf dem Vermögen dieses Mannes; — ist der Schuldner eine Gemeinde, auf dem Gemeindevermögen, falls kein Gemeindevermögen vorhanden, auf dem Vermögen der sämmtlichen Angehörigen der Gemeinde; — ist der Staat der Schuldner, auf dem Staatsvermögen, falls kein Staatsvermögen vorhanden, auf der Masse des gesammten Vermögens, welches sich innerhalb des Umfanges des Staatsgebiets befindet. Nur dann, wenn der Schuldner eine Person ist, die keinerlei Vermögen besitzt, kann man nicht sagen, daß das ausgeliehene Kapital auf Vermögen hafte. Die Schuldforderung hat dann aber auch für den Gläubiger nur einen geringen oder keinen Werth.

Abgesehen von dem eben gedachten Falle erscheinen die Gläubiger mit den Beträgen ihrer Darlehen als Betheiligte an dem Vermögen des Schuldners.

Wohnt der Gläubiger in dem Lande F, der Schuldner aber in dem Lande H, so besitzt der Gläubiger einen seiner Forderung gleichen Vermögenstheil in dem Lande H. Er besitzt denselben nicht in dem Lande F.

§. 20.

Es ist, besonders in Rücksicht auf die Besteuerungsfragen, wichtig, daß man sich die im vorigen §, namentlich am Schlusse desselben hervorgehobenen Momente recht klar zu machen suche. Ich will darum zur Verdeutlichung der Sache noch Einiges anführen, namentlich auch in Beziehung auf die Fälle, wo Gläubiger und Schuldner nicht in einem und demselbem Lande wohnen.

Wenn der A, als Einwohner des Staates F, in dem Lande H ein Landgut ankauft, so ist es Jedermann einleuchtend, daß dieses von ihm erworbene Gut ein Bestandtheil des Landes H ist, daß dieser sein

Vermögenstheil sich in dem Lande H, nicht in dem Lande F befindet. Verwendet der A Kapitale auf Bodenverbesserungen seines in dem Lande H gelegenen Guts, so wandern auch diese Kapitale aus dem Lande F in das Land H.

Entschließt sich der A, in dem Lande H ein Gebäude aufzurichten, so wirkt dieses eben so wie der Kapitalaufwand für Bodenverbesserungen auf dem Landgute in dem Lande H; es wandert nämlich ein dem Betrage der Kosten für die Errichtung des Gebäudes gleiches Kapital aus dem Lande F in das Land H; mit andern Worten: das Gebäude ist ein Bestandtheil der sämmtlichen Gebäude des Landes H.

Entschließt sich der A, Bewohner des Landes F, in Gesellschaft mit dem B, Bewohner des Landes H, in dem letzteren Lande, in dem Lande H, ein Gebäude auf gemeinschaftliche Kosten zu errichten, so wandert eine der Hälfte der Baukosten gleiche Summe Vermögens aus dem Lande F in das Land H. Vereinigen sich der A und B, nachdem das Haus erbaut ist, dahin, daß der B alleiniger Besitzer des Gebäudes, der A aber mit einer Summe, die seinem Antheil an den Baukosten gleich ist, Hypothekar-Gläubiger des B sein soll, so ändert dieses weiter nichts in der Sache, als daß A nun in anderer Form an dem früher gemeinschaftlichen Hause betheiligt ist und daß er nun in der Form von Kapitalzinsen einen Ertrag von seinem in dem Lande H angelegten Kapital bezieht, während ihm vorher ein Ertrag in der Form von Wohnungsmiethe ꝛc. zufloß. Der A tritt hiermit im Wesentlichen in dasselbe Verhältniß, in das er getreten wäre, wenn er gleich anfänglich bei Errichtung des Gebäudes, ohne auf eine engere Gemeinschaft einzugehen, dem B ein Kapital leihweise unter der Bedingung der Verzinsung überlassen hätte.

So ist es im Grunde auch bei allen übrigen Kapitalien, welche die Bewohner eines Landes in einem andern Lande, an Personen oder Corporationen, die Vermögen besitzen, als Darlehen hingeben. Insbesondere ist die Sache auch hinsichtlich der Forderungen an den Staat in dieser Weise zu betrachten. Hat der Staat kein öffentliches

Vermögen, so haften, wie schon früher bemerkt, die Kapitalforderungen auf der Masse des gesammten Vermögens, welches sich innerhalb des Umfangs des Staatsgebiets befindet.*)

---

*) Hier ist überall nur von dem innerhalb der Staatsgrenze befindlichen Vermögen die Rede, besonders mit Rücksicht auf den Umstand, daß, wie wir später sehen werden, der Staat nur das innerhalb seines Gebiets vorhandene Vermögen besteuern kann. Hiermit soll jedoch der von Rau in seiner Volkswirthschaftslehre entwickelte Begriff von Volksvermögen in keiner Weise bestritten werden. Rau sagt im §. 49: „Die Bestandtheile des Volksvermögens sind nicht blos innerhalb der Staatsgrenze aufzusuchen. Es gehören vielmehr zu denselben auch:

1) das Eigenthum, welches die Staatsbürger im Auslande besitzen;
2) die Forderungen, welche sie an Bürger oder Regierungen anderer Staaten haben. In einer rechtlichen Ordnung der Dinge leidet es keinen Zweifel, daß auch Forderungen schon diejenige Gewalt über die Güter gewähren, welche zu dem Begriff des Vermögens gehört, woferne sie nur nicht streitig sind, bestimmte Gütermengen betreffen, und die schuldige Leistung mit Sicherheit zu erwarten ist.

Die inländischen Besitzungen der Ausländer und die Forderungen derselben an die Bürger des eigenen Staates müssen dagegen von dem Betrage jener Gegenstände in Abzug gebracht werden, wenn man die Größe des Volksvermögens genau ausmitteln will."

Gegen diese Ansichten ist, vom Standpunkte des modernen Staats betrachtet, nichts Wesentliches zu erinnern. Es muß nur, wie ich glaube, der Ausdruck: „Staatsbürger" auf alle Inländer bezogen werden, gleichviel, ob sie wirkliche Staatsbürger sind oder blos Heimathrechte im Lande haben. Auch würde jeder Ausländer, welcher im Inlande seinen Wohnsitz genommen hat, um darin ein Gewerbe zu treiben, bezüglich des in diesem Gewerbe angelegten Vermögens, so lange dieses Verhältniß besteht, als Angehöriger des Inlandes zu betrachten sein. Endlich versteht es sich von selbst, daß in den Fällen, in welchen auch unter den modernen staatlichen Verhältnissen Jemand in mehreren Staaten zugleich die Rechte der Inländer haben kann, das in jedem der betreffenden Länder vorhandene Vermögen zum Volksvermögen desselben zu rechnen ist. Diesen Fall der Zulässigkeit eines mehrfachen Bürgerrechts finden wir unter den heutigen Verhältnissen in Deutschland vorzugsweise bei den Standesherrn und bei andern Inhabern größerer Besitzungen. Früherhin war es anders. Es war in größerer Ausdehnung gestattet und kam sehr oft vor, daß diejenigen, welche

Bei Actiengesellschaften, welche sich für gewerbliche Unternehmungen bilden, erscheint jeder Actionär, welchem Lande er auch angehören möge, im Verhältniß seiner Actien als Theilhaber an dem Gesellschaftsvermögen. Dieses Vermögen pflegt in der Form von Grundstücken, von stehendem und von umlaufendem Kapital, verbunden oder getrennt, vorhanden zu sein. Sein Sitz ist der Ort und das Land, wo sich diese Gegenstände befinden. Die Actien begründen hiernach ein Miteigenthum an dem Gesellschaftsvermögen im vollsten Sinne des Worts. Sie unterscheiden sich von Schuldpapieren in so fern, als letztere in einem beschränkten Sinne eine Betheiligung an dem Vermögen des Schuldners begründen.

Sogenannte Prioritätsactien sind mit eigentlichen Schuldpapieren auf gleiche Linie zu stellen; denn sie sprechen nur über Schuldforderungen an die Actiengesellschaft, sie begründen somit keine Ansprüche auf Dividenden und kein vollständiges Miteigenthumsrecht an dem Gesellschaftsvermögen, sondern nur eine beschränktere Betheiligung an dem letzteren.

§. 21.

Es scheint mir, besonders im Hinblick auf die bezüglich der Besteuerung entstehenden Fragen, angemessen, hier einige Erörterungen über das Wesen der in den Gewerben umlaufenden Kapitale folgen zu lassen.

Das umlaufende Kapital besteht, im Allgemeinen betrachtet, in der Summe von Werthen, welche in einem Gewerbe nothwendig vorhanden sein müssen, um dasselbe regelmäßig betreiben zu können. Momentane ungewöhnlich große Vorräthe, welche eine Folge von

---

sich in verschiedenen Staaten im Besitze von Vermögen befanden, auch in jedem dieser Länder Staatsbürgerrechte ausüben konnten. Wäre dieses heute noch der Fall, so würde der Begriff von Volksvermögen, mit seltenen Ausnahmen, nur das innerhalb der Grenzen des Staats vorhandene Vermögen umfassen.

Conjuncturen, insbesondere von Stockungen der Gewerbe sind, werden bei Erörterungen über das mittlere umlaufende Kapital außer Acht zu lassen sein. Liegt es in der Natur eines Geschäfts, daß zu bestimmten Zeiten im Jahre beträchtliche Waarenvorräthe angeschafft werden müssen und daß diese erst später in unveränderter oder in veränderter Form wieder abgesetzt werden können, so ist daraus ein mittlerer Bestand für ein Jahr abzuleiten. Wäre z. B. der Vorrath

im ersten	Monat	=	12
„ zweiten	„	=	9
„ dritten	„	=	9
„ vierten	„	=	7
„ fünften	„	=	7
„ sechsten	„	=	5
„ siebenten	„	=	4
„ achten	„	=	4
„ neunten	„	=	2
„ zehnten	„	=	1
„ eilften	„	=	0
„ zwölften	„	=	0
Zusammen		=	60

und wird diese Summe dividirt durch die Zahl der Monate des Jahres, d. h. durch 12, so ergibt sich ein mittlerer Bestand = 5.

Für ein Gewerbe von bedeutendem Umfange kann ein geringes umlaufendes Kapital genügen, wenn es in der Natur des Geschäfts liegt, daß Ankauf der Waaren und Absatz in verändertem oder unverändertem Zustande rasch aufeinander folgen, — während für ein Gewerbe von geringem Umfange ein größeres umlaufendes Kapital erforderlich sein kann, wenn es in der Natur des Geschäfts liegt, daß dem Ankauf der Absatz in unveränderter oder veränderter Form erst nach längerer Zeit folgt.

So hat z. B. ein Bäcker, welcher wöchentlich 150 Centner Mehl auf Backwaaren verarbeitet, das Mehl aber wöchentlich vom Müller

kauft und die Producte seines Gewerbes täglich absetzt, als umlaufendes Kapital für den Einkauf des Mehls einen Werth von etwa 1000 fl. nöthig.

Der Runkelrübenzuckerfabrikant dagegen, welcher jährlich 3000 Centner Rohzucker — im Ganzen ungefähr denselben Werth produzirt, wie der Bäcker — bedarf, für die Anschaffung des von ihm zu verarbeitenden Materials, eines weit größeren Kapitals. *) Er muß wegen des nothwendigen Einkaufes des gesammten Rübenbedarfes, im Herbste eine Summe von ungefähr 30,000 fl. aufwenden. Er ist nicht im Stande, diese Rüben alsbald in Rohzucker umzuwandeln. Es sind Monate zur Verarbeitung der Rüben erforderlich. Der Absatz kann nicht immer der Fabrikation auf dem Fuße folgen. Dennoch wollen wir annehmen, daß niemals irgend bedeutende Bestände an Fabrikaten vorräthig seien. Dieses vorausgesetzt, und angenommen, daß einen Monat lang ein dem Werthe der Rüben gleicher Vorrath von Rohstoffen in der Fabrik vorhanden sei, daß diese sämmtlichen Vorräthe in den folgenden fünf Monaten allmälig in einem gleichen arithmetischen Verhältniß verarbeitet würden, wäre der mittlere Werth des in diesen 6 Monaten in der Fabrik vorhandenen Kapitals an Rohstoffen zur Gütererzeugung = 20,000 fl., nämlich:

Anfang 1. Monats 30,000 fl., Anfang 2. Monats 30,000 fl.,
— 3. — 24,000 „ — 4. — 18,000 „
— 5. — 12,000 „ — 6. — 6,000 „

$$\text{also } \frac{30{,}000 + 30{,}000 + 24{,}000 + 18{,}000 + 12{,}000 + 6000 = 120{,}000}{6} = 20{,}000 \text{ fl.}$$

*) Bei dieser Vergleichung des Kapitalbedarfs des Bäckers und des Runkelrübenzuckerfabrikanten ist absichtlich außer Acht gelassen: der Theil des Betriebskapitals, welcher zur Anschaffung der Hülfsstoffe, zur Bestreitung der Arbeitslöhne, der Unterhaltung der stehenden Kapitale ꝛc. nothwendig ist.

Da im 2. Semester kein Vorrath vorhanden ist, so berechnet sich für das ganze Jahr ein mittlerer Bestand von $\frac{20{,}000}{2} = 10{,}000$ fl.

Das nothwendige Kapital der Runkelrübenzuckerfabrik wäre demnach etwa 10mal größer als das des Bäckers. Das mittlere Kapital der Runkelrübenzuckerfabriken ist aber in der Wirklichkeit noch größer, wenn berücksichtigt wird, daß sich häufig auch noch bedeutende Bestände an Rohzucker in der Fabrik befinden werden.

Zu dem umlaufenden Kapital des Waarenhandels und der Gewerke wäre auch noch der zum Betrieb des Geschäfts nothwendige mittlere Geldvorrath zu rechnen. Doch dient es zur Vereinfachung der Sache, wenn der Geldvorrath außer Anschlag gelassen wird.

Nach allem Diesem würde das mittlere umlaufende Kapital bestehen:

1) bei den Gewerken:
   in dem mittleren Vorrath an Rohstoffen zur Gütererzeugung und in dem mittleren Bestand an Fabrikaten.
2) bei dem Waarenhandel:
   in den mittleren Beständen an Gegenständen des betreffenden Waarengeschäfts.
   Was dagegen
3) Bankiergeschäfte betrifft, so sprechen gewichtige Gründe dafür, daß die zu dem Betrieb eines solchen Geschäfts erforderlichen mittleren Geldbestände als wesentlicher Bestandtheil der Gegenstände des Geschäfts, zu dem umlaufenden Kapital gezählt werden. Außerdem auch die mittleren Bestände der von Bankiers beliehenen und in Verwahr genommenen Waaren.

Die Vorräthe an Effecten, welche von den Bankiers beliehen werden, kommen auch in Betracht, aber nicht als umlaufendes Kapital. Bestehen die Effecten in Schuldpapieren, so sind sie als ausgeliehene Kapitale anzusehen und zwar so, daß, so lange der Bankier Inhaber der Papiere ist, dieser als Gläubiger erscheint. Bestehen die beliehenen

Effecten aber in Actien, so muß der Bankier, so lange er Inhaber der Actien ist, als Theilhaber an dem Actienunternehmen betrachtet werden.

III. Vertheilung des Volkseinkommens auf die einzelnen Zweige desselben.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 22.

Die Güterquellen vermögen — abgesehen von dem Wenigen was etwa die Naturkräfte für sich leisten können — nur dann einen Einfluß auf die Gütererzeugung zu äußern, wenn sie mit einander in Verbindung gesetzt werden. Es besteht zwischen ihnen eine wechselseitige Abhängigkeit, welche ein Zusammenwirken unumgänglich nothwendig macht. Wichtig ist dabei, daß die verschiedenen Güterquellen in einem angemessenen Verhältniß zu einander stehen, mit andern Worten: daß es nicht an dem, zu einem zweckmäßigen Betriebe der Productionsgeschäfte, nothwendigen Ebenmaß der Güterquellen mangelt. Das Zusammenwirken der Güterquellen erfolgt in kleineren und größeren gewerblichen Unternehmungen.

Jeder, welcher sich an einem gewerblichen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar betheiligt, sei es als Unternehmer oder als Eigenthümer eines Kapitals, oder als Besitzer von Grundstücken, oder als Arbeiter, rechnet darauf, aus der dadurch erzielten Hervorbringung einen entsprechenden Vortheil zu ziehen. Letzteres geschieht, wenn jeder der Betheiligten aus dem Einkommen der Unternehmung einen entsprechenden Antheil empfängt.

Es muß nämlich erhalten:

1) der Arbeiter, als solcher: eine Vergütung für seine Arbeit — Arbeitslohn.

2) Der Eigenthümer der Grundstücke, welche der Benutzung gewidmet sind: eine Einnahme als Folge dieses Eigenthums — Grundrente.

3) Der Kapitalbesitzer: eine Einnahme für die productive Anwendung seines Kapitals — Kapitalrente.

4) Der Unternehmer: eine Einnahme für die Mühe und für die mit der Unternehmung verbundenen Gefahren — Gewerbs- oder Unternehmungsgewinnst.

Häufig sind bei den gewerblichen Unternehmungen mehrere der vorstehend gedachten Eigenschaften in einer Person vereinigt, so, daß sie die auf jede dieser Eigenschaften fallenden Antheile von dem Einkommen der Unternehmung beziehen.

A. Arbeitslohn.

§. 23.

Der Arbeitslohn ist der Preis der Arbeit. Der Preis der Arbeit richtet sich nach denselben Regeln, wie der Preis der Güter beim Tausche. Die entscheidenden Momente sind dabei:

a) der Werth der Arbeit für den Lohnherrn. Dieser Werth richtet sich nach dem Grade von Geschicklichkeit und Fleiß der Arbeiter und nach den Zwecken, für welche diese in Thätigkeit gesetzt werden.

b) Die Kosten, welche von den Arbeitern um der Arbeit willen aufgewendet werden müssen. Sie bestehen bei den kunstlosen Arbeiten in dem Unterhaltsbedarf, bei künstlichen Arbeiten kommt aber noch der zur Erlangung der erforderlichen Geschicklichkeit stattgehabte Güteraufwand hinzu.

c) Das Mitbewerben. Hierbei kommt das Angebot und der Begehr von Arbeit in Betracht.

§. 24.

Die vorstehend angedeuteten Regeln finden nicht nur bei dem Lohne für alle, der sachlichen Production gewidmeten Arbeiten, sondern im Allgemeinen auch bei den Dienstleistungen (§. 11) Anwendung. Nur bei Dienstleistungen für die Gesammtheit erleidet sie in einzelnen Beziehungen Ausnahmen.

§. 25.

Der Arbeitslohn bildet den *rohen* Ertrag der Arbeit. Um den *reinen* Ertrag der Arbeit zu finden, muß der Aufwand für den standesmäßigen Unterhalt des Inhabers der Arbeitskraft an dem rohen Ertrag in Abzug gebracht werden. Der nach Abzug des standesmäßigen Unterhalts der Arbeiter bleibende reine Ertrag des Arbeitslohnes bildet einen Bestandtheil des *reinen Nationaleinkommens*.

B. Grundrente.

§. 26.

Grundstücke von günstiger Beschaffenheit gewähren bei zweckmäßiger Bearbeitung einen rohen Ertrag, der größer ist, als der Aufwand für Saat-, Kultur- und Erntekosten. Die Differenz zwischen dem Bruttoertrag und dem Aufwande an Saat-, Kultur- und Erntekosten bildet die Grundrente (den reinen Ertrag).

So lange mit den Grundstücken keine Kapitale vereinigt sind, erscheint die Grundrente lediglich als ein Product der in dem Boden wirkenden Naturkräfte. Stehen aber mit den Grundstücken Kapitale in naher Verbindung und ist diese Verbindung von der Art, daß die Kapitale Bestandtheile des Bodens bilden oder an demselben kleben, in demselben wurzeln, so enthält die Rente, welche man gemeinhin Grundrente zu nennen pflegt, zugleich auch Kapitalrente.

Dieses ist namentlich der Fall:

1) *bei Grundstücken, in welchen Bodenverbesserungen*

statt gefunden haben, in Ansehung der zu dem Ende aufgewendeten Kapitale.

2) Bei dem Obstbau. Wenn der Boden neben dem Pflanzenbau auch dem Obstbau gewidmet ist, so erscheinen die vorhandenen, in dem Boden wurzelnden Bäume als ein mit dem Boden verbundenes Kapital.

3) Bei Waldungen. Bei diesen erscheint der vorhandene Holzbebestand, in so weit er sich nach den Regeln einer forstgerechten Behandlung nicht zur sofortigen Fällung eignet, als ein mit dem Boden in nothwendiger Verbindung stehendes Kapital. Ohne diese Verbindung von Boden und Kapital würde es nicht möglich sein, ein Gleichgewicht des jährlichen Zuwachses an Holz und der jährlichen Holzfällungen, wenigstens annähernd, herbeizuführen.

§. 27.

Die Grundrente, welche der Eigenthümer von seinen Grundstücken bezieht, erscheint im Allgemeinen entweder

a) als ausbedungene Grundrente,

oder

b) als natürliche Grundrente.

Eine ausbedungene Grundrente bezieht der Grundeigenthümer, wenn er die Benutzung seiner Grundstücke Andern gegen eine Pacht überlassen hat. Eine natürliche Grundrente wird ihm zu Theil, wenn er seine Grundstücke selbst bewirthschaftet. In letzterem Falle bestimmt sich der Betrag der Grundrente (der reine Ertrag) aus dem Ergebniß der Bewirthschaftung, nämlich aus dem Rohertrag abzüglich der Saat-, Kultur- und Erntekosten.

Die ausbedungene Grundrente und die natürliche Grundrente stimmen bisweilen nahebei überein, in vielen Fällen weichen sie aber auch bedeutend von einander ab. Dieses liegt theils in den sehr verschiedenartigen Verhältnissen des Mitbewerbens (Nachfrage nach Pachtgelegenheiten — nach Grundstücken, welche verpachtet werden

sollen, und Angebot von solchen) theils in den mannichfachen weiteren besonderen Umständen, welche bei Pachtungen von Grundstücken auf den Betrag der ausbedungenen Grundrente einzuwirken pflegen. Es macht in den Pachtverträgen von großen Gütern einen bedeutenden Unterschied, ob das Gut auf eine kürzere oder auf eine längere Periode verpachtet ist. Ferner differiren die Pachtverträge für eine bestimmte Einheit des Flächengehaltes (Morgen, Acker ꝛc.) bei gleicher Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens oft in auffallendem Grade, je nachdem ein Gut im Ganzen verpachtet ist oder eine Verpachtung nach einzelnen Stücken Statt gefunden hat. Die Verpachtungen im Einzelnen liefern besonders dann oft übermäßig hohe Erträge für den Grundeigenthümer, wenn kleine Landwirthe als Pachtlustige auftreten und zwar solche kleine Landwirthe, welche nicht volle Beschäftigung für die in ihrer Wirthschaft thätigen Personen haben und auch die Arbeitskräfte ihrer Zugthiere nicht vollständig zu benutzen vermögen, und welche deshalb noch einzelne Grundstücke pachten, um Lücken in den Gelegenheiten zur Beschäftigung auszufüllen. In solchen Fällen werden die Arbeiten, welche die Bebauung der gepachteten Grundstücke in Anspruch nehmen, von dem Pachter nicht im vollen Betrage in Anschlag gebracht. *)

*) Die natürliche Grundrente bildet die geeignetste Grundlage für die Bestimmung des Werths der Grundstücke: 1) des Werths, gegen den Preis gehalten, 2) des Kapitalwerths im Gegensatze zu der jährlichen Rente. Aus dem zu einer gegebenen Zeit bestehenden Zinsfuß bestimmt sich die Zahl, mit welcher die Grundrente zum Zweck der Bestimmung des Kapitalwerths, zu multipliciren ist. Mit Rücksicht auf die größere Sicherheit, welche die Anlegung von Kapitalen in Grundeigenthum gewährt, bildet sich dafür ein geringerer Zinsfuß, als für andere Kapitalanlagen. Je geringer der Zinsfuß, desto größer der Multiplicator. Wäre der Zinsfuß = 3 vom Hundert, so würde die Grundrente, (der reine Ertrag) mit 33⅓ zu multipliciren sein, um den Kapitalwerth der Grundstücke zu bestimmen. Von dem so gefundenen Kapitalwerth der Grundstücke ist häufig verschieden der Preis der Grundstücke. Zwischen Werth und Preis bestehen schon im Allgemeinen wesentliche Verschiedenheiten. Bei Grundstücken treten aber diese Verschie-

Bei Flächen, auf welchen sich Gebäude befinden, so wie bei solchen, welche als nothwendige Räume für den Gewerbebetrieb benutzt werden, bestimmt sich die Grundrente vorzugsweise nach dem Mitbewerben — Nachfrage und Angebot.

Grundstücke, welche von ihren Eigenthümern zu Lustgärten ꝛc. angelegt sind, tragen keine Grundrente. Indessen ist anzunehmen, daß der Genuß, den ein Grundstück bei der Verwendung zu einem Lustgarten seinem Besitzer gewährt, von ihm mindestens dem Werthe der Grundrente werde gleichgeachtet werden, den Grundstücke von gleicher natürlicher Beschaffenheit an demselben Orte abwerfen.

C. Kapitalrente.

§. 28.

Die Eigenthümer der Kapitale suchen davon eine Rente zu ziehen. Man muß dabei unterscheiden:

a) stehende Kapitale,

b) umlaufende Kapitale.

---

denheiten deswegen oft in besonders auffallendem Grade hervor, weil auf den Preis der Grundstücke, in ähnlicher Weise wie bei den Pachtungen, die Verhältnisse des Mitbewerbens (Angebot und Nachfrage) einen bedeutenden Einfluß äußern.

Namentlich pflegt, ähnlich wie bei Pachtungen, auf die Höhe der Preise der Grundstücke nicht selten der Umstand zu wirken, daß kleine Landwirthe als Kauflustige auftreten und zwar solche kleine Landwirthe, welche nicht volle Beschäftigung für die in ihrer Wirthschaft thätigen Personen haben und auch die Arbeitskräfte ihrer Zugthiere nicht vollständig zu benutzen vermögen, und welche deshalb noch einzelne Grundstücke erwerben, um Lücken in den Gelegenheiten zur Beschäftigung auszufüllen. Man findet in Folge dieses Umstandes, daß die Preise der in die geringeren Bonitätsklassen gehörigen Grundstücke mitunter ein zahlreicheres Mehrfaches der reinen Erträge ausdrücken als die Preise der Grundstücke höherer Bonitätsklassen.

Diese Preisverhältnisse der Grundstücke bilden keinen Gegenstand, welcher bei der Besteuerung zu beachten wäre; sie bieten aber in manchen andern Beziehungen ein Interesse dar.

Stehende Kapitale, welche der Eigenthümer nicht selbst benutzen will, eignen sich dazu, vermiethet zu werden. Die Bestimmgründe der Miethe sind:

a) der Ertrag, welchen das Kapital demjenigen, der es benutzt, zu gewähren vermag;

b) das Mitbewerben — Nachfrage und Angebot. Der Betrag der Miethe bildet, nach gehöriger Berücksichtigung der Kosten, welche auf die Erhaltung des Kapitals verwendet werden müssen, die Kapitalrente.

Für stehende Kapitale, welche der Eigenthümer selbst benutzt, pflegt die Kapitalrente nach dem Ertrage bemessen zu werden, welche wirklich vermiethete Gegenstände abzuwerfen vermögen.

Umlaufende Kapitale können nur in der Form von Darleihen Andern überlassen werden. Die Bestimmgründe der Kapitalrente sind hierbei im Wesentlichen dieselben, wie bei stehenden Kapitalen die der Miethe, nämlich:

a) der Nutzen, welchen das Kapital seinem Besitzer bei der Selbstanwendung abwerfen kann;

b) das Verhältniß, in welchem verleihbare Kapitale als Anlehen gesucht und als Darlehen angeboten werden.

Hiernach bildet sich in jedem gegebenen Lande für kürzere oder längere Zeit ein Zinsfuß, ein Prozentverhältniß als Maßstab der Kapitalrente.

Auch für umlaufende Kapitale, welche der Besitzer selbst benutzt, wird die Kapitalrente nach diesem Maßstabe bemessen.

Auf die Höhe der Kapitalrente pflegen unter Umständen noch manche besondere Momente einzuwirken. Dahin wären zu zählen: der größere oder geringere Gewinn, welcher an einem gegebenen Orte aus einer Benutzung oder Anwendung eines Kapitals gezogen werden kann; größere oder geringere Sicherheit, welche eine Kapitalanlage dem Darleiher gewährt; momentane außerordentliche Anhäufung oder

augenblicklicher Mangel an Kapital an bestimmten Orten; wichtige politische Ereignisse.

D. Gewerbsgewinn.

§. 29.

Es ist bis jetzt in der Wissenschaft noch nicht entschieden, ob der Gewerbsgewinn als eine eigenthümliche Art von Einkommen neben andern Zweigen des aus gewerblichen Unternehmungen resultirenden Einkommens (Grundrente, Kapitalrente, Arbeitslohn) zu betrachten — oder ob er nicht vielmehr zu einem der letzteren zu zählen sei. Einige Schriftsteller rechnen ihn wirklich zum Lohn, andere zu den Kapitalrenten. Ich erblicke in dem Gewerbsgewinn im Allgemeinen zunächst eine Belohnung für die persönliche Thätigkeit des Unternehmers, welche die Leitung des Geschäfts in Anspruch nimmt und dann zugleich eine Entschädigung für die mit der Unternehmung verbundene Gefahr möglicher Verluste.

Der rohe Ertrag an Producten eines gewerblichen Unternehmens — der gesammte Productionsertrag — ist zunächst bestimmt zur Deckung des Arbeitslohns sowie der Grundrente und der Kapitalrente. Was nach Abzug dieser Posten noch übrig bleibt, bildet den Gewerbsverdienst, Gewerbs- oder Unternehmergewinn. Er hängt von dem Erfolge der Unternehmungen ab. Nothwendig müssen letztere ein Einkommen für den Unternehmer abwerfen. Wäre dieses nicht der Fall, so würden die größeren Unternehmungen aufhören. Die Folgen hiervon würden eine Stockung in der Hervorbringung sein. Wegen Mangel an Begehr würden aber Arbeitslohn, Grundrenten und Kapitalrenten sinken, so lange, bis die Unternehmer wieder das erforderliche Einkommen erhalten.

Der Gewerbsverdienst muß von dem Belange sein, daß er

1) dem Unternehmer eine Entschädigung für die mit der Unternehmung verknüpfte Gefahr möglicher Verluste gewährt;

2) daß der Unternehmer daraus den ſtandesmäßigen Unterhalt für ſich und ſeine Familie ſchöpfen kann. *)

Dieſe beiden Theile des Gewerbsgewinns bilden den rohen Ertrag deſſelben. Um den reinen Gewerbsgewinn zu finden, müſſen an ſeinem rohen Ertrag in Abzug gebracht werden:

a) die wirklichen Verluſte, welche in dem Geſchäfte entſtehen;

b) Der Aufwand für den ſtandesmäßigen Unterhalt des Unternehmers.

Zur Vereinfachung der Sache wird es aber dienen, wenn die Verluſte, mit welchen die Unternehmung verbunden iſt, zu der Zeit, wo ſie entſtehen, ſchon bei Veranſchlagung des geſammten Productionsertrags berückſichtigt werden. Dieſes kann in der Art geſchehen, daß der geſammte Productionsertrag ſtets nur mit der Größe in Anſatz gebracht wird, welche ſich nach Abzug der wirklichen Verluſte ergibt.

Wird dieſes Verfahren gewählt, ſo iſt der Gewerbsgewinn, welcher im Endreſultat erſcheint, in der Hauptſache nur als Product der perſönlichen Thätigkeit des Unternehmers zu betrachten.

Iſt es dem Unternehmer gelungen, bei dem Kampfe, welcher um der Preisbeſtimmung willen ſtatt gefunden, für die mit der Unternehmung verbundenen Gefahren möglicher Verluſte einen Aufſchlag zur Geltung zu bringen, der größer iſt, als der wirkliche Verluſt, ſo erſcheint die Differenz zwiſchen beiden als das Ergebniß einer umſichtigen Behandlung der Sache von Seiten des Unternehmers und in ſo fern ebenfalls als eine Frucht der Thätigkeit des Unternehmers.

In dem Folgenden wird da, wo von dem Gewerbsgewinn die Rede iſt, das vorgedachte, zur Vereinfachung der Sache führende Ver-

---

*) Der Theil der Summe für den Unterhaltsbedarf des Unternehmers und ſeiner Familie, welcher ſich auf die Familie, ausſchließlich der Perſon des Unternehmers und der bei den Productionen thätigen Familienglieder berechnet, gehört zu dem reinen Ertrage der Unternehmung. Zu vergl. §. 36.

fahren unterstellt werden, so daß der Betrag, welcher im Endresultat als Gewerbsgewinn erscheint, als Product der persönlichen Thätigkeit des Unternehmers betrachtet und behandelt werden kann.

§. 30.

Die vorstehende Betrachtungsweise des Gewerbsgewinns erleidet jedoch einige Modificationen bei dem Gewerbsgewinn von gewerblichen Unternehmungen größerer Gesellschaften (des Staats, der Gemeinden, der Actiengesellschaften ꝛc.). Die Belohnungen welche Personen, die mit der Leitung eines solchen Unternehmens, sei es als Angestellte oder als Mitglieder einer Verwaltungsbehörde beschäftigt sind, für ihre persönlichen Leistungen beziehen, müssen bei derartigen Unternehmungen nothwendig dem Arbeitslohn beigezählt werden. Geschieht dieses und werden demnach, neben der Grundrente, der Kapitalrente und dem Arbeitslohn der Hülfsarbeiter, auch die Belohnungen der mit der Leitung beschäftigten Personen, an dem Productionsertrag des Unternehmens in Abzug gebracht, so erscheint, unter übrigens gleichen Umständen, von dem Productionsertrag eine größere Summe unter der Rubrik von Arbeitslohn und eine geringere Summe unter der Rubrik von Gewerbsgewinn, als in dem Falle, wenn ein Einzelner oder irgend einige wenige Personen das Unternehmen für eigene Rechnung leiten und wenn für die mit dieser Leitung verbundenen Bemühungen kein Betrag als Arbeitslohn in Rechnung gebracht wird. Der Gewerbsgewinn, welcher bei dieser Behandlungsweise aus den Unternehmungen größerer Gesellschaften resultirt, ist hiernach theils als Entschädigung für die mit dem Unternehmen verbundenen Gefahren möglicher Verluste, theils als ein Einkommen anzusehen, welches der Grundrente und der Kapitalrente beizuzählen ist.

Werden die Verluste, mit welchen das Unternehmen verbunden ist, schon bei Veranschlagung des gesammten Productionsertrags in Abzug gebracht, so ist der Gewerbsgewinn ganz als ein zu den Grundrenten und zu den Kapitalrenten gehöriges Einkommen anzusehen.

E. Vertheilung des Productionsertrags einzelner gewerblicher Unternehmungen auf die einzelnen Einkommenszweige.

§. 31.

In den §§. 22 bis 29 glaube ich die Regeln im Allgemeinen in verständlicher Weise angedeutet zu haben, nach welchen sich die Productionserträge gewerblicher Unternehmungen auf die einzelnen Einkommenszweige vertheilen. Indessen dürfte es erwünscht sein, diese Verfahrungsregeln für einzelne gewerbliche Unternehmungen in einem Blicke näher übersehen zu können. Ich lasse zu dem Ende hier zwei Skizzen der Zerlegung von Productionserträgen folgen:

I. Zerlegung des Productionsertrags eines Landguts.

A. Grundrente.

Zur Bestimmung derselben:

1) Ansätze:

Bruttoertrag. Umfaßt alle Erzeugnisse der Grundstücke, sowie alle Nutzungen des zu einem regelgerechten Betriebe der Landwirthschaft nothwendigen Viehstandes.

2) Davon abzuziehen:

a) Saat,

b) Dünger,

c) Wegen der erforderlichen landwirthschaftlichen Gebäude (Ställe, Scheunen, Fruchtböden):

aa) Zinsen von dem darin angelegten Kapitale,

bb) Unterhaltungskosten.

d) Wegen der landwirthschaftlichen Geräthschaften:

aa) Zinsen von dem darin angelegten Kapital,

bb) Unterhaltungskosten.

e) Wegen des Viehstandes:

aa) Zinsen von dem darin angelegten Kapital,

bb) Unterhaltungskosten.

f) Zinsen vom Betriebskapital,

g) Löhne der Hülfsarbeiter aller Klassen, einschließlich der ihnen in Natur gewährten Unterhaltsmittel,

h) Unternehmergewinn.

3) Nach diesen Abzügen bleibt Grundrente einschließlich der Rente von dem auf Meliorationen verwendeten Kapital.

B. Ertrag der stehenden Hülfsmittel und des Betriebskapitals, (Kapitalrente):

1) Landwirthschaftliche Gebäude:
Zinsen von dem darin angelegten Kapital gleich dem Betrage A. 2. c. aa.

2) Landwirthschaftliche Geräthschaften:
Zinsen von dem darin angelegten Kapital gleich dem Betrage A. 2. d. aa.

3) Viehstand:
Zinsen von dem darin angelegten Kapital gleich dem Betrage A. 2. e. aa.

4) Zinsen von dem Betriebskapital gleich dem Betrag A. 2. f. zu summiren.

C. Reiner Ertrag des Arbeitsverdienstes der Hülfsarbeiter aller Klassen.
Zur Bestimmung desselben:

1) Ansatz: Bruttoertrag gleich dem Betrage A. 2. g.

2) Davon abzuziehen: der Aufwand für den standesmäßigen Unterhalt der Inhaber der Arbeitskräfte.

4) Hiernach bleibt reiner Ertrag.

D. Reiner Ertrag des Unternehmergewinns.
Zur Bestimmung desselben:

1) Ansatz: Bruttoertrag.

2) Davon abzuziehen: Der Aufwand für den standesmäßigen Unterhalt der Person des Unternehmers.

3) Hiernach bleibt reiner Ertrag.

Zu vergl. §. 29.

E. Wiedererstattungen:

1) der als Saat, als Dünger und als Mittel zur Unterhaltung des Viehstandes consumirten Werthe,

2) der Kosten für Unterhaltung der landwirthschaftlichen Gebäude (A. 2. c. bb.) und der landwirthschaftlichen Geräthschaften (A. 2. d. bb.),

3) des standesmäßigen Unterhalts der Personen der Lohnarbeiter (C. 2.) und des Unternehmers (D. 2.).

In so weit der Aufwand für Unterhaltung der landwirthschaftlichen Gebäude und Geräthschaften (2) sowie der Unterhalt der Personen der Lohnarbeiter (3) anderen als den bei der Landwirthschaft beschäftigten Personen, namentlich Handwerkern Gelegenheit zu persönlichen Verdiensten ꝛc. bietet, müssen diese nebst den übrigen persönlichen Verdiensten dieser Leute abzüglich des Aufwandes für den standesmäßigen Unterhalt derselben, unter den betreffenden andern Rubriken erscheinen.

II. Zerlegung der Productionserträge eines Großgewerks, vorausgesetzt, daß es von einem Einzelnen oder von einigen wenigen Personen für eigene Rechnung geleitet wird.

Um bei Großgewerken die Ergebnisse, welche das Unternehmen im Ganzen liefert, so darzustellen, daß sie mit Leichtigkeit übersehen werden können, wird es sich aus praktischen Gründen empfehlen, mit Erforschung des Gewerbsgewinns zu beginnen.

A. Gewerbsgewinn.

Um diesen zu finden:

1) Ansatz:

Productionsertrag. Umfaßt den Werth der Producte nach ihren Preisen, wie sich solche ergeben haben: nach den ge-

hörig berechneten Productionskosten unter Mitwirkung der Concurrenzverhältnisse.

2) Davon abzuziehen:

Fabrikationskosten ohne Gewerbsgewinn:

a) wegen der Fabrikgebäude und der mit denselben verbundenen Maschinen ꝛc.:

aa) Unterhaltung derselben,

bb) Zinsen vom Kapital.

b) wegen der beweglichen Gewerkgeräthe:

aa) Unterhaltungskosten derselben,

bb) Zinsen vom Kapital.

c) Aufwand für Fabrikmaterial (Verwandlungsstoffe und Hülfsstoffe),

d) Zinsen vom umlaufenden Kapital,

e) Arbeitsverdienst aller Hülfsarbeiter.

3) Nach diesen Abzügen bleibt der rohe Gewerbsgewinn des Unternehmers.

Von diesem Gewerbsgewinn abgezogen: den standesmäßigen Unterhalt der Person des Unternehmers, bleibt reiner Gewerbsgewinn.

Zu vergl. §. 29.

B. Ertrag der stehenden Hülfsmittel und des umlaufenden Kapitals (Kapitalrente).

a) Zinsen von dem in Fabrikgebäuden und in den damit verbundenen Maschinen angelegten Kapital gleich den Beträgen A. 2. a.

b) Zinsen von den beweglichen Gewerkgeräthen gleich dem Betrage A. 2. b.

c) Zinsen vom umlaufenden Kapital gleich dem Betrage A. 2. d.

zu summiren.

C. Reiner Ertrag der Arbeitsverdienste aller Hülfsarbeiter.

Um den reinen Ertrag zu bestimmen:

1) Ansatz:
Bruttoertrag des Arbeitsverdienstes gleich dem Betrage A. 2. e.

2) Hiervon abzuziehen:
Den Aufwand für Unterhaltung der Inhaber der Arbeitskräfte.

3) Hiernach bleibt reiner Ertrag.

D. Wiedererstattungen:

1) der Unterhaltungskosten der Fabrikgebäude und der mit ihnen verbundenen Maschinen A. 2. a. aa., sowie der beweglichen Gewerkgeräthe A. 2. b. aa.

2) des Aufwandes für Fabrikmaterial A. 2. c.

3) des standesmäßigen Unterhalts des Unternehmers A. 3., sowie des standesmäßigen Unterhalts der Personen der Lohnarbeiter C. 2.

Die Bemerkung am Schlusse von I. findet auch hier analoge Anwendung.

IV. Das Nationaleinkommen im Ganzen.*)

A. Rohes Nationaleinkommen.

§. 32.

Der Bruttoertrag aller sachlichen Werthe, welche die gesammte Nationalproduction im Laufe eines Jahres liefert, bildet das jährliche

---

*) Bei dem „Nationaleinkommen im Ganzen" habe ich die Gütererzeugung im Auge, welche durch das Zusammenwirken der innerhalb des betreffenden

rohe Nationaleinkommen an sachlichen Gütern. Dasselbe zerfällt in folgende Abtheilungen:

1) Die sämmtlichen inländischen sachlichen Productionen. Dazu gehören insbesondere auch die Verbesserungen des Bodens, der stehenden Kapitale, sowie der beweglichen und der unbeweglichen Gegenstände des Nutzkapitals (§. 18).
2) Der inländische Werth der zur Consumtion eingeführten ausländischen Güter mit Einschluß der im Inlande hinzugetretenen Werthbeträge und abzüglich der dagegen dem Auslande gegebenen Werthe. Wären letztere größer als die Werthe der Einfuhren, so würde die Differenz als eine Abzugsgröße bei Bildung der Summe der rohen Nationalproduction in Betracht kommen.
3) Der Gewinn des Inlandes an den durch dasselbe transitirenden Waaren.

B. Reines Nationaleinkommen.

§. 33.

Werden von der Summe des rohen Nationaleinkommens an sachlichen Gütern alle Werthe abgezogen, welche *bei der Production und aus Veranlassung derselben* im Laufe eines Jahres consumirt werden, so ergibt sich das *reine Nationaleinkommen an sachlichen Gütern.*

Die Werthe, welche hierbei als Abzugsgrößen in Betracht kommen, sind folgende:

1) Die Werthe der reproductiv consumirten Producte.
2) Die Abnutzung des stehenden Kapitals, sowie der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände des Nutzkapitals.
3) Der Aufwand für die standesmäßigen Lebensbedürfnisse der mit

---

Staatsgebiets befindlichen Naturkräfte, Grundstücke, Kapitale und persönlichen Productivkräften erzielt werden, gleichviel ob die Inhaber dieser Gegenstände und Kräfte Inländer oder Ausländer sind. Ich bitte zu vergleichen die Anmerkung zu §. 20.

den sachlichen Productionen beschäftigten Landeseinwohner.

4) Der Arbeitslohn, welchen solche Arbeiter für die Mitwirkung bei den sachlichen Productionen beziehen, die sich nur vorübergehend für ihre Person im Lande aufhalten.

§. 34.

Auch die Dienstleistungen (die Dienste, welche der Mensch dem einzelnen Menschen oder der Gesammtheit leistet) gehören, wie wir in dem §. 11. gesehen, zu den Gütern, und zwar zu solchen, die, ohne sachliche Gegenstände zu sein, in den Augen der Menschen einen Werth haben und deßhalb den Dienstleistenden mit sachlichen Gütern bezahlt werden. Sie verdienen daher da, wo von der Nationalproduction im Ganzen die Rede ist, ähnlich wie die in derselben Zeit producirten sachlichen Güter, beachtet zu werden. Dieses geschieht, wenn die Werthe der Dienstleistungen in Anschlag gebracht und davon die Kosten des standesmäßigen Unterhalts der Personen, welche die Dienste leisten, abgezogen werden.

Die reinen Erträge der Dienstleistungen, welche auf diese Weise erscheinen, müssen namentlich bei der Besteuerung, wie wir später sehen werden, mit dem reinen Einkommen aus sachlichen Productionen auf gleiche Linie gestellt werden.

C. Ueberschüsse des Nationaleinkommens, welche sich nach Abzug der Consumtionen aller Art ergeben.

§. 35.

Außer dem rohen und reinen Nationaleinkommen, bieten auch jene Ueberschüsse an sachlichen Productionen ein großes Interesse dar, welche sich nach Abzug der Consumtionen aller Art ergeben. Als Größe, welche hierbei vor Allem in Betracht kommt und voranzustellen ist, erscheint das reine Nationaleinkommen von sachlichen Gütern (§. 33).

Hieran sind abzuziehen:

1) Der Aufwand für die standesmäßigen sachlichen Lebensbedürfnisse derjenigen Personen, welche von ihren Grund- oder Kapitalrenten leben, weder persönlich mit sachlichen Productionen, noch mit Dienstleistungen in öffentlichen oder Privatverhältnissen beschäftigt sind.

2) Der Aufwand für die standesmäßigen sachlichen Lebensbedürfnisse von Familiengliedern derjenigen Personen, welche mit sachlichen Productionen beschäftigt sind. Der Abzug beschränkt sich hierbei auf diesen Aufwand, weil derjenige Aufwand, welchen der standesmäßige Unterhalt der Inhaber der persönlichen Productivkräfte selbst erfordert, schon bei Bildung der reinen Nationalproduction abgesetzt wird.

3) Ausgaben für Dienste, welche öffentliche Beamte der Gesellschaft leisten, jedoch mit Beschränkung auf diejenigen Summen, welche die Beamten für den standesmäßigen Unterhalt ihrer Personen und ihrer Angehörigen aufwenden müssen, so daß ihre etwaigen Erübrigungen nicht als Abzugsgrößen behandelt werden.

4) Ausgaben für persönliche Dienste, welche die Menschen den Menschen in Privatverhältnissen leisten, jedoch mit gleichen Beschränkungen, wie bei den Beamten (Nr. 3.).

5) Die Consumtionen von Personen, welche Nichts produciren und der Gesellschaft zur Last fallen.

Die Summe der Ueberschüsse, welche sich hiernach ergibt, vertheilt sich im Einzelnen auf:

1) Personen, welche lediglich von Grund- und Kapitalrenten leben,
2) Personen, welche sich mit sachlichen Productionen beschäftigen,
3) öffentliche Beamten,
4) Personen, welche sich mit Dienstleistungen in Privatverhältnissen beschäftigen,
5) auf Korporationen und öffentliche Anstalten.

V. Spezielle Erörterungen über die reinen Erträge des Arbeitslohns.

§. 36.

Um die reinen Erträge des Arbeitslohns zu bestimmen, muß nach den in den §§. 23 und 24 ausgesprochenen Ansichten, namentlich auch bei der Ermittelung des reinen Nationaleinkommens, (§. 34) der Aufwand für den standesmäßigen Unterhalt der Inhaber der productiven persönlichen Kräfte in Abzug gebracht werden.

Diese Meinung stimmt nicht ganz überein mit den von verschiedenen Schriftstellern geäußerten Ansichten.

Rau und v. Jacob sind des Dafürhaltens, daß nicht blos der standesmäßige Unterhalt des Inhabers der productiven Kraft, sondern auch der gleiche Aufwand für die Familie desselben eine Abzugsgröße bilden müsse.

Krönke hat sich nicht dahin ausgesprochen, daß ein Abzug für den Unterhalt der Arbeiter angemessen sei. Er hat aber in besonderer Beziehung auf die Besteuerung des Einkommens folgende Ansicht geltend gemacht: Der Arbeitsverdienst ist ein Einkommen, auf das höchstens nur während der Dauer des thätigen Lebens zu zählen ist. Für ein solches Einkommen ist daher nach den für Leibrenten geltenden Regeln ein Kapitalwerth zu berechnen. Erst die Zinsrente von diesem Kapitalwerthe, nach einem angemessenen Satze bestimmt, bildet eine Größe, welche einem reinen Einkommen aus sachlichem Vermögen gleich zu achten ist. Auf diesem Wege ist gefunden worden, daß für 100 fl. Arbeitsverdienst nur 35 fl. als reines Einkommen in Anschlag zu bringen sind, während für 100 fl. reines Einkommen aus sachlichem Vermögen auch wirklich 100 fl. unverkürzt den Gegenstand der Besteuerung bilden.

Bei diesen Verschiedenheiten der Ansichten glaube ich es der Sache schuldig zu sein, mich über dieselbe näher zu verbreiten.

Ein Grund und zwar der einzige Grund der gegen die Zulässigkeit eines jeden Abzugs zu sprechen scheint, ist der: der Unterhalt der Arbeiter im weitesten Sinne des Worts hat nicht blos den Zweck der Erhaltung ihrer Kräfte zur productiven Anwendung derselben; er hat auch noch einen weiteren und zwar einen höheren Zweck, nämlich den Zweck der Erhaltung des Lebens dieser Menschen. Gegen letzteres finde ich an sich nichts zu erinnern; ich glaube aber nicht, daß damit der Beweis der Unzulässigkeit eines Abzugs für den Unterhalt des Inhabers der productiven Kraft geführt werden könne. Ich halte mich einfach daran: der Aufwand für den standesmäßigen Unterhalt der Inhaber der persönlichen Kraft ist eine unerläßliche Bedingung der Gütererzeugung; er gehört zu den durchaus nothwendigen Hervorbringungskosten *) Ist, wie wohl nicht bestritten werden kann, dieses der Fall, so muß wohl auch zugegeben werden, daß dieser Aufwand nothwendig an dem Product der Thätigkeit des Arbeiters abgezogen werden muß. Der Abzug muß auf die standesmäßigen Bedürfnisse des Inhabers der Kraft beschränkt werden. Es würde sich nicht wohl rechtfertigen lassen, den Abzug auf den Unterhalt für solche Familienglieder auszudehnen, welche an den Productionen keinen Theil nehmen. Der Inhaber der Arbeitskraft hat zwar die Pflicht der Ernährung dieser Familienglieder und er muß zu dem Ende einen Theil des Ertrags seiner persönlichen Thätigkeit hingeben. Dieser Theil des Ertrags der Arbeit gehört indessen zum reinen Er-

*) Er ist hiernach wesentlich verschieden von dem Aufwande für den Unterhalt einer Person, die Nichts producirt, z. B. für den Unterhaltsbedarf eines Mannes, der, ohne irgend productive Arbeiten zu verrichten, lediglich von seinen Renten lebt. Dieser schöpft seinen Unterhaltsbedarf aus dem reinen Ertrage seines Vermögens, was bei demjenigen, der seine Kraft den Productionen widmet, nicht der Fall ist.

trage derselben. In so fern ist er mit dem reinen Ertrage der Grundrenten und Kapitalrenten auf gleiche Linie zu stellen. Der Arbeiter, welcher den reinen Ertrag seiner persönlichen Thätigkeit ganz oder theilweise zum Unterhalt seiner, nicht bei den Productionen thätigen, Familienglieder verwendet, befindet sich im Wesentlichen in gleichem Falle wie der Grundeigenthümer, welcher in der Lage ist, seine Grundrenten oder Kapitalrenten ganz oder theilweise zur Ernährung seiner, nicht mit der Production beschäftigten, Familie aufwenden zu müssen. In dem einen wie in dem andern dieser Fälle kann der Unterhaltsbedarf der Familie nicht zu den Hervorbringungskosten gerechnet werden; er gehört somit nicht zu den Größen, welche, bei Bestimmung der reinen Erträge, vom rohen Ertrage in Abzug zu bringen sind.

Es entsteht hierbei aber noch eine weitere wichtige Frage, die Frage nämlich: ob blos die standesmäßigen Bedürfnisse der Arbeiter während der Zeit des thätigen Lebens in Abzug zu bringen oder ob und in wie weit auch der Unterhalt in der Jugend vor dem Beginn der productiven Anwendung der Arbeitskräfte und der Unterhalt im Alter, nachdem die Arbeitsfähigkeit verschwunden ist, als Gegenstand des Abzugs am Bruttoertrag zu behandeln sei?

Betrachtet man die dem einzelnen Menschen innewohnende Arbeitsfähigkeit lediglich vom Standpunkte des Individuums als eine Kraft, die eine Reihe von Jahren hindurch zur Mitwirkung bei der Production angewendet werden kann, so erscheint der Aufwand, den die Unterhaltung des Inhabers und die Ausbildung desselben während der Jugendzeit vor dem Beginn der Anwendung der Arbeitskraft erfordert, als eine Kapitalanlage, welche während der thätigen Lebenszeit ihre Früchte trägt. Eigentliche Kapitalanlagen werden bei Ermittelung des reinen Nationaleinkommens nicht am Bruttoeinkommen in Abzug gebracht, es kommen vielmehr die Renten von den angelegten Kapitalen als Bestandtheile des Nationaleinkommens in

Anſatz. Hiernach würden die Koſten der Unterhaltung, welche vor dem Beginn der Anwendung der Arbeitskräfte aufgewendet werden müſſen, ſich nicht zum Abzuge eignen. Es würde ſich aber rechtfertigen laſſen, in Rückſicht auf den Umſtand, daß die Nothwendigkeit der Unterhaltung des Inhabers der Arbeitskräfte gewöhnlich über die Periode des thätigen Lebens hinausgeht, neben den Koſten der Unterhaltung während des thätigen Lebens, zugleich einen angemeſſenen weiteren Betrag als in Abzug zu bringende Größe zu behandeln.

Betrachtet man die Sache von einem generellen Standpunkte, nimmt man an, daß jede der verſchiedenen Klaſſen der Arbeiter eine Kette bilde, in welcher für jedes ausfallende immer ein neues Glied herangebildet werden müſſe und faßt man demgemäß die Koſten der Erziehung der zugehenden Arbeiter als eine von der Geſammtheit jeder Klaſſe der thätigen Arbeiter getragen werdende Laſt ins Auge, ſo erſcheint ſie in einem andern Lichte. Man gelangt dann zu der Anſicht, daß auch dieſe Laſt einen Gegenſtand bildet, der, ſtreng genommen, zu berückſichtigen wäre, wenn es ſich darum handelt, für jede Klaſſe von thätigen Arbeitern den reinen Ertrag der Arbeitsverdienſte zu beſtimmen. Die Berückſichtigung dieſer Laſt würde in der Weiſe ſtatt finden müſſen, daß dieſelbe, neben den Beträgen für den Unterhalt der Arbeiter während des thätigen Lebens und im Alter, an dem Bruttovertrage der Arbeitsverdienſte in Abzug gebracht würde. Von der ſo für jede Klaſſe von Arbeitern erſcheinenden Summe der reinen Erträge würde dann auf jeden der thätigen Arbeiter ein verhältnißmäßiger Antheil fallen. *)

*) Ich fürchte nicht den Einwurf, daß im weiteren Verfolg dieſer Anſicht, auch der Unterhalt der Mütter, welchen die zugehenden Arbeiter ihr Daſein verdanken, gleich den Koſten der Erziehung der letzteren behandelt werden müßte. Gegen einen ſolchen Einwurf würde ſich im Weſentlichen Folgendes geltend machen laſſen. Der Unterhalt der Frauen, (ſoweit ſie nicht ſelbſt bei der

In der endlichen Wirkung gelangt man auf diesem Wege nahebei zu demselben Resultat, zu welchem ein Verfahren führen würde, nach welchem die Summe des Bruttoertrags der Arbeitsverdienste auf die einzelnen thätigen Arbeiter zu vertheilen und an dem Antheil eines jeden derselben, neben dem Aufwande für den Unterhalt der eigenen Person, auch noch die Kosten der Erziehung eines späterhin an seine Stelle eintretenden neuen Arbeiters in Abzug zu bringen wäre. Anstatt der Kosten der Erziehung eines späterhin eintretenden neuen Arbeiters könnte man füglich den Aufwand setzen, welchen der Unterhalt des thätigen Arbeiters in der Jugend, vor dem Beginn des thätigen Lebens forderte. Der Unterschied besteht vorzugsweise nur darin, daß der Aufwand für den Unterhalt der eigenen Person während der Jugend, in eine frühere Periode fällt als die Kosten des Unterhalts eines erst später eintretenden neuen Arbeiters.

Bei dieser Betrachtungsweise würde es sich rechtfertigen lassen, bei jedem einzelnen Arbeiter an dem Bruttoertrag seines Arbeitsverdienstes, neben dem Aufwande für den standesmäßigen Unterhalt während des thätigen Lebens und in dem Alter, zugleich auch einen nach

---

Güterproduction direct beschäftigt sind) hat, ganz abgesehen von den späteren Einwirkungen ihrer Kinder auf die Güterproduction, nur den Zweck der Erhaltung ihres Lebens. Bei der Geburt eines Kindes kann noch Niemand wissen, in welcher Klasse der menschlichen Gesellschaft dieses dereinst seine Stelle einnehmen werde. Es würde offenbar viel zu weit führen, wenn man den Unterhalt einer Frau wegen des zufälligen Umstandes, daß einige oder mehrere ihrer Kinder späterhin zu den Gliedern der arbeitenden Klasse gehören können, als eine auf den materiellen Productionen ruhende Last betrachten und behandeln wollte. Der Aufwand für den Unterhalt einer Frau ist, unter obiger Voraussetzung, in besonderer Beziehung auf die Gütererzeugung wesentlich verschieden von den Kosten des standesmäßigen Unterhalts eines Inhabers von persönlichen Productivkräften sowie von den Kosten der Erziehung der späterhin eintretenden Arbeiter.

den Kosten seines Unterhalts in der Jugend gehörig bemessenen Betrag in Abzug zu bringen.

Die Sache bietet indessen bei einer Gegeneinanderstellung der beiden Betrachtungsweisen immer einige Zweifel dar. Nur Eins ist, wie ich glaube, entschieden klar, dieses nämlich, daß unter allen Umständen mindestens der Unterhalt der Arbeiter während der Dauer ihres thätigen Lebens an dem Arbeitslohn abgezogen werden muß. Es wird sich daher empfehlen, den Abzug hierauf zu beschränken. Die Art und Weise der Ermittelung des Unterhalts der Inhaber persönlicher Kräfte und die Behandlung dieses Unterhalts als Abzugsgrößen erfordert noch nähere Erwägungen vom praktischen Standpunkte, auf die ich später bei den Erörterungen über die Besteuerung des Arbeitslohns zurückkommen werde. (§§. 160 und 161).

§. 37.

In dem vorigen §. ist die wichtige Frage:

> ob und in wie fern die Kosten des Unterhalts der Inhaber der persönlichen Productivkräfte an den Bruttoerträgen der Arbeitskräfte in Abzug zu bringen?

bereits ausführlich behandelt. Gleichwohl halte ich es, bei dem großen Interesse, welches diese Frage darbietet, für angemessen, in Bezug auf dieselbe auch noch einige weitere Bemerkungen hier niederzulegen.

Wir wollen annehmen: Zwei Länder A und B zählen eine gleich große Bevölkerung, produciren jährlich im Ganzen gleiche Summen von Werthen und stehen sich auch in Ansehung des nach vernünftigen Regeln bemessenen Bedarfs für ihre Consumtionen völlig gleich. Ein Unterschied besteht bei ihnen nur in so fern, als in dem Lande A die Summe der jährlichen Production 200 Millionen enthält, welche Früchte der menschlichen Arbeit sind, während in dem Lande B jährlich eine Summe von 400 Millionen durch menschliche Arbeitskräfte hervorgebracht werden muß.

Aus diesem Verhältniß, bei dem vorausgesetzten Umstande, daß die Production beider Länder gleich sei, folgt, daß das Land A eine größere Summe von sachlichen Productionsmitteln besitzt als das Land B, und zwar so, daß das Land A damit die Differenz zwischen 400 M. und 200 M. = 200 M. hervorbringen kann, während im Lande B menschliche Kräfte angewendet werden müssen, um diese 200 M. zu erzeugen. Offenbar ist das Land A um den Betrag des zu der jährlichen Production von 200 M. vorhandenen werbenden Vermögens reicher als das Land B. In dem Lande A sind, gegen das Land B gehalten, die Menschen in geringerem Maße zu anstrengenden Arbeiten verurtheilt, sie können einen Theil ihrer Zeit auf angemessenere Beschäftigungen verwenden, während viele Menschen im Lande B ihre Zeit gemeinen kunstlosen Arbeiten, die sich füglicher für Maschinen eignen, widmen müssen. Wenn in dem Lande A weniger Menschen ihre Zeit auf materielle Productionen verwenden oder wenn die Einzelnen der producirenden-Klasse dieses Landes einen Theil ihrer Zeit den materiellen Productionen widmen, so folgt, daß in dem Lande A auch geringere Summen für den standesmäßigen Unterhalt der Inhaber von productiven Kräften zu rechnen sind als in dem Lande B.

Im Ganzen wird in unserem Falle, zum Zwecke der Bestimmung der reinen Erträge der productiven Arbeiten im Lande A für standesmäßigen Unterhalt der Inhaber von productiven Kräften nur ein Theil, vielleicht nur die Hälfte des Betrags zu rechnen sein, welcher im Lande B dafür in Anschlag zu bringen ist.

Werden nun, den übrigen Voraussetzungen zu Folge, für beide Länder A und B gleiche Werthe der Production in Ansatz gebracht, kommt aber im Lande A für den Unterhalt der Inhaber von productiven Kräften nur etwa die Hälfte der Summe in Abzug, welche im Lande B die deßfallsige Abzugsgröße bildet, so bleibt für das Land A eine Summe als reine Nationalproduction, die (um die Differenz zwischen den Unterhaltskosten der Inhaber der Arbeitskräfte) größer

ist, als die reine Nationalproduction des Landes B *). Und dieses wäre allerdings ein den angenommenen Verhältnissen ganz entsprechendes Resultat.

Wenn ich in Vorstehendem die Lichtseiten der Verhältnisse eines Landes hervorgehoben habe, in welchem die Menschen ihre Kräfte in geringerem Maße der materiellen Production widmen müssen, als in einem andern Lande, so bitte ich daraus nicht zu folgern, als ob von mir dem Müßiggange das Wort geredet und der Werth verkannt werde, den eine zweckmäßige Beschäftigung der Menschen überhaupt, ganz besonders in sittlicher Beziehung, hat. Ich halte nur einen Zustand für beklagenswerth, in welchem die Menschen zu übermäßigen Anstrengungen besonders in kunstlosen Beschäftigungen genöthigt sind. Ohne Zweifel ist ein Volk glücklicher, wenn es die Mittel besitzt, seinen Bedarf an materiellen Gütern, wenigstens zum größeren Theil zu gewinnen, ohne genöthigt zu sein, zu dem Ende menschliche Kräfte in bedeutendem Maße mit anstrengenden kunstlosen Arbeiten beschäftigen zu müssen. Die Grenze zwischen angemessener, dem Wohl des Menschen zusagender Beschäftigung einerseits und übermäßiger Anstrengung andererseits, läßt sich nicht wohl im Allgemeinen mit Sicherheit ziehen und ich bin auch weit entfernt, diese Grenze auch nur annähernd bestimmen zu wollen. Es genügt mir schon, der Sache hier nur erwähnt zu haben.

---

*) Beispiel:

	Land A.	Land B
Von der jährlichen Production sind zu betrachten:		
a) als Frucht der Natur und des Kapitals nach Abzug der reproductiv consumirten Producte und der Abnutzung des Kapitals	= 800 M.	600 M.
b) als Frucht der menschlichen Arbeit . .	= 200 =	400 =
Zusammen	= 1000 M.	1000 M.
Hiervon ab: für standesmäßige Unterhaltung der Inhaber der persönlichen Productivkräfte	= 100 =	200 =
Bleibt reine Nationalproduction	= 900 M.	800 M.

An das Daſein von Verhältniſſen, wie bei den Ländern A und B angenommen worden, läßt ſich zugleich auch eine Betrachtung in Bezug auf die Einfuhr und Ausfuhr an Waaren knüpfen. Ich erlaube mir dieſelbe hier folgen zu laſſen, unerachtet ſie ſtreng genommen nicht hierher gehört.

Iſt das Land A im Falle, Producte, welche, bis auf eine Kleinigkeit, Frucht der Natur des Grund und Bodens und des Kapitals ſind und in dem Lande A in reichlichem Maße hervorgebracht werden, z. B. Producte von Waldungen oder Erzeugniſſe von Fabriken, die vorzugsweiſe durch Maſchinen betrieben werden, nach dem Lande B auszuführen und dagegen ſeinen Bedarf an ſolchen Waaren, welche vorzugsweiſe Product der Arbeit, nur zum kleinen Theil Frucht der übrigen Productivkräfte ſind, aus dem Lande B einzuführen, ſo tritt wieder klar hervor, daß das Land A ſich in günſtigerer Lage befindet als das Land B.

Das Land B mußte nämlich bei der Production der Waaren, welche es nach dem Lande A ausführt, die Koſten des Unterhalts der Inhaber der Arbeitskräfte tragen, während das Land A bei den Gegenſtänden, welche es dem Lande B überließ, eine ähnliche Laſt nicht, wenigſtens nicht in gleichem Maße, zu beſtreiten hatte.

Wir ſehen hieraus, daß das Land A im Falle iſt, ſich auch Gegenſtände, deren Production vorzugsweiſe die Anwendung von menſchlichen Kräften erfordert, ohne die Laſt des Unterhalts der Arbeiter zu tragen, durch ſeinen Ueberfluß an Früchten der Natur, des Grund und Bodens und des Kapitals zu verſchaffen, während das Land B ſich auch nicht einmal ſolche Producte, deren Gewinnung ſonſt nur wenig Arbeit erfordert, ohne Anſtrengung und ohne die Beſtreitung der Koſten der Unterhaltung der Arbeiter zu verſchaffen vermag. *)

*) Wir wollen das angenommene Beiſpiel einmal auf die verſchiedenen Perioden, welche ein und daſſelbe Land bezüglich ſeiner materiellen Verhältniſſe durchlauft, mit einer Modifikation anwenden, nämlich:

Jeder Staat muß einen Werth darauf legen, daß die Bevölkerung des Landes angemessene und lohnende Beschäftigung finde. Man würde aber viel zu weit gehen und sehr irren, wenn man daraus folgern wollte, daß das Verhältniß, wie es vorliegend bei dem Land B angenommen worden, wünschenswerth und das Loos der Bewohner dieses Landes dem Loos der Bewohner des Landes A vorzuziehen sei.

---

	in der früheren Periode.	Gegenwärtig.
Von der jährlichen Production wären, resp. sind zu betrachten:		
a) als Früchte der Natur und des Kapitals nach Abzug der reproductiv consumirten Producte und der Abnutzung des Kapitals	600 M.	1000 M.
b) als Frucht der menschlichen Arbeit	400 =	300 =
Zusammen	1000 M.	1300 M.
Hiervon ab: für den standesmäßigen Unterhalt der Inhaber der persönlichen Productivkräfte	200 =	150 =
Reine Nationalproduction =	800 M.	1150 M.
Die Bevölkerung ist gestiegen von 8,000,000 auf 9,000,000 Köpfe. Hiermit in die reine Nationalproduction dividirt, erscheinen pro Kopf	100 =	128 = (nahebei)

Hiernach wäre also (mit Rücksicht auf die Vermehrung der Bevölkerung) der Reichthum des Landes gestiegen im Verhältniß von 100 : 128.

Dritter Abschnitt.

Die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern.

Einleitung.

§. 38.

Hinsichtlich der volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern herrschen abweichende Ansichten. Selbst bei staatswirthschaftlichen Schriftstellern ersten Ranges sind die Meinungen in manchen Beziehungen sehr getheilt. So z. B.

1) zwischen A. Smith und Ricardo bestehen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Wirkungen von Zehntabgaben.

Ricardo ist der Ansicht, daß die Zehntabgaben in ihrer endlichen Wirkung den Zehrer treffen.

Smith erblickt dagegen in dem Zehnten eine Abgabe, die in ihrer endlichen Wirkung der Grundbesitzer tragen muß.

2) Sartorius in Göttingen hat Behauptungen aufgestellt, die darauf hinauslaufen: Grundsteuern, welche eine Reihe von Jahren beständen, verlören ihre ursprüngliche Natur. Sie seien mit den Grundabgaben privatrechtlicher Natur (Grundlasten) im Wesentlichen auf gleiche Linie zu stellen.

Diese Behauptungen haben Entgegnungen gefunden von Crome in Hildesheim, von Krönke und von Eigenbrodt.

Es mag genügen, hier von vielen nur diese beiden Meinungsverschiedenheiten hervorzuheben.

Die Abweichung der Meinungen beruht in vielen Fällen darauf, daß nicht immer alle Momente, welche bei der Sache entscheidend sind, gehörig in Erwägung gezogen werden, daß namentlich nicht immer gehörig berücksichtigt wird:

a) ob und in wie fern bei einer gegebenen Steuer das Princip der Allgemeinheit durchgeführt ist,

b) in wie fern die Steuer einen Einfluß auf das Verhältniß des Angebots und der Nachfrage in irgend einer Beziehung zu äußern vermag,

c) ob die Steuern so angelegt sind, daß Diejenigen, welche dieselben zu entrichten haben, wenigstens annähernd und zwar für alle Orte des Landes ziemlich übereinstimmend zu berechnen vermögen, wie viel Steuer es auf die Einheit irgend eines Products erträgt.

§. 39.

Ich beschränke mich bei meinen Untersuchungen auf die wichtigsten der heutigen Steuern. Zuerst werde ich diejenigen Steuern ins Auge fassen, welche zur Zeit nach dem Sprachgebrauch unter den Begriff: „directe Steuern" gehören. Sodann werde ich übergehen zu den Consumtionssteuern, welche von inländischen und von ausländischen Erzeugnissen nach gleichen Sätzen erhoben werden. Hierauf werde ich folgen lassen: Bemerkungen über die Eingangszölle, und zuletzt werde ich mich verbreiten über die Ausgangszölle.

I. Directe Steuern.

A. Steuern von den reinen Erträgen der Güterquellen, abgesehen von den ausgeliehenen Kapitalen.

1. Steuern so angelegt, daß sie alle Theile des reinen Nationaleinkommens treffen.

§. 40.

Eine Steuer, welcher alle Theile des reinen Nationaleinkommens (§§. 33 und 34) unterworfen sind, entzieht allen Gliedern der Gesellschaft einen der Steuer gleichen Betrag ihres reinen Einkommens. Es wird dabei, mit einer Ausnahme, von der sogleich die Rede sein wird, nirgends ein Streben entstehen, die Steuern auf Andere zu überwälzen. Jeder wird sich selbst sagen, daß ein auf die Ueberwälzung der Steuer gerichtetes Bemühen fruchtlos sein würde.

Nur eine Ausnahme würde unter Umständen eintreten können.

Ein Theil der Lohnarbeiter und zwar diejenigen, deren Einkommen schon vor Einführung der Steuer in einem zur Subsistenz nothwendigen Mindestbetrag bestand, würden die Steuern auf Andere zu überwälzen vermögen. Sie würden, wenn ihnen die auferlegten Steuern nicht vergütet werden wollten, nicht leben können. Hiermit würde eine Verminderung der Zahl der Arbeiter entstehen. Die Folge hiervon würde am Ende sein: Steigerung des Arbeitslohns mindestens um den Betrag der Steuer.

B. Steuern so angelegt, daß sie nur einzelne Theile des reinen Nationaleinkommens treffen.

§. 41.

Wir fassen zunächst ins Auge: Steuern, welche nach dem einfachen Verhältniß des Antheils der Einzelnen an dem reinen Nationaleinkommen von **sachlichem** Vermögen erhoben werden und somit das reine Einkommen von **persönlichen** Productivkräften **nicht** treffen sollen.

Eine solche Steuer wird den Besitzern des Sachvermögens einen dem Betrag der Steuer gleichen Theil ihrer reinen Erträge entziehen. Ueberwälzungen auf andere Klassen der Gesellschaft werden nicht möglich sein. Das Verhältniß der Kapitalwerthe *) des Sachvermögens wird unverändert bleiben.

Ueberwälzungen der Steuer können um deswillen nicht erfolgen, weil in dem hier unterstellten Falle die Steuer in keiner Beziehung einen Einfluß auf das Verhältniß des Angebots und der Nachfrage zu äußern vermag. Es darf dabei insbesondere nicht übersehen werden, daß die Steuer nach dem reinen, nicht nach dem rohen Ertrage erhoben wird und daß sie darum nicht geeignet ist, die Producenten zu veranlassen, übereinstimmend auf die Steigerung der Preise ihrer Erzeugnisse hinzuwirken.

Wir werden in den folgenden §§. noch einige andere denkbare Arten der Anordnung von Steuern für einzelne Theile des reinen Nationaleinkommens in Betracht ziehen.

§. 42.

Steuern, welche lediglich von den reinen Erträgen der landwirthschaftlichen Grundstücke erhoben werden,

---

*) Kapitalwerthe im Gegensatze zur Rente.

die übrigen Immobilien, das bewegliche Sachvermögen und das Personalvermögen also nicht treffen sollen.

Eine solche Steuer entzieht lediglich den Besitzern der landwirthschaftlichen Grundstücke einen der Steuer gleichen Betrag ihrer reinen Erträge. Zugleich wird sie eine Veränderung des Verhältnisses der Kapitalwerthe der landwirthschaftlichen Grundstücke zu jenen des übrigen Sachvermögens zur Folge haben.

Landwirthschaftliche Grundstücke nehmen den größten Theil der Flächen der cultivirten Länder ein. Umwandlungen der landwirthschaftlichen Grundstücke in anderes Grundeigenthum lassen sich nicht in erheblichem Maße bewirken. Es finden daher in Beziehung auf die erstere der angedeuteten Wirkungen die im vorigen §. angeführten Gründe Anwendung.

Was die Veränderung des Verhältnisses der Kapitalwerthe betrifft, so wird es einer näheren Nachweisung der Ursachen dieser Wirkungen nicht bedürfen.

§. 43.

Steuern, welche von den reinen Erträgen anderer einzelner Theile des Immobiliarvermögens (z. B. der Wohngebäude oder der Waldungen) erhoben werden, ohne gleichzeitige Beiziehung der übrigen Theile des Einkommens aus Sachvermögen und aus der Anwendung persönlicher Productivkräfte.

Solche Steuern würden anfänglich den Besitzern einen den Beträgen der Steuern gleichen Theil der reinen Erträge entziehen — allmälig würde aber in vielen Fällen eine Ueberwälzung der Steuern auf Andere möglich sein.

Eine isolirte Besteuerung der Waldungen würde zu allmäligen Ausstockungen von manchen Wäldern und zu deren Umwandlung in steuerfreie landwirthschaftliche Grundstücke führen.

Eine isolirte Besteuerung der Wohngebäude würde die Bauluft mäßigen.

So würden Veränderungen des Verhältnisses des Angebots und der Nachfrage entstehen.

Bei Waldungen kommt überdieß in Betracht, daß, wenn auch die Steuern vom reinen Ertrage erhoben, sie doch bei den verschiedenen Waldungen nahebei im Verhältniß des Werths der rohen Erträge stehen würden. Hiernach und da alle Waldbesitzer von dem Bestreben der Preiserhöhung um den Betrag der Steuer beseelt sein würden, dürfte man zu der Annahme berechtigt sein:

daß diese Preiserhöhung der Producte der Waldungen allmälig eintreten werde.

Aehnlich verhält sich die Sache, wenigstens in Städten, in Ansehung der Miethwerthe der Wohnungen.

§. 44.

Wenn in den Fällen des §. 42 die bei Einführung der Steuern frei gebliebenen Theile des Sachvermögens später noch nachträglich der verhältnißmäßigen Besteuerung unterworfen werden.

In diesem Falle wird das Ergebniß in Folgendem bestehen:

Die nachträglich angeordneten Steuern fallen lediglich den Besitzern der nachträglich katastrirten Vermögenstheile zur Last. Zugleich tritt eine Verminderung des Kapitalwerths dieser Vermögenstheile in dem Verhältnisse ein, in welchem solche früher bei den bereits versteuerten Vermögenstheilen stattgefunden. Auf diese Weise werden die Kapitalwerthe aller Vermögenstheile unter sich wieder in das vor der ersten Einführung der Steuer bestandene Verhältniß treten.

§. 45.

Wenn bei Reguli rung der Steuern einzelne Objecte von den im Allgemeinen für steuerpflichtig erklärten Vermögenstheilen unverhältnißmäßig hoch belastet (prägravirt) werden.

In diesem Falle fällt die Steuerprägravation den Besitzern dieser

Objecte zur Last. Der Kapitalwerth des prägravirten Objects wird mit den übrigen steuerpflichtigen Objecten nicht mehr in dem früheren Verhältniß stehen sondern fallen. Wenn indessen nach den Steuergesetzen, wie dieses meist der Fall, den Steuerpflichtigen die Hoffnung nicht benommen ist, daß der Prägravation werde abgeholfen werden, so wird bei dem Verkauf von prägravirten Objecten nicht der volle Betrag der Prägravation in Anschlag kommen.

Darum ist die von manchen Seiten aufgestellte Behauptung:

daß die gegenwärtigen Besitzer von prägravirten Objecten die Prägravation mitgekauft hätten,

nicht ganz richtig.

Wird die Prägravation der bei der Einführung der Steuern zu hoch belasteten Objecte später nachträglich beseitigt, so treten die Werthe dieser Objecte mit den Werthen der übrigen besteuerten Gegenstände wieder ganz in das vor der Einführung der Steuern bestandene Verhältniß.

§. 46.

Wenn bei Regulirung der Steuern einzelne Objecte von den im Allgemeinen für steuerpflichtig erklärten Vermögenstheilen von der Steuer befreit bleiben.

In diesem Falle kommt diese Freiheit dem Besitzer der betreffenden Gegenstände zu gut. Die steuerfreien Objecte erhalten, im Vergleich mit den steuerbaren, einen höheren Kapitalwerth.

Indessen dürfte die Befürchtung, daß die Steuerfreiheit aufgehoben werden möchte, besonders in den letzten 40 Jahren, die Käufer steuerfreier Objecte abgehalten haben,

bei Erwerbung von steuerfreien Objecten den vollen Betrag der Steuerfreiheit in Anschlag zu bringen.

Dieses vorausgesetzt, ist die ziemlich allgemein verbreitete Ansicht,

daß die Besitzer steuerfreier Güter die Steuerfreiheit bei Erwerbung des Guts mitgekauft hätten,

nicht ganz richtig.

Werden Objecte, welche bei Einführung der Steuern steuerfrei bleiben, später noch nachträglich zur Versteuerung gezogen, so treten die Werthe dieser Objecte mit den Werthen der früher katastrirten Gegenstände wieder ganz in das vor der ersten Einführung der Steuern bestandene Verhältniß.

B. Steuern von Roherzeugnissen.

§. 47.

Wir betrachten zuerst den Fall, wenn die Abgaben von Roherzeugnissen so angelegt sind, daß sie von allen und jeden landwirthschaftlichen Erzeugnissen eines Landes, ohne irgend eine bemerkenswerthe Ausnahme, in der Form eines bestimmten Theils derselben erhoben werden.

Die Anordnung einer solchen Abgabe wird auf die landwirthschaftliche Production wirken gleich einer Erhöhung der Productionskosten. Sie wird darum bei allen Landwirthen ein übereinstimmendes Streben hervorrufen, für die verkäuflichen Theile ihrer Erzeugnisse höhere Preise zu erzielen.

Ob den Producenten ihr Streben gelingen werde, hängt davon ab, ob und in wie fern die übrigen, auf die Sache influirenden Verhältnisse demselben günstig sind.

Es fragt sich, abgesehen von andern auf die Nachfrage und das Angebot wirkenden Momenten, *) vorzugsweise: ob bei der Lage des

*) Solche Momente können möglicher Weise sein:

1) Eine beschränktere Bodenbenutzung von Seiten der Inhaber der Grundstücke und folgeweise eine Verminderung des Angebots von landwirthschaftlichen Producten.

2) Eine Verminderung der Consumtion an landwirthschaftlichen Erzeugnissen, als Wirkung der Preiserhöhung, und folgeweise eine Verminderung der Nachfrage nach landwirthschaftlichen Producten.

Diese beiden Momente können unter Umständen von einigem Einfluß auf die endliche Wirkung der Abgabe sein.

Landes die Möglichkeit gegeben ist, daß die Zehrer erhebliche Theile ihres Bedarfs aus dem Auslande gegen Preise beziehen, die geringer sind, als diejenigen, welche die inländischen Producenten in Folge der Einführung der Abgabe fordern? Muß diese Frage bejaht werden, so werden die Preiserhöhungen, auf welche das Streben der Producenten gerichtet ist, *nicht*, wenigstens nicht in vollem Maße eintreten. Entgegengesetzten Falls werden die Preiserhöhungen, wenn auch nicht ganz, doch theilweise erfolgen. In so weit die Abgaben nicht auf die Zehrer überwälzt werden können, bleiben sie den Grundeigenthümern zur Last.

§. 48.

Die Abgaben von Roherzeugnissen werden wir in unsern Tagen wohl nur selten in der im vorigen §. unterstellten Allgemeinheit angelegt finden. Sie werden da, wo sie bestehen, *meist nur von den Erzeugnissen eines Theils der landwirthschaftlichen* Grundstücke eines Landes in der Form einer bestimmten Quote gewisser Erzeugnisse derselben erhoben (Zehnten).

In diesem Falle wirken die Abgaben nur in Beziehung auf die denselben *unterworfenen Grundstücke*, mithin nicht so *allgemein* wie im *Falle* des vorigen §., gleich einer Erhöhung der Productionskosten. Die Inhaber der abgabepflichtigen Grundstücke werden dahin trachten, die Preise der Erzeugnisse um den Betrag der Abgabe zu steigern. Hierbei tritt ihnen aber vor Allem der Umstand entgegen, daß ein Theil der Grundstücke *nicht* der Abgabe unterworfen ist. Ist dieser Theil der Grundstücke in dem betreffenden Lande von Bedeutung, so kommen die Erzeugnisse derselben bei der Preisbestimmung schon wesentlich in Betracht. Dabei kommt es überdieß denn auch zugleich darauf an, wie die am Schlusse des vorigen §. aufgeworfene Frage in Fällen, wo nur ein Theil des Grundeigenthums der Abgabe unterworfen ist, beantwortet werden muß. In den meisten Fällen würde wahrscheinlich die Antwort dahin ausfallen, daß die Concurrenz des Auslandes, d. h. die Möglichkeit, einen Theil des Bedarfs an

Roherzeugnissen aus dem Auslande zu beziehen, die Inhaber der abgabepflichtigen Grundstücke nöthigt, von der Preiserhöhung abzustehen und die Abgabe als eine ihnen obliegende Last anzusehen.

So hat sich die Sache denn in der Wirklichkeit auch überall da gestaltet, wo Zehnten bestanden oder noch bestehen. Man hat die Zehnten überall als eine Abgabe angesehen, welche der Besitzer der zehntpflichtigen Grundstücke zu tragen hatte oder noch trägt. Wäre es da, wo die Zehnten abgelöst worden sind, anders gewesen, so würden die Zehntpflichtigen keinen Grund gehabt haben, um der Befreiung von dem Zehnten willen, durch die Ablösung derselben Opfer zu bringen.

§. 49.

Es kommen mitunter auch Auflagen auf einzelne Arten der Roherzeugnisse des Bodens vor, so angelegt, daß die für steuerpflichtig erklärten Producte im ganzen Lande durchweg der Auflage unterliegen, ohne irgend eine Ausnahme und ohne insbesondere für das Erzeugniß einzelner Grundstücke Befreiungen zuzugestehen.

Eine Auflage dieser Art bildet in den wichtigsten Beziehungen z. B. die Steuer, welche in einigen Ländern von dem im Inlande producirten Tabak erhoben wird. Bei Beurtheilung der Wirkungen von so angelegten Auflagen auf einzelne Arten der Producte des Bodens kommt zunächst dasjenige in Betracht, was der §. 47 enthält. Indessen pflegt in Fällen, wo in einem Lande einzelne Arten der Bodenerzeugnisse in dieser Weise mit Steuern belegt werden, zugleich dafür gesorgt zu werden, daß gleichartige ausländische Erzeugnisse nicht steuerfrei eingehen können, daß vielmehr in dieser Beziehung die bei den Verbrauchsteuern geltenden Regeln Anwendung finden. Es erscheint deßhalb angemessen, die in solcher Art angeordneten Auflagen, mit den Steuern von Verzehrungsgegenständen auf gleiche Linie zu stellen und nach den für letztere angenommenen Grundsätzen zu beurtheilen. (§§. 58 bis 65.)

C. Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale.

§. 50.

Vor Allem will ich hier eine Erörterung der allgemeinen Frage versuchen: welche Wirkung die erste Einführung einer alle Zweige des reinen Einkommens aus sachlichen Gütern umfassende Steuer in einem großen Lande auf die ausgeliehenen Kapitale zu äußern vermag?*)

1) Angenommen, bei Anordnung einer solchen allgemeinen Steuer würden die Kapitalisten unmittelbar angezogen, unter der Bestimmung, daß den Schuldnern die Steuern, welche die Kapitalisten entrichten, an der auf ihr Vermögen fallenden Steuerschuldigkeit abzuziehen sei.

In diesem Falle würde auf alle Steuerpflichtigen dasjenige Anwendung finden, was im §. 40 angeführt ist. Danach würden die Kapitalisten nicht in der Lage sein, die Steuer auf Andere zu überwälzen, mit andern Worten: den Kapitalisten würde ein etwaiges Streben, den Zinsfuß um der Steuer willen zu erhöhen, nicht gelingen. Den Schuldnern würde eine Ermäßigung ihrer Steuerschuldigkeit um den Betrag der Steuerschuldigkeit der Kapitalisten zu Theil werden.

2) Angenommen, es würden die ausgeliehenen Kapitale nicht unmittelbar zur Steuer angezogen, es würde aber nach dem Steuergesetz den Schuldnern ausdrücklich gestattet, den Gläubigern einen der

*) Hierbei und bei allen weiteren Bemerkungen, welche sich über die Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale verbreiten, werde ich die in den §§. 19 und 20 entwickelten Begriffe von ausgeliehenen Kapitalen stets im Auge behalten. Ich bitte die geehrten Leser, bei Prüfung meiner in den folgenden §§. 50—57 und 121—127 vorgetragenen Ansichten ein Gleiches zu thun.

Steuer gleichen Betrag der Zinsen bei der Zinsenzahlung in Abzug zu bringen.

In diesem Falle müssen, den im §. 40 aufgestellten Sätzen zu Folge, die Kapitalisten sich den Abzug gefallen lassen, ohne den Zinsfuß um der Steuer willen erhöhen zu können.

3) Angenommen, es würden durch das Steuergesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Beiziehung der Kapitalisten getroffen.

In diesem Falle kann die Steuer einen Einfluß auf den Zinsfuß äußern. *) Der Schuldner hat Veranlassung, von dem Gläubiger einen Beitrag zu den Opfern für öffentliche Zwecke, welche er, der Schuldner, bringen muß, zu fordern. Der Gläubiger kann sich der Gewährung dieser Forderung nicht wohl entziehen. Wollten die Gläubiger auf dem früheren Zinsfuß beharren, so würden wenigstens in vielen Fällen Aufkündigungen der Kapitale und Verminderungen der Nachfrage nach solchen erfolgen. Denn die Einführung der Steuer würde mit Veränderungen des reinen Einkommens von den mit Schulden belasteten Gegenständen und mit Verminderungen des Gewinns der Anwendung der Kapitale begleitet sein.

Es ist hiernach, vorausgesetzt, daß die Steuern von Belang sind, möglich, daß Verminderungen des Zinsfußes eintreten.

---

*) Wenn hier und in dem Folgenden von möglichen Verminderungen und Erhöhungen des Zinsfußes, als Folge der Steuergesetzgebung, die Rede ist, so ist darunter zu verstehen: die Differenz zwischen dem Zinsfuß, der zu einer gegebenen Zeit wirklich bestand oder besteht und dem Zinsfuß, der zu derselben Zeit bestanden haben, oder bestehen würde, wenn keine Steuern entrichtet werden müßten. Man darf demnach diese nicht mit denjenigen Veränderungen des Zinsfußes verwechseln, welche in Folge anderer Ursachen eintreten.

Ferner bitte ich zu berücksichtigen, daß die Meinung niemals dahin gehen kann, als ob eine jede auch noch so kleine Steuer eine Veränderung des Zinsfußes bewirken werde, als ob überhaupt die Veränderungen des Zinsfußes sich genau nach den Beträgen der Steuern richten und in geringeren als sonst gewöhnlichen Bruchtheilen der Prozente äußern würden.

4) Angenommen, es würden die ausgeliehenen Kapitale unmittelbar zur Besteuerung angezogen, dabei aber verordnet, daß die Steuer, welche die Kapitalisten entrichten, den Schuldnern nicht an den auf ihr Vermögen fallenden Steuern abzuziehen sei.

In diesem Falle würde der Schuldner nicht in der Lage sein, von dem Gläubiger eine Steuervergütung in Anspruch nehmen zu können. Er müßte die Erträge seines verschuldeten Vermögens vollständig ganz so versteuern, als wenn keinerlei Schulden darauf hafteten. Daraus würde in Bezug auf gewisse Theile des Nationaleinkommens eine doppelte Besteuerung resultiren. Der Zinsfuß würde sich in Folge dieser Maßregeln keineswegs vermindern.

Eine derartige Anordnung würde für die Schuldner ungünstiger wirken, als ein Steuergesetz, welches gar nichts über die Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale bestimmt. In dieser Beziehung verweise ich auf den §. 123.

Abgesehen von dem unter Nr. 4 angenommenen Falle, würde es bei Steuern, welche alle Zweige des Einkommens von Sachgütern umfassen, für die Staatskasse, für die Gläubiger und für die Schuldner ziemlich einerlei sein, welcher der vorstehend bezeichneten Wege — ob nämlich Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 3 — in Beziehung auf die ausgeliehenen Kapitale gewählt würde.

§. 51.

An die Bemerkungen im vorigen §. würden sich zugleich folgende Schlüsse knüpfen lassen.

Wenn früher allgemeine Steuern eingeführt worden wären, ohne über die Beiziehung der ausgeliehenen Kapitale ausdrückliche Bestimmungen zu treffen, so hätte sich der gegenwärtig bestehende Zinsfuß mit Rücksicht auf die Steuereinrichtung gebildet. Er wäre geringer als er sein würde, wenn die Steuern nicht in dieser Weise eingeführt worden wären. Wollte man jetzt die Gesetzgebung ändern, wollte

man jetzt eine unmittelbare oder eine mittelbare Besteuerung des Einkommens an Kapitalzinsen vorschreiben, so würde der Zinsfuß in die Höhe gehen.

Indessen stimmen die Voraussetzungen, auf welchen diese Schlüsse beruhen, nicht mit der Wirklichkeit überein. Nirgends finden wir in den früheren Steuergesetzen das Prinzip der Allgemeinheit der Steuern in der vorausgesetzten Weise ausgesprochen und angeordnet.

Ich vermag deßhalb den von andern Seiten aufgestellten Satz, daß die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalen, auch dann wenn darüber früher Nichts bestimmt worden, dennoch mittelbar besteuert seien, nicht für richtig zu halten. Wohl aber bin ich der Meinung, daß wenn heute in allen Ländern Europa's eine gleichförmige Besteuerung aller Theile des Vermögens oder vielmehr des Einkommens aus solchem, ohne alle Rücksichtnahme auf die ausgeliehenen Kapitale, eingeführt werden sollte, diese Maßregel auf den Zinsfuß wirken würde und zwar in der Weise, daß darin eine mittelbare Besteuerung der Kapitalisten zu erblicken wäre.

Ich will indessen diese Frage verlassen und in den nächst folgenden §§. lediglich den Fall der unmittelbaren Besteuerung der Kapitalisten sowie den Fall der ausdrücklichen mittelbaren Besteuerung derselben ins Auge fassen.

§. 52.

Die unter Nr. 1 des §. 50 ausgesprochene Ansicht über die Wirkungen der unmittelbaren Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale und die unter der darauf folgenden Nummer geäußerte Meinung über die Wirkungen einer ausdrücklichen mittelbaren Besteuerung derselben beruhen zunächst und hauptsächlich auf der Voraussetzung, daß das Land, für welches die Gesetze erlassen werden, ein großes Land sei, das wenigstens in Beziehung auf Kapitalanlehen von Privatpersonen ziemlich abgeschlossen dasteht.

Ein anderes Ansehen gewinnt die Sache, wenn von der Gesetzge-

bung eines kleinen Landes die Rede ist, welches von Ländern umgeben ist, in welchen wesentlich abweichende Steuergesetze bestehen.

In einem kleinen Lande kann die Einführung einer unmittelbaren Besteuerung der Kapitalisten (§. 50. Nr. 1) oder eine gesetzliche Gestattung eines Zinsenabzugs für die Steuer (§. 50. Nr. 2) sehr leicht dahin führen, daß Kündigungen von Kapitalen und hiermit Steigerungen des Zinsfußes in dem kleinen Lande erfolgen. Ferner beruhen die unter 1 und 2 des §. 50 angedeuteten möglichen Wirkungen auf der Voraussetzung, daß die Steuer alle Zweige des Einkommens an Sachgütern umfaßt. Ist dieses nicht der Fall, unterliegt nur ein Theil der Einkommenszweige aus sachlichen Gütern der Steuer, so kann auch dieser Umstand dazu beitragen, daß eine unmittelbare Besteuerung der Kapitalisten (§. 50. Nr. 1) eben so wie die gesetzliche Gestattung des Zinsenabzugs für die Steuer (§. 50. Nr. 2) mit einer Kündigung von Kapitalen und in Folge dessen mit einer Erhöhung des Zinsfußes begleitet ist.

§. 53.

Es wird angemessen sein, nun auch noch einige der denkbaren verschiedenen Arten der unmittelbaren Besteuerung ausgeliehener Kapitale näher in Betracht zu ziehen. Ich werde dabei, was hier ein für allemal bemerkt sein mag, von der Unterstellung ausgehen, daß in allen Fällen einer unmittelbaren Besteuerung dem Schuldner in Rücksicht auf die dem Gläubiger auferlegte Steuer, ein entsprechender Betrag an seiner Schuldigkeit abgesetzt werde.

Wenn hier und in den nächstfolgenden §§. von unmittelbarer Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale die Rede ist, so habe ich dabei nur hypothekarische Kapitalforderungen im Auge. Kapitalforderungen, welche sich auf Handscheine oder ähnliche Papiere stützen, desgleichen Kapitalforderungen welche auf Schuldpapieren beruhen, die auf Inhaber lauten, werden nicht wohl einer unmittelbaren

Besteuerung unterworfen werden können. Sie können nur mittelbar besteuert werden. Hierauf werde ich später zurückkommen. (§§. 126 und 127).

Hier mag nur noch die Bemerkung eine Stelle finden, daß bei Papieren, welche auf Inhaber lauten, die Gestattung eines Steuerabzugs an den Zinsen, in ihrer endlichen Wirkung mit einem Sinken der Course der betreffenden Papiere begleitet sein wird.

§. 54.

Steuern von ausgeliehenen Kapitalen, so angelegt, daß sie von allen auf dem Vermögen des Inlandes haftenden Kapitalforderungen erhoben werden, gleichviel, ob der Gläubiger ein Angehöriger des Inlandes oder des Auslandes ist.

1) Wenn eine solche Anordnung für ein großes Land getroffen wird, und nur ein kleiner Theil der Kapitalschulden des Landes von Ausländern dargeliehen worden ist.

In diesem Falle wird die Steuer keine wesentliche Veränderung in dem Verhältnisse des Begehrs und des Angebots von Kapital hervorzubringen vermögen. Selbst eine Kündigung der Kapitale, welche Ausländer im Inlande verliehen haben, würde keinen irgend erheblichen Einfluß auf dieses Verhältniß äußern, wenn, wie hierbei unterstellt ist, nur ein kleiner Theil der Kapitalschulden des Landes von Ausländern dargeliehen worden ist.

Unter solchen Umständen werden darum die Gläubiger es nicht in der Macht haben, eine Erhöhung des Zinsfußes herbeizuführen. Eine Ausnahme wird unter jenen Voraussetzungen nur eintreten, wenn blos einzelne Theile des reinen Volkseinkommens gleich dem Einkommen aus Kapitalzinsen der Besteuerung unterworfen werden.

2) Wenn die Anordnung für ein kleines Land getroffen und ein bedeutender Theil der Kapitalschulden des Landes von Ausländern dargeliehen worden ist.

In diesem Falle werden die Ausländer ihre in dem Lande angelegten Kapitale zu kündigen und so bald als möglich in andern Ländern, wo eine Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale nicht eingeführt ist, anzulegen suchen.

Der Bewohner des Landes wird stets der Kapitalanlage im Inlande einen gewissen Vorzug geben. Er kennt die Gesetze des Landes. Er kann wenigstens in der Regel die Zinsen im Inlande mit weniger Belästigungen beziehen als vom Auslande. Er wird sich darum nicht so leicht wie der Ausländer entschließen, seine im Inlande angelegten Kapitale zu kündigen und sie im Auslande anzulegen. Er wird, ehe er einen solchen Entschluß faßt, Alles wohl überlegen und nur dann zur Kündigung der im Inlande ausgeliehenen Kapitale schreiten, wenn er sich überzeugt hat, daß mit der Kapitalanlage im Auslande, gegen die Kapitalanlage im Inlande gehalten, ein bedeutender Vortheil verbunden ist. Aus diesen Gründen ist nicht zu fürchten, daß die Einführung der Besteuerung des Einkommens aus Kapitalzinsen, Kapitalkündigungen von Seiten der Inländer in sehr bedeutendem Maße nach sich ziehen werden.

Indessen ist auch dann, wenn derartige Schritte von Seiten der inländischen Gläubiger unterbleiben, dennoch eine Störung des seitherigen Verhältnisses des Begehrs und des Angebots von Kapital möglich, in dem Falle nämlich, wenn auch nur den Ausländern es gelingen sollte, ihre im Inlande ausgeliehenen Kapitale mit Vortheil zurückzuziehen und in andern Ländern anzulegen.

Eine derartige Veränderung der Concurrenzverhältnisse kann mit der Wirkung begleitet sein, daß der Zinsfuß aus Anlaß der Einführung der Besteuerung der Kapitalisten in die Höhe geht. Sollte in dem Steuergesetz der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung nicht durchgeführt sein, sollte nämlich nicht das Einkommen aus allen Quellen gleich dem Einkommen aus Kapitalzinsen der Besteuerung unterliegen, so würde auch dieser Umstand zu einer Steigerung des Zinsfußes beitragen können.

§. 55.

Steuern von ausgeliehenen Kapitalen so angelegt, daß sie von allen Kapitalforderungen der Inländer erhoben werden, gleichviel ob der Schuldner und das Vermögen, worauf die Forderungen haften, dem Inlande oder dem Auslande angehören.

Sollte ein Gesetz dieser Art erlassen werden, so würden die Inländer ihre im Auslande angelegten Kapitale in der Hauptsache zu verheimlichen wissen. Sie würden also nur von den auf dem Vermögen des Inlandes ruhenden Kapitalforderungen Steuern entrichten.

Gläubiger, welche im Auslande wohnen, würden keine Ursache haben, den Inländern aus Anlaß des Steuergesetzes Kapitale zu kündigen und auf Erhöhung des Zinsfußes hinzuwirken. Es würde nur darauf ankommen, ob die inländischen Gläubiger aus Anlaß dieser Art der Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale, sich bewogen finden würden, den inländischen Schuldnern die Kapitale zu kündigen. Diese Frage wird nach den Andeutungen zu beurtheilen sein, welche im §. 54 zum 2. Falle gemacht worden sind. Danach würde die Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß die in Rede stehende Art der Besteuerung zu keiner bedeutenden, wenigstens zu keiner sehr bedeutenden Erhöhung des Zinsfußes beitragen würde.

Sollte übrigens in dem Steuergesetz, welches die Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale vorschreibt, nicht der Grundsatz der Allgemeinheit durchgeführt sein, so könnte diese Mangelhaftigkeit in ihrer endlichen Wirkung zu einer Steigerung der Zinsen beitragen. Der Schuldner würde auch in diesem Falle für den höheren Betrag an Zinsen, welche er entrichten müßte, in der gesetzlichen Steuererleichterung Entschädigung finden.

§. 56.

Steuern von ausgeliehenen Kapitalen so angelegt, daß nur die auf dem Vermögen des Inlandes haftenden Kapitalforderungen der Inländer besteuert werden.

Mit einem solchen Gesetz könnte im Wesentlichen dasselbe erzielt werden, was mit einem Gesetz nach den Andeutungen im vorigen §. erreicht werden würde. Das Gesetz würde in dem gegenwärtigen Falle die Steuerfreiheit für die im Auslande angelegten Kapitalforderungen ausdrücklich aussprechen, eine Freiheit, die sich im entgegengesetzten Falle die Kapitalisten wenigstens sehr leicht verschaffen könnten, und ohne Zweifel in ihrer großen Mehrzahl auch zu verschaffen wissen werden. Ich kann deßhalb, was die Wirkung der im Eingange dieses §. angedeuteten Art der Besteuerung betrifft, lediglich auf die in dem vorhergehenden §. geäußerten Ansichten Bezug nehmen.

§. 57.

Ich erwähne übrigens noch einer Besteuerung, bei welcher theils eine unmittelbare theils eine mittelbare Beiziehung der ausgeliehenen Kapitale statt finden würde:

> Steuern von ausgeliehenen Kapitalen so angelegt, daß sämmtliche auf dem Vermögen des Inlandes ruhenden derartigen Kapitalforderungen der Besteuerung unterliegen, und zwar, in so fern die Schuldner Inländer sind, **unmittelbar** — in so fern sie Ausländer sind, **mittelbar**.

In Bezug auf die Kapitalforderungen von Inländern würde dasjenige Anwendung finden, was in dem vorhergehenden § wegen der Wirkungen einer unmittelbaren Besteuerung des Einkommens aus Kapitalforderungen bemerkt ist.

Was die mittelbare Besteuerung des Einkommens von Zinsen aus Kapitalforderungen von Ausländern betrifft, so setze ich voraus, daß dabei folgende Vorschrift leitend sein würde:

> Der Schuldner hat das steuerbare reine Einkommen aus seinen sämmtlichen steuerpflichtigen Vermögenstheilen vollständig zu versteuern; er ist aber berechtigt, dem Gläubiger den Steuerbetrag,

der sich auf die Zinsen von der Kapitalforderung berechnet, bei der Zinsenzahlung in Abzug zu bringen.

Ferner setze ich voraus, daß hiermit den Gläubigern und Schuldnern nicht untersagt wäre, Vereinbarungen zu treffen, welche die Bestimmung wegen des Steuerabzugs an den Zinsen unwirksam machen können. Ich werde auch hierbei zwei Fälle unterscheiden.

1) Wenn die Bestimmung für ein großes Land gegeben wird.

In großen Ländern wird die Summe der Kapitalforderungen von Ausländern einen weit geringeren Theil der Hauptsumme aller geliehenen Kapitale ausmachen, als in kleinen Ländern.

Es würden deßhalb Kapitalkündigungen, welche in Folge einer Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale hervortreten möchten, in einem großen Lande nicht von tief eingreifender Wirkung sein können. (§. 54.) Ueberdieß ist anzunehmen, daß die im Auslande wohnenden Gläubiger eines großen Landes, wenigstens in ihrer Mehrzahl, sich dem Gesetz unterwerfen würden, ohne zu Kapitalkündigungen zu schreiten.

In großen Ländern kann daher möglicher Weise die Bestimmung, von welcher es sich hier handelt, in der Hauptsache ihrem Zweck entsprechen.

2) Wenn die Bestimmung für ein kleines Land getroffen wird.

In diesem Falle werden voraussichtlich Kapitalkündigungen erfolgen. Es ist aber auch denkbar, daß manche ausländische Gläubiger sich dem Gesetz unterwerfen, ohne zu Kapitalkündigungen zu schreiten. Erfolgen Kapitalkündigungen, so hat der Schuldner Veranlassung, zu erwägen, ob es wohl in seinem Interesse liege, sie rückgängig zu machen. Im bejahenden Falle hat er dazu das Mittel in der Hand. Er hat nur nöthig, sich mit dem Gläubiger zu verständigen zu suchen und zwar darüber, ob der Steuerabzug ganz, theilweise oder gar nicht eintreten soll.

Auf diese Weise wäre durch das Steuerwesen kein Anlaß zu vielfältigen Störungen der Verhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldnern und zu tief eingreifenden Verlegenheiten für die Schuldner gegeben.

II. Consumtionssteuern, welche von inländischen und von ausländischen Erzeugnissen nach gleichen Sätzen erhoben werden.

§. 58.

Wenn Consumtionssteuern so angelegt sind, daß sie bei der Consumtion (oder in der Nähe derselben) von gewissen Gegenständen ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, nach allgemeinen Sätzen erhoben werden, so fallen sie den Consumenten zur Last. Nur bei Consumtionssteuern von Gegenständen, welche zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören, wird ein Theil der Consumenten (diejenigen nämlich, deren Einkommen in einem zur Subsistenz nothwendigen Minimum besteht,) im Stande sein, die Steuern auf Andere zu überwälzen, d. h. auf Diejenigen, welche ihrer Arbeitskräfte bedürfen.

§. 59.

Wenn einzelne Gattungen von Producten, namentlich Gegenstände der Verzehrung, einer Besteuerung bei der Production *)

*) Hier ist vorausgesetzt, daß die Steuern nach dem Verhältniß der wirklich gewonnenen Producte erhoben werden. Werden die Steuern nach einem Maßstabe angelegt, der dem Producenten einen Spielraum für seine Industrie in der Art läßt, daß ein Theil seiner wirklich gewonnenen Producte unbesteuert bleiben kann (wie dieses z. B. bei der preußischen Branntweinsteuer möglich ist), sind aber nicht alle Producenten in der Lage, gleich vortheilhafte Resultate ihrer Productionen zu erzielen, so wird in Folge dieses Verhältnisses die oben angenommene allgemeine Regel hinsichtlich der Wirkung der Steuern Modifikationen erleiden.

unterworfen werden und wenn von den aus dem Auslande eingehenden Gegenständen dieser Art eine gleich große Steuer erhoben wird, so wirken die Auflagen *im Allgemeinen* eben so, wie die Erhebung einer Steuer bei der Consumtion. Der Producent (beziehungsweise der Einführende) legt die Steuer vor, schlägt sie auf den Preis der Waare und der Consument bezahlt hiernach die Steuer in dem Preise der Waare. Eine Ueberwälzung der Steuer von den Consumenten auf Andere wird nur in dem im vorigen §. bemerkten Ausnahmefalle statt finden.

Bleiben auch die ausgehenden Gegenstände mit der Steuer belastet, (findet eine Rückvergütung der Steuer nicht statt) so wirken die auf den ausgehenden Quantitäten ruhenden Steuern im Wesentlichen gleich Ausfuhrzöllen.

Zu vergleichen §§. 66 bis 70.

Bei Beurtheilung der Wirkungen der Steuern, welche von Gegenständen der Consumtion *bei der Production* erhoben werden, genügt es nicht, lediglich die vorstehenden allgemeinen Andeutungen ins Auge zu fassen. Nothwendig muß man dabei tiefer in die Sache eingehen und auch noch speziellere Momente in Betracht ziehen. Ich zähle dahin vorzugsweise Folgendes.

Derartige Auflagen wirken gleich einer Vermehrung der *nothwendigen* Productionskosten. Sie veranlassen gleich einer jeden andern Vermehrung der *nothwendigen* Productionskosten, mindestens in folgenden Fällen eine Steigerung der Preise:

1) wenn die Möglichkeit vorhanden ist, die betreffenden productiven Kräfte nöthigenfalls dem Productionszweig, in dem sie im gewöhnlichen Gange der Dinge angewendet werden, zu entziehen und andern Productionszweigen zuzuwenden, übrigens aber eine Verminderung der Nachfrage *nicht* zu befürchten ist — gleichviel ob die Auflage groß oder klein;
2) wenn es möglich ist, die betreffenden productiven Kräfte nöthigen Falls andern Productionszweigen zuzuwenden, die Auflage aber

einen so bedeutenden Betrag erreicht, daß eine Preiserhöhung zu den unerläßlichen Bedingungen der Fortsetzung des Productionsgeschäfts gehört, und wenn eine Preiserhöhung eine Verminderung, aber kein gänzliches Aufhören der Nachfrage im Gefolge haben kann;

3) wenn die betreffenden productiven Kräfte nicht wohl andern Productionszweigen zugewendet werden können, wenn die Auflage, wie im Falle 2, von so bedeutendem Belange ist, daß eine Preiserhöhung als eine unerläßliche Bedingung der Fortsetzung des Productionsgeschäfts erscheint, wenn übrigens nicht anzunehmen ist, daß eine Preiserhöhung zu einer Verminderung der Nachfrage führen werde.

In dem Falle 1 wird die Steigerung des Preises mindestens um den vollen Betrag der Auflage statt finden. In den Fällen 2 und 3 wird den Producenten die Erhöhung des Preises nicht immer in demselben Grade gelingen.

Eine Steigerung der Preise wird überdieß öfter, jedoch nicht um den vollen Betrag der Steuer, auch in dem Falle eintreten:

4) wenn die Möglichkeit nicht vorhanden ist, die betreffenden productiven Kräfte einem andern Productionszweig zuzuwenden, wenn, wie in dem Falle 2 und 3, die Auflage von dem Belange ist, daß eine Fortsetzung des Productionsgeschäfts durch eine gleichzeitige Preiserhöhung bedingt ist, wenn übrigens anzunehmen, daß im Falle einer erheblichen Preiserhöhung die Nachfrage sich vermindern — sie jedoch nicht gänzlich aufhören werde.

Wenn die Fälle 2, 3 und 4 mit dem Unterschiede eintreten, daß die Auflage von geringem Belang ist, so daß eine gleichzeitige Erhöhung der Preise nicht als nothwendige Bedingung der Fortsetzung des Productionsgeschäfts erscheint, dann ist es mitunter leicht möglich, daß gar keine Steigerung der Preise erfolgt.

III. Eingangszölle.

§. 60.

Eingangssteuern von solchen Verzehrungsgegenständen, welche blos das Ausland producirt, werden in der Regel eben so wie Consumtionssteuern, welche auf Erzeugnisse des Inlandes gelegt sind, in ihrer endlichen Wirkung von den Consumenten getragen.

§. 61.

Eingangssteuern von Verzehrungsgegenständen, welche das Inland und das Ausland producirt, wirken in Bezug auf den zur Consumtion gelangenden Theil von inländischen Erzeugnissen als Schutzzölle.

§. 62.

Wenn Gegenstände, welche nach Wahl der Consumenten aus dem Auslande, oder, als inländische Producte, aus dem Inlande bezogen werden könnten, gegen Entrichtung der Eingangssteuer aus dem Auslande eingeführt werden, so fällt diese Steuer in der Regel den Consumenten zur Last.

§. 63.

Sind die Preise der ausländischen Waaren, einschließlich der Eingangssteuer, gleich den Preisen der inländischen Erzeugnisse, so entspricht das Opfer, welches der Consument durch die Entrichtung der Eingangssteuer bringt (§. 62) dem Betrag, welchen er im Falle des Bezugs der Waaren von inländischen Producenten zu Gunsten der inländischen Industrie geopfert hätte. *)

*) Der Fall, daß der Preis einer ausländischen Waare einschließlich des Eingangszolls, geringer wäre, als der Preis eines analogen inländischen Products, dennoch aber dem Bezug des inländischen Erzeugnisses der Vorzug gegeben werden möchte, ist, da er selten oder nie vorkommen dürfte, absichtlich nicht in Betracht gezogen worden.

§. 64.

Sind dagegen die Preise der ausländischen Waaren einschließlich der Eingangssteuer, höher als die Preise der inländischen Producte, so bringt der Consument durch den Bezug der ausländischen Waare (§. 62) und durch die sich daran knüpfende Bezahlung der Steuer ein freiwilliges Opfer. Erreicht bei jenem Verhältniß der Preis der ausländischen Waare ausschließlich der Eingangssteuer, nicht den Preis des inländischen Products, ist vielmehr letzterer höher als ersterer, so muß der Consument auch im Falle des Bezugs der Waare von inländischen Producenten ein Opfer bringen. Dieses Opfer wird dann aber doch in der Regel geringer sein, als dasjenige, welches mit dem Bezuge der Waare aus dem Auslande im Ganzen verbunden ist. *)

§. 65.

Es kommt indessen auch bisweilen der Fall vor, daß die Preise der inländischen Producte im Allgemeinen zwar geringer sind als die in-

---

*) Beispiele:

1) Beim Bezug der Waare aus dem Auslande.

Preis der ausländischen Waaren	=	20
Eingangssteuer	=	5
	=	25
Preis der inländischen Waare	=	22
Folglich freiwilliges Opfer durch Bezug der Waaren aus dem Auslande	=	3
Weiteres Opfer, welches in der Differenz zwischen dem inländischen und ausländischen Preise liegt (22—20)	=	2
Opfer im Ganzen	=	5

2) Beim Bezug der Waare aus dem Inlande.

Ausländischer Preis excl. Steuer	=	20
Inländischer Preis	=	22
Opfer	=	2

Das Opfer, welches im Falle 1 im Ganzen gebracht wird, übersteigt das Opfer im Falle 2 um 5 — 2 = 3.

ländischen Marktpreise der ausländischen Waaren einschließlich der Eingangszölle, daß aber in einzelnen Theilen des Landes, namentlich in Grenzbezirken, wegen Entfernung von den inländischen Productionsorten der Preis der inländischen Producte einschließlich der Frachten sich höher berechnet, als der Preis der ausländischen Waaren einschließlich der Eingangssteuer. In diesem Falle fordert es das Interesse der Consumenten, daß sie dergleichen Gegenstände vom Auslande beziehen und davon die Eingangssteuer entrichten. Die Eingangssteuer hat dann aber, nach allen Gesichtspunkten betrachtet, in ihrer endlichen Wirkung keine Aehnlichkeit mit einer gewöhnlichen allgemeinen Consumtionssteuer. Sie trifft vielmehr in Folge von Zufälligkeiten nur einen Theil der Consumenten — sie begründet somit, nach den Prinzipien einer gerechten Besteuerung beurtheilt, eine Prägravation Derjenigen, welche in der Lage sind, die Steuer entrichten zu müssen.

IV. Ausgangszölle.

§. 66.

Bei Untersuchungen über die Wirkungen der Ausgangszölle kommen in der Hauptsache zwei Fälle in Betracht.

Es kommt nämlich darauf an:

1) ob die als ausgangszollpflichtig bezeichneten Gegenstände nach Einführung der Zölle wie vorher lediglich von inländischen Käufern gesucht werden,
   oder
2) ob auch das Ausland auf Seiten der Nachfrage concurrirt.

§. 67.

Im Falle 1 des §. 66 äußert der Ausgangszoll keinen Einfluß auf den Marktpreis und somit keine Rückwirkung auf die inländischen Producenten des Rohstoffs.

§. 68.

Im Falle 2 des §. 66 kommt es darauf an:

a) ob auf Seiten der Nachfrage und des Angebots das Inland und das Ausland concurriren, nöthigenfalls aber das Ausland den ausländischen Bedarf ganz befriedigen kann, oder

b) ob zwar bei der Nachfrage das Inland und das Ausland concurriren, das inländische Product aber zu den nothwendigen Bedürfnissen des Auslandes gehört.

§. 69.

Im Falle 2. a. (§. 68) gewährt der Ausgangszoll einen wirklichen Schutz für die inländischen Fabriken, indem er eine Verminderung der Nachfrage im Gefolge hat.

Der Ausgangszoll fällt dann ganz oder theilweise den inländischen Producenten des ausgangszollpflichtigen Gegenstandes zur Last.

§. 70.

Im Falle 2. b. (§. 68) wird sich — vorausgesetzt, daß der Betrag des Ausgangszolls nicht so hoch gegriffen ist, daß er gleich einem Ausfuhrverbot wirkt — die Nachfrage nicht vermindern, der Ausgangszoll somit keinen zum Nachtheil des inländischen Producenten gereichenden Einfluß auf den inländischen Marktpreis äußern.

Der Ausgangszoll wird in seiner endlichen Wirkung dem ausländischen Bezieher zur Last fallen und seinem Zwecke als Schutzmaßregel für den ausländischen Fabrikanten in Absicht auf die Erleichterung des Bezugs des Rohmaterials nicht entsprechen.

V. Weitere Wirkungen möglicher Ueberwälzungen der Steuern.

§. 71.

In so weit gewisse Klassen der Inhaber von Arbeitskräften oder der Producenten die von ihnen entrichteten Steuern auf den Preis ihrer Arbeiten oder Erzeugnisse schlagen können und diese Arbeiten oder Erzeugnisse als Kräfte für die Gewinnung anderer Erzeugnisse benutzt werden, wird eine Erhöhung der Productionspreise dieser letzteren Erzeugnisse eintreten.

Mit der Erhöhung der Productionspreise wird in den meisten Fällen nach und nach eine Erhöhung der Marktpreise erfolgen und auf diese Weise werden jene Steuern zuletzt von den Consumenten des in zweiter oder folgender Hand gewonnenen Products bezahlt werden.

Dieses gilt von denjenigen dieser Producte, welche im Inland consumirt werden. In Ansehung des Theils dieser Producte, welcher in das Ausland exportirt wird, entstehen noch einige weitere Fragen, welche im Wesentlichen nach demjenigen zu beurtheilen sind, was über die Wirkungen der Ausgangszölle (§§. 66 bis 70) gesagt worden ist.

Vierter Abschnitt.

Die obersten Grundsätze der Besteuerung.

Einleitung.

§. 72.

Ueber die obersten Grundsätze der Besteuerung bestehen bis zu dieser Stunde, eben so wie bezüglich der volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern, auch unter den bedeutendsten Schriftstellern, noch sehr abweichende Meinungen. Es sei mir erlaubt, die von einigen dieser Schriftsteller ausgesprochenen Ansichten hier in gedrängter Zusammenfassung anzugeben.

Adam Smith stellt in seinem berühmten Werke *) in Bezug auf die Besteuerung folgenden Grundsatz oben an:

„Die Unterthanen jedes Staats müssen zur Unterstützung desselben, so genau als möglich nach dem Verhältnisse ihres Vermögens — das heißt, nach Verhältniß derjenigen Einkünfte beitragen, deren sie selbst unter dem Schutze des Staats genießen. Die Ausgaben der Regierung stehen mit den Unterthanen des Staats in eben der Beziehung, in welcher die Unkosten der Wirthschaft bei einem Landgute, das mehreren Eigenthümern zusammen gehört, mit

*) Untersuchung über die Natur und Ursachen des Nationalreichthums Band IV. Seite 232.

jedem dieser Eigenthümer insbesondere stehen. So wie diese, nach Maßgabe ihres Antheils an dem Ertrage des Landguts, zu den Wirthschaftskosten beitragen müssen, so müssen die Unterthanen des Staats nach Maßgabe der Vortheile, die sie vom Staatsverein erhalten, zu den Regierungskosten beitragen. An der Beobachtung oder Vernachlässigung dieser Grundregel liegt das, was man Gleichheit oder Ungleichheit der Beschatzung nennt."

Kröncke hat seine Ansichten über Besteuerung in verschiedenen Werken ausgesprochen. *) Erredet einer Vertheilung der Staatslasten nach dem Verhältniß der durch den Staat erlangten Vortheile das Wort. Die persönlichen Vortheile sollen bei Vertheilung der Steuern außer Ansatz bleiben. Der persönlichen Sicherheit gegenüber bringt er die persönlichen Leistungen des Bürgers, namentlich den Waffendienst in Anschlag. „Die Steuern können hiernach" — sagt Kröncke — „nur im Verhältniß der durch den Staat erlangten Sicherheit des Vermögens oder Einkommens rechtlich vertheilt werden."

Rau erklärt sich gegen den Satz, daß die Steuern nach den Vortheilen zu vertheilen seien, den die Einzelnen von den Staatseinrichtungen ziehen. Er geht dabei vorzugsweise davon aus, daß diese Vortheile durchaus unbestimmbar seien. Gleichwohl gelangt er zu dem Resultat: das reine Einkommen eines Volks ist die Quelle, aus der sämmtliche Steuern geschöpft werden müssen. Die Steuern müssen so viel möglich nach dem reinen Einkommen vertheilt werden.

Murhard ist der Meinung, daß nur das subjective Einkommen zu besteuern sei, d. h. nur dasjenige Einkommen aus Sachvermögen und Personalvermögen, von welchem der persönliche Unterhalt des Empfängers abgezogen ist.

---

*) Das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht. Darmstadt 1804.

Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. Heidelberg 1819.

Schmitthenner will eine Besteuerung nach der Steuerkraft. Die Steuerkraft besteht nach dem von ihm entwickelten Begriffe, in dem Maße der Mittel, welches nach Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse und nach Erfüllung der Verpflichtungen des Privatlebens übrig bleibt. Er will keine juristische sondern nur eine nationalökonomische Grundlage der Besteuerung. Nach den für die Anwendung seiner Grundsätze gemachten Vorschlägen ist er jedoch weit entfernt, mit dem Ausdruck: „nationalökonomische Grundlage" einen Begriff zu verbinden, der zu sehr fühlbaren willkührlichen Eingriffen in die Eigenthumsrechte führen könnte.

Andere, die jedoch noch nicht als Schriftsteller aufgetreten sind, geben jenem Ausdruck eine sehr weit greifende Deutung. Sie verstehen darunter dasjenige, was, ganz abgesehen von den Grundsätzen des Rechts, in nationalökonomischer Beziehung als wünschenswerth und in so fern als zweckmäßig erscheint.

§. 73.

Nach der für diese Schrift gesteckten Grenze kann es nicht meine Aufgabe sein, die von den einzelnen Schriftstellern ausgesprochenen Ansichten einer näheren Beleuchtung zu unterwerfen. Ich beschränke mich vielmehr, im Hinblick auf dieselben, auf einige wenige Bemerkungen.

In dem Steuersystem eines Landes muß nothwendig die Idee des Rechts walten. Ohne dieses würde der Willkühr Thor und Thür geöffnet sein.

Die Auffindung einer ganz richtigen rechtlichen Grundlage kann Schwierigkeiten darbieten. Ist dieses der Fall, so muß man sich der Idee von Recht, so weit als menschliche Erkenntniß reicht, zu nähern suchen.

Eine Besteuerung, die lediglich eine nationalökonomische Grundlage in dem am Schlusse des vorigen §. erwähnten Sinne hätte, könnte zu den größten Willkührlichkeiten, Verwickelungen und Verwirrungen führen. Gestützt hierauf, würden sich förmliche Beraubungen der reichen Leute rechtfertigen lassen. Es würde nicht schwer halten, nachzu-

weisen, wie es im höchsten Grade wünschenswerth sei, daß sehr reiche Leute ihr Vermögen nicht weiter vermehren, also fernerhin keine ihrer jährlichen Ueberschüsse (reines Einkommen nach Abzug der standesmäßigen Ausgaben) zum weitern Anwachse ihres Vermögens verwenden, während es dagegen, ebenfalls vom nationalökonomischen Standpunkte betrachtet, dem Gemeinwohl zuträglich wäre, wenn viele der übrigen Staatsangehörigen ihre Ueberschüsse ungeschmälert zur Vermehrung ihres Vermögens verwenden könnten. Hiernach würde es folglich angehen, die reichen Leute anzuhalten, ihre jährlichen Ueberschüsse ohne Weiteres als Steuern abzugeben. Andere würden dagegen von jener Steuer befreit bleiben.

Es wird nur dieser Andeutungen bedürfen, um darzuthun, wohin ein Steuersystem führen könnte, das jeder rechtlichen Grundlage entbehrt.

§. 74.

Ich habe vor vielen Jahren meine Ansichten über die obersten Grundsätze der Besteuerung niedergeschrieben. Wiederholte sorgfältige Erwägungen haben mich in den früher gewonnenen Ueberzeugungen nur bestärkt. Ich kann deßhalb dasjenige, was ich früher niedergeschrieben habe, in dem Nachstehenden, ohne wesentliche Aenderungen, als meine Meinung von den obersten Grundsätzen der Besteuerung folgen lassen.

I. Ideal des Maßstabs für die Steuerpflichtigkeit.

§. 75.

Als Ideal des Maßstabs für die Beitragspflichtigkeit zu den Steuern stellt sich uns das Verhältniß dar, in dem die Einzelnen an der Summe der Vortheile partizipiren, die der Staat seinen Gliedern gewährt.

Es wird angemessen sein, vor Allem einige Betrachtungen über den Begriff und das Wesen dieser Vortheile anzustellen.

II. Seitenbetrachtung über die aus dem Staatsverbande resultirenden Vortheile.

§. 76.

Die Vortheile, welche aus dem Staatsverbande für die Einzelnen resultiren, sind unendlich. Sie sind nur zum Theil einer Schätzung fähig; zum Theil sind sie von der Art und von dem Umfange, daß ihre Werthe nicht von Menschen gemessen werden können.

§. 77.

Einer Schätzung sind fähig: die besonderen Vortheile, welche Einzelne von manchen Anstalten im Staate dadurch ziehen, daß sie davon in einem Verhältnisse Gebrauch machen, welches von den allgemeinen Verhältnissen der Antheilnahme an den Vortheilen der Staatsverbindung wesentlich und erheblich abweicht. Hierhin gehört z. B. der Gebrauch, welchen einzelne Glieder der Gesellschaft von den vom Staate dotirten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten machen, ferner die sehr ungleiche Benutzung von Communicationsanstalten, welche auf öffentliche Kosten errichtet worden sind und unterhalten werden.

Auch können dahin gerechnet werden: die Dienste, welche die öffentlichen Behörden (Justiz- und Verwaltungsbehörden) im Interesse der besonderen Angelegenheiten der Einzelnen leisten.

§. 78.

Einer Schätzung sind ferner fähig: die Vortheile, welche die Einzelnen dem Staate in Beziehung auf ihr Vermögen und ihre Productionen im Allgemeinen verdanken.

Der Staatsverband gewährt dem Einzelnen Schutz und Sicherheit für sein sachliches Eigenthum sowie für seine persönlichen Productivkräfte und macht es ihm möglich, durch angemessene Benutzung sei-

nes Sachvermögens und durch Anwendung seiner geistigen und körperlichen Kräfte Güter zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zur Vermehrung seiner Kapitale zu produciren. Ohne den Rechtszustand, welcher in der Staatsverbindung seine Basis findet, würde der Besitz von Vermögen und die Production von Gütern nicht denkbar sein.

Man ist hiernach berechtigt, anzunehmen: An der Summe der Vortheile, welche die Staatsverbindung im Allgemeinen in Beziehung auf Vermögen und Production gewährt, partizipiren die Einzelnen im Verhältniß der Werthe ihres Sachvermögens und ihrer productiven geistigen und körperlichen Kräfte.

§. 79.

Einer Schätzung sind nicht fähig: die Vortheile, welche die Staatsverbindung den Einzelnen in Beziehung auf das Leben an sich, abgesehen von der Anwendung der productiven persönlichen Kräfte, gewährt. Es läßt sich weder im Ganzen noch im Einzelnen bestimmen, wie sich die Werthe dieser Vortheile zu den Werthen der schätzungsfähigen Vortheile verhalten. Sie sind weder den Erträgen des Sachvermögens noch den Erträgen der persönlichen Productivkräfte proportional.

Auch kann nicht angenommen werden, daß die Werthe der persönlichen Leistungen für das öffentliche Interesse, zu welchen sich die einzelnen Staatsangehörigen nach ausdrücklichen Gesetzen des Staats oder in Folge der Forderungen der Moral veranlaßt sehen, sich zu den im Wege der Besteuerung aufzubringenden Summen verhalten, wie die Werthe der keiner Schätzung fähigen — zu den schätzungsfähigen Vortheilen.

III. Unerreichbarkeit des Steuer-Ideals. Höchstens nur eine Annäherung an dasselbe möglich.

§. 80.

Da ein Theil der Vortheile, welche der Staatsverband den Einzelnen gewährt, einer Schätzung nicht fähig ist, und in Beziehung auf denselben die eben (§. 79) bemerkten Verhältnisse bestehen, so scheint die Verwirklichung unseres Ideals des Maßstabs der Beitragspflichtigkeit (§. 75) unerreichbar. Die Aufgabe kann daher nur die sein: ein Steuersystem aufzustellen, welches sich diesem Ideal so weit nähert, als unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist.

§. 81.

Einen *sicheren* Anhalt für die Lösung dieser Aufgabe bildet nur das Verhältniß der als schätzungsfähig bezeichneten Vortheile der Staatsverbindung. Da indessen die aus dem Staatsverbande für die Einzelnen resultirenden, einer Schätzung *nicht* fähigen, Vortheile, von Erheblichkeit sind, so werden diese bei Aufstellung des Steuersystems nicht ganz unbeachtet bleiben können. Es entsteht aber die Frage: in welcher Weise ihre Berücksichtigung statt finden soll?

Die wichtigsten der einer Schätzung *nicht* fähigen Vortheile sind diejenigen, welche der Staatsverband den Einzelnen in Beziehung auf das Leben an sich, abgesehen von der Anwendung ihrer productiven persönlichen Kräfte, gewährt. Das Leben des Armen hat denselben Werth wie dasjenige des Millionärs. Von dieser Seite betrachtet, würden sich auch Kopfsteuern rechtfertigen lassen. Die Anordnung von Kopfsteuern würde sich aber aus andern nahe liegenden Gründen nicht empfehlen.

Würden sämmtliche Steuern nach dem Verhältnisse der schätzungsfähigen Vortheile vertheilt (Vermögen und Production §. 78.) so

würden die minder Vermögenden keine Ursache haben zu behaupten, daß das Steuersystem für sie mit ungerechter Härte begleitet sei; sie würden vielmehr anerkennen müssen, daß es sie begünstige. Gleichwohl bin ich der Meinung, daß es räthlich sei, die Frage, von welcher es sich hierbei handelt, nach einer, den finanziellen und volkswirthschaftlichen Interessen entsprechenden Politik zu entscheiden. Hiervon ausgehend erscheint es mir empfehlenswerth, im Hinblick auf jenes Verhältniß bei Aufstellung des Steuersystems diejenigen Momente in geeigneter Weise zu berücksichtigen, welche aus den Gesichtspunkten der Finanzpolitik und der Nationalökonomie eine Modifikation des Grundsatzes der Besteuerung nach dem Verhältniß der schätzungsfähigen Vortheile räthlich machen. Hiervon wird in den §§. 86 bis 91 weiter die Rede sein.

IV. Die besonderen Vortheile, welche aus der Benutzung von Staatsanstalten resultiren als Gegenstand der Besteuerung.

§. 82.

Für die besonderen Vortheile, welche Einzelne aus der Benutzung gewisser Anstalten im Staate ziehen (§. 77), können mit Rücksicht auf den Grad, in welchem die Benutzung statt findet, angemessene Beiträge (besondere Steuern) zu einem Theil der Ausgaben für Unterhaltung der Anstalten regulirt und in der Form von Gebühren, welche beim Gebrauche der Anstalten zu entrichten, festgesetzt werden. Ich sage: zu einem Theil der Ausgaben für Unterhaltung der Anstalten. Denn die Anstalten haben nicht blos für Diejenigen, welche solche in ihrem besonderen Interesse direct be-

nutzen, sondern auch für die übrigen Staatsangehörigen wegen ihrer Rückwirkungen auf die allgemeinen Interessen einen hohen Werth. Dieses ist ganz besonders bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden der Fall. Deren Existenz ist eine nothwendige Forderung der Staatsverbindung und eine unerläßliche Bedingung eines befriedigenden Rechtszustandes im Staate.

Der Theil der Kosten, welcher nicht durch jene besonderen Beiträge Einzelner gedeckt werden kann, so wie die Kosten der Errichtung der Anstalten, gehören zu den Lasten, welche nach dem Verhältnisse der Beitragspflichtigkeit der Einzelnen zu den allgemeinen Steuern aufzubringen sind.

V. Die reinen Erträge des sachlichen Vermögens und der persönlichen Productivkräfte als Gegenstand der Besteuerung.

§. 83.

Einen angemessenen Maßstab für die Darstellung des Verhältnisses der schätzungsfähigen Vortheile, welche die Staatsverbindung den Einzelnen in Beziehung auf Vermögen und Production im Allgemeinen gewährt (§. 78), bilden die reinen Erträge des Sachvermögens (§. 84) und der persönlichen Productivkräfte (§. 85) oder vielmehr die Antheile eines jeden Einzelnen an der Summe des reinen Nationaleinkommens. (§§. 33 und 34).

§. 84.

a) Zu dem Sachvermögen, welches hierbei in Betracht kommt, gehören nicht blos die werbenden Gütervorräthe, welche wirklich einen Ertrag abwerfen, sondern auch diejenigen sachlichen Gegen-

stände, welche ihren Besitzern unmittelbare Vortheile und Genüsse gewähren. Z. B. Wohngebäude, Lustgärten ꝛc.

b) Das Vermögen, welches Ausländer im Inlande besitzen, eignet sich gleich demjenigen, welches sich daselbst in den Händen von Inländern befindet, zur Besteuerung im Inlande. Dagegen ist der Staat nicht berechtigt, das Vermögen, welches seine Angehörigen im Auslande besitzen, einer directen Besteuerung zu unterwerfen. Denn jeder Staat gewährt dem innerhalb seiner Grenzen befindlichen Vermögen, gleichviel, ob es Inländern oder Ausländern gehört, den allgemeinen Schutz; und der Aufwand für Wohlfahrtszwecke äußert, in so fern er überhaupt mit einem vortheilhaften Einfluß auf das sachliche Vermögen begleitet ist, auch auf das Vermögen, welches Fremde im Inlande besitzen, eine günstige Wirkung.

Es ist daher billig und recht, daß jeder Staat auch das in seinem Bereich befindliche Vermögen Fremder besteuert und daß dagegen folgeweise das Vermögen, welches Inländer im Auslande besitzen, von der directen Besteuerung des Inlandes befreit bleibe.

§. 85.

Die Werthe, welche die Bewohner eines Landes, mittelst ihrer persönlichen Productivkräfte, sei es nun in der Form von materiellen oder von geistigen Producten oder von Diensten für einzelne Personen oder für die Gesammtheit der Bewohner des Landes erzeugen, müssen bei Aufstellung des Steuersystems mit Rücksicht auf die Grundsätze in Betracht gezogen werden, welche in dem zweiten Abschnitt und zwar in dem §. 36 entwickelt sind. *)

*) Die Ausführungen im zweiten Abschnitt, §. 36, dürften nachweisen, daß der Arbeitslohn im weitesten Sinne des Worts nur mit seinem reinen Ertrage d. h. mit demjenigen Theil seines rohen Ertrags, dem Einkommen an Grund- und Kapitalrenten gegenüber, in Betracht kommen kann, welcher nach Abzug des standesmäßigen Unterhalts des Arbeiters übrig bleibt. Hier mögen indessen noch einige Bemerkungen folgen, welche dazu dienen dürften, noch näher nach-

VI. Gesichtspunkte der Finanzpolitik und der Nationalökonomie, welche bei der Aufstellung des Steuersystems zu beachten.

§. 86.

Als Momente, welche nach der Andeutung im §. 81 bei Aufstellung eines Steuersystems *aus dem Gesichtspunkte der Finanzpolitik und der Nationalökonomie* beachtenswerth erscheinen können, betrachte ich folgende:

---

zuweisen, wie sehr es angemessen erscheint, namentlich bei der Besteuerung nur den *reinen* Ertrag des Arbeitslohns in Anschlag zu bringen.

Angenommen:

A bezieht einen jährlichen reinen Ertrag von 2000 fl. aus Sachvermögen. Er beschäftigt sich mit der Erziehung seiner Kinder und lebt den Künsten und Wissenschaften. Er gibt seinen persönlichen Kräften keine Anwendung, welche geeignet wäre, ihm einen persönlichen Verdienst als Product der Leistungen für andere Glieder der Gesellschaft, zu liefern.

B hat ein jährliches Einkommen von 2000 fl. als persönlichen Verdienst, indem er seine Kräfte anhaltend auf ein mit Anstrengungen verbundenes Geschäft verwendet. Es bleibt ihm nicht so viel Zeit übrig, um die Erziehung seiner Kinder selbst zu leiten. Er muß sich jeden Genuß, welchen das Fortschreiten in Künsten und Wissenschaften gewährt, versagen.

Es ist einleuchtend, daß in Ansehung des Werths von beiderlei Erträgen ein wesentlicher Unterschied besteht. Der A bezieht sein Einkommen als reinen Ertrag, ohne daß außer den, bereits bei Berechnung dieses reinen Ertrags in Abzug gebrachten Kosten, noch weitere persönliche Kräfte darauf verwendet und als nothwendige Bedingung des Ertrags unterhalten werden müssen.

Das Einkommen des B ist dagegen das Product der Anwendung seiner persönlichen Kräfte. Die erste und wichtigste Bedingung dieses Einkommens des B ist die Unterhaltung der hervorbringenden Kräfte. Als Betrag der Kosten der Unterhaltung der producirenden Kräfte wird der Aufwand anzunehmen sein, welchen die *standesmäßige* Unterhaltung erfordert. Erst nach Abzug dieser

1) Es wäre zu wünschen, daß die Steuern im Allgemeinen nach dem Verhältnisse der Beitragsfähigkeit der Staatsangehörigen aufgebracht würden, d. h. nach dem Verhältnisse des Theils der reinen Erträge des sachlichen Vermögens und der persönlichen Productivkräfte der Einzelnen, welcher nach Abzug ihrer standesmäßigen Bedürfnisse übrig bleibt.

Kosten an dem rohen persönlichen Verdienste des B ergibt sich der reine Ertrag der producirenden Kräfte desselben. Wären in dem unterstellten Falle die Kosten, welche zur Bestreitung der jährlichen standesmäßigen persönlichen Bedürfnisse des Individuums B aufzuwenden = 1200, so würde nach Abzug dieser Summe an dem zu 2000 fl. angenommenen rohen Einkommen, ein reines Einkommen von 800 fl. erscheinen.

Hiernach könnte, wenn das Einkommen des A zum Zwecke der Versteuerung mit 2000 fl. angenommen würde, jenes des B nur mit 800 fl. in Anschlag gebracht werden.

In der Regel besitzt jeder Mensch in gewissen Perioden des Lebens persönliche Kräfte, durch welche er sich einen persönlichen Verdienst verschaffen kann, wenn er den Willen dazu hat. Findet er es angemessen, die Kräfte, wie wir bei dem A angenommen haben, nicht zu einem persönlichen Erwerbe sondern zu seinem Vergnügen zu verwenden, so muß zwar angenommen werden, daß diese Art der Benutzung seiner Kräfte für ihn einen Werth habe. Dieser Werth läßt sich aber nicht zum Zweck der Versteuerung in Zahlen ausdrücken.

Kann kein roher Ertrag für die persönliche Thätigkeit in Anschlag gebracht werden, so fehlt es auch an einem Object, an welchem die Kosten der Erhaltung dieser Kräfte — der standesmäßige Unterhalt des Inhabers derselben — abzuziehen wären. Von einem Abzuge standesmäßiger Bedürfnisse des A an dem reinen Ertrage des Sachvermögens kann keine Rede sein.

Bei dem B ist dagegen die Veranschlagung des rohen Ertrags des persönlichen Verdienstes möglich; und es entspricht den allgemeinen Regeln für die Berechnung der reinen Erträge, den Aufwand für den standesmäßigen Unterhalt des Individuums B, als Repräsentanten der Kosten, welche um der Erhaltung der productiven Kräfte willen, nothwendig entstehen, an dem rohen Ertrag dieser Kräfte in Abzug zu bringen.

Endlich besteht in Absicht des Kapitalwerths der Erträge des Sachvermögens und des Personalvermögens in so fern ein wesentlicher Unterschied, als die Erträge des Sachvermögens immerwährende Renten bilden, während die Erträge der persönlichen Productivkräfte mit dem Leben oder eigentlich schon mit Ende der Dauer des thätigen Lebens aufhören.

2) Ferner wäre zu wünschen, daß die Einziehung der Steuern, als Folge von zweckmäßigen Steuereinrichtungen, mit möglichster Leichtigkeit erfolgen könnte.

§. 87.

Wenn die sämmtlichen Steuern eines Landes so angelegt wären, daß die Einzelnen im Verhältnisse ihres Antheils an dem reinen Nationaleinkommen (§§. 33 und 34) dazu beitragen müßten, so würden die Steuereinrichtungen schwerlich den vorstehend (§. 86 Ziffer 1 und 2) bezeichneten Forderungen entsprechen. Denn dieses Beitragsverhältniß würde mit dem Verhältniß der Beitragsfähigkeit nur in so fern harmoniren, als die standesmäßigen Bedürfnisse der Einzelnen und somit die nach Abzug derselben bleibenden Theile der reinen Erträge ihres Vermögens im Verhältnisse der Summe der letzteren stehen. Dieses wird indessen in keinem Lande durchweg der Fall sein. Man

---

Diese Verschiedenheiten der Kapitalwerthe werden bei jährlich wiederkehrenden Steuern dadurch berücksichtigt, daß die Erträge des Sachvermögens immerwährend der Besteuerung unterliegen, die Erträge der persönlichen Productivkräfte aber nur in so lange ein Steuerobject bilden, als die Kräfte existiren oder vielmehr in Thätigkeit gesetzt werden.

Sollte aber der Fall vorkommen, daß vorübergehende bedeutende außerordentliche Steuern nach dem Kapitalwerthe aller Theile des Vermögens zu erheben wären, so würde es sich rechtfertigen lassen, den Kapitalwerth der reinen Erträge des Personalvermögens nach den Regeln zu berechnen, welche für die Berechnung der Kapitalwerthe von Leibrenten gelten und überdieß auch einen Abzug für den Unterhalt der Inhaber der Productivkräfte vorzunehmen.

Kröncke hat sich, wie bereits im §. 36 angeführt ist, nicht dafür ausgesprochen, an dem persönlichen Verdienst einen Abzug für den standesmäßigen Unterhalt des Inhabers der persönlichen Kräfte eintreten zu lassen. Dagegen hat derselbe, wie sich aus §. 36 ergibt, vorgeschlagen, die vorstehend nur für Ausnahmefälle angedeutete Berechnungsart bei dem persönlichen Verdienst durchweg anwenden. Er ist auf diese Weise zu dem Resultate gelangt, daß der persönliche Verdienst nur mit $^{25}/_{100}$ seines Betrags in Anschlag zu bringen sei, während das Einkommen aus Grund- und Kapitalrenten nach seinem vollen Betrag besteuert werden müsse.

wird nirgends finden, daß die Consumtionen der einzelnen Staatsangehörigen genau nach dem Verhältnisse der reinen Erträge ihres Sachvermögens und ihrer persönlichen Productivkräfte bemessen werden. In jedem Staate gibt es viele Personen, welche die reinen Erträge ihres Sachvermögens und ihrer persönlichen Productivkräfte vollständig consumiren, so daß von ihnen nur ganz geringe oder gar keine Steuern eingebracht werden können. Es kann daher auch nicht angenommen werden, daß Steuern, bei welchen die reinen Erträge des Vermögens im weitesten Sinne des Worts die Grundlage bilden, stets mit Leichtigkeit eingebracht werden können. Es wird vielmehr, besonders dann, wenn die im Wege der Besteuerung aufzubringenden Summen bedeutend sind, die Einbringung der nach diesem Prinzip angelegten Steuern mit Schwierigkeiten verbunden und die Entstehung von Ausfällen unvermeidlich sein.

§. 88.

Die oben (§. 87) angeführten Umstände würden indessen nicht rechtfertigen, den Grundsatz der Besteuerung nach dem Antheil der Einzelnen an dem reinen Nationaleinkommen (§§. 33 und 34) ganz zu verlassen und lediglich dem Grundsatze der Besteuerung nach der Beitragsfähigkeit zu huldigen. Die Besteuerung nach jenem Grundsatze wird stets vorherrschen müssen. Die Annahme anderer Besteuerungsnormen wird sich nur in Beziehung auf einen Theil der aufzubringenden Summe der Steuern empfehlen. Namentlich wird in Staaten, in welchen die Staatsbedürfnisse von großer Erheblichkeit sind, aus Gründen der Finanzpolitik darauf Bedacht genommen werden müssen, einen nicht unbedeutenden Theil derselben nach andern Normen als nach einer Besteuerung aufzubringen, die sich nach den Antheilen an dem reinen Nationaleinkommen richtet. Zugleich wird sich dabei empfehlen, die Erhebung von Beiträgen (besondere Steuern) für die aus der Benutzung von Staatsanstalten resultirenden besonderen Vortheile (§. 82) eintreten zu lassen.

§. 89.

Wichtig ist die Frage: worin die andern Normen, nach welchen ein Theil der Steuern aufzubringen, bestehen sollen?

Bei Bestimmung dieser Normen müssen die Rücksichten auf die im §. 86 hervorgehobenen Momente — Beitragsfähigkeit und Leichtigkeit der Einziehung der Steuern — so weit möglich leitend sein.

§. 90.

Auf dem Wege der Erhebung von Steuern, welche der Sprachgebrauch zu den directen Auflagen zählt, wird diesen Forderungen nur etwa durch Anordnung von solchen Einkommensteuern Genüge geleistet werden können, die nicht nach gleichen sondern nach verschiedenen Sätzen für die Einheit des Einkommens erhoben werden. Ich verstehe hierunter keine solche progressive Einkommensteuern, wie dergleichen in neuerer Zeit in einigen Staaten für einzelne Zweige des Einkommens nach höchst mangelhaften Bestimmungen und überaus willkührlichen Sätzen versucht worden sind. Ich habe vielmehr Steuern im Auge, bei welchen die Antheile der Einzelnen an den verschiedenen Zweigen des reinen Nationaleinkommens im Allgemeinen nach gleichen Sätzen angezogen werden, und Abstufungen der Steuersätze nur in beschränkterem Maße und nur in der Absicht eintreten, nach unten hin Erleichterungen zu gewähren. Bei jeder Besteuerung des reinen Einkommens, welche nach ungleichen Sätzen erfolgt, spielt jedoch jedenfalls die Willkühr eine Rolle. Die Sache verdient daher namentlich vom praktischen Standpunkte mit Sorgfalt näher erwogen zu werden, und ich werde daher in dem folgenden Abschnitte darauf zurückkommen.

VII. Die Besteuerung des Verbrauchs von Verzehrungsgegenständen.

§. 91.

Auch auf dem Wege der Erhebung von Steuern, welche der Sprachgebrauch zu den indirecten Steuern zählt — auf dem Wege von Auflagen auf inländische und ausländische Gegenstände der Verzehrung — kann die Aufgabe (§. 89) nicht vollständig gelöst werden. Denn der Verbrauch von Producten wird sich nirgends nach dem Verhältniß der Beitragsfähigkeit zu den öffentlichen Steuern (§. 86. Ziff. 1) richten. Im Gegentheil sind — sowohl gegen das Verhältniß der reinen Erträge des Vermögens als gegen das der Beitragsfähigkeit gehalten — die Consumtionen der minder vermögenden Klasse der Gesellschaft in der Regel größer als die der Klasse der Wohlstehenden und Reichen. Nur Gegenstände des Wohllebens pflegen *im Allgemeinen* nach einem Verhältniß consumirt zu werden, das sich dem der Beitragsfähigkeit einigermaßen nähert. Indessen würde es aus finanziellen Gründen nicht rathsam erscheinen, blos Gegenstände des Wohllebens mit Steuern zu belegen.

Sollen Consumtionssteuern befriedigende finanzielle Resultate liefern, so müssen *auch solche* Gegenstände, welche alle Klassen der Bevölkerung zu consumiren pflegen, der Steuer unterworfen werden. Nur Gegenstände der absoluten ersten Lebensbedürfnisse, welche von allen Klassen der Bevölkerung ungefähr im Verhältniß der Zahl der Personen consumirt zu werden pflegen, sollten davon ausgeschlossen bleiben. Eine mäßige Besteuerung der letzteren läßt sich nur etwa in so fern rechtfertigen, als nach den Regeln der volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern angenommen werden kann, daß die von der minder vermögenden Klasse entrichteten Beiträge letzteren nicht, wenigstens nicht ganz zur Last bleiben, sondern auf Andere überwälzt werden.

Durch Verbrauchsteuern kann, wenn, mit Rücksicht auf diese allgemeinen Andeutungen, die Gegenstände der Besteuerung mit Umsicht gewählt und die Anordnungen für die Erhebung und Controlirung zweckmäßig getroffen werden, den Forderungen im §. 86 wenigstens einigermaßen Genüge geleistet werden.

Bei der einen wie bei der andern Art der Besteuerung wird es zwar problematisch bleiben, in wie fern die Einzelnen wirklich nach ihrer Beitragsfähigkeit contribuiren. Aber die Einziehung zweckmäßig angelegter Verbrauchsteuern wird bei vielen Contribuenten mit wünschenswerther Leichtigkeit erfolgen.

In politischer Beziehung ist insbesondere beachtungswerth, daß ein großer Theil der Steuerpflichtigen die Verbrauchsabgaben, ohne es wirklich zu fühlen, entrichtet.

In Berücksichtigung dieser Momente würde es sich empfehlen, einen Theil der erforderlichen Steuern auf dem Wege zweckmäßig angelegter Verbrauchsteuern von inländischen und ausländischen Erzeugnissen aufzubringen.

VIII. Gedrängte Zusammenfassung der bisherigen Andeutungen über die zulässigen Wege der Besteuerung.

§. 92.

Faßt man dasjenige, was in den vorhergehenden §§. über die verschiedenen Wege der Besteuerung gesagt ist, zusammen, so wären folgende Steuern diejenigen, welche sich aus den Gesichtspunkten des Rechts, der Nationalökonomie und der Finanzpolitik rechtfertigen lassen:

1) Steuern von dem reinen Einkommen, von den Antheilen der Einzelnen an dem reinen Nationaleinkommen (§§. 33 und 34) und zwar:
   a) vorzugsweise nach gleichen Steuersätzen für die Einheit des reinen Einkommens,
   b) theilweise nach verschiedenen Steuersätzen für die Einheit des reinen Einkommens;
2) Verbrauchsteuern von inländischen und ausländischen Gegenständen;
3) besondere Steuern (Gebühren) für die besonderen Vortheile, welche Einzelne aus der Benutzung mancher Staatsanstalten ziehen.

§. 93.

Eine wichtige Frage ist hiernächst die: welcher Theil der nothwendigen Summen der Steuern auf jedem der vorstehend im Allgemeinen bezeichneten Wege der Besteuerung aufzubringen?

Für die Beantwortung dieser Frage lassen sich durchgreifende allgemeine Regeln nicht wohl aufstellen.

Es müssen dabei im Allgemeinen die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern, und in jedem gegebenen Lande die besonderen Verhältnisse desselben wohl berücksichtigt werden.

§. 94.

Wichtig ist ferner die Feststellung der Grundsätze für die Anordnung jeder Art der Besteuerung. Es ist dieses keine leichte Aufgabe. Das Augenmerk muß hierbei anhaltend darauf gerichtet sein, die einer jeden Art der Besteuerung unterworfenen Gegenstände verhältnißmäßig in Ansatz zu bringen. Zu dem Ende sind sorgfältige, auf wissenschaftliche Prinzipien basirte, Abwägungen der Verhältnisse erforderlich.

IX. Noch einige leitende Grundsätze für die Anordnung der Steuern.

§. 95.

Ein in der Steuerwissenschaft ziemlich allgemein anerkannter Grundsatz ist unter andern der: Bei Anordnung einer jeden Art von Steuern möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzelnen Steuerpflichtigen nicht genöthigt werden, ihren Erwerbsstamm (ihr Kapital) anzugreifen. Dieser Grundsatz verdient im Allgemeinen alle Beachtung. Es ist aber nicht möglich, ihn bei allen Arten von Steuern durchweg zur Geltung zu bringen. Auch darf die Rücksicht auf jenen Grundsatz niemals so weit gehen, Grundstücke, welche zu künstlichen Gartenanlagen verwendet sind, Prachtgebäude ꝛc. die keinen wirklichen Ertrag abwerfen, sondern nur dem Eigenthümer zum Vergnügen dienen, von der Steuer frei zu lassen.

Die Erfahrung lehrt, daß jenem Grundsatze, bei zweckmäßig angelegten Steuern auf die Grundrenten, auf die Kapitalrenten und auf den Arbeitsverdienst der Gewerbtreibenden, in besonderer Beziehung auf die zu productiven Zwecken bestimmten Gegenstände, in befriedigender Weise Genüge geleistet werden kann. In dieser Beziehung hat eine Vertheilung der Steuern nach den reinen Erträgen entschiedenen Vorzug vor einer Besteuerung nach dem Kapitalwerthe der Steuerobjecte. Bei einer Besteuerung nach den reinen Erträgen kann in Perioden, wo ein wichtiger Gegenstand der Besteuerung keinen Ertrag liefert, vorübergehend von der Besteuerung befreit bleiben. *) Bei einer Besteuerung nach den Kapitalwerthen würde dieses aber nicht wohl zulässig sein.

---

*) Z. B. Bergwerke, bei gänzlich stockendem Betrieb derselben, Waldparzellen, welche nicht alljährlich sondern nur periodisch einen Ertrag liefern.

§. 96.

Eine Steuereinrichtung muß auch mit den Grundſätzen einer vernünftigen bürgerlichen Freiheit im Einklange ſtehen. Dieſes iſt der Fall, wenn in die Vermögensverhältniſſe der einzelnen Bürger nur in ſo weit eingedrungen wird, als ſie jedem Auge offen liegen oder die Behörden ſich durch äußere Anſchauungen davon unterrichten können.

§. 97.

Bei jeder Art der Beſteuerung muß endlich der Grundſatz leitend ſein:

Gleichheit vor dem Geſetze.

Fünfter Abschnitt.

Ideen zu einer zeitgemäßen Steuerverfassung.

Einleitende Vorbemerkungen mit Hinblick auf Steuerprojecte der neuesten Zeit.

§. 98.

Bei der hier folgenden Darlegung meiner Ideen zu einer zeitgemäßen Steuerverfassung werden die in dem vierten Abschnitte entwickelten obersten Grundsätze der Besteuerung leitend sein. Zugleich werden dabei geeignete Berücksichtigung finden: die volkswirthschaftlichen Momente, welche in dem zweiten Abschnitte vorgetragen sind, so wie die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern, über welche sich der dritte Abschnitt verbreitet.

§. 99.

Dagegen vermag ich aber bei meinen Betrachtungen nicht zu beachten: die Vorschläge zu Reformen im Steuerwesen, welche in neuester Zeit theils in Volksversammlungen, theils in Schriften zur Sprache gekommen sind. Ich halte es für angemessen, mich hierüber, bevor ich zur Entwickelung meiner Ideen zu einer zeitgemäßen Steuerverfassung übergehe, näher zu erklären.

Die Vorschläge, welche ich hierbei im Auge habe, sind folgende:

I. Der eine Vorschlag geht dahin, die im Wege der Besteuerung überhaupt aufzubringenden Theile des Staatsbedarfs durchweg mittelst einer einzigen Steuer, einer progressiven Einkommensteuer, von den Staatsangehörigen zu erheben.

II. Ein anderer Vorschlag, der von dem ebengedachten wesentlich abweicht, ist dahin gerichtet:

1) den Staatsbedarf soll man hauptsächlich durch die Erhebung von Verbrauchssteuern und durch die Erhebung von Gebühren für die Benutzung mancher Staatsanstalten zu decken suchen. Die Verbrauchssteuern sind so anzulegen:
   a) daß sie nicht die ersten Lebensbedürfnisse treffen;
   b) daß eine Ueberwälzung der Steuern auf Andere nicht möglich ist;
   c) daß sie, namentlich bei eingehenden Gegenständen ungleicher Art, nicht nach Maß und Gewicht, sondern nach dem Werthe (ad valorem) erhoben werden.

2) Der Theil des Staatsbedarfs, der nicht auf dem unter 2 bezeichneten Wege aufgebracht werden kann, soll durch Einkommensteuern gedeckt werden. Diese Steuern sollen vom subjectiven Einkommen, vom Einkommen aus allen Quellen, nach Abzug der größeren oder geringeren Familienbedürfnisse, erhoben werden.

§. 100.

Zu I. im §. 99.

Die progressiven Einkommensteuern, wie sie in neuerer Zeit vielfältig in Vorschlag gekommen, sind mit den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung nicht vereinbarlich.

Sie sind besonders aber dann verwerflich, wenn sie einen socialistischen oder communistischen Zweck haben; wenn sie namentlich dazu dienen sollen, allmälig die in Ansehung des Besitzes von sachlichen Gütern bestehenden Verhältnisse aufzuheben.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

§. 101.

Zu II. und zwar zu 1 im §. 99.

Es ist nach den in dem vierten Abschnitte entwickelten obersten Grundsätzen der Besteuerung zulässig, einen Theil der erforderlichen Steuersummen auf dem Wege der Erhebung von Verbrauchssteuern aufzubringen. Die Verbrauchssteuern können aber nur dann — der in dem Vorschlage liegenden Absicht entsprechend — den größeren oder hauptsächlichsten Theil des Steuereinkommens ausmachen, wenn sie etwa so wie in England oder in Preußen angelegt sind. Die dort bestehenden Verbrauchssteuern werden aber den in dem Vorschlage II liegenden Anforderungen nicht entsprechen.

Denn:

zu a) In England so wie in Preußen unterliegen auch Gegenstände, welche zu den ersten Lebensbedürfnissen gehören, den Consumtionssteuern.

zu b) In eben diesen Ländern sind ohne allen Zweifel in vielen Fällen Steuern von den Personen, welche die Steuern nach der ursprünglichen Absicht des Gesetzes treffen sollen, auf Andere überwälzt worden. Ueberwälzungen derartiger Steuern lassen sich überhaupt niemals verhüten.

zu c) In den meisten Staaten, namentlich auch in denjenigen, in welchen die Zölle nach dem Werthe der Gegenstände erhoben zu werden pflegen, müssen doch immer von den Verzehrungsgegenständen im engern Sinne, d. h. von denjenigen Artikeln, welche sogenannten Steuerzöllen unterliegen, die Steuern nach dem Gewichte oder dem Maße entrichtet werden. Die Eingangssteuern von Gegenständen dieser Art bilden in finanzieller Beziehung die Hauptsache. Es ist dagegen, was die den eigentlichen Schutzzöllen unterworfenen Artikel betrifft, in finanzieller Beziehung ziemlich einerlei, ob dieselben nach dem Werthe oder nach dem Gewichte erhoben werden.

Aus Demjenigen, was hier zu den Anforderungen a. b. und c. in

wenigen Worten gesagt ist, ergibt sich, daß dieselben meist nicht von praktischer Bedeutung sind, abgesehen davon, daß ihre Verwirklichung insbesondere zu keiner Erhöhung der Steuererträge beizutragen vermöchte.

§. 102.

Zu II. und zwar zu 2. im §. 99.

Einkommensteuern nach dem subjectiven Einkommen, in dem Begriff, welchen der Vorschlag II. damit verbindet, werden nicht mit den in dem vierten Abschnitte entwickelten obersten Grundsätzen der Besteuerung harmoniren.

Ganz besonders dürfte aber eine solche Steuer praktische Schwierigkeiten darbieten.

Sollte zu einer Ermittelung des subjectiven Einkommens geschritten werden, so würde, welcher Weg auch gewählt werden möchte, die Operation voraussichtlich in den meisten Ländern ein Ergebniß liefern, nach welchem nur ein sehr geringer Theil der Staatsbürger in dem Verzeichniß der Steuerpflichtigen erscheinen würde, und der endliche Erfolg der Steuererträge würde, selbst auch bei hohen Steuersätzen, in keiner Weise befriedigend sein.

§. 103.

Auf manchen Seiten besteht die Ansicht, daß sehr leicht Grundlagen für Einkommensteuern gefunden werden könnten. Es bedürfe, so wird gesagt, weiter nichts als vorzuschreiben:

1) Jeder Steuerpflichtige hat, je nachdem eine Einkommensteuer oder eine Vermögensteuer erhoben werden soll, sein Einkommen oder sein Vermögen zu declariren;
2) diese Declarationen sind durch Localcommissionen, welche zu dem Ende anzuordnen sind, zu prüfen und, so weit nöthig, zu berichtigen.

Vor Allem ist in Betracht zu ziehen, daß sehr viele Bewohner eines Landes, auch bei dem besten Willen, gar nicht in der Lage sind, über

ihr Einkommen oder über ihr Vermögen Declarationen, wie sie zum Zwecke der Besteuerung erforderlich wären, selbst anzufertigen.

Hieraus folgt die Nothwendigkeit fremder Beihülfe, die für die Declaranten mit Belästigungen und Kosten verbunden ist.

Dann spielt aber überall das eigene Interesse, dieser große Feind der Wahrheit, bei derartigen Declarationen eine sehr bedeutende Rolle.

Der redliche Mann, welcher gerne richtig declariren möchte, wird hiervon mitunter durch Mancherlei abgehalten. Dahin ist insbesondere zu zählen:

1) bei vielen Personen, namentlich bei Kaufleuten, das Bedenken, daß eine Veröffentlichung ihrer Vermögensverhältnisse, abgesehen von der Steuer, ihnen erhebliche Nachtheile bringen könne.

2) Bei Manchem die gewiß sehr begründete Besorgniß, daß Andere weniger gewissenhaft sein möchten und daß darum eine ganz richtige Declaration von seiner Seite im Endresultate mit einer wesentlichen Steuerprägravation für ihn begleitet sein würde. Es ist durchaus nicht darauf zu zählen, daß eine Localcommission die Sache wesentlich bessern würde. Dergleichen Commissionen befinden sich in übler Lage. Ein tiefes Eindringen in die hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse der Bürger erzeugt Erbitterung. Dann aber ist, wenn große Massen von Declarationen vorliegen, gar nicht die Möglichkeit gegeben, sie in kurzer Zeit einer umsichtigen Prüfung zu unterwerfen. Ueberdies verdient hierbei berücksichtigt zu werden, daß manche der Localcommissionen sich nicht auf den höheren allgemeinen Standpunkt zu stellen vermögen, von dem aus die Sache betrachtet und behandelt werden muß.

Was ich hier in Bezug auf die Abgabe von Declarationen von Seiten der Steuerpflichtigen und auf die Wirksamkeit der Localcommissionen gesagt habe, gründet sich auf eigene Wahrnehmungen, die ich vor vielen Jahren gemacht habe. Ob heute derartigen Anforderungen

von Steuerpflichtigen und Localcommissionen genügender entsprochen werden würde, wie in früheren Jahren, muß ich bezweifeln.

Ich würde ein Land, welches in der Lage wäre, große Summen von Staatsbedürfnissen im Wege der Besteuerung aufbringen zu müssen, beklagen, wenn es genöthigt sein sollte, sein Steuerwesen auf solche unsichere Grundlagen zu stützen. Für ein umfassendes Steuerwesen sind, wie ich später nachweisen werde, ganz andere Vorbereitungen und Einrichtungen erforderlich.

Ausnahmsweise möchte eine den vorgedachten Ansichten Anderer entsprechende Behandlung der Sache nur etwa dann unbedenklich erscheinen:

1) wenn davon die Rede ist, in einem Lande nur einen kleinen Theil der Steuern auf unvollkommene Grundlagen der vorgedachten Art hin zu erheben, und wenn dabei die Anordnungen so getroffen sind, daß nur ein kleiner Theil der Bewohner des Landes möglicher Weise zu der Zahl der Steuerpflichtigen gehören kann;
2) wenn in einem Lande in Bezug auf das gesammte Steuerwesen im Allgemeinen Anordnungen für die Bildung und Erhaltung zweckmäßiger Grundlagen gegeben sind, für einzelne wichtige Zweige des Einkommens jedoch noch keine Anschlage bestehen und für dieselben deshalb nachträglich unter Mitwirkung von Localcommissionen geeignete Verhältnißzahlen gebildet werden sollen.

Den Fall 1. finden wir z. B. in England. Dort wird ungefähr der zehnte Theil aller Steuern im Wege einer Einkommensteuer erhoben. Ein Einkommen bis zu 150 Pfund Sterling ist in England von der Steuer befreit. Von jedem höheren Einkommen (ohne irgend eine Gradation der Sätze) werden 3 Procent als Steuer erhoben.

Bei der Gliederung der Gesellschaft und bei den übrigen Verhältnissen in England mag dort die Zahl der Steuerpflichtigen, welche unter der Benennung „Einkommensteuer" jährlich im Ganzen eine

Summe von nicht weniger als 60 bis 70 Millionen Gulden bezahlt, nicht groß, im Gegentheil verhältnißmäßig klein sein. In diesem Lande mag daher eine Einrichtung, wonach die Steuerpflichtigen ihr Einkommen declariren müssen und diese Declarationen der Prüfung von bestellten Commissionen unterliegen, im Ganzen zu befriedigenden Resultaten führen; wiewohl nicht zu verkennen ist, daß eine solche Einrichtung dem Grundsatze widerstreitet welcher im §. 96 aufgestellt ist.

Auch in einer kleinen Handelsrepublik, wie z. B. in Frankfurt, kann es angemessen erscheinen, eine Einkommensteuer, welche kaum zehn Procent aller Steuern dieses Staats beträgt, auf den Grund von Declarationen der Bürger zu erheben.

Der Fall 2. kann in solchen Ländern leicht vorkommen, in welchen durch Aufstellung von Katastern und durch andere Einrichtungen schon Vieles für zweckmäßige Regulirung der Steuern geschehen ist.

Was in solchen Ausnahmefällen unter Umständen zweckmäßig sein mag, kann keine Regel für Fälle bilden, in welchen es sich darum handelt, Normen für die Vertheilung von Steuersummen zu schaffen, für die ein bedeutender Theil des reinen Nationaleinkommens in Anspruch genommen werden muß.

Eintheilung der Steuern.

§. 104.

Nach §. 92 würden die Steuern im Allgemeinen zerfallen:

1) in Steuern von dem reinen Einkommen, von den Antheilen der Einzelnen an dem reinen Nationaleinkommen (§. 33 und 34), und zwar:
   a) vorzugsweise nach gleichen Steuersätzen für die Einheit des reinen Einkommens;

b) theilweise nach verschiedenen Sätzen für die Einheit des reinen Einkommens.

2) in Verbrauchsteuern von inländischen und ausländischen Gegenständen.

3) in besondere Steuern (Gebühren) für die besonderen Vortheile, welche Einzelne aus der Benutzung mancher Staatsanstalten ziehen.

Bei den näheren Betrachtungen zerfallen jedoch diese verschiedenen Steuern noch in weitere Unterabtheilungen. Die Bezeichnung dieser Unterabtheilungen bleibt den Paragraphen vorbehalten, welche von den betreffenden Steuern handeln.

I. Einkommensteuer.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 105.

Das Einkommen, von welchem die Einkommensteuer erhoben werden soll, fließt zwar, wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, aus verschiedenen Quellen. Man könnte daher die Steuern auf dem Papier, nach den verschiedenen Quellen des Einkommens, auch mit den gewöhnlichen verschiedenen Namen belegen, z. B. Grundsteuer, Häusersteuer, Gewerbsteuer u. s. w.

Diese mit verschiedenen Namen belegten Steuern würden aber in ihrer Gesammtheit doch immer nur eine einzige unmittelbare Steuer bilden. Es würde nicht angemessen sein, für den einen Zweck Grundsteuern, für den andern Gewerbsteuern u. s. w. zu erheben. Vielmehr würde bei den Staatssteuern immer das reine Einkommen aus allen Quellen die Summe der Einheiten (die Verhältnißzahlen) bilden, auf welche die im Wege der unmittelbaren Besteuerung aufzubringen-

den Theile des Staatsbedarfs zu vertheilen wären. Man könnte dafür füglich die in vielen Ländern gewöhnliche Bezeichnung: „Steuerkapitalien" wählen.

Die Einkommensteuer müßte immer eine Repartitionssteuer*) sein. Sie müßte das Mittel bilden, um diejenigen Theile des Staatsbedarfs aufzubringen, welche nicht durch das Einkommen aus dem öffentlichen Vermögen oder aus anderen Auflagen gedeckt werden können.

Die Einkommensteuer wird sich daher auch in einer in dem Vorhergehenden noch nicht hervorgehobenen wichtigen Beziehung von den übrigen Steuern unterscheiden.

Die Verbrauchsteuern, so wie die besonderen Steuern für die Benutzung der Staatsanstalten, wären nach bestimmten Steuersätzen zu erheben. Das Ergebniß dieser Erhebung ist nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen. Die Staatskasse bezieht eine Steuer unter diesen Rubriken im Betrage derjenigen Summen, welche aus der angeordneten Erhebung resultiren. Bei der Einkommensteuer wird dagegen die Summe, welche durch diese Steuer aufgebracht werden soll, im Voraus (vor dem Beginn der Erhebung) bestimmt; sie wird nach den durch die Ermittelung des reinen Einkommens gefundenen Verhältnißzahlen vertheilt.

§. 106.

Ist bekannt:

1) die Summe, welche durch die Einkommensteuer aufgebracht werden muß, und zugleich auch
2) die Summe des reinen Einkommens der sämmtlichen Steuerpflichtigen,

dann entsteht die Frage, ob erstere ganz nach gleichen Sätzen

*) Eine Repartitionssteuer, welche sich nicht darauf beschränkt, den einzelnen Gemeinden ihre Contingente zu überweisen und den Gemeinden die Untervertheilung zu überlassen, sondern so angeordnet ist, daß ein Theil des Staatsbedarfs auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach dem Verhältnisse ihres Einkommens ausgeschlagen wird.

für die Einheiten des reinen Einkommens vertheilt werden kann, oder ob ein Theil derselben nach verschiedenen Sätzen so zu zu vertheilen ist, daß nach unten hin Erleichterungen eintreten.

§. 107.

Die Beantwortung der Frage, in wie weit Vertheilungen der aufzubringenden Summen ganz nach gleichen Sätzen für die Einheit des reinen Einkommens statt finden können, ist, wie ich schon früher angedeutet habe, keine leicht zu lösende Aufgabe. Es gibt dafür keinen festen Anhalt. Vielleicht wäre es angemessen, zu bestimmen:

Beträgt die im Wege der Einkommensteuer aufzubringende Summe 10 Procent oder eine geringere Quote des reinen Einkommens, so wird sie ganz nach gleichen Sätzen für die Einheiten des reinen Einkommens vertheilt. Berechnet sich die zu vertheilende Steuersumme auf mehr als 10 Procent des reinen Einkommens, so wird der die 10 Procent übersteigende Betrag nach verschiedenen Sätzen für die Einheit des Einkommens vertheilt.

§. 108.

Eine geeignete Regel dafür, in welchem Verhältnisse die verschiedenen Steuersätze für Vertheilung der über 10 Procent des reinen Einkommens hinausgehenden Summen zu einander stehen sollen, ist schwer aufzustellen. Auch dafür ist ebenso wenig wie für die Beantwortung der im vorigen §. behandelten Frage ein fester Anhalt gegeben. Doch kann dabei die Willkür nicht in so hohem Grade hervortreten, wie sie sich bei progressiven Einkommensteuern im modernen Sinn, bei einer Erhebung der ganzen Steuersumme nach progressiven Sätzen, sich geltend machen würde.

Es dürfte sich keinenfalls empfehlen, für den in Rede stehenden Theil der Steuersummen, vielfältige künstliche Abstufungen der Beitragsverhältnisse eintreten zu lassen. Der Zweck einiger Erleichterung nach unten hin könnte, wenigstens einigermaßen, erreicht werden,

wenn zu dem Ende die Beitragspflichtigen in zwei große Abtheilungen zerlegt würden.

Die erste Abtheilung würde umfassen: Diejenigen Steuerpflichtigen, welche ein reines Einkommen bis zu einem bestimmten Betrage, etwa bis zu 500 fl., haben.

In die zweite Abtheilung würden gehören: Diejenigen, deren reines Einkommen über diese Grenze hinausgeht.

Die Angehörigen der ersten Abtheilung würden nur etwa mit der Hälfte ihres reinen Einkommens beizuziehen sein. Gleiches würde bei den Angehörigen der zweiten Abtheilung, bezüglich ihrer innerhalb der Grenzen der ersten Abtheilung fallenden Summen der reinen Erträge der Fall sein. Die Angehörigen der zweiten Abtheilung würden dagegen mit ihren über diese Grenze hinausgehenden Beträgen des reinen Einkommens vollständig beigezogen werden. Mit anderen Worten: Die Steuersätze für die Einheit des reinen Einkommens würden sich, die so eben bezeichneten Fälle gegeneinander übergestellt, verhalten wie 1 zu 2.

Allgemeine Eintheilung des Einkommens.

§. 109.

Das Einkommen, aus welchem die Steuer erhoben wird, zerfällt übrigens in Absicht auf seine Quellen in zwei große Hauptabtheilungen:

1) Einkommen aus sachlichem Vermögen,

2) Einkommen aus Anwendung der persönlichen Productivkräfte.

Jede dieser beiden Hauptabtheilungen des Einkommens werde ich näheren Betrachtungen unterziehen.

A. Das Einkommen aus sachlichem Vermögen als Steuerquelle.

A. Bezeichnung der Steuerquellen mit den aus praktischen Gründen erforderlichen Ausnahmen.

§. 110.

Im Allgemeinen betrachtet, erscheinen alle Zweige des Einkommens aus sachlichem Vermögen als Steuerquellen — Grundrenten, Kapitalrenten.

Für unsern Zweck ist es indessen nothwendig, die sachlichen Vermögenstheile, welche ein Einkommen oder einen Nutzen gewähren, noch etwas näher ins Auge zu fassen.

1) Immobilien:
   a) Grundstücke aller Art,
   b) Gebäude.
2) Bewegliche Vermögenstheile:
   a) Geräthe der Landwirthschaft,
   b) Geräthe der Gewerke,
   c) bewegliche Hülfsmittel in Gewerben für das Transportwesen,
   d) Viehstand — Arbeits- und Nutzthiere —,
   e) das in Gewerben umlaufende Kapital (§. 20),
   f) die Mobilien, welche in Wohnungen oder als Transportmittel zum Nutzen oder Vergnügen dienen.
3) Ausgeliehene Kapitale.

1. Immobilien.

§. 111.

Für die Immobilien lassen sich, wie wir später sehen werden (§. 130 u. f.), die reinen Erträge oder Größen, welche diesen gleich zu achten sind, wenigstens annähernd, bestimmen. Von dieser Seite

betrachtet, unterliegt es also keinem Zweifel, daß sie der Einkommensteuer unterworfen werden können.

§. 112.

Es wird sich jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmung einzelner Theile des Immobiliarvermögens empfehlen, verschiedene Gegenstände davon auszunehmen.

Das Katastergesetz für das Großherzogthum Hessen bezeichnet folgende Theile des Immobiliarvermögens als solche, welche von der Besteuerung ausgenommen sind:

a) die Schlösser und Paläste des Großherzogs, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Anlagen,
b) die für die Sitzungen der beiden landständischen Kammern bestimmten Gebäude,
c) die Dikasterialgebäude,
d) die zum öffentlichen Gottesdienste wirklich verwendeten Kirchen und Kirchhöfe, die Synagogen, die Begräbnißplätze, der bischöfliche Palast zu Mainz, die zu den Dompfründen gehörigen Wohnungen und alle Pfarrhäuser nebst den dazu gehörigen Hausgärten,
e) die den Interessen des öffentlichen Unterrichts gewidmeten Universitätsgebäude, die Sternwarten, die Gymnasien und andere Schulgebäude, die öffentlichen Bibliotheken und die botanischen Gärten,
f) die zu den Zwecken dieser Institute bestimmten Gebäude der Hospitalien und Waisenhäuser, die Armen- und Besserungshäuser, die Gefängnisse und die Rathhäuser (Gemeindehäuser),
g) die Zeughäuser, die Kasernen und Wachthäuser, die Exercierplätze, die Fortificationen, die Pulvermühlen, und sonstigen den Militäranstalten gewidmeten Gebäude,
h) das Münzgebäude und das Opernhaus in der Residenz,
i) die Straßen und öffentlichen Plätze, die Thore, die öffentlichen Brunnen, die Marktplätze, die Brücken, die Chausseen und

Landstraßen, die Vicinalwege, die öffentlichen Promenaden, die Flüsse nebst den daran befindlichen Häfen, die Kanäle, die Bäche, die abgesteinten Feldwege, die Leinpfade und Flutgraben,

k) die nakten Felsen, die unbewohnbaren Ruinen, alten Schlösser und Thürme und andere unbewohnte Gebäude,

l) die Oekonomiegebäude, welche sowohl zur Gewinnung und Aufbewahrung der rohen Erzeugnisse des Ackerbaues als auch zu Stallungen dienen.

Die Befreiungen unter Buchstaben a bis h einschließlich finden jedoch nur dann statt, wenn die bezeichneten Gegenstände Eigenthum des Staats oder der Gemeinden, nicht aber, wenn sie Eigenthum von Privaten sind.

Ausnahmen innerhalb dieser oder noch etwas engerer Schranken dürften allenthalben als zweckmäßig erscheinen.

Für die Ausnahmen unter Buchstaben l insbesondere, nämlich für die Ausnahme der Oekonomiegebäude, welche zur Gewinnung und Aufbewahrung der rohen Erzeugnisse des Ackerbaues dienen, spricht der Umstand, daß bei Berechnung der reinen Erträge der Grundstücke nicht wohl ein Abzug für die Benutzung jener Oekonomiegebäude in entsprechender Weise statt finden kann. *)

2. Bewegliches Vermögen.

§. 113.

Alle Theile des beweglichen Vermögens unterliegen mehr oder weniger Veränderungen ihres Bestandes. Dieser Umstand erzeugt große, mitunter ganz unbesiegbare Schwierigkeiten in der Bestimmung der Werthe der einzelnen Zweige des beweglichen Vermögens und des

*) In Folge dieses Umstandes sind die Renten von dem, in den Oekonomiegebäuden angelegten, Kapital in den Beträgen mitenthalten, welche als reine Erträge der Grundstücke aufgeführt werden.

Nutzens, den sie gewähren. Dieses führt zu der Nothwendigkeit, wenn nicht alle, doch einzelne Zweige des beweglichen Vermögens von der Besteuerung auszunehmen. Ich werde in Folgendem die einzelnen Zweige des beweglichen Vermögens in dieser Beziehung näher ins Auge fassen. *)

a u. b. Geräthe der Landwirthschaft und der Gewerke.

§. 114.

In Beziehung auf die Geräthschaften der Landwirthschaft und der Gewerke sind zuverlässige Ermittelungen unmöglich. Man wird wohl thun, Geräthe einer Wirthschaft oder eines Gewerks, in sofern sie nicht den Werth einer allgemein zu bestimmenden größeren Summe — etwa 1000 fl. übersteigen, außer Acht zu lassen und bei den Wirthschaften und Gewerken, deren Geräthe einen Werth von mehr als 1000 fl. haben, den ermittelten Werth nur nach Abzug einer Summe von 1000 fl. — in Anschlag zu bringen. Auf diese Weise würde die Zahl der Wirthschaften und Gewerke, bei welchen eine Ermittelung statt finden müßte, im Ganzen nicht groß sein. Von den Regeln der Ermittelung wird im §. 152 bis 155 die Rede sein.

---

*) Nach den folgenden Bemerkungen (§§. 114. 115. 117. 152 bis 155.) wären die Geräthe der Landwirthschaft und der Gewerke, die beweglichen Hülfsmittel der Gewerbe für das Transportwesen so wie die in Gewerben umlaufenden Kapitale, jedoch nur innerhalb gewisser enger Schranken, als Gegenstände der Besteuerung zu behandeln. In den bestehenden Steuergesetzen finden wir, daß diese Theile des beweglichen Vermögens entweder gar nicht oder nur in beschränkter Weise zur Besteuerung gezogen werden. Dieses ist eine nicht unerhebliche Lücke in den Steuereinrichtungen der betreffenden Länder. Indessen tritt dieselbe nur in solchen Ländern in einer wirklich fühlbaren Weise hervor, in denen Großgewerke und Handel in bedeutendem Maße Boden gewonnen haben. In andern Ländern wird die Nichtbeiziehung jener Theile des beweglichen Vermögens zu den Steuern nicht leicht dahin führen, daß die übrigen Steuerpflichtigen laute Klagen über Steuerprägravationen erheben.

c. Bewegliche Hülfsmittel in Gewerben und größeren Anstalten für das Transportwesen.

§. 115.

Die für Geräthe der Landwirthschaft und der Gewerke angedeuteten Regeln möchten auch für die beweglichen Hülfsmittel in Gewerben und größeren Anstalten für das Transportwesen zu empfehlen sein.

d. Der Viehstand. — Arbeits- und Nutzthiere.

§. 116.

Der Viehstand, ein in der Regel mit der Landwirthschaft verbundenes wichtiges Kapital, kommt theils wegen der Dienste, welche die Arbeitsthiere leisten, theils wegen der Erträge, welche die Nutzthiere abwerfen, in Betracht. Die Steuerbehörde kann sich, wie die Erfahrung lehrt, ohne übergroße Schwierigkeiten, in annähernder Kenntniß des jeweiligen Viehstandes der einzelnen Wirthschaften erhalten. Dennoch möchte es sich empfehlen, wenigstens in Ländern, in welchen das Grundeigenthum sehr getheilt ist, und der Viehstand der einzelnen Wirthschaften sich im Allgemeinen nach dem Umfange der Güter richtet, das Vieh bei der Besteuerung außer Anschlag zu lassen. Wenn dieses unter den eben angedeuteten Verhältnissen geschieht, so wird dadurch, die Einkommensteuer als Repartitionssteuer betrachtet, im Allgemeinen keine irgend erhebliche Ungleichheit der Steuer veranlaßt, wohl aber eine wünschenswerthe Vereinfachung des Steuerwesens erreicht. Dagegen kann es sich aber in Ländern, wo viele Großgüter bestehen und die Viehzucht einen bedeutenden Nahrungszweig bildet, unter Umständen empfehlen, den Viehstand als einen Gegenstand der Besteuerung zu behandeln.

e. Das in Gewerben umlaufende Kapital.

§. 117.

Genaue Erforschungen des in Gewerben umlaufenden Kapitals sind ebenso wenig möglich, wie dergleichen bei den Gewerksgeräthen

zu erreichen sind. Es wird sich zur Vereinfachung der Sache empfehlen, für die Veranschlagung der umlaufenden Kapitale, in gleichem Maße wie bei den Geräthen der Landwirthschaft und der Gewerke §. 114, eine bestimmte Grenze anzunehmen so, daß nur größere Summen in Betracht kommen und die Zahl derjenigen Gewerke, für welche umlaufende Kapitale zu ermitteln sind, klein ist. Wegen der Regel für die Ermittelung der umlaufenden Kapitale bitte ich zu vergleichen die §§. 152 bis 155.

f. Mobilien, welche zum Nutzen oder Vergnügen dienen.

§. 118.

Diese Theile des beweglichen Vermögens sind diejenigen, deren auch nur annähernd richtige Aufnahme und Veranschlagung rein unausführbar ist.

Ein Gesetz, welches diejenigen Mobilien, von welchen hier die Rede ist, als Gegenstand der Besteuerung bezeichnen möchte, würde große Verwickelungen des Steuerwesens bereiten ohne daß dadurch etwas für wünschenswerthe Gleichheit und Verhältnißmäßigkeit der Steuern geschehen könnte.

Ich glaube mit Andern namentlich mit Krönke, daß die Mobilien unbedenklich von der Besteuerung ausgeschlossen bleiben können. Die Mobilien machen nur einen kleinen Theil des Kapitals eines Landes aus. Sie verhalten sich zwar nicht genau wie das sämmtliche Vermögen oder das Einkommen der Einzelnen. Aber die Verhältnisse beider — des sämmtlichen Vermögens oder des Einkommens der Einzelnen und ihrer Mobilien — werden sich doch so ziemlich einander nähern. Ist dieses, wie nicht zu bezweifeln, der Fall und bildet das reine Einkommen aus den übrigen Zweigen des sachlichen Vermögens und der Arbeit die Verhältnißzahlen zur Vertheilung der durch die Einkommensteuer aufzubringenden Steuersummen, so kann durch die Aus-

nahme der Mobilien von der Besteuerung keinenfalls eine nur irgend erhebliche Ungleichheit oder Unverhältnißmäßigkeit der Steuern veranlaßt werden.

§. 119.

Ich bemerke übrigens ausdrücklich, daß ich mich lediglich aus praktischen Gründen gegen die Beiziehung der Mobilien erkläre, daß mich aber keineswegs ein schon oft von Andern geltend gemachter weiterer Grund dabei geleitet hat. Es ist letzteres der Grund, daß die Mobilien kein eigentliches Einkommen abwerfen und daß durch Besteuerung der Mobilien Mancher in die Lage versetzt werden könnte, um der Steuerentrichtung willen, sein Kapital anzugreifen. Diesen Grund halte ich nicht für haltbar. Er stützt sich auf einen zu beschränkten Begriff von reinen Erträgen. Zweckmäßige und schöne Möbel gehören zum Nutzkapital (§. 18). Sie gewähren dem, der sie besitzt, Bequemlichkeiten und Genüsse, die für ihn einen eben so großen Werth haben, wie ein Einkommen von sächlichen Gütern. Wäre dieses nicht der Fall, so würde er sich nicht im Besitz der Mobilien befinden oder sich nicht im Besitze derselben erhalten; er würde es vielmehr vorziehen, sie zu veräußern.

Der Steuerpflichtige kann die Steuern nicht aus einem durch die Mobilien gewährten Ertrag bezahlen; allein er wird sie aus dem Ertrage, den ihm seine übrigen Einkommenquellen liefern, entrichten. Hätte er kein anderes Einkommen und müßte einer oder mehrere der einzelnen Steuerpflichtigen vielleicht aus Anlaß der Steuerentrichtung von Mobilien ihr Kapital stark angreifen, so wäre das nicht zu ändern. Die Wohlfahrt der Nation im Ganzen würde nicht darunter leiden. Denn es würden durch Beiziehung der Mobilien im Ganzen nicht mehr Steuern erhoben werden als im Falle ihrer Freilassung. Der Staat kann sich unmöglich darum bekümmern, woher der Steuerpflichtige die Summe nimmt, welche er als Steuer zahlen muß. Ich beziehe mich in dieser Beziehung auf §. 95.

g. Geld.

§. 120.

Die Gründe, welche in den vorstehenden §§. für die Nichtbeachtung der Mobilien geltend gemacht worden sind, sprechen im Wesentlichen auch dafür, das baare Geld, wenigstens in so weit von der Besteuerung auszunehmen, als es nicht zu dem umlaufenden Kapital von Bankiers gehört

3. Die ausgeliehenen Kapitale.

§. 121.

Grundsätzlich gehört das Einkommen an Zinsen von ausgeliehenen Kapitalen*) ohne allen Zweifel, ebenso wie jedes andere Einkommen aus sachlichem Vermögen, zu den steuerpflichtigen Gegenständen. Zweifel bestehen nur darüber, wie die Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale verwirklicht werden soll. Die streitigen Fragen lassen sich auf folgende zurückführen:

1) Wo soll die Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale erfolgen? Muß das ausgeliehene Kapital an dem Orte, wo es angelegt ist oder am Wohnorte des Gläubigers besteuert werden?
2) Sollen die Besitzer der Vermögenstheile, worauf Schulden haften, durch die Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale in ihren Steuerbeiträgen erleichtert werden? Und in welcher Weise soll dieses geschehen?
3) Sollen die ausgeliehenen Kapitale unmittelbar oder mittelbar besteuert werden?

---

*) Zu den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalen gehören auch die Zinsen von Prioritätsactien, welche Actiengesellschaften für gewerbliche Unternehmungen über alle ihre Anlehen auszustellen pflegen. Die Renten und Dividenden von ursprünglichen Actien dagegen, welche ein Miteigenthum am Gesellschaftsvermögen begründen, sind nicht zu den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalen zu zählen. Sie sind vielmehr theils als Grundrente und Kapitalrente, theils als Antheil am Gewerbswinn zu betrachten. Ich bitte zu vergleichen §§. 20 u. 30.

In Nachstehendem werde ich es versuchen, diese Fragen zu beantworten. Ich werde mich dabei kurz fassen können, da ich mich bereits in den §§. 17 — 21 über das Wesen der ausgeliehenen Kapitale und in den §§. 50 — 57 über die Wirkungen der Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale mit einiger Ausführlichkeit verbreitet habe.

§. 122.

Zur Frage 1 in §. 121.

Jedes ausgeliehene Kapital ist nur ein Theil eines in anderer Form vorhandenen Vermögens. Es befindet sich also mit dem Vermögen, worauf es haftet, an ein und demselben Orte. Es genießt mithin an diesem Orte den Schutz und die Vortheile, welche der Staatsverband in Bezug auf Vermögen und Production gewährt (§. 84), es muß folglich an diesem Orte zu den Staatslasten beigezogen werden. Es steht in dieser Beziehung mit Landgütern und anderen Vermögenstheilen, welche der Bewohner eines Orts an einem andern Orte besitzt, auf völlig gleicher Linie. In Bezug auf Landgüter besteht schon lange her der Grundsatz der Besteuerung in loco rei sitae (am Orte der gelegenen Sache). Es ist kein rechtlicher Grund aufzufinden, welcher dafür sprechen dürfte, diesen Grundsatz in Bezug auf die ausgeliehenen Kapitale zu verlassen. Wenn, wie hiernach bewiesen sein dürfte, die ausgeliehenen Kapitale an dem Ort zu versteuern sind, an dem sich das mit der Kapitalforderung belastete Vermögen befindet, so ist es zugleich klar, daß die Bewohner eines Staats nicht verbunden sein können, von solchen verliehenen Kapitalen, welche auf dem Vermögen des Auslandes haften, Steuern an das Inland zu entrichten.

Ein Staat könnte nur etwa dann berechtigt sein, das Einkommen, welches seine Angehörigen von ihren im Auslande angelegten Kapitalen beziehen, der Besteuerung zu unterwerfen, wenn der von einem Schriftsteller (Dr. Krehl) aufgestellte Grundsatz richtig wäre, daß

auch die Sicherheit, welche der Staat bezüglich des Genusses des Einkommens gewährt, eine Steuerverpflichtung begründe.

Dieser Grundsatz ist indessen von Andern, wie ich glaube mit Recht, bestritten worden.

§. 123.

Zur Frage 2. §. 121.

Der Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale liegt da, wo sie angeordnet wird, die Absicht zum Grunde, die Steuerpflichtigen, welche nicht zur Klasse der Kapitalisten gehören, in den öffentlichen Abgaben zu erleichtern. Werden die Steuern von den Kapitalisten erhoben, ohne dafür den Besitzern der Gegenstände, worauf die Kapitale haften, einen dieser Steuer entsprechenden Abzug zu machen, so findet, wie bereits im §. 50 angedeutet, eine doppelte Besteuerung in Bezug auf einen, dem Betrag der Kapitalforderungen entsprechenden Theil des Nationalvermögens statt. Die von den Kapitalisten bezahlten Steuern kommen den Besitzern der verschuldeten und der unverschuldeten Vermögenstheile in demselben Verhältnisse zu gut, in welchem dieselben vor der Beiziehung der Kapitalisten zu den Steuern beitragen mußten. Dieses ist aber keine genügende Steuererleichterung für den Besitzer verschuldeter Vermögenstheile. Diesem muß die Steuer, welche von den ausgeliehenen Kapitalen erhoben wird, ausschließlich zum Vortheil gereichen. Es ist das eine Forderung des Rechts und der Billigkeit. Eine andere Einrichtung, indem sie in gewisser Beziehung eine doppelte Besteuerung begründet, kann dazu beitragen, daß sich die Lage der Besitzer von Vermögen, worauf Kapitalforderungen haften, in Folge der Besteuerung der Kapitalisten wahrhaft verschlimmert. Es kann nämlich die Besteuerung der Kapitalisten unter Umständen eine Erhöhung des Zinsfußes im Gefolge haben. Ist solches der Fall, so muß der Besitzer von verschuldeten Vermögenstheilen mehr Zinsen zahlen als zuvor. Dieses ist für ihn, in so fern er nicht durch eine Erleichterung in den Steuern

einen Ersatz findet, ein Opfer, das ihm die Veränderung in der Steuergesetzgebung abnöthigt.

Gegen die Nothwendigkeit, ein solches Opfer bringen zu müssen, wären die Besitzer verschuldeter Vermögenstheile aber geschützt, wenn, wie es Recht und Billigkeit fordert, die von Kapitalisten bezahlte Steuer den betreffenden Schuldnern vollständig zu gute kommt. Wenn bei der Behandlung der Angelegenheit dieses Ziel im Auge behalten wird, so kann die Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale für die Besitzer der mit Kapitalschulden belasteten Vermögenstheile unter Umständen mit wirklichen Vortheilen begleitet sein. Ich sage: unter Umständen, indem ich von der Unterstellung ausgehe, daß es möglich sein möchte, die Anordnung für die Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale so zu treffen, daß sie nicht zu einer Erhöhung des Zinsfußes um den vollen Betrag der Steuern führen werde. Daß die Möglichkeit gegeben sein möge, Anordnungen für die Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale mit diesem Erfolge zu treffen, bleibt sehr zu wünschen. Denn für die Besitzer verschuldeter Vermögenstheile, namentlich für viele größere Gutsbesitzer, für mittlere und kleine Bauern, so wie für viele Häuserbesitzer in den Städten und auf dem Lande, würde es von großem Werthe sein, wenn ihnen ein Theil ihrer Steuerlast abgenommen werden könnte, ohne darum zu vermehrten Ausgaben an Zinsen für die auf ihren Besitzungen haftenden Kapitalschulden genöthigt zu werden.

§. 124.

Zur Frage 3 im §. 121.

Bei Prüfung der Frage: ob die Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale unmittelbar oder mittelbar erfolgen solle? verdient dasjenige, was die §§. 50 bis 57 in Bezug auf die Wirkungen der Steuern von ausgeliehenen Kapitalen enthalten, wohl berücksichtigt zu werden. Zugleich muß man alle weiteren praktischen Momente, welche bei der Sache in Betracht kommen, in Erwägung ziehen. Ich habe

mir auf dem Wege sorgfältiger Ueberlegung ein Urtheil über die vorliegende Frage zu bilden gesucht. In den nachstehenden wenigen Bemerkungen werde ich dasselbe vortragen.

Man muß, wie ich glaube, unterscheiden:

1) Hypothekarische Kapitalforderungen,
2) Kapitalforderungen, welche sich auf Handschriften oder andere ähnliche Papiere gründen.
3) Kapitalforderungen, auf Schuldpapieren beruhend, welche auf Inhaber sprechen.

§. 125.

Zu 1 des §. 124.

Die hypothekarischen Kapitalforderungen sind in jedem Lande den Behörden durch die Hypothekenbücher bekannt. Ihre Ermittelung ist daher nicht schwierig. Ich finde es unbedenklich, diejenigen hypothekarischen Kapitalforderungen, welche Inländer im Inlande haben, unmittelbar dem Gläubiger mit dem aus diesen Kapitalforderungen resultirenden reinen Einkommen in Steueransatz zu bringen und dafür einen Abzug an dem steuerbaren Einkommen des Schuldners eintreten zu lassen. *)

Was dagegen hypothekarische Kapitalforderungen betrifft, welche Ausländer im Inlande haben, so würde es sich, wenigstens in kleinen Ländern, nicht empfehlen, die Verpflichtung zur unmittelbaren Versteuerung gesetzlich auszusprechen, weil daraus voraussichtlich sehr bald Kapitalkündigungen und damit Steigerungen der Zinsen folgen

*) Sollte in einem Lande ein besonderer Werth darauf gelegt werden, daß in Bezug auf die Besteuerung der hypothekarischen Kapitalforderungen von Inländern und Ausländern eine völlig gleichförmige Gesetzgebung angewendet werde, so würde dabei von einer unmittelbaren Besteuerung keine Rede sein können. Die hypothekarischen Kapitalforderungen der Inländer müßten vielmehr in solchem Falle in gleicher Weise wie jene der Ausländer nach den in Nachstehendem für letztere und für ihre mittelbare Besteuerung als wünschenswerth bezeichneten Bestimmungen behandelt werden.

würden. Man könnte aber in Bezug auf diesen Theil der hypothekarischen Kapitalforderungen, wie ich glaube, ohne Anstand den Grundsatz der mittelbaren Besteuerung in der im §. 57 angedeuteten Weise aussprechen, nämlich dahin:

> Der Schuldner hat die Gegenstände, worauf hypothekarische Kapitalforderungen der Ausländer haften, vollständig zu versteuern; er ist dagegen aber berechtigt, dem Gläubiger den Steuerbetrag, der sich auf die Zinsen von der Kapitalforderung berechnet, jedesmal bei der nächsten Zinszahlung in Abzug zu bringen.

Ohne eine solche gesetzliche Bestimmung würde der Schuldner nicht das Recht haben, dem Gläubiger den auf die Zinsen fallenden Steuerbetrag bei der Zinszahlung in Aufrechnung zu bringen. Im Interesse der Schuldner erscheint daher, sobald überhaupt eine Besteuerung des Einkommens an Zinsen von ausgeliehenen Kapitalen eintreten soll, eine gesetzliche Bestimmung dieser Art durch die Nothwendigkeit geboten. Auf der andern Seite muß aber, wie bereits im §. 57 angedeutet ist, im Interesse des Schuldners, ihm und dem Gläubiger nothwendig unbenommen bleiben, Verabredungen dahin zu treffen, daß die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Steuerabzugs an den Zinsen in dem Verhältniß zwischen ihnen nur theilweise oder gar keine Anwendung finden solle. In dieser Beziehung würde es aber keiner ausdrücklichen Bestimmung bedürfen; die Sache würde sich von selbst geben, wenn nur kein ausdrückliches Verbot in das Gesetz gelegt würde.

Wird mit Rücksicht auf diese Bemerkung die Bestimmung in der bezeichneten Weise getroffen, so befindet sich der Schuldner in der Lage, in Fällen, wo er dieses seinem Interesse angemessen findet, von dem Steuerabzug an den Zinsen zum Theile oder ganz zu abstrahiren. Er wird allemal dann das Vorhandensein dieses Falles annehmen, wenn der Steuerabzug zur Kündigung des Kapitals führt und wenn er dasselbe nicht anderwärts unter Bedingungen zu erhalten

vermag, die seinem Interesse entsprechen. Von der Zweckmäßigkeit einer Verschiedenheit in der Behandlung der hypothekarischen Kapitalforderungen, je nachdem der Gläubiger ein Inländer oder ein Ausländer ist, würde keine Rede sein können, wenn in allen Ländern, deren Angehörige in Beziehung auf Kapitalanleihen in näherer Verbindung stehen, in Ansehung der Besteuerung des Einkommens aus ausgeliehenen Kapitalen wenigstens annähernd übereinstimmende Gesetze eingeführt würden. In diesem Falle würde in jedem Lande die unmittelbare Besteuerung der hypothekarischen Kapitalforderungen stattfinden können, gleichviel ob die Gläubiger Inländer oder Ausländer sind.

§. 126.

Zu 2 des §. 124.

Kapitalforderungen, welche sich auf Handschriften oder andere ähnliche Papiere gründen.

Es wäre sehr zu wünschen, daß diese ganz so behandelt werden könnten, wie die hypothekarischen Kapitalforderungen. Es würde dieses aber aus den gewichtigsten praktischen Gründen nicht angehen. Eine nur einigermaßen richtige unmittelbare Besteuerung der in Rede stehenden Art von Kapitalforderungen würde rein unausführbar sein. Man wird sich daher auf eine mittelbare Besteuerung derselben verlassen müssen. Es wird nichts übrig bleiben, als zu diesem Ende Bestimmungen zu treffen, ähnlich denjenigen, welche im vorigen §. vorgeschlagen worden sind: für die mittelbare Besteuerung von Kapitalforderungen, welche Ausländer im Inlande haben.

§. 127.

Zu 3 des §. 124.

Bei Kapitalforderungen an Standesherrn, an Corporationen, an den Staat ꝛc. ꝛc., für welche auf Inhaber lautende Papiere ausgegeben worden sind, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der Staat das Recht habe, eine Besteuerung gesetzlich anzu-

ordnen, besonders da der Gläubiger hierbei nicht, wie bei andern Kapitalforderungen, im Falle ist, die Kapitale nach Willkür kündigen zu können.

Mir scheint aus diesem Umstande kein Grund gegen das Recht der Besteuerung des Einkommens aus derartigen Kapitalforderungen abgeleitet werden zu können. Die Steuergesetzgebung kann über die Steuerverpflichtung Bestimmungen treffen, ohne im Voraus zu untersuchen, welche Bedingungen bei Anlehen in einzelnen Fällen bezüglich der Kündigung der Kapitale und anderer der Besteuerung fremder Punkte vereinbart worden sind. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen aber mit den Grundsätzen des angenommenen Steuersystems harmoniren. Es dürfen namentlich nicht etwa, um dem Staate einen Vortheil zuzuwenden, für das Zinseinkommen aus den auf Inhaber lautenden Staatspapieren höhere Steuersätze angeordnet werden als für das Einkommen aus andern Quellen. Auch versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn beim Abschluß eines Vertrags über Anlehen der in Rede stehenden Art bezüglich des Steuerpunkts Bestimmungen getroffen worden wären, diese beachtet werden müßten. Wäre z. B. in einem Vertrag über ein Staatsanlehen bestimmt worden, daß der Staat von dem Zinseinkommen aus diesem Anlehen keine Steuer erheben dürfe, so würde dieses Einkommen [illegible] keinen Gegenstand der Besteuerung bilden können. Wäre ferner z. B. in einem Vertrage über das Anlehen eines Standesherrn oder einer Gemeinde vorsorglich bestimmt worden, daß bei etwaigen Anordnungen über die Besteuerung des Einkommens aus Kapitalforderungen, der schuldende Theil diese Steuer für die Gläubiger entrichten müsse, so würde die Steuergesetzgebung hieran nichts ändern können.

Unter den aus den oben angedeuteten Punkten folgenden Einschränkungen hat der Staat wohl das unbestreitbare Recht, die Besteuerung des Einkommens aus den auf Inhaber lautenden Schuldpapieren gesetzlich anzuordnen.

Ob es klug sei, namentlich das Einkommen an Zinsen von Kapitalforderungen an den Staat, zu besteuern, ist eine andere Frage, die nach den in den einzelnen Staaten bestehenden finanziellen Verhältnissen beurtheilt werden muß.

Wäre vorauszusehen, daß der Staat in nächster Zukunft in die Lage kommen werde, bedeutende Anlehen aufnehmen zu müssen, so könnte dieses unter Umständen*) einen Grund abgeben, das Einkommen aus Staatspapieren von der Besteuerung auszunehmen.

Aus praktischen Gründen kann übrigens das Einkommen an Zinsen aus Kapitale, über welche auf den Inhaber lautende Papiere ausgestellt worden sind, in keinem Falle einer unmittelbaren Besteuerung unterworfen werden.

Soll dieses Einkommen besteuert werden, so muß nothwendig der Weg der mittelbaren Besteuerung gewählt werden. Es wird zu dem Ende eine Bestimmung zu treffen sein, im Grundsatze übereinstimmend mit derjenigen, welche im §. 125 bezüglich derjenigen hypothekarischen Kapitalforderungen vorgeschlagen worden ist, die Ausländer im Inlande haben.

Es würde sich dabei von selbst verstehen, daß auch bei Staatsschulden, welche nicht auf Staatsvermögen und bei Gemeindeschul-

*) Besteht zu der Zeit, wo ein Staatsanlehen gemacht werden soll, ein Steuergesetz, nach welchem auch die Zinsen aus Staatsanlehen versteuert werden müssen, so werden die Kapitalisten, welche sich an der Anleihe betheiligen, mit Rücksicht auf das Steuergesetz ihre Forderungen bezüglich der Zinsen und übrigen Bedingungen des Anlehens stellen. Die Staatskasse wird daher durch die Anwendung des Steuergesetzes in Bezug auf neue Anlehen Nichts gewinnen. Nur in Ansehung der bereits bestehenden Staatsschulden kann die Besteuerung des Einkommens aus Staatspapieren für die Staatskasse gewinnbringend sein. Ein bedeutender Gewinn für die Staatskasse kann nur dann resultiren, wenn die Summe der bereits vorhandenen Staatsschulden groß ist. Die Erwägung der angedeuteten und der übrigen bei der Sache in Betracht kommenden Momente kann unter Umständen sehr leicht zu der Ansicht führen, daß es gerathen sei, die Anwendung des Steuergesetzes auf das Einkommen aus Staatspapieren zu unterlassen.

den, welche nicht auf Gemeindevermögen haften, von Seiten der Schuldner ein der Steuer entsprechender Betrag bei Bezahlung der Zinsen in Abzug gebracht werden könnte. Man muß hierbei die Sache, was die Versteuerung der mit den Kapitalschulden belasteten Gegenstände betrifft, so betrachten: Die Staatsschuld haftet auf dem sämmtlichen Vermögen, welches sich innerhalb des Staatsgebiets befindet. Dieses sämmtliche Vermögen (oder vielmehr das Einkommen aus demselben) muß von den sämmtlichen Steuerpflichtigen versteuert werden und die Staatskasse, indem man sie in diesem besonderen Falle als Repräsentant dieses sämmtlichen Vermögens betrachtet, ist berechtigt, den Gläubigern einen dem Steuerbetrag von den Zinsen entsprechenden Abzug bei der Zinszahlung zu machen.

Gleiche Betrachtungsweise bei Gemeindeschulden. Das sämmtliche Vermögen, innerhalb des Bereichs der Gemeinde befindlich, steht hierbei in demselben Verhältniß, in welchem sich bei den Staatsschulden das sämmtliche innerhalb des Staatsgebiets gelegene Vermögen befindet.

4. Renten, welche auf dem Vermögen einzelner Personen oder Gesellschaften haften, so wie Renten, welche als Staatsschulden erscheinen.

§. 128.

Dergleichen Renten möchten im Wesentlichen nach den für die ausgeliehenen Kapitale angegebenen Regeln zu behandeln sein.

Die auf bestimmten Vermögenstheilen haftenden Renten können unmittelbar zur Versteuerung gezogen werden, wogegen an der Steuer des Besitzers der belasteten Vermögenstheile ein entsprechender Abzug statt finden muß. (§. 136. Nr. 7.) In besonderer Beziehung auf die Apanagen der Glieder standesherrlicher Familien zu vergl. §. 173.

Bei Renten, welche als Staatsschulden erscheinen, kommt dasjenige in Betracht, was in dem §. 127 über die Beiziehung der

Staatsgläubiger zu den Steuern bemerkt ist. Die Besteuerung dieser Renten wird nur eine mittelbare sein können und zwar nach den Regeln, welche für die mittelbare Besteuerung derjenigen Kapitale gewählt werden, für welche Schuldpapiere, auf Inhaber lautend, ausgegeben worden sind.

5. Renten, welche die Mitglieder von Rentenanstalten, von Versorgungsanstalten, von Sparkassen ꝛc., aus dem Einkommen derselben beziehen.

§. 129.

Das Activvermögen der Rentenanstalten, der Versorgungsanstalten, der Sparkassen und ähnlicher Anstalten ist fast überall so angelegt, daß es den Anstalten jährliche Renten abwirft. Diese Renten müssen die Anstalten an den Orten, wo das Vermögen angelegt ist, unmittelbar oder mittelbar versteuern. Nur über den nach Abzug der Steuern bleibenden Theil der jährlichen Einnahmen kann, nach den statutenmäßigen Bestimmungen, im Interesse der einzelnen Mitglieder der Anstalten verfügt werden. Die Renten, welche die Mitglieder beziehen, sind auf diese Weise bereits besteuert. Sie können folglich nicht noch besonders als Renten der Einzelnen zur Steuer angezogen werden. Geschähe letzteres, so würde eine doppelte Besteuerung statt finden.

Was vorstehend in Beziehung auf die den Mitgliedern der Anstalten zufließenden Renten bemerkt ist, gilt in ganz gleicher Weise auch von denjenigen Beträgen, welche die Hinterlassenen der wirklichen Mitglieder derartiger Anstalten beziehen z. B. Wittwen- und Waisenpensionen, welche aus eigends errichteten Wittwen- und Waisenversorgungskassen bezogen werden. Auch kann es keinen Unterschied machen, ob die Rente eine Zeitrente oder eine immerwährende Rente ist.

In manchen Staaten bestehen besondere Pensionsanstalten für

Staatsbeamte ꝛc., die vorzugsweise durch Einlagen und Beiträge ihrer Mitglieder gebildet worden sind. Pensionen, welche Beamten aus derartigen Anstalten beziehen, sind wesentlich verschieden von Pensionen, welche aus der Staatskasse geleistet werden (§. 169). Sie können nur nach den vorstehend für Renten und andere Bezüge aus Renten- und Versorgungsanstalten angedeuteten Gesichtspunkten beurtheilt werden und somit keinen Gegenstand der Besteuerung bilden.

B. Ermittelung des reinen Einkommens aus sachlichem Vermögen.

1. Immobilien

a. Die Nothwendigkeit eines Katasters und allgemeine Bezeichnung der nothwendigen Operationen.

§. 130.

Es sind nur zwei Wege denkbar, welche gewählt werden könnten, um das steuerbare Einkommen aus Immobilien zu ermitteln.

Der eine Weg wäre der: den Steuerpflichtigen die Pflicht aufzuerlegen, über ihr Einkommen aus unbeweglichen Vermögenstheilen Declarationen abzugeben, welche dann der Prüfung von Lokalcommissionen zu unterwerfen wären. Der andere Weg wäre die Aufstellung eines Immobiliar-Katasters.

Was den ersten Weg betrifft, so nehme ich Bezug auf die Bemerkungen, welcher der §. 103 enthält. Es wird aus demselben hervorgehen, daß eine derartige Procedur da, wo es sich darum handelt, einen sehr bedeutenden Theil des Staatseinkommens durch Einkommensteuern aufzubringen, in keiner Weise zu einem befriedigenden Ergebnisse führen könnte. Es bleibt darum nur der andere Weg übrig — die Errichtung eines Immobiliar-Katasters.

Die Katasteroperationen zerfallen in verschiedene Abtheilungen. Die wichtigsten Abtheilungen bilden:

a) die geometrischen Aufnahmen,

b) die Abschätzung der reinen Erträge, beziehungsweise die Ermittelung von Größen, welche den reinen Erträgen gleich geachtet werden können.

§. 131.

Es haben sich manche Stimmen gegen die Errichtung eines Katasters erhoben. Die Gründe, welche gegen die Aufstellung eines Katasters geltend gemacht worden, lassen sich im Wesentlichen auf Folgendes zurückführen:

1) Eine Ermittelung der reinen Erträge des Grundeigenthums, wie solche auf dem Wege der Errichtung von Katastern, insbesondere durch die Ertragsabschätzungen, versucht zu werden pflegt, führe zu keinem richtigen Resultat. Insbesondere vermöge Niemand die Wandelbarkeit der Productenpreise und die Abweichung in der Ergiebigkeit der Ernten voraus zu sehen. Darum sei es — abgesehen von den Schwierigkeiten der Ertragsabschätzung überhaupt — namentlich nicht möglich, die Erträge so abzuschätzen, wie sie sich für jedes einzelne Jahr in der Wirklichkeit berechnen.

2) Die Aufstellung eines Katasters erfordere einen großen Kostenaufwand.

3) Es sei zur Aufstellung eines Katasters eine lange Zeit erforderlich. Dieser Umstand könne unter andern Veranlassung geben, daß, da sich fortwährend Veränderungen in der Ergiebigkeit der Ländereien zutragen, die später katastrirten Landestheile höher besteuert würden, als diejenigen, welche früher in Angriff genommen wurden.

Es wird nothwendig sein, jeder dieser Einwendungen einige prüfende Bemerkungen zu widmen.

§. 132.

Zu 1. des §. 131.

Es kann keine Rede davon sein, durch Aufstellung des Katasters, insbesondere durch die Ertragsabschätzungen absolut richtige reine Erträge ermitteln zu wollen. Wer da glauben möchte, daß absolut richtige reine Erträge auf diesem oder irgend einem andern Wege ermittelt werden könnten, würde sich in einem großen Irrthum befinden. Aber eine Annäherung an die Wahrheit ist, wie wir später sehen werden, auf dem Wege der Errichtung eines Katasters möglich.

Es ist unter den gegebenen Verhältnissen vernunftgemäß, daß wir uns mit der Annäherung an die Wahrheit begnügen, daß wir nicht das Unmögliche fordern. Alle menschlichen Werke leiden mehr oder weniger an Unvollkommenheiten. Am allerwenigsten kann an eine Steuergesetzgebung die Forderung gestellt werden, daß sie über alle Unvollkommenheiten erhaben sei.

Wenn gegen die Aufstellung eines Katasters insbesondere der Grund angeführt wird, daß es bei der Wandelbarkeit der Productenpreise und bei der Verschiedenheit in der Ergiebigkeit der Ernten unmöglich sei, die Erträge so abzuschätzen, wie sie sich in der Wirklichkeit für jedes einzelne Jahr berechnen, so ist nicht zu verkennen, daß hierin etwas Wahres liegt. Es folgt daraus aber Nichts, was gegen die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines Katasters spräche. Es kann insbesondere, vom praktischen Standpunkte betrachtet, niemals die Absicht sein, die reinen Erträge des Grundeigenthums in jedem Jahr gerade so zur Versteuerung zu ziehen, wie sie sich in diesem Jahre berechnen. Es kann nur davon die Rede sein, die reinen Erträge, wie sie sich im Durchschnitt einer angemessenen Reihe von Jahren, für ein Jahr annähernd herausstellen, jährlich zu versteuern. Man wird auch in der That in Ländern, wo seit Anfang dieses Jahrhunderts auf den Grund neuer Kataster Grundsteuern von nicht geringem Belang erhoben werden, nirgends darüber Beschwerde gehört haben, daß die Steuern in jedem Jahre nicht gerade dem reinen

Ertrage von diesem einen Jahre genau entspräche. Es ist mir wenigstens in einer ziemlich langen Reihe von Jahren, während welcher ich bei dem directen Steuerwesen in verschiedenen amtlichen Stellungen, zuletzt als dirigirender Commissär der Steuerregulirung in einer Provinz, in Thätigkeit war und mich insbesondere nicht nur die Erledigung einer überaus großen Zahl von Beschwerden über zu hohe oder ungleiche Besteuerung beschäftigte, sondern auch Angriffe auf das Steuersystem selbst meine Aufmerksamkeit vielfältig in Anspruch nahmen, auch nicht ein Fall bekannt geworden, daß eine auf diesen Punkt gerichtete Klage oder Erinnerung erhoben worden wäre.

Dem aus diesem speciellen Grunde abgeleiteten Einwand gegen die Errichtung eines Katasters gebricht es nach meiner Ueberzeugung an jedem praktischen Werthe. *)

§. 133.

Zu 2 im §. 131.

Die Aufstellung eines Katasters veranlaßt allerdings einen bedeutenden Kostenaufwand. Indessen entsteht derselbe zum nicht geringen Theil durch Arbeiten, die nicht blos für den Zweck der Besteuerung, sondern auch um der wirthschaftlichen und sonstigen Interessen der Grundeigenthümer willen einen großen Werth haben. Darum werden in manchen Ländern die Kosten der Vermessungen theilweise von den Grundeigenthümern getragen.

Die Kosten der geometrischen Aufnahmen werden nur einmal aufgewendet. Diese Arbeiten haben für alle Zeiten einen Werth. Gleiches ist auch bei manchen andern Arbeiten der Fall.

---

*) Eine andere Frage ist es: ob in außerordentlichen Unglücksfällen Steuernachlässe stattfinden sollen, namentlich dann, wenn, in Folge von Ueberschwemmungen, Hagelschlag ꝛc., die Erzeugnisse landwirthschaftlicher Grundstücke vor eingethaner Ernte ganz, oder doch bedeutenden Theils, zu Grunde gehen? Für die Bejahung dieser Frage sprechen gewichtige Gründe, und in der That bestehen deßhalb auch in dieser Beziehung in einigen Ländern, namentlich im Großherzogthum Hessen, zweckmäßige Gesetze.

Nur die Abschätzungen und die Berechnung der reinen Erträge sind Operationen, welche nach langen Zwischenräumen wiederkehren können und so im Laufe der Jahre von Zeit zu Zeit wieder einen nicht ganz unerheblichen Kostenaufwand herbeiführen werden.

Sodann versteht es sich von selbst, daß Einrichtungen für Fortführung der Kataster bestehen müssen, welche alljährlich einen, jedoch nicht sehr bedeutenden, Kostenaufwand erfordern.

Einer wirklichen Beachtung sind nur diejenigen Kosten werth, welche zur Zeit der ersten Errichtung eines Katasters entstehen.

Wer die Vortheile mit Sachkenntniß in Betracht zieht, welche ein zweckmäßiges Kataster in mehrfältigen Beziehungen zu gewähren vermag, wird sich überzeugen, daß der Kostenaufwand für dasselbe zu denjenigen Ausgaben gehört, deren Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit mit Recht nicht bestritten werden kann.

§. 134.

Zu 3 im §. 131.

Die Länge der Zeit, welche die Aufstellung eines Katasters in Anspruch nimmt, ist eine bedauerliche Schattenseite der Sache. Inzwischen sind in den verschiedenen Ländern, in welchen Katasterarbeiten unternommen worden sind, werthvolle Erfahrungen in Bezug auf die zweckmäßigste Behandlungsweise der Angelegenheit gemacht worden. Werden die Lehren dieser Erfahrungen mit Umsicht befolgt, so kann dadurch in Ländern, wo man sich nur wenig oder gar nicht mit Katasterarbeiten beschäftigt hat, sehr viel für die Förderung der Sache geschehen.

Es kann nicht meine Absicht sein, das Verfahren, welches bei Aufstellung eines Katasters einzuhalten ist, hier vollständig zu bezeichnen. Ich muß mich vielmehr auf Angabe der Grundzüge des Katasters beschränken. Es wird sich jedoch aus dem Nachstehenden ergeben, daß gerade die nothwendige längere Dauer der Arbeiten keinen Grund abgeben dürfte, vor dem Beginn derselben zurückzubeben.

b. Ermittelung des Flächengehalts.

§. 135.

Das erste Erforderniß eines Katasters ist die Ermittelung des Flächengehaltes. Zu dem Ende ist nothwendig, daß in jedem Lande, für welches ein Kataster errichtet werden soll, eine Landesvermessung angeordnet wird, daß die Arbeiten, in geeignete Perioden abgetheilt, mit der Gewann- und Parzellenmessung und mit der Berechnung der Flächengehalte der Parzellen schließen. Die Einleitungen zu dem Unternehmen müssen jedoch so getroffen werden, daß auch schon lange vor der Vollendung der Parzellenvermessung aus der Katasteroperation Ergebnisse gezogen und in Anwendung gebracht werden können.

Fast in jedem Orte, wenigstens in Deutschland, findet man Verzeichnungen der Grundstücke (unter dem Namen von Flurbüchern, Lagerbüchern, Vermessungsbüchern oder anderen Benennungen) mit Angabe der Größen der Stücke.

Zur Förderung des Geschäfts wird es sich empfehlen, einstweilen diese Größenangaben den Katasteroperationen zu Grund zu legen.

Fehlen Größenangaben und kann nicht sofort zu einer genauen Parzellenvermessung geschritten werden, so muß man sich dazu entschließen, auf dem kürzesten Wege baldmöglichst den Flächengehalt wenigstens annähernd zu ermitteln zu suchen.

Die Bücher, in welchen die Grundstücke in topographischer Ordnung erscheinen (Flurbücher) so wie diejenigen, in welchen die Besitzungen jedes einzelnen Gutsbesitzers aufgenommen werden (Gütergeschosse) müssen, indem man ihnen vorerst keine ganz genaue Größenangaben zu Grund legen kann, schon gleich anfänglich eine Einrichtung erhalten, daß darin späterhin nach Vollendung der definitiven Parzellenvermessung, die nöthigen Aenderungen der Flächengehalte leicht vorgenommen werden können.

c. Ertragsermittelungen.

aa. Hauptgrundsätze für die Ertragsermittelungen.

§. 136.

Nächst der Ermittelung der Flächengehalte bildet die Bestimmung der reinen Erträge der Gegenstände des Immobiliar-Katasters einen ungemein wichtigen Theil des Unternehmens. Zu dem Ende sind mannichfache Abschätzungen erforderlich. Es wird sich empfehlen, hierbei von folgenden Hauptgrundsätzen auszugehen.

I. Grundstücke.

1) Jede Fläche ist mit denjenigen Erträgen in Ansatz zu bringen, die sie bei ihrer gegenwärtigen Kulturbestimmung und Beschaffenheit liefert.
2) Nur Lustgärten und ähnliche Anlagen bilden eine Ausnahme. Sie werden mit demjenigen Ertrag in Ansatz gebracht, den sie nach der Productionsfähigkeit des Landes als Feld, Wiese oder Wald liefern würden.
3) Es ist bei den Abschätzungen nicht blos die Güte und Beschaffenheit des Bodens ins Auge zu fassen, sondern es ist auch auf die angenommene ortsübliche Bewirthschaftungsmethode und die klimatischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.
4) Die Producte der Landwirthschaft und der Forstwirthschaft sind mit mittleren Verkaufspreisen, wie sich solche aus mehrjährigen Durchschnitten für angemessen zu bestimmende Abtheilungen des Landes berechnen, in Ansatz zu bringen.
5) An dem rohen Geldertrage der Grundstücke werden die mittleren Beträge der Saat-, Kultur- und Erntekosten in Abzug gebracht, der Rest bildet den reinen Ertrag (die natürliche Grundrente §. 27.)
6) Bei den Ertragsabschätzungen werden die Grundstücke so behandelt, als wenn sie von Grundlasten befreit wären.
7) Zuletzt muß in Fällen, wo auf dem Grundeigenthum Reallasten (Renten) haften, bestimmt werden, welcher Theil des steuerbaren

reinen Ertrags der Grundstücke von dem Rentenbezieher zu versteuern, und welcher Theil desselben als reinstes steuerbares Einkommen des Grundbesitzers zu behandeln ist. Zu dem Ende muß der jährliche Ertrag der Renten an dem mittleren reinen Ertrag der Grundstücke abgezogen und dem Rentenbezieher als steuerbares reines Einkommen in Ansatz gebracht werden. Der hiernach bleibende Betrag des ersteren bildet dann das von dem Grundeigenthümer zu versteuernde reinste Einkommen (§. 128).

II. Gebäude.

Streng genommen müßten die jährlichen Miethwerthe der Gebäude ermittelt werden.

Die jährlichen Erträge, welche die Miethwerthe ausdrücken, würden als rohe Erträge anzusehen sein, an welchen, um die reinen Erträge zu finden, die Unterhaltungskosten abzuziehen wären, welche sich im Mittel auf ein Jahr berechnen. Eine, diesen Andeutungen entsprechende, Behandlung der Sache würde aber, vom praktischen Standpunkte betrachtet, große Schwierigkeiten darbieten. Es wird sich deßwegen empfehlen, auf einem andern Wege Größen zu ermitteln, welche den reinen Erträgen wenigstens annähernd gleichgeachtet werden können. Ein geeignetes Mittel für diesen Zweck dürfte sich in folgender Bestimmung finden:

Es sind die mittleren Kapitalwerthe*) der Gebäude und der dazu gehörigen Hofraithen abzuschätzen. Ein bestimmter Procentsatz der abgeschätzten Kapitalwerthe ist als reiner Ertrag anzusetzen.

---

*) Kapitalwerthe im Gegensatze zu den Miethwerthen.

Bei Bemessung der Kapitalwerthe von Gebäuden für den Zweck der Besteuerung können nicht in ähnlicher Weise wie für den im §. 31 bezeichneten Zweck (§. 31 I. B u. II. B) die in den Gebäuden wirklich angelegten Kapitale die Grundlage bilden. Es sind vielmehr dabei, nach dafür vorzuschreibenden näheren Regeln, in Betracht zu ziehen: die Mietherträge; die erfahrungsmäßigen mittleren Erlöse für veräußerte Gebäude; die Werthe, welche die Gebäude als Nutzkapitale für ihre Besitzer haben; endlich die Kosten der Unterhaltung der Gebäude.

Die vorstehend angedeuteten Grundsätze stimmen im Wesentlichen mit den Hauptbestimmungen des im Jahr 1824 im Großherzogthum Hessen erschienenen Katastergesetzes überein.

§. 137.

Es würde unausführbar sein, für jedes einzelne Grundstück die reinen Erträge unmittelbar abzuschätzen und zu berechnen. Eine Hauptaufgabe der Ertragsermittelungen besteht darin, die reinen Erträge der einzelnen Landestheile, der einzelnen Orte und der einzelnen Steuerpflichtigen unter sich in ein richtiges Verhältniß zu setzen. Die speciellen Anordnungen für die Ertragsermittelungen müssen daher auf dieses Ziel gerichtet sein.

§. 138.

Wir wollen uns vor Allem klar zu machen suchen, welches Verfahren einzuhalten sein dürfte, um für das Grundeigenthum eines Orts reine Erträge zu finden, die unter sich in einem annähernd richtigen Verhältniß stehen. Nachdem wir hierüber im Reinen sind, wird es zweckmäßig sein, uns mit den Maßregeln zu beschäftigen, welche nothwendig sind, um die einzelnen Orte und Landestheile in ein richtiges Verhältniß zu setzen.

bb. Verfahren bei Ertragsabschätzungen im Einzelnen.

§. 139.

Es wird sich empfehlen, zunächst die Hauptkulturart, das Ackerland, ins Auge zu fassen. Das Ackerland einer jeden Gemarkung muß in eine bestimmte Anzahl von Klassen eingetheilt werden. Für jede Klasse wäre ein Musterstück zu wählen. Für jedes Musterstück muß eine Ertragsberechnung aufgestellt werden. Durch diese Ertragsberechnung muß für die Einheit des Flächengehalts (für den Morgen) Folgendes dargestellt werden:

a) Die rohen Erträge, wie solche für ein jedes Jahr der Umtriebsperiode, nach der herkömmlichen Fruchtfolge angenom-

men werden können und sich danach im Mittel für ein Jahr berechnen. Zur Vereinfachung der Sache wird es dienen, die Naturalerträge in solchen Erzeugnissen auszudrücken, welche Hauptgegenstände der herkömmlichen Bebauungsart sind.

b) Der Geldwerth der mittleren rohen Erträge,

c) die Saat-, Kultur- und Erntekosten im Durchschnitt auf ein Jahr,

d) die mittleren reinen Gelderträge.

Diese Operation mag heißen: die Taxation.

Jedes einzelne Grundstück muß durch Vergleichung mit den Musterstücken in eine der bestimmten Klassen eingereiht werden. Diesen Theil des Abschätzungsgeschäfts wollen wir nennen: die Klasseneinreihung.

§. 140.

In ähnlicher Weise, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten jeder Kulturart, wird zu verfahren sein: bei Wiesen und bei Weinbergen.

Für Gärten werden zur Vereinfachung der Sache keine besonderen Ertragsberechnungen aufzustellen sein. Es wird sich empfehlen, sie nach Verhältniß der Erträge, die sie im Vergleich mit den zunächst verwandten Kulturarten liefern, in Anschlag zu bringen. Bei Baumpflanzungen wird, falls der Ertrag der Bäume von Erheblichkeit ist, auch auf letztere Rücksicht zu nehmen sein.

§. 141.

Bei der Abschätzung der Waldungen wird in Rücksicht auf die bedeutenden Verschiedenheiten zwischen Wald- und Feldwirthschaft ein wesentlich abweichendes Verfahren eintreten müssen.

Man muß unterscheiden:

A. Waldungen, welche ein forstwirthschaftliches Ganzes bilden und alljährlich einen Ertrag liefern.

B. Einzelne Waldparzellen, welche keinen Bestandtheil eines forstwirthschaftlichen Ganzen bilden, sondern für sich bestehen, jedoch

in der Art nach forstwirthschaftlichen Regeln behandelt werden, daß die Holzfällungen jedesmal beim Eintritt der Haubarkeit nach einer angemessen gewählten Umtriebszeit stattfinden.

C) Einzelne Waldparzellen, welche, ohne Verbindung mit einem forstwirthschaftlichen Ganzen, für sich bestehen und in keiner Beziehung nach forstwirthschaftlichen Regeln behandelt werden.

Es ist nothwendig, für jeden dieser Fälle ein den Verhältnissen angemessenes Verfahren vorzuschreiben.

Durch die Abschätzung einer jeden Art von Waldungen muß in geigneter Weise ermittelt und als durchschnittliches Ergebniß für die Einheit des Flächengehalts (für den Morgen) dargestellt werden:

a) der mittlere jährliche Materialertrag,
b) der Geldbetrag des mittleren rohen Ertrags,
c) der Aufwand an Kulturkosten,
d) der reine Geldertrag.

§. 142.

Fall A. im §. 141.

Bei forstwirthschaftlichen Ganzen, welche alljährlich einen Ertrag liefern, muß abgeschätzt werden, wie hoch sich bei einer forstgerechten Behandlung der jährliche Ertrag im Durchschnitt für den Morgen belaufen kann.

Finden sich jedoch in den forstwirthschaftlichen Ganzen — namentlich bei Hochwaldungen — noch nicht die erforderlichen Altersklassen der Bestände und sind die vorhandenen Bestände auch in anderer Beziehung mangelhaft, so ist hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen. Dieses kann mitunter durch Anwendung des folgenden Verfahrens geschehen:

1) Es wird für eine bestimmte Reihe von Jahren der Ertrag abgeschätzt, den der Wald bei der Mangelhaftigkeit der Bestände im Mittel jährlich liefern kann.

2) Ferner wird abgeschätzt, welchen Ertrag der Wald nach Ablauf dieser Periode, bei einem vollkommneren Zustand der Bestände, zu liefern vermag.

Für die erste Periode wird derjenige Ertrag der Besteuerung zu Grunde gelegt, welcher sich nach dem unter 1 bemerkten Verfahren ergiebt.

Für die folgende Periode bildet derjenige Ertrag die Grundlage der Besteuerung, welcher aus dem unter 2 bemerkten Verfahren resultirt.

§. 143.

Fall B im §. 141.

Für Waldungen, welche keine Bestandtheile eines forstwirthschaftlichen Ganzen bilden, jedoch in der Art forstwirthschaftlich behandelt werden, daß die Holzfällungen jedesmal beim Eintritt der Haubarkeit nach einer geeigneten Umtriebszeit stattfinden, sind bestimmte längere, etwa 10jährige, Katastrationsperioden anzunehmen.

Mit Rücksicht auf die bestehende Bewirthschaftungsmethode muß abgeschätzt werden, wie sich die Erträge in jeder dieser Perioden im Ganzen und im Durchschnitt auf ein Jahr belaufen können. Auf diese Art können schon im Voraus die Erträge für mehrere 10jährige Perioden, jedoch für jede besonders, abgeschätzt werden. In jedem Jahre einer dieser Perioden wären die Erträge zu versteuern, welche in jeder derselben im Mittel für jedes Jahr aus den Abschätzungen resultiren.

§. 144.

Fall C. im §. 141.

Für einzelne Waldparzellen, welche ohne Verbindung mit Wirthschafts-Ganzen für sich bestehen und in keiner Beziehung nach forstwirthschaftlichen Regeln behandelt werden, bleibt aus praktischen Gründen nichts anderes übrig, als folgendes Verfahren zu wählen.

Es wird abgeschätzt, welchen Ertrag eine solche Waldparzelle in einer längeren Reihe von Jahren bei einer forstgerechten Bewirthschaftung, durchschnittlich jährlich liefern könnte.

Hieran wird mit Rücksicht darauf, daß die dabei gewöhnliche Behandlung sich von einer forstmäßigen Bewirthschaftung wesentlich entfernt, ein nach näheren Erwägungen zu bestimmender Theil abgesetzt. Der hiernach bleibende Theil des Ertrags bildet die Grundlage der Besteuerung auf so lange, als keine neuen Abschätzungen vorgenommen werden müssen.

§. 145.

Bei Gebäuden muß sich die Abschätzung des mittleren Kapitalwerths (§. 136) über die ganze Hofraithe, mit Inbegriff des Grund und Bodens, erstrecken. Für die Abschätzung der Wohngebäude würden in ähnlicher Weise wie bei den landwirthschaftlichen Grundstücken in jedem Orte bestimmte Anhaltpunkte auszuwählen sein, um an sie die übrigen Gebäude desselben Orts durch Vergleichungen anzureihen. Kommen in einem Orte Gebäude vor, welche wegen ihrer besonderen Beschaffenheit keiner der angenommenen Klassen angereiht werden können, so müssen sie für sich abgeschätzt werden. Dieses ist namentlich auch bei Hütten- und Hammerwerken der Fall.

§. 146.

Bei Bergwerken, Salinen, Steinbrüchen, Torfstichen, Thon- und Lehmgruben, würde eine grundsätzlich richtige Behandlung eintreten, wenn ihre reinen Erträge abgeschätzt würden. Derartige Abschätzungen werden aber in vielen Fällen Schwierigkeiten darbieten. Es wird sich daher, wenigstens in einer nicht geringen Anzahl von Fällen, aus praktischen Gründen empfehlen, die durch die Anlage der Bergwerke ꝛc. der Kultur entzogenen Grundstücke gleich den zunächst angrenzenden Grundstücken in Ansatz zu bringen, die dazu gehörenden Gebäude aber gleich andern Gebäuden zu behandeln.

cc. Maßregeln zur Erzielung der nothwendigen Gleichmäßigkeit der Abschätzungen im ganzen Lande.

§. 147.

Wenn in einem Lande die Taration der Musterstücke jeder Klasse der landwirthschaftlichen Grundstücke durch eine und dieselbe Abschätzungscommission vorgenommen werden könnte, so würde dadurch für die gleichmäßige Behandlung der landwirthschaftlichen Grundstücke des ganzen Landes sehr viel geschehen. Die Ergebnisse der ganzen Operation könnten in solchem Falle befriedigend sein, gleichviel, ob die Klasseneinreihung durch eine oder verschiedene für diesen Zweck gewählte Commissionen vorgenommen wäre.

In gleicher Weise könnten auch in Bezug auf Waldungen, so wie auf Gebäude, befriedigende Resultate für das ganze Land erzielt werden, wenn die Wahl der Anhaltpunkte und deren Abschätzung im ganzen Lande durch eine einzige Commission, d. h. durch eine einzige Commission für eine jede dieser beiden Arten von Einkommensquellen, vorgenommen werden könnte.

§. 148.

Indessen ist nur in kleinen Ländern die Möglichkeit gegeben, die im vorigen §. bezeichneten Theile der Abschätzungen für jede Abtheitheilung von Einkommensquellen durch ein und dieselbe Abschätzungscommission im ganzen Lande vornehmen zu lassen.

In einem großen Lande kann eine Commission nur in einem kleinen Theil der Gemarkungen die Abschätzung der Erträge ꝛc. von Musterstücken oder sonstigen Anhaltpunkten in einem Zeitraum von wenigen Jahren vornehmen.

Es müssen daher, um die verschiedenen Orte und Landestheile eines Staats in ein richtiges Verhältniß zu setzen, noch anderweite Maßregeln getroffen werden. Diese möchten zunächst etwa in Folgendem bestehen:

1) Das Land wird in verschiedene Hauptabschätzungsbezirke eingetheilt. Diese Eintheilung muß so getroffen werden, daß eine, für eine jede der betreffenden Abtheilungen des unbeweglichen Vermögens gewählte, einzige Hauptabschätzungscommission im Stande ist, im Laufe von einigen Jahren in jedem Hauptabschätzungsbezirk wenigstens in einigen Gemarkungen Musterabschätzungen der reinen Erträge ꝛc. vorzunehmen.
2) Es werden Hauptabschätzungscommissionen, zusammengesetzt aus Sachverständigen der verschiedenen Provinzen, ernannt
   a) für Ackerland, Wiesen, Gärten und Weinberge,
   b) für Waldungen,
   c) für Gebäude.
3) Es werden in jedem Hauptabschätzungsbezirk Normalorte für die Wirksamkeit der Hauptabschätzungscommissionen gewählt.

   Die drei Hauptabschätzungscommissionen treten in jedem der Normalorte gleichzeitig zusammen. Dieses ist besonders wünschenswerth, weil ein gleichzeitiger Zusammentritt dieser Commissionen fördernd dazu beitragen kann, daß die verschiedenen Arten von immobilen Gegenständen unter sich in ein annähernd richtiges Verhältniß gesetzt werden. Es ist dieses ein sehr wichtiger Punkt, der bei Erlassung der Instructionen ganz besonders ins Auge gefaßt zu werden verdient.
4) Die Hauptabschätzungscommission für die landwirthschaftlichen Grundstücke unterzieht sich in den Normalgemarkungen, in Bezug auf das Ackerland, allen Handlungen, welche nach §. 139 vor der Klasseneinreihung die für die Taxation in den einzelnen Orten bestellten Commissionen in den einzelnen Orten vornehmen müssen. Sie wählt die Musterstücke für jede der verschiedenen Klassen, schätzt für das Musterstück jeder Klasse, die Bruttoerträge, die Saat-, Kultur- und Erntekosten und hiernächst die mittleren reinen Erträge nach den dafür im §. 139 aufgestellten Regeln (Taxation).

Gleiches muß von der Hauptabschätzungscommission für landwirthschaftliche Grundstücke auch in Bezug auf Wiesen, Weinberge ꝛc. geschehen.

Die Musterstücke in den Normalorten mögen heißen: Hauptmusterstücke.

5) In jedem Abschätzungsbezirk werden, was landwirthschaftliche Grundstücke betrifft, durch eine für dieselben ernannte Abschätzungscommission (Bezirksabschätzungscommission), dem §. 139 gemäß, die Musterstücke der einzelnen Orte gewählt, und die Erträge für dieselben abgeschätzt.

Vermag eine Commission diese Handlungen nicht in allen Orten eines Bezirks im Verlauf von wenigen Jahren auszuführen, so bleibt nichts anderes übrig, als für diesen Zweck noch eine oder mehrere Commissionen zu wählen. Indessen, je weniger je besser. Es ist sehr zu wünschen, daß dieses bei der Wahl der Commissionen berücksichtigt werden möge.

6) Die Bezirkscommissionen müssen sich mit den Hauptmusterstücken wohl bekannt machen und darüber nach den dafür geltenden Regeln Ertragsberechnungen aufstellen.

Aus einer Vergleichung der von der Hauptcommission und der von der Bezirkscommission für die Hauptmusterstücke aufgestellten Ertragsberechnungen wird sich ergeben, in wie weit die Abschätzungen der Hauptcommission und der Bezirkscommission von einander abweichen.

Es können hieraus demnächst Verhältnißzahlen abgeleitet werden, um die durch die Bezirkscommission abgeschätzten reinen Erträge auf Größen zurückzuführen, welche den von der Hauptcommission gefundenen reinen Erträgen gleichzuachten sind.

Es kann aber auch ein anderes Verfahren angeordnet werden, um die Ergebnisse der Operation der für die Taxation bestellten Bezirkscommission auf dem einfachsten Wege in reinen Erträgen auszudrücken, welche den von der Hauptcommission gefundenen gleich zu

achten. Es kann nämlich die Bezirksabschätzungscommission, nachdem sie Musterstücke für eine Gemarkung in geeigneter Weise ausgewählt, jedes dieser Musterstücke mit den ihr bekannten Hauptmusterstücken des Bezirks in Vergleichung ziehen. Sie kann die Resultate in der Art angeben, daß sie bei jedem Musterstück der betreffenden Gemarkung sagt: Das gegebene Musterstück ist gleichzuachten diesem oder jenem Hauptmusterstück z. B.

Oertliche Normalstücke		Gleichzuachten den Hauptmusterstücken
I.	Klasse . . .	I. Klasse in der Normalgemarkung A.
II.	„ . . . ¾	II. „ } desgleichen
	„ . . . ¼	III. „ }
III.	„ . . .	III. „ in d. N. G. B.
IV.	„ . . .	IV. „ „ „ „ „ A.
V.	„ . . .	V. „ desgleichen.

Auf diese Weise wird die Abschätzung der örtlichen Musterstücke, den Hauptmusterstücken gegenüber, in eine Klasseneinreihung verwandelt. Es kann dadurch, wie die Erfahrung gelehrt hat, sehr viel für die Gleichförmigkeit der Ermittelung der reinen Erträge geschehen.

Hinsichtlich der Klasseneinreihung der einzelnen Grundstücke verweise ich auf den Schlußsatz in §. 139.

7) Die Andeutungen unter Nr. 4 bis 6 finden mit Modificationen, welche aus der Verschiedenheit der Natur der Gegenstände folgen, auch Anwendung auf Waldungen und Gebäude.

§. 149.

Nach den Andeutungen, welche die §§. 136 u. f. in Bezug auf die Ertragsermittelungen enthalten, würde bei den Grundstücken überall die natürliche Grundrente *) die Grundlage der Besteue-

*) Hierunter ist stets auch die Rente von dem mit dem Boden verbundenen Kapital mitbegriffen.

rung bilden. Die ausbedungene Grundrente (die Pachtverträge) würde bei den Abschätzungen nicht als Anhalt dienen.

Die Gründe für diese Behandlungsweise dürften sich aus dem §. 27 ergeben, der sich über das Wesen der Grundrenten und über die wichtigsten Unterschiede zwischen natürlicher Grundrente und ausbedungener Grundrente näher verbreitet.

Es ist schon von manchen Seiten die Meinung geäußert worden, der Ermittelung der steuerbaren reinen Erträge die ausbedungene Grundrente (die Pachtverträge) zu Grund zu legen. So viel ich weiß, hat man sich aber noch nirgends in der Erfahrung davon überzeugt, daß es zweckmäßig sein würde, dieser Meinung praktische Geltung zu geben.

Ich hatte einst Veranlassung, dieser Sache vom praktischen Standpunkte die vollste Aufmerksamkeit zu widmen.

Vielfältig habe ich Notizen über Pachtverträge eingezogen und zusammengestellt. Es wurden dann ausführliche Besprechungen mit erprobten Abschätzungscommissaren und mit andern tüchtigen Landwirthen gepflogen.

Das Endergebniß war, daß man keine auch nur annähernd gleichmäßige Besteuerung des Grundeigenthums eines Landes erreichen würde, wenn bei Ermittelung der steuerbaren reinen Erträge des Grundeigenthums die Pachtverträge als Grundlage dienen sollten. Hiermit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Pachtverträge ganz außer Acht zu lassen seien. Sie können mitunter ein Mittel abgeben, um zu prüfen, ob und in wiefern die abgeschätzten reinen Erträge denjenigen reinen Erträgen entsprechen, welche der Grundeigenthümer wirklich bezieht. Diese Vergleichung kann unter Umständen von Interesse sein.

§. 150.

Die bisher erwähnten Abschätzungen, namentlich auch die Klasseneinreihungen der einzelnen Grundstücke ꝛc., nebst den Flächengrößen der letzteren bilden das Material zur Berechnung der reinen Er-

träge von Immobiliarvermögen. Dieser Berechnung wird jedoch nothwendig die Erfüllung einiger Formalitäten vorausgehen müssen. Es müssen nämlich nothwendig gesetzliche Vorschriften gegeben werden, um die Ergebnisse der Abschätzungen, ehe und bevor sie von den Behörden als richtig angenommen werden, der Kritik der Betheiligten zu unterwerfen, denselben Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Einwendungen dagegen rechtzeitig geltend zu machen und eine geeignete Erledigung derselben zu fordern.

d. Benutzung älterer Kataster bei Regulirung der Steuern.

§. 151.

Wir finden in manchen Ländern frühere Kataster, welche für die Immobilien Steuernormen angeben, die zwar nicht den gegenwärtigen reinen Erträgen entsprechen, die aber dennoch, nach vorausgegangener näherer Prüfung und Vergleichung, bei Einführung von allgemeinen Einkommensteuern füglich benutzt werden können. Ich habe hierbei verschiedene Fälle im Auge.

1) Bei Aufstellung des Katasters war es Absicht, die reinen Erträge der Immobilien als Steuernormen (Steuerkapital) zu ermitteln. Die damals gefundenen reinen Erträge sind aber im Allgemeinen geringer als diejenigen, welche gegenwärtig als Grundlagen der Besteuerung angenommen werden können.

In diesem Falle würden in einigen Orten nach vollendeter Abschätzung der reinen Erträge (Taration und Klasseneinreihung) die reinen Erträge summarisch probeweise zu ermitteln sein, um einen Anhalt für die Beurtheilung der Frage zu erhalten, wie sich die in den Steuerbüchern angegebenen Steuernormen (Steuerkapitale) zu den gegenwärtigen reinen Erträgen verhalten.

Ist dieses Verhältniß gefunden, so können danach die vorhandenen Steuerkapitale auf Größen reduzirt werden, welche den gegenwärtigen reinen Erträgen entsprechen.

Mit diesen Größen können dann die Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer angezogen werden.

2) Bei der Aufstellung des Katasters wurde der Kapitalwerth oder ein anderes bestimmtes Vielfaches der reinen Erträge als Steuerkapital angenommen.

Im Allgemeinen bestehen die Steuerkapitale unter sich noch in dem früheren Verhältniß. Das Verhältniß der reinen Erträge zum Steuerkapital hat sich aber im Laufe der Zeit verändert.

In diesem Falle wird eben so zu verfahren sein, wie in dem Falle 1.

3) Es bestehen ältere Steuerkataster, welche nicht für alle Theile des Landes gleichförmige Steuernormen (Steuerkapitale) der Immobilien enthalten. Indessen stehen die Steuerkapitale der einzelnen Orte oder der einzelnen Bezirke in ihrem Innern in einem Verhältniß, welches wenigstens vorerst eine befriedigende Grundlage für die Steuervertheilung bilden kann.

In diesem Falle wird es sich empfehlen, nach erfolgter Abschätzung der reinen Erträge (Taration und Klasseneinreihung) unter Benutzung der vorhandenen Größenangaben, die reinen Erträge für die einzelnen Gemarkungen vorerst nur summarisch zu bestimmen. Hieraus und aus den vorhandenen Steuernormen ergibt sich für jede Gemarkung das Verhältniß, in welchem die vorhandenen Steuernormen zu den gefundenen reinen Erträgen stehen. Ist dieses Verhältniß bestimmt, so können danach die vorhandenen Steuerkapitale der einzelnen Steuerpflichtigen auf Größen reduzirt werden, die den reinen Erträgen gleich zu achten sind. Und mit diesen Größen können die Steuerpflichtigen bis zur Vollendung des Katasters zur Einkommensteuer gezogen werden.

In den vorstehend erwähnten Fällen kann es vorkommen, daß für einzelne Gegenstände, welche bisher ganz oder theilweise steuerfrei waren, noch keine ältere Steuernormen gegeben sind. Diesem Mangel muß dadurch abgeholfen werden, daß für solche Gegenstände die reinen Erträge, den angenommenen Regeln entsprechend, besonders ermittelt werden.

Auch ist es denkbar, daß in den vorhandenen Katastern die Steuernormen für die einzelnen Theile der Immobilien unter sich nicht in dem Verhältnisse stehen, welches sich für dieselben nach den reinen Erträgen ergibt. Ist dieses der Fall, so muß darauf bei Reduction der vorhandenen Steuernormen auf Größen, die den reinen Erträgen gleich zu achten, geeignete Rücksicht genommen werden.

Diese Reductionen veranlassen lästige Arbeiten. Sie sind aber nach den bei ähnlichen Veranlassungen gemachten Erfahrungen nicht so schwierig, als es im ersten Augenblick scheinen möchte.

2. Bewegliches Vermögen.

§. 152.

Aus meinen Ausführungen in den §§. 113 — 120 ergibt sich, daß aus praktischen Gründen nur folgende Theile des beweglichen Vermögens bei der Einkommensteuer in Betracht zu ziehen sein dürften:

1) Die Geräthe der Landwirthschaft und der Gewerke, so wie die beweglichen Hülfsmittel in Gewerben und größeren Anstalten für das Transportwesen, in so fern ihr Werth bei einem Gewerbe eine Summe von 1000 fl. übersteigt.
2) Das in Gewerben umlaufende Kapital, ebenfalls in so fern der Werth desselben bei einem Gewerbe eine Summe von 1000 fl. übersteigt.

§. 153.

Die Ermittelung der Werthe der vorgedachten beiden Arten des beweglichen Vermögens ist schwierig. Die Einforderung von Declarationen über dieselben halte ich in Rücksicht auf früher entwickelte Gründe für ungeeignet. Es gibt für jenen Zweck meines Erachtens kein anderes als folgendes Mittel.

1) Den Lokalsteuercommissionen, welche ohnehin, namentlich wegen Besteuerung des Arbeitsverdienstes, nothwendig bestellt werden müssen, wird zur Pflicht gemacht, für die fraglichen Theile des be-

weglichen Vermögens, insofern sie für ein Gewerbe die Summe von 1000 fl. übersteigen, Werthanschläge zu bestimmen. Diese Commissionen, welche hierbei dasjenige berücksichtigen müssen, was in dem §. 21 insbesondere über den Begriff und das Wesen der umlaufenden Kapitale gesagt ist, ermitteln die Werthanschläge nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, nach Erwägung der Verhältnisse der Gewerbtreibenden in so weit diese Verhältnisse offenkundig sind.

2) Den Betheiligten, welchen diese Anschläge zu eröffnen sind, muß überlassen bleiben, falls sie sich durch die von der Lokalcommission gemachten Anschläge beschwert erachten, mittelst Vorlegung ihrer Bücher oder anderer Beweisstücke nachzuweisen, daß ihre Beschwerden gegründet seien, auch daß und welcher geringere Betrag einen angemessenen Anschlag bilden würde.

§. 154.

Da die Geräthe der Gewerke und die Hülfsmittel der Gewerbe für das Transportwesen bei der angedeuteten Grenze nur in so fern in Betracht kommen, als sie von größerem Belange sind, so würde es sich unter Umständen vielleicht empfehlen, für sie eine andere Behandlungsweise zu wählen, sie nämlich in ähnlicher Weise wie die Gebäude durch Sachverständige abschätzen zu lassen.*)

§. 155.

Nachdem die Werthanschläge der zu den Hülfsmitteln in der Landwirthschaft, in den Gewerken und in den Gewerben für das Transportwesen gehörigen Geräthe so wie der in Gewerben umlaufenden Kapitale feststehen, werden in angemessen zu wählenden Procentsätzen für diese Vermögenstheile die reinen Erträge zu berechnen und in Ansatz zu bringen sein.

*) Die Anmerkung zu § 136 findet auch Anwendung: auf die Bemessung der Kapitalwerthe von den Geräthen der Landwirthschaft und der Gewerke sowie von den Hülfsmitteln der Gewerbe für das Transportwesen.

3. Ausgeliehene Kapitale.

§. 156.

Nach den Ausführungen in den §§. 121 bis 127 wären nur die hypothekarischen Kapitalforderungen der unmittelbaren Besteuerung zu unterwerfen und zwar nur in sofern, als die Gläubiger Angehörige des Inlandes sind.

Die Ermittelung dieses Theils der ausgeliehenen Kapitale und der Zinsen von denselben würde keine besondere Schwierigkeiten darbieten. Es würde zu dem Ende nur erforderlich sein, daß die Behörden, welche die Hypothekenbücher bewahren, von allen ausgeliehenen Kapitalen, die bei der Besteuerung zu beachten, den Steuerbehörden Mittheilung machen. Die Zinsen von diesen Kapitalen würden den Gläubigern als reine Erträge in Ansatz, den Schuldnern aber an ihrem Einkommen in Abzug zu bringen sein.

4. Renten, welche auf dem Vermögen einzelner Personen oder Gesellschaften haften.

§. 157.

Ueber derartige Renten findet man überall Aufzeichnungen, deren Mittheilung die Steuerbehörden von den Interessenten fordern können. Unter Benutzung dieser Aufzeichnungen können die Beträge der Renten ermittelt werden.

Diese Ermittelung und Feststellung ist jedoch besonders da, wo das Eigenthum sehr getheilt ist, in vielen Fällen eine zeitraubende Arbeit. Es kann deßwegen mitunter aus praktischen Gründen empfehlenswerth erscheinen, in ähnlicher Weise wie in Frankreich gesetzlich vorgeschrieben ist, den Grundeigenthümer den reinen Ertrag der Grundstücke vollständig versteuern zu lassen, ihm dagegen aber das Recht einzuräumen, dem Rentenbezieher einen der Steuer entsprechenden Betrag bei Entrichtung der Renten in Abzug zu bringen.

Kann die Ermittelung und Feststellung der Renten in kurzer Zeit bewerkstelligt werden, so empfiehlt es sich, ihre Beträge den Rentenbeziehern als steuerbares reines Einkommen in Ansatz zu bringen und dagegen einen entsprechenden Abzug an dem steuerbaren reinen Einkommen des Grundstücks zu Gunsten des Eigenthümers desselben, eintreten zu lassen (§. 128 und 136).

B. Das steuerbare Einkommen, welches die Anwendung der persönlichen Productivkräfte liefert.

A. Die Steuerpflichtigkeit und die nothwendigen Ausnahmen.

§. 158.

In der Regel ist jedes reine Einkommen, welches aus der Anwendung der persönlichen Productivkräfte gezogen wird, als steuerpflichtiges Object zu betrachten.

§. 159.

Nach diesem Grundsatze wären alle Personen, für deren persönliche Thätigkeit sich nach den in den folgenden §§. gegebenen Normen kein reines Einkommen berechnet, von der Besteuerung befreit. Abgesehen hiervon wird es sich aber auch empfehlen, in Ansehung der persönlichen Verdienste minderjähriger Personen, Ausnahmen eintreten zu lassen, wenigstens alle minderjährige Personen, welche in irgend einem Gewerbe als Gehülfen thätig sind, nicht mit ihrem Arbeits-Verdienste zur Steuer beizuziehen.

B. Begriff vom reinen steuerbaren Einkommen aus Arbeitslohn. Allgemeine Normen zur Bildung der Ansätze für gegebene Größen des rohen Einkommens.

§. 160.

In dem zweiten Abschnitte (§§. 25 und 36) ist bereits der Begriff vom reinen Einkommen aus Anwendung der persönlichen Pro-

ductivkräfte oder vom reinen Ertrage der Arbeit entwickelt. Das reine Einkommen besteht in der Summe, welche sich ergibt, wenn an dem rohen Ertrage abgezogen wird: der Aufwand für den standesmäßigen Unterhalt des Inhabers der Arbeitskraft.

Der §. 36 enthält spezielle Erörterungen über die reinen Erträge des Arbeitsverdienstes und insbesondere eine ausführliche Entwickelung der Gründe, welche dafür sprechen, daß, behufs der Darstellung des reinen Einkommens aus Arbeitslohn, der Aufwand für den standesmäßigen Unterhalt des Inhabers der productiven Kräfte nothwendig vom rohen Ertrag in Abzug gebracht werden muß. *)

Ich glaube daher hier auf jene Ausführungen hinweisen zu dürfen.

§. 161.

Es ist nun aber schwer, eine Norm dafür zu finden, in welcher Weise und in welchem Maße ein Abzug für den Unterhalt des Inhabers der Arbeitskraft stattfinden soll. Vom praktischen Standpunkte betrachtet, ist es rein unmöglich, für jeden Einzelnen eine seinen individuellen Verhältnissen genau entsprechende Abzugsgröße aufzufinden. Es bleibt nichts anderes übrig, als nach billigem Ermessen allgemeine Normen vorzuschreiben. Es lassen sich Gründe dafür anführen, daß es angemessen sein würde, nicht durchweg gleiche Theile des rohen Ertrags der Arbeit für den Unterhaltsbedarf des Inhabers der productiven Kräfte zu rechnen, vielmehr dafür bei dem höheren Einkommen einen kleineren Theil anzunehmen als bei dem geringeren Einkommen. Es wird indessen schwer, ja unmöglich sein, dafür einen geeigneten Anhalt zu finden. Darum werden die Erwägungen der Verhältnisse in der Regel dahin führen, durchweg (mit einer Ausnahme nach unten hin) einen gleichen Theil des Einkommens als

*) Auch verdient in besonderer Beziehung auf die Besteuerung die dem §. 85 beigefügte Anmerkung berücksichtigt zu werden.

Unterhaltsbedarf für den Inhaber der productiven Kräfte zu betrachten und als Abzugsgröße zu behandeln. Doch will ich hiermit keineswegs abrathen, Gradationen der Abzugsgrößen zu versuchen.

Sollten aber, wie wahrscheinlich, deßfallsige Versuche zu keinem befriedigenden Ergebnisse führen, so dürfte es sich vielleicht empfehlen, für den Zweck der Bildung der Abzugsgrößen folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Für Alle, deren Arbeitsverdienst 200 fl. *) oder weniger beträgt, wird der ganze Arbeitsverdienst als nothwendiger Bedarf für den Unterhalt des Inhabers der persönlichen Kräfte gerechnet, so daß von ihm kein reines Einkommen zu versteuern ist.

2) Bei Allen, deren Arbeitsverdienst über 200 fl. beträgt, wird vom rohen Ertrage der Arbeit abgezogen:
   a) vorab ein Betrag von 200 fl.
   b) für jede den Betrag von 200 fl. übersteigende Summe des rohen Arbeitsverdienstes, die Hälfte **) dieses Mehrbetrags.

Zum Beispiel: Roher Arbeitsverdienst	=	2000 fl.
Abzuziehen:		
a)	=	200 fl.
bleiben	=	1800 fl.
b) die Hälfte von 1800 fl. . .	=	900 fl.
Bleibt reines Einkommen . . .	=	900 fl.

*) In großen Ländern werden mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Verhältnisse verschiedene Sätze anzunehmen sein. Auch zwischen Stadt und Land werden Unterschiede in den Minimalsätzen für den Unterhaltsbedarf angemessen erscheinen.

) **wenigstens die Hälfte. Nähere Erwägungen dürften vielleicht zu der Ansicht führen, daß es angemessen sei, an Stelle der Hälfte des über 200 fl. hinausgehenden Betrags einen bedeutenderen Theil desselben, etwa $^3/_4$ oder $^2/_3$, als Abzugsgröße anzunehmen.

C. Ermittelung des steuerbaren Einkommens, welches die Anwendung der persönlichen Productivkräfte liefert.

§. 162.

Auch das Einkommen, welches die Einzelnen aus der Anwendung ihrer persönlichen Productivkräfte ziehen, läßt sich, wenn man von Dienstgehalten wegsieht, durchaus nicht mit einiger Zuverlässigkeit ermitteln. Es wird daher nothwendig sein, auch in dieser Beziehung allgemeine Normen anzunehmen. Ich werde mich in den folgenden §§. hierüber verbreiten.

1. Taglöhner und kleine Landwirthe.

§. 163.

Für Taglöhner, sowie für kleine und mittlere Landwirthe wird man in der Regel keinen persönlichen Arbeitsverdienst annehmen können, der irgend erheblich größer wäre, als der Bedarf für den Unterhalt des Inhabers der Arbeitskraft.

Wir sehen zwar, daß viele Taglöhner auch eine Familie von einigen Kindern nothdürftig ernähren. Dieses vermögen sie aber nur durch die empfindlichsten Einschränkungen möglich zu machen. Nähere praktische Prüfungen der Verhältnisse dieser Leute werden überall zu dem Ergebniß führen, daß es den eben entwickelten Grundsätzen entsprechend sei, sie mit ihrem persönlichen Verdienst nicht zur Steuer anzuziehen.

Was die kleinen und mittleren Bauern betrifft, so verdient Folgendes in Betracht gezogen zu werden.

Die menschliche Arbeit, welche die Bewirthschaftung kleiner Landgüter bis zu etwa 20 Magdeburger Morgen erfordert, könnte, wenn eine Vertheilung der Arbeit auf alle Werktage des Jahres möglich wäre, füglich ein Mann verrichten. Die Arbeiten häufen sich aber in

manchen Zeiten des Jahres so, daß bisweilen die Thätigkeit mehrerer Personen dafür in Anspruch genommen wird.

Hieraus folgt, daß die kleinen Landwirthe selbst an vielen Tagen des Jahres keine Beschäftigung in ihrer Landwirthschaft finden. Das Schlimme ist dabei, daß es ihnen meist an Gelegenheiten zu lohnenden Nebenbeschäftigungen fehlt. Gerade dieses ist einer der großen Mißstände, zu deren durchgreifender Beseitigung bis jetzt leider noch kein Mittel aufgefunden ist. Die kleinen Landwirthe müssen deßhalb, um mit ihren Familien leben zu können, ihre Bodenrente zu Hülfe nehmen. Hieraus erklärt sich zugleich, warum kleine Landwirthe, welche Schulden zu verzinsen haben, sich in der Regel in trauriger Lage befinden. Es wird sich hiernach in den meisten Ländern angemessen erweisen, die Landwirthe, in so weit sie nicht große Güter *) bewirthschaften oder nicht zugleich ein anderes Gewerbe betreiben, von der Besteuerung des persönlichen Verdienstes auszunehmen.

2. Handwerker.

§. 164.

Bei Handwerkern, welche für eigene Rechnung ein Handwerk betreiben, ist anzunehmen, daß sie einen höheren persönlichen Verdienst haben als Taglöhner und kleine Bauern. Es empfiehlt sich daher, sie ihr reines persönliches Einkommen versteuern zu lassen. Die Anordnung der Besteuerung dieser Klasse von Staatsangehörigen dürfte, zur möglichsten Vereinfachung der Sache, in folgender Weise zu treffen sein.

1) Die Handwerker werden in mehrere — etwa 3 bis 5 Klassen eingetheilt.
2) Es wird ermittelt, wie hoch sich der persönliche Verdienst eines Handwerkers jeder Klasse im Mittel jährlich belaufen kann. Hier-

*) Der Begriff von großen Gütern wird durch das Steuergesetz näher festzustellen sein.

bei können einige Unterscheidungen nach Maßgabe des Umfangs der Orte gemacht werden.

3) An dem rohen persönlichen Verdienste wird für jede Klasse der Unterhaltsbedarf eines Handwerkers nach den im §. 161 angedeuteten Regeln abgezogen.

4) Der Rest bildet das persönliche Einkommen eines Handwerkers der betreffenden Klasse, beziehungsweise auch in den einschlägigen Orten.

5) Jedem Handwerksmeister, der Gesellen hält, wird für jeden Gesellen ein Zusatz gemacht, der in einem nach näherer Erwägung gesetzlich zu bestimmenden aliquoten Theil seines persönlichen reinen Einkommens besteht.

Hiernach würde, um das reine Einkommen der einzelnen Handwerker angemessen zu besteuern, im Wesentlichen nur eine Klasseneinreihung nöthig sein, was ein ziemlich einfaches Geschäft wäre.

3. Die Unternehmer von Großgewerken, Kaufleute, Wirthe, Personen, welche für eigene Rechnung ein großes Landgut, sei es Eigenthum oder Pachtgut, bewirthschaften ꝛc. ꝛc.

§. 165.

Das Einkommen, welches die Unternehmer von Großgewerken, Kaufleute, Wirthe, Personen, welche für eigene Rechnung ein großes Landgut bewirthschaften ꝛc. über den Betrag des Arbeitslohns, der Grundrente und der Kapitalrente hinaus, von ihren Unternehmungen beziehen, gehört nach den im §. 29 entwickelten Begriffen zu dem Gewerbsgewinn. Der Gewerbsgewinn ist nach der Ausführung im §. 29 in der Regel als Product der persönlichen Thätigkeit des Unternehmers zu behandeln.

Das reine steuerbare Einkommen aus dieser Art von Producten der persönlichen Thätigkeit wird sich zwar nicht für alle Unternehmer auf dem für Handwerker bezeichneten einfachen Wege bestimmen lassen. Doch wäre es möglich, daß bei einer näheren Betrachtung dieser Gewerbe im Einzelnen, es angemessen und räthlich befunden würde, wenigstens einen Theil derselben in die für Handwerker bestimmte Klasse einzureihen.

Bei denjenigen dieser Gewerbe, welche nicht in dieser Weise behandelt werden können, wird die Nothwendigkeit entstehen, den persönlichen Verdienst auf dem Wege der Abschätzung durch die Lokalcommissionen zu ermitteln. Es wird sich jedoch dabei empfehlen, bestimmte unterste und oberste Grenzen gesetzlich vorzuschreiben und zugleich, so weit möglich, äußere Kennzeichen des Umfangs des Geschäfts als Anhaltepunkte für geeignete Ansätze bemerklich zu machen. Z. B. Größe des Gewerbelokals, Anzahl der Gehülfen.

In Fällen von Abschätzungen des persönlichen Verdienstes muß den betreffenden Gewerbtreibenden in derselben Weise wie dieses in Beziehung auf die Veranschlagung der in Gewerben umlaufenden Kapitale, der Geräthe der Landwirthschaft und Gewerke, so wie der Hülfsmittel für das Transportwesen angedeutet ist, überlassen bleiben, falls sie sich bei der Abschätzung der Lokalcommission beschwert erachten, mittelst Vorlegung ihrer Bücher oder anderer Beweisstücke nachzuweisen, daß ihre Beschwerde gegründet sei und daß und welcher geringere Betrag innerhalb der gesetzlichen Schranken als persönlicher Verdienst anzunehmen wäre.

An dem ermittelten rohen Arbeitsverdienst jedes Einzelnen muß sodann der Bedarf für seinen persönlichen Unterhalt nach den in §. 161 aufgestellten Regeln abgezogen werden.

Der Rest bildet das steuerbare persönliche reine Einkommen.

§. 166.

Nach den in dem §. 30 enthaltenen Ausführungen ist bei gewerblichen Unternehmungen größerer Gesellschaften der Gewerbsgewinn als ein Einkommen zu betrachten, welches den Grundrenten und Kapitalrenten beigezählt werden muß. Der Gewerbsgewinn für derartige Unternehmungen wird auf dem Wege der Abschätzung durch die Lokalcommissionen zu ermitteln sein, vorbehaltlich der Reclamation und der näheren Nachweisungen, zu welchen sich die Vertreter der betreffenden Gesellschaften veranlaßt sehen möchten. Es würde aber an dem auf diesem Wege ermittelten Gewerbsgewinn, wie sich von selbst versteht, kein Abzug für den Inhaber von persönlichen Productivkräften Statt finden.

Auf diese Weise werden die Productionserträge zweier gewerblicher Unternehmungen, die in allen wesentlichen Beziehungen auf ganz gleicher Linie stehen, von denen aber die *eine* einem oder einigen Unternehmern gehört und die *andere* einer Actiengesellschaft zusteht, im Ganzen nicht in völlig gleichem Maße besteuert. Der Unterschied beruht in den nothwendigen abweichenden Betrachtungsweisen des Gewerbsgewinns und darin, daß in Folge dessen bei der einen der gewerblichen Unternehmungen ein gewisser Theil des gesammten Productionsertrags als ein Product des Sachvermögens behandelt wird, während er bei der andern Unternehmung als Product der persönlichen Thätigkeit erscheint. Dieses ist indessen nicht zu ändern. Bedeutend können die Unterschiede im Ganzen nicht sein. Denn es wird bei den gewerblichen Unternehmungen von Actiengesellschaften doch immer nur ein kleiner Theil des gesammten Productionsertrags unter dem Namen von Gewerbsgewinn als Einkommen aus sachlichem Vermögen zu behandeln sein.

4. Personen, welche sich durch die Ausübung einer nicht zu den Gewerben im engeren Sinn gehörigen Kunst oder durch Ausübung einer wissenschaftlichen Thätigkeit einen persönlichen Verdienst verschaffen.

§. 167.

Um das steuerbare persönliche Einkommen von Personen zu ermitteln, welche durch die Ausübung einer nicht zu den Gewerben im engeren Sinn gehörigen Kunst oder durch Ausübung einer wissenschaftlichen Thätigkeit sich einen persönlichen Dienst verschaffen, werden die Regeln zu befolgen sein, welche im §. 165 für Fälle der Abschätzung des persönlichen Verdienstes der größeren Gewerbtreibenden bezeichnet sind.

5. Beamte und Angestellte, welche Besoldungen oder andere Dienstemolumente beziehen.

§. 168.

Das persönliche Einkommen, welches in Besoldungen besteht, kann dadurch ermittelt werden, daß die Kassen, welche die Besoldungen bezahlen, beziehungsweise die Besoldenden den Steuerbehörden Verzeichnisse der Besoldeten mit Angabe der Beträge der Besoldungen mittheilen. Die Beträge von Diensteinkommen, welche nicht in fixen Gehalten bestehen, werden, unter Antheilnahme der Lokalcommission, in geeigneter Weise zu ermitteln sein.

An dem rohen Einkommen, welches in fixen Gehalten oder anderen Dienstemolumenten besteht, wird ebenso, wie an jedem andern Einkommen, welches aus Anwendung persönlicher Kräfte entsteht, ein Abzug zu machen sein für den standesmäßigen Unterhalt des Besoldeten, und zwar nach den in §. 161 bezeichneten Regeln.

§. 169.

Ruhegehalte der Beamten und Wittwengehalte, welche aus den Kassen des Staats oder anderer Besoldenden bezahlt werden, möchten ganz zu behandeln sein wie die Besoldungen.

Es besteht zwar, was zunächst die Verhältnisse der activen Beamten und der Pensionäre betrifft, ein wesentlicher Unterschied insofern, als bei dem Pensionär nicht mehr wie bei dem activen Beamten die Rede ist: von einem Aufwand für den standesmäßigen Unterhalt eines im Interesse des Besoldungsgebers thätigen Beamten.

Indessen liegt schon in der Bewilligung einer Pension das Anerkenntniß, daß der Beamte durch die Besoldung nicht vollständig für dasjenige, was er während seines thätigen Lebes leistet, *) bezahlt wird, daß man es vielmehr angemessen erachtet, einen Theil der Belohnung für den Dienst, erst in späterer Zeit zu gewähren. Es dürfte sich hiernach rechtfertigen lassen, die Zeit, während welcher der Beamte sich im Ruhestand befindet, als eine Zugabe zu der Zeit des thätigen Lebens zu betrachten und demgemäß während der Diensthätigkeit des Beamten sein Einkommen an Besoldung und Emolumenten, während des Ruhestandes aber seinen Ruhegehalt, ersteres wie letzteren abzüglich eines nach den Regeln des §. 161 bestimmten Theils für den standesmäßigen Unterhalt der Person des Beamten, als steuerbares reines Einkommen zu behandeln.

Was insbesondere Wittwenpensionen betrifft, so dürften Gründe der Billigkeit dafür sprechen, dabei in gleicher Weise zu verfahren.

---

*) Hiermit soll jedoch nicht in Abrede gestellt sein, daß es zu allen Zeiten Beamte gegeben hat, gegenwärtig mitunter Beamte gibt und auch künftighin Beamte geben wird, welche durch die Besoldungen eher eine zu hohe als eine zu geringe Belohnung für ihre Leistungen beziehen.

D. Besondere Bemerkungen in Beziehung auf die Besteuerung der Besoldungen der Beamten des Staats.

§. 170.

Die Frage, ob es gerecht und zweckmäßig sei, die reinen Erträge des Diensteinkommens der Staatsdiener zu besteuern, ist bis jetzt noch sehr bestritten. Mehrere Schriftsteller haben sich gegen diese Besteuerung erklärt, andere dafür.

Mir scheint es, wenigstens im Allgemeinen, außer Zweifel zu liegen, daß eine Besteuerung der reinen Erträge aus dem Diensteinkommen der Staatsbeamten rechtlich zulässig sei. Man muß wohl unterscheiden: das allgemeine staatsbürgerliche Verhältniß von dem besondern Verhältniß, in welchem sich der Beamte als solcher befindet. In dem ersteren Verhältniß findet seine Beitragsverbindlichkeit zu den Steuern ihre vollständige Begründung. — Von andern Seiten ist gegen die Besteuerung des Diensteinkommens der Staatsbeamten der Einwand erhoben worden, daß die Besoldung auf einem Vertrage beruhe und daß eine Verkürzung derselben durch eine Besteuerung rechtlich nicht statt finden dürfe. Dieser Einwand erscheint aber als völlig unstichhaltig, wenn man, wie nothwendig geschehen muß, bei den Beamten die Verhältnisse in der vorgedachten Weise gehörig unterscheidet. Auch ist in politischer Beziehung wichtig, daß der Beamte da, wo er seine politischen Rechte als Staatsbürger besitzt, unter der Zahl der Steuerpflichtigen erscheinen möge. Denn einmal knüpfen sich mitunter an die Steuerzahlung Wahl- und andere Rechte, zweitens ist es eine der Forderungen unserer Zeit, daß die Staatsbeamten nicht als eine bevorrechtete Kaste erscheinen, daß sie vielmehr in Beziehung auf staatsbürgerliche Verpflichtungen mit andern Bürgern auf eine gleiche Linie gestellt werden. *)

*) Es versteht sich dabei aber von selbst, daß den Staatsbeamten nicht gleich andern Bürgern die Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen auf-

Indessen verdient bei dieser Sache Folgendes in Erwägung gezogen zu werden.

Bei Regulirung der Gehalte in den meisten Staaten, namentlich in Deutschland, ist von der Unterstellung ausgegangen worden, daß entweder gar keine oder nur eine sehr mäßige Besteuerung des Einkommens an Besoldungen ꝛc. statt finden werde. Sollten nun auf einmal die Besoldungen mit sehr bedeutenden Steuern belegt werden, so könnten dadurch sehr leicht wirklich fühlbare Verminderungen der Subsistenzmittel von Beamten herbeigeführt und damit Zustände begründet werden, welche keineswegs den Interessen des Dienstes entsprächen. Darum wird es sich sehr empfehlen, in Ländern, wo bis jetzt nur geringe oder gar keine Steuern von den Besoldungen ꝛc. der Staatsbeamten erhoben wurden, vor der Einführung von Steuern, welche bedeutende Theile der Gehalte verschlingen würden, zu erwägen, ob nicht eine Veränderung in den Gehaltsverhältnissen im Interesse des Dienstes geboten sei.

Bei Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Beiziehung der Besoldungen zu den Steuern müssen auch manche eigenthümliche Verhältnisse in geeigneter Weise berücksichtigt werden. Z. B. die Verhältnisse der Beamten, welche im Auslande, außerhalb des Gebiets des Landes fungiren, dessen Angehörige sie sind; die auf Verträgen oder Gesetzen beruhenden Verhältnisse solcher Beamten, welche vom Reiche oder von einem Verein von Staaten besoldet werden; die Verhältnisse der Offiziere und Militairbeamten, während sie im Felde stehen u. d. m.

Ich beschränke mich hier auf diese Andeutungen, ohne auf nähere Erörterungen einzugehen.

---

erlegt werden kann, in so fern diese Dienstleistungen mit der Ausübung ihres Amtes unvereinbar sind.

E. Besondere Betrachtungen über die Besoldungen der Geistlichen und über die Pfarrbesoldungsgüter in Beziehung auf ihre Besteuerung.

§. 170 a.

Der Geistliche bezieht für die Dienste, welche er der betreffenden kirchlichen Gemeinde leistet, ein Einkommen. Dieses eignet sich eben so wie jedes andere Einkommen, welches für persönliche Leistungen bezogen wird, zur Besteuerung.

Wird das Diensteinkommen des Geistlichen wirklich der Besteuerung unterworfen, so müssen bei Bestimmung des steuerbaren reinen Einkommens die allgemeinen Regeln Anwendung finden, welche für die Bestimmung des reinen Einkommens aus gegebenen Größen des rohen Einkommens für persönliche Leistungen überhaupt gelten (§. 161). Es kann hierbei keinen Unterschied machen, ob das rohe Diensteinkommen des Geistlichen in den reinen Erträgen unbeweglicher Besoldungsobjecte, oder in einer Besoldung aus einer öffentlichen Kasse, oder in Beiträgen von Gliedern der betreffenden kirchlichen Gemeinde besteht.

In der Mehrzahl der Fälle bestehen die Besoldungen der Geistlichen in den reinen Erträgen von Grundstücken und anderen unbeweglichen Gegenständen.

Es entsteht die Frage, wer diese Gegenstände, als wichtige Theile des sachlichen Volksvermögens, versteuern soll?

Man muß hierbei, wie ich glaube, folgende Fälle unterscheiden:

1) Die Güter sind Eigenthum irgend einer physischen oder moralischen Person; sie sind widerruflich dem jeweiligen Geistlichen zur Nutznießung überlassen.
2) Die Güter sind unbestrittenes unbeschränktes Eigenthum der betreffenden kirchlichen Gemeinde.
3) Die Güter sind von Einzelnen, mit oder ohne Vorbehalt des

Patronats, unwiderruflich, als Pfarrbesoldungsobjecte hingegeben, unter der Bestimmung jedoch, daß sie nur für diesen Zweck benutzt werden können.

4) Die Güter sind vom Staate unwiderruflich der Kirche für den Zweck der Salarirung der Geistlichen hingeben.

Im Falle 1 dürfte es klar sein, daß die Pfarrbesoldungsgüter von den betreffenden Eigenthümern versteuert werden müssen.

Im Falle 2 wird die betreffende kirchliche Gemeinde die Steuer zu tragen haben.

Im Falle 3 hat zwar die kirchliche Gemeinde kein Verfügungsrecht über die Güter; die Erträge der Güter können fortwährend nur ihrem stiftungsmäßigen Zwecke gemäß als Pfarrbesoldung dienen. Dennoch gereichen dieselben zum Vortheile der betreffenden kirchlichen Gemeinden; denn diese müßten, wenn die Güter nicht die Bestimmung als Pfarrbesoldungsgüter erhalten hätten, die Besoldung ihrer Geistlichen aus andern Mitteln bestreiten. In vielen Fällen würde die Nothwendigkeit entstehen, zu dem Ende Beiträge von den Gliedern der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

Im Allgemeinen wird es deshalb im Falle 3 angemessen sein, den kirchlichen Gemeinden die Steuern von den Pfarrbesoldungsgütern aufzuerlegen. Den Geistlichen selbst kann nicht zugemuthet werden, neben der Steuer, welche sie von dem Einkommen für ihre persönliche Thätigkeit zu entrichten haben, auch noch die Steuer vom Pfarrgute zu tragen, insofern sie nicht etwa bei ihrer Anstellung durch einen Vertrag sich zur Uebernahme eines Theiles der Steuer vom Pfarrgut verpflichten.

Derartige Verträge würden sich unter Umständen rechtfertigen lassen.

Angenommen, eine Pfarrstelle sei durch Stiftungen in der Form von unbeweglichen Gegenständen reichlich, ja so hoch dotirt, daß das Einkommen selbst das dem Interesse der kirchlichen Gemeinde entsprechende Maß überschreitet. In Fällen dieser Art würde es sich empfehlen,

bei Anstellung der Geistlichen darauf hinzuwirken, daß sich diese durch Verträge zur Uebernahme eines Theiles der Steuer von den Pfarrgütern verstehen. Ich sage: eines Theiles; denn es würde hierbei nicht von dem ganzen Betrag der Steuer die Rede sein können, ohne die Gemeinden, welche hoch dotirte Pfarrstellen besitzen, gegen andere Gemeinden ohne genügenden Grund zu begünstigen. Wenn kirchliche Gemeinden, deren Pfarrstellen nur gering dotirt sind, die Pfarrbesoldungsgüter versteuern müssen, so erfordert es die Billigkeit, diejenigen Gemeinden, welche reichlich dotirte Pfarrstellen haben, wenigstens einen Theil der Pfarrbesoldungsgüter versteuern zu lassen. In dieser Beziehung könnte es sich, nach näherer Erwägung, vielleicht empfehlen, eine bestimmte Grenze allgemein vorzuschreiben. Dieses wäre jedoch ein Gegenstand, der nicht durch die Steuergesetzgebung, sondern durch Vermittlung der kirchlichen Oberbehörden zu ordnen wäre.

Im Falle 4 würde im Allgemeinen dasjenige Anwendung finden, was vorstehend in Bezug auf den Fall 3 bemerkt ist.

§. 170 b.

In dem vorigen §. ist der Satz durchgeführt, daß einmal das Diensteinkommen des Geistlichen, als Entschädigung für seine persönlichen Leistungen betrachtet, zu besteuern sei und daß zweitens auch die Pfarrbesoldungsobjecte, als wichtige Theile des sachlichen Volksvermögens, als Quellen von Grund- und Kapitalrenten, der Besteuerung zu unterwerfen seien.

Es wird des Beweises nicht bedürfen, daß hierin keineswegs eine doppelte Besteuerung zu erblicken sei. In dieser Beziehung wird eine Hinweisung auf die in den §§. 10 und 11 entwickelten Begriffe von Gut genügen. Gleichwohl wird unter Umständen eine andere Betrachtungs- und Behandlungsweise der Sache zulässig sein. In dieser Hinsicht mögen hier einige Bemerkungen folgen.

1) Sollten in einem Staate auf jede der verschiedenen Religions-

gesellschaften und auf jede zu einer Religionsgesellschaft gehörige Gemeinde verhältnißmäßig gleiche Werthe an Pfarrbesoldungsobjecten kommen, so würde es sich empfehlen, die hieraus resultirenden Kapital- und Grundrenten von jeder Steuer frei zu lassen, die Geistlichen selbst aber mit den reinen Erträgen ihres Diensteinkommens zur Steuer beizuziehen.

2) Wäre der Geistliche Eigenthümer der Pfarrbesoldungsgüter, so könnte man, in Bezug auf den hieraus resultirenden Theil seines Einkommens, sagen: der Geistliche leistet seiner Gemeinde Dienste, ohne dafür ein Einkommen zu beziehen. Es würde demnach auch keine Rede davon sein können, das Einkommen, welches er aus dem Pfarrgute bezieht, als ein Einkommen für persönliche Leistungen besonders in Steueranschlag zu bringen, als Gegenstand der Besoldungssteuer zu behandeln. Es würde lediglich der reine Ertrag der Pfarrgüter, als Grund- und Kapitalrente, zu besteuern sein.

Aus Billigkeitsgründen würde es sich in solchen Fällen empfehlen, die Steuer, wenn nicht ganz, doch größtentheils auf die Kasse der kirchlichen Gemeinde zu überweisen.

3) Die Pfarrbesoldungsgüter sind jedoch nicht Eigenthum der jeweiligen Geistlichen. Diese haben blos die Nutznießung. Könnte man den Ertrag dieser Güter als eine Leibrente betrachten, welche der Geistliche nicht für seine eigentlichen Dienstleistungen zu beziehen, sondern dem Umstande zu verdanken hätte, daß die Wahl für die Pfarrstelle auf ihn gefallen; könnte man demnach, in Bezug auf diesen Theil seines Einkommens, die Ansicht begründen, daß der Geistliche der kirchlichen Gemeinde seine Dienste leiste, ohne dafür ein Einkommen zu beziehen, so würde, wie in dem unter 2 vorausgesetzten Falle, nur von der Besteuerung des reinen Ertrags der Pfarrgüter die Rede sein können. Es würde sich dann aber empfehlen, die Steuer theils von den Geistlichen, theils von den kirchlichen Gemeinden tragen zu lassen. Die Vertheilung könnte

in der Art geschehen, daß der Geistliche denjenigen Betrag zu entrichten hätte, den er bezahlen müßte, wenn sein Einkommen aus dem Pfarrgute als Entschädigung für seine persönlichen Leistungen in Steueranschlag gebracht worden wäre und zwar nach den für die Bestimmung der reinen Erträge aus dem rohen Einkommen für persönliche Leistungen geltenden Regeln (§. 161). Den hiernach noch bleibenden Betrag der Steuer von den Pfarrgütern würde die betreffende kirchliche Gemeinde zu tragen haben.

Eine derartige Behandlungsweise dieser Sache würde indessen nicht ganz richtig sein. Jeder Versuch einer vollständigen Begründung derselben würde unter allen Umständen hinken. Gleichwohl dürfte in einer solchen Behandlungsweise vielleicht ein Ausweg zu finden sein, diese, mehrseitige wichtige Interessen und schwierige Verhältnisse berührende, Angelegenheit in einer befriedigenden Weise zu ordnen.

C. Sind auch die Civillisten der Regenten und die Apanagen als Gegenstände der Besteuerung zu betrachten?

§. 171.

Die Summen, welche die Fürsten Deutschlands unter dem Namen Civillisten beziehen, sind an die Stelle des Einkommens getreten, welches ihnen früherhin die Kammergüter abwarfen. In den meisten deutschen Ländern übersteigen die Erträge der Kammergüter die Summen der Civillisten. Früherhin, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts, bestritt der Fürst die Bedürfnisse seines Hauses und seines Hofes, sowie auch einzelne Ausgaben, welche jetzt zu den Staatslasten gezählt werden, aus dem Ertrage des Kammervermögens.

Ueber die rechtliche Natur des Kammervermögens — über die Frage nämlich: in wiefern dem Lande Rechte in Beziehung auf dasselbe zustanden, herrschen abweichende Meinungen.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier auf diese Streitfragen, welche schon oft Gegenstand gründlicher Erörterungen ge-

wesen sind, tief eingehen wollte. Ich beschränke mich darauf, Folgendes hervorzuheben.

Der Ursprung der Kammergüter ist fast überall in der Hauptsache derselbe. Anfänglich waren es Privatgüter (Allodien) reicher Grundeigenthümer und zwar solcher reicher Grundeigenthümer, welche mit der Zeit Landesherrn wurden. Die Besitzungen derselben vermehrten sich, noch ehe sich die Territoriallandeshoheit ausgebildet hatte, durch Kauf, Erbschaften, Heirathen ꝛc. Aber auch späterhin, nachdem die Territoriallandeshoheit anerkannt war, entstanden auf demselben Wege bedeutende Vermehrungen der Besitzungen der Landesherren. Auch erhielten dieselben mancherlei Zuwachs durch Reichslehen, und, nach der Reformation, durch Güter von aufgehobenen Stiftern. In den meisten Ländern wurden die Kammergüter nicht nach ihrem Ursprunge getrennt, sondern als eine zusammengehörige Masse behandelt. Die Güter der aufgehobenen Stifter, Abteyen und Klöster, wurden jedoch großen Theils zu kirchlichen Zwecken, zu Unterrichts- und andern gemeinnützigen Anstalten, hingegeben.

Seit Jahrhunderten war in Deutschland fast überall angenommen, daß das Eigenthum des Kammerguts der fürstlichen Familie zustehe und daß aus dem Einkommen, welches das Kammergut lieferte, zunächst die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und Hofs und dann auch einzelne Theile der Regierungsausgaben zu bestreiten seien.

In den ersten Perioden der Entwickelung unserer staatlichen Verhältnisse wurden die sämmtlichen Regierungsausgaben aus dem Ertrage der landesherrlichen Kammergüter bestritten. Diese Ausgaben waren aber anfänglich sehr unbedeutend. Sie beschränkten sich auf den geringen Aufwand, welchen in jenen Zeiten die Regierung des Landes im engsten Sinn und die Rechtspflege unter sehr einfachen Verhältnissen in Anspruch nahm.

Nachdem später die Ausgaben für öffentliche Zwecke sich vermehrten, wurden in den nutzbaren Finanzregalien und in der Einführung von Steuern die Mittel für deren Deckung gefunden. Die Ausgaben,

für Staatszwecke, welche nach dieser Veränderung als auf dem Kammergute haftend erschienen, waren nicht von großem Belang. So waren z. B. die Bezirksbeamten für Justiz und Verwaltung mit einzelnen Dienstemolumenten auf Theile der Kammergüter hingewiesen. Diese Emolumente bestanden in einer Wohnung und in Naturalien für den häuslichen Bedarf. Im Uebrigen hatten diese Beamten Sporteln zu beziehen, die von Denjenigen entrichtet werden mußten, welche die Thätigkeit der Beamten für ihre Angelegenheiten in Anspruch nahmen.

Vorzugsweise und zunächst war, wie schon oben bemerkt, das Einkommen aus den Kammergütern zur Bestreitung des Aufwandes für das Haus und die Hofhaltung des Fürsten bestimmt.

In mehreren der heutigen deutschen Staaten sind nach den seit 1818 zu Stande gekommenen Verfassungsurkunden die Domänen (in so weit sie nicht an den Staat abgetreten sind) fortwährend als Familiengut der Regentenfamilie zu betrachten, ohnerachtet Einrichtungen getroffen sind, nach welchen der Ertrag des Familienguts in die Staatskasse fließt, der Regent dagegen aber aus der Staatskasse eine im Wege der Vereinbarung festgesetzte Civilliste bezieht. In andern Staaten sind die Domänen ganz oder theilweise für Staatsgut erklärt worden, aber nur in Verbindung mit ausdrücklichen näheren Bestimmungen über die Civilliste des Regenten.

In dem letzteren wie in den ersteren der hier angedeuteten Fälle erscheinen die Civillisten im Wesentlichen als Entschädigungen, welche die Fürsten aus den Staatskassen für die Erträge beziehen, die ihnen früherhin die Kammergüter lieferten. Von dieser Seite betrachtet, können, abgesehen von allem Uebrigen, die Civillisten der Regenten keineswegs in die Kathegorie der Besoldungen von Staatsbeamten gesetzt werden. In der Ausübung der den Fürsten obliegenden Regentenpflichten sind Dienstleistungen für die Gesammtheit zu erblicken. Allein der Fürst bezieht dafür kein, einer Besoldung ähnliches Einkommen vom Staate. Das Einkommen, welches ihm in Form einer

Civilliste aus der Staatskasse zufließt, ist im Wesentlichen nichts anders als ein mittelbares Einkommen aus dem Sachvermögen, welches noch jetzt zu dem fürstlichen Stammvermögen gehört und auch früher als solches zu betrachten war. Es kann hiernach keine Rede davon sein, die Civillisten bei der Frage über die Besteuerung als eine Art von Besoldung zu betrachten und aus den für die Besteuerung der Besoldungen sprechenden Gründen zur Steuer heizuziehen. Die Civillisten würden vielmehr, wenn sie besteuert werden sollten, nach den für das Einkommen aus eigenem Sachvermögen geltenden Regeln zu beurtheilen sein.

Bei der ersten oberflächlichen Betrachtung der Sache scheint die Civilliste, in ihrer Eigenschaft als Einkommen aus einem sachlichen Vermögen, wirklich der Besteuerung unterworfen werden zu müssen. Die Sache gewinnt aber bei einem tieferen Eingehen in die Verhältnisse ein anderes Ansehen. Es ist insbesondere wichtig, daß die Bestimmungen ins Auge gefaßt werden, welche bezüglich der Besteuerung dieses Sachvermögens zu der Zeit bestanden und anerkannt wurden, wo die Vereinbarungen über die Civillisten zu Stande kamen.

Bestand zu dieser Zeit die Einrichtung, daß die Domänen gleich andern Gegenständen des sachlichen Vermögens besteuert wurden und daß die Staatskasse die Steuern trug, *) so ist es klar, daß, so

*) Die Besteuerung der Domänen, in so fern es sich dabei blos von Beiträgen zu den Staatsbedürfnissen handelt, wird von Manchen als eine nutzlose Vervielfältigung der Arbeiten der Finanzbehörden betrachtet. Indessen ist es in einigen Beziehungen von Werth, wenn die Behörden, welche die Domänen zu verwalten haben, übersehen können, welche Erträge die Domänen abzüglich der Steuern liefern würden, wenn sie sich im Besitze von Privatpersonen befänden. Abgesehen hiervon ist es aus einem andern Grunde nothwendig, die Gegenstände der Domänen in die Steuerkataster aufzunehmen. Die Gerechtigkeit fordert nämlich, daß die Domänen an den Orten, wo sie sich befinden, auch zu den Bezirks- und Communalanlagen beigezogen werden, und dieses kann nur geschehen, wenn dafür Steueranschläge bestehen.

lange überhaupt eine Besteuerung der Domänen für angemessen erachtet wird, die Staatskasse auch fernerhin diese Verpflichtung erfüllen muß, daß diese Last nicht auf die Civilliste übertragen werden kann.

Ebensowenig würde es angehen, die Steuern von den Domänen aus der Staatskasse bezahlen zu lassen und zugleich auch die Civilliste der Besteuerung zu unterwerfen. Denn dieses würde eine doppelte Besteuerung eines und desselben Objects begründen, nämlich des Theils des Einkommens aus den Domänen, welcher aus der Staatskasse in Form einer Civilliste, nicht in Form einer Besoldung für Dienstleistungen, an die Privatkasse des Fürsten abgeliefert wird. Für doppelte Besteuerung eines und desselben Objects lassen sich durchaus keine vernünftigen Gründe finden.

Ist zu der Zeit, wo die Vereinbarung über die Civilliste zu Stande kam, gesetzlich vorgeschrieben worden, daß die Domänen nicht der Besteuerung unterliegen sollen, und wurde zu dieser Zeit auch keine Bestimmung dahin getroffen, daß die Civilliste zu besteuern sei, so kann auch jetzt keine Rede davon sein, die Civilliste der Besteuerung zu unterwerfen. Letzteres könnte nur etwa geschehen, wenn die Civilliste gleichzeitig wieder um den Betrag der Steuer erhöht würde. Dieses Verfahren würde aber nur eine ganz unnütze Vermehrung der Arbeiten herbeiführen. — Wäre zu der Zeit, wo die Verabredungen über die Civilliste getroffen wurden, von der Ansicht ausgegangen worden, daß die Civilliste zu besteuern sei, so würde es sich aus practischen Gründen empfohlen haben, nicht das eben gedachte, sondern das umgekehrte Verfahren einzuhalten, nämlich den Betrag der Civilliste ohne alle Rücksicht auf die Steuer auszuwerfen, sie dann aber um den Betrag der Steuer von vornherein zu ermäßigen. Sicherlich hat aber zur Zeit, wo die Verabredungen über die Civilliste getroffen wurden, auf keiner Seite die Ansicht bestanden, daß die Civilliste in der einen oder in der andern Weise besteuert werden müsse. Wäre insbesondere das zuletzt erwähnte Verfahren für gut befunden worden, so würde in

dieſer Beziehung ſicherlich etwas Näheres beſtimmt und bei Feſtſetzung der Civilliſte ein Abzug für Steuern formirt worden ſein. Dieſes iſt aber meines Wiſſens nirgends geſchehen, wohl aus dem ganz einfachen Grunde, weil man der gewiß richtigen Meinung war, daß die Civilliſten nicht zu beſteuern ſeien.

Das Endreſultat der vorſtehenden Erörterungen kann in wenigen Worten dahin zuſammengefaßt werden:

Es erſcheint in keiner Weiſe angemeſſen, die Civilliſten der Regenten als Gegenſtände der Beſteuerung zu betrachten. *)

Mit allem Dieſem ſoll übrigens Nichts geſagt ſein über das geeignete Maß der Civilliſten. Erörterungen dieſer Frage liegen außerhalb der für die gegenwärtige Schrift geſteckten Grenzen.

§. 172.

Die Apanagen der Glieder regierender Häuſer ſind in der Regel als Theile der Civilliſten der Regenten zu betrachten. Sie ſind ſo wenig wie die Civilliſten ſelbſt mit den Beſoldungen der Staatsbeamten auf gleiche Linie zu ſtellen. Sie ſind eben ſo wie die Civilliſte ſelbſt auf die Erträge der Kammergüter radizirt. Die Gründe, welche dagegen ſprechen, die Civilliſten als Gegenſtände der Beſteuerung zu behandeln, ſtehen im Weſentlichen auch einer Beſteuerung der Apanagen der Glieder regierender Häuſer entgegen. Ich ſpreche daher in dieſer Beziehung zum Schluſſe meine Anſicht dahin aus:

Es iſt nicht angemeſſen, die Apanagen der Glieder regierender Familien der Beſteuerung zu unterwerfen.

---

*) Eine Beſteuerung der Civilliſte würde ſelbſt auch dann keine geeignete Maßregel ſein, wenn die Civiliſte *nicht* als *mittelbares* Einkommen aus dem Kammergut — ſondern als ein Theil des Staatsbedarfs zu betrachten wäre, der aus allgemeinen Staatsmitteln beſtritten werden müßte. Die Civilliſten würden auch in dieſen Fällen, namentlich in Beziehung auf die Frage wegen der Beſteuerung, nicht nach den Geſichtspunkten beurtheilt werden können, welche für die Beſteuerung des Dienſteinkommens der Staatsbeamten ſprechen (§. 170).

§. 173.

Auch die Apanagen der Glieder von Familien der mediatisirten Fürsten und Grafen haben mit den Besoldungen der Staatsbeamten in keiner Beziehung Aehnlichkeit. Eben so wenig können sie mit Gehalten auf gleiche Linie gestellt werden, welche standesherrliche Beamte für ihre Dienstleistungen von den Standesherrn beziehen.

Die Apanagen haften auf dem Vermögen des Standesherrn. Sie sind als Renten und zwar als Zeitrenten zu betrachten, welche auf dem Vermögen des Standesherrn ruhen (§. 128). Der Standesherr muß das reine Einkommen aus seinem sämmtlichen Vermögen versteuern. Sollten die Apanagen der Glieder der standesherrlichen Familien der Besteuerung unterworfen werden, so würde eine doppelte Besteuerung stattfinden. Einer doppelten Besteuerung könnte nur dadurch begegnet werden, daß das Einkommen, welches die Glieder der standesherrlichen Familien von Standesherrn beziehen, und zu versteuern hatten, an den Erträgen der standesherrlichen Besitzungen abgesetzt würde, mit der Wirkung, daß der Standesherr nur mit der nach Abzug der Apanagen bleibenden Summe seines Einkommens, selbst zu den Steuern beizuziehen wäre.

Es ist für den Staat ganz einerlei, ob die Apanagen der Glieder der standesherrlichen Familien nicht zur Besteuerung gezogen werden, dagegen aber das reine Einkommen der Standesherrn von diesen vollständig versteuert wird, oder ob man die Apanagen als Gegenstand der Besteuerung betrachtet, dagegen aber den Betrag derselben an dem reinen Einkommen des Standesherrn in Abzug bringt. Durch das letztere würden aber die Arbeiten der Behörden ohne Noth vervielfältigt werden.

Ich erkläre mich daher für die erstere der beiden Alternativen und spreche in Folge dessen meine Ansicht schließlich dahin aus:

Daß die Besteuerung der Apanagen von Gliedern standesherrlicher Familien nicht zweckmäßig sein würde.

II. Verbrauchsteuern.

Einleitende Vorbemerkungen.

§. 174.

Nach den im vierten Abschnitte entwickelten obersten Grundsätzen der Besteuerung würde es sich, vom Standpunkte der Theorie, rechtfertigen lassen, vor Allem die leicht entbehrlichen, einem raffinirten Luxus angehörigen Gegenstände des Genusses, die nur der Reiche sich zu verschaffen vermag, mit hohen Steuern zu belegen. In der That ist auch schon oft angerathen worden, derartige Luxussteuern einzuführen, um auf diese Weise einen bedeutenden Theil der Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs aufzubringen. Vom theoretischen Standpunkte ist, wie schon bemerkt, nichts gegen die Sache zu erinnern. Faßt man sie aber vom praktischen Standpunkte ins Auge, so stellen sich die erheblichsten Bedenken entgegen. Vor Allem leuchtet ein, daß durch solche Luxussteuern, wenn sie auch ausführbar sein sollten, keinenfalls ein irgend nennenswerthes finanzielles Ergebniß würde erzielt werden können.

Angenommen, es würde Alles, was man zu den sogenannten Delicateſſen (Leckerbissen) zu rechnen pflegt, z. B. Gänseleber- und Rebhühner-Pasteten, Gänseleberwürste, indische Schwalbennester, Fasanen, Schnepfen ꝛc., mit Steuern nach hohen Tarifen belegt, und es würden auch alle Gegenstände dieser Art richtig zur Versteuerung angemeldet, so würden im Ganzen doch nur sehr geringe Steuersummen eingehen und zwar aus zwei Gründen. Erstens würde die Menge dieser Gegenstände des Genusses, ganz abgesehen von der Wirkung, welche die Steuer auf die Consumtion äußert, im Ganzen unbedeutend sein. Zweitens würde in Folge der Steuer, besonders wegen der mit ihrer Festellung und Einrichtung verbundenen Belästigungen, die Consumtion von solchen Gegenständen sich sehr wahrscheinlich vermindern.

Nächst dem, daß die Steuer unter allen Umständen nur ein sehr geringes finanzielles Ergebniß liefern könnte, würde als eine bedeutende Schattenseite der Maßregel dieses hervortreten, daß sie zu kleinlichen Controlen nöthigen würde, zu Controlen, die sowohl für die Verwaltung als für die Steuerpflichtigen mit großen, den Werth der Sache bedeutend überwiegenden Belästigungen verbunden wären. *)

Vom praktischen Standpunkte erscheinen hiernach Steuern, welche die leicht entbehrlichen, einem raffinirten Luxus angehörigen, Gegenstände des Genusses in einem vorzüglichen Grade treffen sollen, als verwerflich.

Auch eine Besteuerung der Gegenstände des Luxus im weiteren Sinn würde sich, wie schon im §. 91 angedeutet, aus finanziellen Gründen nicht empfehlen, wenn nicht zugleich auch solche Gegenstände der Steuer unterworfen werden sollten, welche alle Klassen der Bevölkerung zu consumiren pflegen. Hiermit soll jedoch nicht auch einer Besteuerung der unentbehrlichen ersten Lebensbedürfnisse, welche von allen Klassen der Bevölkerung ungefähr im Verhältniß der Zahl der Personen consumirt zu werden pflegen, das Wort geredet sein; es wäre vielmehr nach der Andeutung im §. 91 zu wünschen, daß derartige Gegenstände von der Besteuerung ausgeschlossen bleiben könnten.

Die Steuergesetze der verschiedenen Staaten belehren uns, daß fast jede nur denkbare Art von Verbrauchssteuern irgendwo schon bestanden hat oder irgendwo noch besteht. Es würde in der That ein fruchtloses Bemühen sein, auf diesem Gebiete eine irgend erhebliche neue Entdeckung machen zu wollen. Die Untersuchungen darüber, welche Verbrauchsteuern die geeignetsten sein dürften, werden sich in der Hauptsache darauf zu beschränken haben, eine zweckmäßige Auswahl unter den bekannten verschiedenen Verbrauchsteuern zu treffen.

*) Was hier von einer Besteuerung der sogenannten Delicatessen gesagt ist, gilt im Wesentlichen auch von solchen Gegenständen des Luxus, durch welche die reichen Leute die Blicke der Menschen auf ihre Personen, ihre Wohnungen ꝛc. zu lenken, in der menschlichen Gesellschaft zu glänzen suchen.

Ich werde bei Darlegung meiner Ansichten über diese Auswahl, nur wenige der bekannten verschiedenen Arten von Verbrauchsteuern in den Kreis meiner Erörterungen ziehen.

§. 175.

Bevor ich zu diesen Erörterungen schreite, finde ich mich noch zu einigen weiteren Bemerkungen veranlaßt.

Häufig werden, namentlich bei Getränkesteuern, mit Rücksicht auf die Momente ihrer Feststellung und Erhebung, unterschieden: „Productionssteuern" und „Consumtionssteuern." Unterscheidungen mit diesen Bezeichnungen halte ich weder für ganz richtig noch für zweckmäßig.

Steuern, welche von einzelnen Gegenständen der Verzehrung bei der Production erhoben werden, wirken in der Regel eben so wie solche Auflagen, deren Erhebung erst bei der Consumtion oder in der Nähe derselben erfolgt. Es besteht zwar auf vielen Seiten die Ansicht: bei Steuern, welche von einem Verzehrungsgegenstande im Momente der Consumtion oder kurz zuvor erhoben werden, könne mit mehr Sicherheit als bei Steuern, deren Feststellung schon bei der Production erfolgt, darauf gezählt werden, daß sie in ihrer endlichen Wirkung von den Consumenten getragen werden (§. 58 u. f.).

Indessen ist in Deutschland gerade bei den wichtigsten der Getränkesteuern — bei der Biersteuer in Bayern so wie bei der Branntweinsteuer in Preußen und mehreren andern Ländern — allgemein anerkannt, daß die Steuern, mit welchen die Producte belastet werden, in der Regel, auf die Consumenten überwälzt werden. Von Bierbrauern und von Branntweinbrennern werden, wenigstens meines Wissens, keine Klagen darüber geführt, daß ihnen die Ueberwälzung nicht gelänge. Daß die Biersteuern und die Branntweinsteuern auch bei der eben gedachten Art ihrer Anlegung in der Regel zuletzt von den Consumenten getragen werden, ist eben so gewiß als mit Grund nicht bezweifelt werden kann, daß die Zölle von ausländischen Ver-

zehrungsgegenständen in der Regel von den Consumenten in dem Preise der Waaren bezahlt werden (§. 60 u. f.).

Was bei Biersteuern, bei Branntweinsteuern und bei Zöllen, bezüglich der Ueberwälzung der Steuern anerkannt ist, darf wohl auch bei Steuern, mit welchen andere Artikel als Bier und Branntwein belegt werden möchten, unterstellt werden.

Nach Erwägung der in vorstehenden Bemerkungen angedeuteten Momente bin ich der Meinung, daß es angemessen sei, für die Steuern von jeder Art inländischer Verzehrungsgegenstände die Bezeichnung: „Verbrauchsteuern" zu wählen, gleichviel ob die Feststellung und Erhebung der Auflage bei der Production oder erst später bei der Consumtion oder in der Nähe derselben, erfolgt. Dieser eine Name für die in Rede stehenden, hauptsächlich nur bezüglich des Moments der Feststellung und Erhebung verschiedenen, Auflagen gewährt, neben einer wünschenswerthen Vereinfachung, die geeignetste und richtigste Bezeichnung der Sache.

A. Bezeichnung der verschiedenartigen Verbrauchsteuern, welche hier in Betracht gezogen zu werden verdienen, mit prüfenden Bemerkungen bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit oder Verwerflichkeit.

§. 176.

Nach meiner Ansicht verdienen hier, wo nur von Staatssteuern die Rede ist, folgende Arten der Verbrauchsteuern in Betracht gezogen zu werden:

A) Verbrauchsteuern von inländischen Erzeugnissen.

1) Getränkesteuern,
   a) Biersteuer,
   b) Branntweinsteuer,
   c) Weinsteuer,
   d) Steuer von Obstwein.

2) Fleischaccise,
3) Mehlaccise,
4) Salzsteuer,
5) Tabaksteuer,
6) Steuer von Rübenzucker.

B) Eingangszölle von ausländischen Erzeugnissen.

Ich lasse hier einige Bemerkungen darüber folgen, in wie fern die einzelnen Steuern nach den im vierten Abschnitt entwickelten obersten Grundsätzen der Besteuerung zulässig oder verwerflich sind.

A. Verbrauchsteuern von inländischen Erzeugnissen.

1) Getränkesteuern.

§. 177.

a) Biersteuer.

Die Biersteuer gehört in einigen Staaten, namentlich in Bayern, zu denjenigen Auflagen, welche beträchtliche Summen zur Staatskasse liefern, ohne daß sie von den Zehrern für eine drückende Steuer gehalten wird. Bier wird von allen Klassen der Bevölkerung consumirt, jedoch von den Wohlstehenden in der Regel in einem höhern Maße wie von der in dürftiger Lage lebenden Volksklasse. Man kann daher nicht sagen, daß die Steuer im Durchschnitt kopfsteuerartig wirke.

Die Biersteuer dürfte daher nicht als eine solche zu betrachten sein, die mit den oben entwickelten Grundsätzen der Besteuerung unvereinbarlich wäre.

b) Branntweinsteuer.

Ebenfalls in mehreren Staaten eine sehr einträgliche Steuer.

Branntwein wird in nördlichen Ländern in großen Mengen consumirt. In Deutschland findet die stärkste Branntweinconsumtion statt

in den Ländern, welche zum nördlichen Deutschland gehören, sowie im mittleren Deutschland und einem Theil des westlichen Deutschlands.

Vorzugsweise sind es die mit körperlichen Arbeiten beschäftigten Volksklassen, welche am meisten Branntwein consumiren. Diejenigen Gruppen der Gesellschaft, welche in besseren Verhältnissen leben, geben jedoch mit manchen Ausnahmen, dem Genusse des Weins den Vorzug. Da, wo solche Verhältnisse bestehen, folgt aus der Branntweinconsumtion des größeren Theils der Gesellschaft und aus der Weinconsumtion der andern Theile des Landesbewohner eine Ausgleichung. Dennoch wäre nach den im vierten Abschnitt entwickelten obersten Grundsätzen die Branntweinsteuer, streng genommen, eine verwerfliche Steuer. Indessen ist der Branntwein bei der hohen Stufe der Entwickelung, welche die Technik des Brennereibetriebs erreicht hat, in Verbindung mit andern Ursachen, in der Regel so überaus wohlfeil, daß die Steuer von den Consumenten nicht empfunden wird, und daß namentlich die Steuer durchaus nicht mit einer Verminderung der Consumtion begleitet ist.

Im Gegentheil ist die Branntwein-Consumtion so bedeutend, daß sie vielfältig eine höchst nachtheilige Wirkung auf Geist und Körper äußert. Es ist deßwegen schon von mancher Seite für wünschenswerth erklärt worden, daß vermittelst eines höhern Preises eine Verminderung der Branntwein-Consumtion herbeigeführt werden möge. Ein geeignetes Mittel für diesen Zweck wäre — so wird behauptet — die Erhebung einer angemessenen Steuer.

Unter diesen Verhältnissen erkläre ich mich für die Beibehaltung der Branntweinsteuer.

c) Weinsteuer.

Wein ist ein Getränke, das, nach den im vierten Abschnitte entwickelten obersten Grundsätzen der Besteuerung beurtheilt, vor allen andern einen geeigneten Gegenstand der Besteuerung bildet.

d) Steuer von Obstwein.

Auch die Besteuerung des Obstweines läßt sich da, wo er in

Menge produzirt und consumirt wird, rechtfertigen. Die Steuer von Obstwein gibt da, wo sie besteht, erfahrungsmäßig zu keinen erheblichen Beschwerden Anlaß.

2. Fleischaccise.

§. 178.

Fleisch ist ein Nahrungsmittel, welches von den Reichen und Wohlstehenden in höherem Maße consumirt wird als von der dürftigen und ärmeren Klasse. Von dieser Seite betrachtet, läßt sich nach den im vierten Abschnitt entwickelten obersten Grundsätzen die Besteuerung des Fleisches rechtfertigen.

3. Mehlaccise.

§. 179.

Mehl gehört zu den Nahrungsmitteln, welche von allen Klassen der Bevölkerung so ziemlich in dem Verhältniße der Anzahl der Personen consumirt werden. Die dürftigen und ärmeren Klassen machen insofern eine Ausnahme, als bei ihnen die Consumtion von Kartoffeln das Maß, welches bei Reichen und Wohlstehenden vorkommt, übersteigt.

Die Mehlconsumtion ist aber bei den in dürftigen Umständen lebenden Theilen der Bevölkerung, wenigstens bei denen, welche anstrengende Arbeiten verrichten, nicht geringer als bei den Reichen und Wohlstehenden. Die Mehlaccise gehört hiernach zu denjenigen Auflagen, welche sich nicht wohl mit den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung vereinigen lassen.

4. Salzsteuer.

§. 180.

Die Salzsteuer wird in den meisten Staaten mit Beträgen erhoben, die den Werth des Gegenstandes der Besteuerung übersteigen.

Die Erhebung wird auf dem Wege des Alleinhandels mit Salz bewirkt, welchen sich der Staat vorbehalten hat.

Dieser Alleinhandel ist in manchen Staaten der inländischen Salinenverwaltung — in andern der Steuerverwaltung übertragen.

Im ersteren Falle geben die Salinen das Salz an die Consumenten um einen Preis, der den Fabrikationspreis bedeutend — um den Betrag der Steuer — übersteigt. Im andern Falle besorgt die Steuerverwaltung den Einkauf des Salzes im Großen von inländischen, unter Umständen von ausländischen, Salinen und überläßt dasselbe dann den Consumenten gegen einen Preis, der zugleich eine erhebliche Steuer enthält.

Der Alleinhandel mit Salz gehörte ursprünglich zu den Finanzregalien. Er hatte jedoch in mehreren Staaten nicht blos einen finanziellen, sondern auch einen höhern Zweck, nämlich den Zweck, die Angehörigen des Landes in einer dem Interesse derselben entsprechenden Weise mit Salz zu versorgen. Die Regierungen hatten sich in letzterer Beziehung Aufgaben gestellt, deren Lösung ihnen mitunter, wie sich nachweisen läßt, nicht geringe Sorgen bereiteten. Der Reinertrag des Salzmonopols war in früheren Zeiten, selbst bei hohen Regiepreisen, oft sehr gering. Der Grund hiervon war in den hohen Verkaufspreisen zu suchen, um welche damals die Salinen das Salz lieferten. So war z. B. vor 40 Jahren der Preis, um welchen die Saline Nauheim das Salz an die Regien des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau abgab, ungefähr 3 — 4 mal, sage drei bis viermal so hoch als der Preis, um welchen gegenwärtig die Neckarsalinen, beziehungsweise die Saline Nauheim das Salz den Regieverwaltungen dieser Staaten überlassen.

Damals und früher waren in Gegenden, wo man nur freien Salzhandel kannte, die Salzverkaufspreise ausschließlich jeder Steuer höher als gegenwärtig der Salzregiepreis, d. h. der Salzpreis einschließlich der Steuer, da ist, wo solcher 3 kr. pro Pfund beträgt. Diese merkwürdige Veränderung der Verhältnisse ist in dem

Umstande zu suchen, daß in den letzten 30 Jahren vielfältige Bohrversuche nach reicherer Soole und nach Steinsalzlagern mit den glücklichsten Erfolgen begleitet gewesen sind, und daß in Folge dessen, in Verbindung mit verbesserten Einrichtungen des Salinenbetriebs, die Salzproductionspreise sich sehr bedeutend vermindert haben.

Die Wohlthaten dieser Preisverminderungen haben in Ländern, wo Salzsteuern bestehen, sich bis jetzt insofern kund gegeben, als die Salzregiepreise mitunter bis um ¼ ihres früheren Betrags vermindert worden sind und als eine bei dem Salzeinkauf auf den Salinen ersparte weitere Summe der Staatskasse zu gut gekommen ist. Durch letzteres ist der Nothwendigkeit begegnet worden, eine dieser Ersparniß an den Einkaufskosten gleiche Summe auf anderem Wege der Besteuerung aufzubringen.

So lange die Salzsteuer besteht, müssen zu dem bei weitem größten Theile der Summen ihres Ertrags, die Einzelnen ungefähr im Verhältnisse der Zahl der Personen contribuiren. Denn der bei weitem größte Theil des Salzverbrauchs fällt auf die Verzehrung der Menschen. In der Regel ist die Salzverzehrung der Einzelnen von nahebei gleicher Größe.

Die Salzsteuer ist deßhalb diejenige Auflage, welche mehr als jede andere gleich einer Kopfsteuer wirkt. Sie erscheint darum nach den im vierten Abschnitt entwickelten obersten Grundsätzen der Besteuerung als eine verwerfliche Steuer. Dennoch kann und wird es sich fragen, ob die Staaten in der Lage sind, sobald als zu wünschen wäre, die Salzsteuer aufzuheben und den reinen Ertrag, welchen sie liefert, auf einem andern Wege aufzubringen. Diese Frage erfordert in jedem Staate sorgfältige Erwägungen.

Was insbesondere die Staaten des deutschen Zollvereins betrifft, so bestehen vertragsmäßige Bestimmungen, welche den einzelnen Staaten nicht eine sofortige Aufhebung der Salzregie, ja unter Umständen selbst nicht einmal Ermäßigungen der Salzregiepreise ge-

ſtatten. Wenigſtens würde in Ländern, wo der Regiepreis nicht mehr als 3 kr. für das Pfund Salz beträgt, eine einſeitige Ermäßigung dieſes Preiſes unzuläſſig ſein. *)

5. Tabaksſteuer.

§. 181.

Der Tabak gehört zu denjenigen Gegenſtänden, deren Beſteuerung mit den im vierten Abſchnitt entwickelten oberſten Grundſätzen der Beſteuerung nicht unvereinbarlich ſein dürfte. Aus praktiſchen Gründen iſt aber die Anordnung von Tabaksſteuern, *welche über*

*) Ob wohl in Ländern, wo der Salzregiepreis nicht mehr *als* 3 kr. *für das Pfund* beträgt, in Folge einer gänzlichen Aufhebung der Salzſteuer oder einer weiteren Herabſetzung der Salzregiepreiſe die Salzconſumtion bedeutend zunehmen würde? Dieſes iſt eine intereſſante Frage. Sehr wahrſcheinlich würde in ſolchen Ländern, namentlich bei einer gänzlichen Aufhebung der Steuer, der Salzverbrauch für das Vieh eine Steigerung erfahren. Die Salzverzehrung der Menſchen würde ſich aber ſchwerlich über ihr gegenwärtiges Maß hinaus irgend bedeutend vemehren.

In der großherzoglich heſſiſchen Provinz Oberheſſen beſtand in der Zeit von 1827 bis in die Mitte des Jahres 1834 freier Salzhandel. Von da ab wurde in dieſer Provinz die Salzregie, unter Anordnung eines Salzpreiſes von 3 kr. pr. Pf., wieder eingeführt. Die Erfahrung hat dort gelehrt, daß die Salzconſumtion (einſchließlich des Salzverbrauchs für den Viehſtand und für techniſche Gewerbe) auf den Kopf der Bevölkerung während des freien Salzhandels nicht in irgend erheblichem Maße größer war, als ſie ſich nach Wiedereinführung der Salzregie berechnete.

In Hannover beſteht nur eine ganz geringe Salzauflage von 8 Sgr. pro Ctr. Der Preis des Salzes, einſchließlich der Steuer, belauft ſich in dieſem Lande im Mittel auf kaum $^1/_2$ Sgr. pro Zollpfund. Dennoch berechnet ſich dort die Salzconſumtion, einſchließlich der Salzverzehrung eines ſehr bedeutenden Viehſtandes und des Salzverbrauchs von Gewerben, nur auf 16,9 Zollpfund pro Kopf. In Preußen, in Baiern, in Sachſen, in Würtemberg, in Baden, im Großherzogthum Heſſen und in einigen andern Ländern iſt dagegen, unerachtet die Salzpreiſe *beinahe das Doppelte* der in Hannover beſtehenden erreichen, die Salzconſumtion pro Kopf höher oder doch wenigſtens eben ſo hoch wie in Hannover.

die Erhebung einer Eingangssteuer von dem ausländischen Tabak hinausgehen, nicht zu empfehlen.

In mehreren Ländern, namentlich in Preußen, in Sachsen, in Kurhessen finden wir neben der Erhebung von Eingangssteuern für ausländischen Tabak, eine Besteuerung des inländischen Tabaks. Die Steuer wird nach der jährlich mit Tabak bepflanzten Fläche entrichtet. Es sind Steuersätze nach verschiedenen Abstufungen für eine Fläche von 6 Pr. Quadratruthen bestimmt. Bei dieser Art der Anlage dürfte die Steuer in den meisten Fällen nicht in einem der wirklichen Erzeugung von Tabak entsprechenden Verhältniß erhoben werden. Dazu kommt, daß sie nicht blos den im Lande consumirten inländischen Tabak, sondern auch denjenigen Theil des inländischen Tabakserzeugnisses trifft, welcher exportirt wird.

Der Ertrag der Steuern ist im Ganzen nicht bedeutend. Er beläuft sich für die genannten Staaten kaum auf 150,000 Thlr. Diese Steuer belästigt dagegen den Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten des deutschen Zollvereins in bedeutendem Maße. Der Einführung einer solchen Steuer in den übrigen deutschen Staaten dürften sich bedeutende Hindernisse entgegen stellen. Es bleibt daher sehr zu wünschen, daß da, wo eine derartige Steuer in Deutschland besteht, dieselbe aufgehoben — und daß ihre Einführung in andern Staaten unterbleiben möge.

Eine Besteuerung des Tabaks in Form eines Tabaksmonopols, wie wir dasselbe in einigen Staaten, namentlich in Oesterreich finden, ist in volkswirthschaftlicher Beziehung mit so vielfachen Nachtheilen begleitet, daß ich ihr vom praktischen Standpunkt durchaus nicht das Wort zu reden vermag.

Die Erhebung einer Steuer von dem ausländischen Tabak läßt sich dagegen, sowohl vom theoretischen als vom praktischen Standpunkte rechtfertigen, (§. 183).

6. Steuer von Rübenzucker.

§. 182.

Der ausländische Zucker ist die bedeutendste Quelle der Eingangssteuer von ausländischen Waaren.

Im deutschen Zollverein beträgt die Eingangssteuer von ausländischem Zucker nahe an 30 Procent der Summe des Ertrags aller Eingangsabgaben.

Die Eingangssteuern von ausländischem Rohzucker hatte ursprünglich lediglich einen finanziellen Zweck. Seit ungefähr 15 Jahren hat im Zollverein die Production des Rübenzuckers Boden gewonnen. Die Rübenzuckerproduction würde einen bedeutenden vermindernden Einfluß auf die Einnahmen des Zollvereins äußern, wenn der Rübenzucker unbesteuert bleiben sollte. In sorgfältiger Erwägung dieser Verhältnisse ist im Zollverein eine Besteuerung des Rübenzuckers angeordnet worden. Die Steuersätze für den Rübenzucker und für den eingehenden indischen Zucker differiren zur Zeit sehr erheblich. Es ist jedoch durch das Gesetz der Weg für allmälige Erhöhung der Rübenzuckersteuer, innerhalb angemessener Schranken, gebahnt.

Die Zweckmäßigkeit einer Besteuerung des Rübenzuckers dürfte außer Zweifel liegen.

B. Eingangszölle von ausländischen Erzeugnissen.

§. 183.

Colonialproducte und ein Theil der übrigen ausländischen Waaren, welche zu den Verzehrungsgegenständen im engeren Sinn gezählt werden, bilden, aus dem Gesichtspunkte der Verbrauchsteuern betrachtet, sehr zweckmäßige Steuerobjecte. Eine angemessene Besteuerung derselben steht mit den im vierten Abschnitt entwickelten obersten Grundsätzen der Besteuerung ohne allen Zweifel im Einklang.

Eingangssteuern, welche in die Kategorie der Schutzzölle gehören, sind vom volkswirthschaftlichen Standpunkte zu beurtheilen. Ich

habe meine Ansichten über dieselben in einer im Jahr 1843 (bei Jonghaus in Darmstadt) erschienenen kleinen Schrift: Ueber Schutzzölle ꝛc. ausführlich entwickelt.

Es ist schon öfter die Meinung ausgesprochen worden, daß bei den Zolleinrichtungen — bei Erhebung von Eingangssteuern überhaupt — der finanzielle Zweck eine Nebensache, der volkswirthschaftliche Zweck die Hauptsache sei. Dieses ist aber ein Irrthum. Der volkswirthschaftliche und der finanzielle Zweck gehen bei dem Zollwesen in den meisten Staaten Hand in Hand. Die finanzielle Rücksicht ist nirgends eine untergeordnete. Die Zollerträge machen fast überall bedeutende Theile der gesammten Einnahme an Steuern aus. Es würde in den meisten Ländern schwer halten, ja unmöglich sein, die Summen, welche die Zölle liefern, auf irgend einem andern Wege in einer für die Staatsangehörigen so wenig fühlbaren und so wenig drückenden Weise aufzubringen.

§. 184.

Nur *größere* Länder können Zolleinrichtungen mit einem günstigen Erfolge treffen. In *kleinen* Ländern erfordert die Durchführung einer Zollgesetzgebung einen übermäßig großen Kostenaufwand, weil in kleinen Ländern, gegen große Länder gehalten, die Außengrenzen von einer unverhältnißmäßig großen Ausdehnung sind. Das finanzielle Ergebniß kann daher nur unbefriedigend sein. In volkswirthschaftlicher Beziehung führen die Zolleinrichtungen kleiner Länder zu großen Nachtheilen, indem sie den Verkehr in einer unerträglichen Weise stören. Deutschland hat in dieser Beziehung traurige Erfahrungen gemacht. Dieses hatte indessen auch sein Gutes. Der untröstliche Zustand, welchen die im Innern von Deutschland gezogenen vielen Zollinien hervorriefen, trug wesentlich dazu bei, daß das Bedürfniß der Gründung von Zollvereinen früher und allgemeiner gefühlt wurde, als es außerdem vielleicht der Fall gewesen wäre. Die ersten Verträge über Zollvereinigungen traten im Jahr 1828 ins

Leben. Diese Vereinigungen, ganz besonders aber der große deutsche Zollverein, welcher nach und nach glücklich zu Stande gekommen ist und allmälig bis zu seinem heutigen Umfange an Ausdehnung gewonnen hat, haben segensreiche Früchte gebracht. In eine Schrift, welche von dem Steuerwesen handelt, gehören Ausführungen über die Zollvereinigungen streng genommen nur in so weit, als die Zollerhebung einen finanziellen Zweck hat. Inzwischen dürfte es nicht unangemessen sein, einige Bemerkungen hierher aufzunehmen, welche auch die weiteren interessanten Seiten der Sache im Allgemeinen berühren. Ich habe hierbei die Bemerkungen im Auge, die ich in einem im Dezember 1845 in der Frankfurter Oberpostamtszeitung veröffentlichten „Beitrag zur Geschichte des (großen deutschen) Zollvereins und zur Kenntniß seines Wesens und seiner Wirkungen" in Beziehung auf die Zwecke des Vereins und besonders bezüglich seiner finanziellen Bedeutung niedergelegt habe. Die betreffenden Stellen dieser Abhandlung mögen hier wörtlich folgen:

„Es ist schon oft über den eigentlichen Zweck des Zollvereins gestritten worden. Derselbe läßt sich indessen sehr leicht aus der Zollgesetzgebung und aus den Verträgen erklären. Die Grundlage der Zollgesetzgebung ist das preußische Zollgesetz von 1818. Dieses spricht sich in seinem Eingange dahin aus, daß durch den Zoll einmal die inländische Gewerbsamkeit zu schützen und zum andern der Staatskasse das Einkommen zu sichern sei, welches Handel und Luxus gewähren könne Hiernach sollen also durch die Zölle ein staatswirthschaftlicher und ein finanzieller Zweck erreicht werden. — Der finanzielle Zweck ist vorwaltend bei dem Zoll auf Verbrauchsgegenstände, welche die Vereinslande entweder gar nicht oder nicht in genügendem Maße hervorbringen können. Der staatswirthschaftliche Zweck ist dagegen vorzugsweise maßgebend bei den Zöllen auf solche fremde Erzeugnisse und ganz besonders Manufacturwaaren, welche die Vereinslande selbst hervorbringen oder hervorbringen zu können glauben. — Die Ausgangszölle, mit welchen im Zollverein übrigens nur wenige Gegenstände belegt sind, haben vorzugsweise einen staatswirthschaftlichen Zweck. — Durch die Zollvereinigung und die Auf-

hebung der zwischen den Vereinsstaaten vorher bestandenen Zolllinien werden beide, der staatswirthschaftliche und finanzielle Zweck, in bedeutendem Maße gefördert. Denn 1) tritt mit Aufhebung der innern Zolllinien freier Verkehr zwischen den Vereinslanden ein und es fallen alle jene Beschränkungen der natürlichen Freiheit der Grenzbewohner hinweg, mit welchen für sie die vorher bestandenen Zolllinien unvermeidlich verbunden waren. 2) Durch Aufhebung der Binnenzolllinien werden bedeutende Verwaltungskosten erspart. 3) Nur in einem größeren Länderbereich läßt sich ein Zollsystem bei irgend erheblichen Abgabesätzen mit Erfolg durchführen. — An diesen Vortheilen der Zollvereinigung participiren alle Theile, in besonders hohem Grade aber die Staatskassen und Gewerbtreibenden kleinerer Länder. Es gehen nach vorstehenden Andeutungen bei dem Zollverein die staatswirthschaftlichen und finanziellen Zwecke Hand in Hand. Ein Streit darüber, ob der staatswirthschaftliche oder der finanzielle Zweck der Hauptzweck sei, stellt sich, nach allen Seiten hin betrachtet, als unnütz und unfruchtbar dar. Keinenfalls kann vernünftiger Weise der finanzielle Zweck als untergeordnet betrachtet werden. In günstigen finanziellen Resultaten des Zollvereins dürfte vielmehr eines der wichtigsten und sichersten Bindemittel desselben zu erblicken sein."

„Wir finden uns veranlaßt, zur näheren Begründung dieser Ansicht noch verschiedene weitere Momente hervorzuheben. Die Staatsbedürfnisse haben in den meisten Ländern des Vereins eine früher nicht gekannte Höhe erreicht. Es ist nicht anzunehmen, daß sie sich vermindern werden, man muß sich vielmehr darauf gefaßt machen, daß die Ausgabeetats sich noch fortwährend erhöhen werden. Bei einer unbefangenen Erwägung der Verhältnisse kann man dieses nur natürlich finden. Früherhin beschränkten sich die Staatsbedürfnisse auf Ausgaben für die eigentliche Regierung des Landes, für Anstalten und Behörden zur Sicherung des Rechtszustandes und für die Wehrverfassung. In so weit die Staaten Schulden hatten, gehörte auch der Aufwand für Verzinsung und Tilgung der Schulden zu dem Staatsbedarf. Heute ist es anders. Die Ansicht, daß der Staat sich auch die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt in einer früher nicht gewöhnlichen Ausdehnung zur Aufgabe machen müsse, hat fast in allen Ländern Eingang und Geltung gefun-

den. Die Ausgaben für Wohlfahrtszwecke sind bereits bedeutend und die deßfallsigen Anforderungen an den Staat sind fortwährend im Steigen. Man vergleiche den früheren Aufwand der Staaten für Bildungs-, und Unterrichtsanstalten und für Communicationsmittel mit dem gegenwärtigen Aufwand für solche Zwecke und man wird bedeutende Unterschiede finden. Ist ein bedeutender Staatsaufwand durch die Umstände gegeben, so erwächst für die Staatsfinanzgewalt die wichtige Aufgabe, die geeigneten Deckungsmittel aufzufinden. Die Lösung dieser Aufgabe ist, wie die Erfahrung lehrt, nicht leicht. Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung ist schon viel gestritten worden, bis heute ist aber der Streit noch unentschieden. Manche halten eine directe Besteuerung im Verhältniß des Vermögens oder des reinen Einkommens für die gerechteste. Es sind daraufhin Vorschläge gemacht worden, welche dahin gehen, nur eine Besteuerungsart zu wählen, nämlich eine directe Repartitionssteuer einzuführen. Darnach wären durch Besteuerung aller Einkommensquellen Verhältnißzahlen zur Vertheilung des jedesmaligen Staatsbedarfs zu bilden, nämlich für die Vertheilung des Theils des Staatsbedarfs, welcher nicht durch das Einkommen aus dem öffentlichen Vermögen gedeckt werden kann. Auf diese Weise würde sich die ganze Aufgabe, wenigstens in der obersten Instanz der Finanzverwaltung, in ein einfaches Regeldetri-Exempel auflösen. Zu dieser Einfachheit hat man sich bis jetzt noch in keinem Staate erheben können und es ist nicht anzunehmen, daß dieses jemals irgendwo geschehen werde. Zunächst lassen sich noch sehr erhebliche Bedenken dagegen erheben, ob eine solche einzige Repartitionssteuer in ihrem Princip eine wirklich gerechte Steuer seyn würde. Wäre dieses Bedenken aber auch nicht von großem Gewichte, so würde die Sache voraussichtlich an der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der praktischen Ausführung einer solchen einzigen Steuer scheitern. Wir finden deßwegen, daß in den meisten Staaten nur ein Theil des Staatsbedarfs auf dem Wege der directen Besteuerung — ein andrer Theil desselben aber auf dem Wege der Erhebung von indirecten Steuern aufgebracht wird. In manchen Staaten befindet sich das Abgabenwesen noch in einem Zustande, der für die Erhebung der directen Steuern vorerst unübersteigliche Grenzen darbietet. In andern Staaten ist zwar die Steuerverfassung mehr ausgebildet, man findet es aber gerathen, bei den directen Steuern

gewisse Grenzen nicht, wenigstens nicht ohne große Noth zu überschreiten. Ueberall ist daher die Nothwendigkeit gegeben, auch indirecte Steuern zu erheben. Diese Nothwendigkeit vorausgesetzt, kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, daß die tropischen Erzeugnisse und andere ausländische Verzehrungsgegenstände die geeignetsten Objecte einer indirecten Besteuerung bilden. Die Erhebung einer Steuer von diesen Gegenständen ist aber nur möglich, wenn ein Grenzzollsystem eingeführt ist. Ein Grenzzollsystem kann nur in einem größeren Lande, oder in einem, verschiedene Länder umfassenden Verbande mit gutem Erfolge durchgeführt werden. Wichtig ist hierbei insbesondere die Rücksicht auf die Verwaltungskosten. Letztere richten sich im Allgemeinen nach dem Verhältniß der Grenzenlängen. Die Grenzenlängen stehen aber nicht im Verhältniß der Flächen der Länder, sondern in ganz andern Verhältnissen. — Angenommen, die verschiedenen Länder hätten, was freilich nicht der Fall ist, die Form von Quadraten, so würden sich die Grenzen nicht verhalten wie die Flächen der Länder, sondern wie die Quadratwurzeln der Flächen, oder vielmehr wie das Vierfache der Quadratwurzeln. Es würden sich hiernach z. B. in Ländern, welche die in Folgendem angenommenen Flächen enthielten, die beibemerkten Verhältnisse der Flächen und Grenzen finden:

	Fläche. □ Meilen.	Grenzen. Längenmeilen.	Ist der Flächeninhalt gleich 100, so sind die Grenzlinien (der Umfang) gleich
1	8100	360	4,44
2	5165	287	5,55
3	1392	149	10,72
4	376	78	20,74
5	275	66	24,—
6	160	51	31,87
7	86	37	43,02
8	60	31	51,66
9	42	26	61,90
10	24	19	79,17
11	16	16	100,—
12	6	10	166,66
13	3	7	233,33

Es ergibt sich aus Vorstehendem, wie ungünstig das Verhältniß der Flächen und Grenzen in Bezug auf die vorliegende Frage in kleinen Ländern ist. Noch ungünstiger stellt sich dieses Verhältniß, wenn man die Wirklichkeit in's Auge faßt und bedenkt, daß die Form der verschiedenen Länder sehr weit von der Quadratform entfernt ist. Es wird hiernach kein Zweifel darüber obwalten, daß es ein arger Fehlgriff sein würde, wenn die Regierung eines kleinen Landes, namentlich die Regierung eines der kleinen Länder, welche mit Preußen oder einem andern Vereinsstaate in einen engern Verband getreten sind, ihr Staatsgebiet mit einer Zollinie umgeben wollte. Zugleich ergibt sich aber auch, welche große Wohlthat es für die meisten Staaten des Zollvereins ist, daß der Verein zu Stande gekommen — und dadurch die Möglichkeit herbeigeführt worden ist, bedeutende Summen von indirecten Steuern zur Bestreitung wirklich vorhandener Bedürfnisse aufzubringen. Die Vereinsstaaten würden nicht im Stande seyn, diese Summen auf irgend einem andern Wege, in einer für ihre Angehörigen so wenig fühlbaren und so wenig drückenden Weise zu beziehen. — Das Verhältniß der Verwaltungsausgaben stellt sich mit jedem Jahr günstiger. Denn die Zolleinnahmen sind fortwährend im Steigen. Die Verwaltungskosten erhalten sich dagegen so ziemlich auf gleichem Stande, indem ihre Vermehrung nur als unbedeutend zu betrachten ist. Im Jahr 1838 betrugen die Grenzverwaltungskosten und andere vom Gesammtverein zu tragende Ausgaben ungefähr 12 Procent der Einnahme. Im Jahr 1844 berechneten sich dieselben nur auf 9 Procent der Einnahme. Die Verwaltungskosten, welche die einzelnen Vereinsstaaten für eigene Rechnung übernehmen, sind uns nicht bekannt. Schwerlich dürften sie jedoch durchschnittlich im ganzen Verein mehr als einige Procente der Einnahme betragen. Die Zolleinnahmen sind bisher in einer über das Verhältniß der Zunahme der Bevölkerung hinausgehenden Progression gestiegen und es ist kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, daß auch fernerhin ein Steigen in einem günstigen Verhältniß stattfinden werde. In Nachstehendem folgt auf den Grund der von dem Centralbureau des Zollvereins veröffentlichten Abrechnungsresultate eine Zusammenstellung der Antheile an den gemeinschaftlichen Zollgefällen, welche in den Jahren 1838 und 1844, nach Abzug der auf die Gemeinschaft fallenden Ausgaben, in die Kassen der einzelnen Vereinsstaaten geflossen sind.

1838.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung.	Antheil an dem reinen Ertrag der gemeinschaftl. Zollgefälle.
Königreich Preußen . .	14,319,651 .	Thlr. 9,837,079
„ Bayern. . .	4,319,887 . . .	2,967,592
„ Würtemberg .	1,667,901 . . .	1,145,782
„ Sachsen . .	1,652,114 . . .	1,134,937
Großherzogthum Baden .	1,264,614 . . .	868,740
Kurfürstenthum Hessen .	652,761 . . .	448,421
Großherzogthum Hessen .	791,736 . . .	544,578
Thüringen	931,580 . . .	639,958
Herzogthum Nassau . .	383,730 . . .	263,607

Im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung $20^{6}/_{10}$ Sgr.

1844.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung.	Antheil an dem reinen Ertrag der gemeinschaftl. Zollgefälle.
Königreich Preußen . .	15,787,975 .	Thlr. 13,403,426
„ Bayern. . .	4,444,918 . . .	3,687,409
„ Würtemberg .	1,739,706 . . .	1,443,222
„ Sachsen . .	1,757,800 . . .	1,505,041
Großherzogthum Baden .	1,332,317 . . .	1,105,262
Kurfürstenthum Hessen .	719,320 . . .	596,733
Großherzogthum Hessen .	844,655 . . .	700,708
Thüringen	974,184 . . .	834,104
Herzogthum Nassau . .	412,271 . . .	342,011

Im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung $25^{3}/_{10}$ Sgr.

Diese Resultate sind gewiß in hohem Grade befriedigend. Man überzeugt sich hiervon besonders dann: 1) wenn man erwägt, welche umfangreiche gesetzliche Vorschriften und welche kostspielige Ausführungsapparate in den einzelnen Staaten nothwendig werden würden, wenn diese Summen mittelst irgend anderer dafür eigens angeordneter Steuern aufgebracht werden sollten; 2) wenn man ganz tief in die Frage eingeht, in wie fern im Wege der Erhöhung bereits bestehender Steuern die fraglichen Summen aufgebracht werden könnten. Diese Frage wird mit Rücksicht auf dasjenige, was oben bereits angeführt worden ist, in den meisten Staa-

ten voraussichtlich dahin zu beantworten seyn, daß das Mittel der Steuererhöhung keinen genügenden Ersatz zu gewähren vermöge. Ist es doch eine bekannte Thatsache, daß man in einem Lande es sogar bedenklich gefunden hat, eine Erhöhung bereits bestehender Steuern zu dem Zwecke eintreten zu lassen, um Ersatz für den Ertrag eines Instituts zu erhalten, dessen Aufhebung gewiß Niemand eifriger als die Regierung selbst wünscht, da es, vom moralischen und volkswirthschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, entschieden verwerflich erscheint. Wir meinen das Lotto, welches noch heute in jenem deutschen Lande fortbesteht, weil man die Einnahmen aus dieser verwerflichsten aller Einkommensquellen nicht entbehren kann und wegen Deckung derselben auf irgend einem Wege der Besteuerung in Verlegenheit ist. Welche Verlegenheiten würden aber in einem Lande, wo man bei dem besten Willen des Gebrauchs eines solchen Mittels zur Füllung der Staatskasse sich nicht entschlagen kann, dann entstehen, wenn die finanziellen Resultate des Zollvereins minder glänzend wären?

Wir glauben überzeugend nachgewiesen zu haben, daß es nicht leicht etwas Verkehrteres geben kann, als die Ansicht, daß der finanzielle Zweck des Zollvereins der untergeordnete, nur ein Nebenzweck sey. Und wir hoffen, daß bei allen Vernünftigen die Meinung Derer die Oberhand behaupten werde, welche glauben, daß der finanzielle Zweck keinenfalls minder wichtig sey, als der staatswirthschaftliche, und daß man wohl thue, beide freundschaftlich neben einander bestehen und Hand in Hand gehen zu lassen:"

B. Leitende Gesichtspunkte für das Maß der Verbrauchsteuersätze von den zur Besteuerung geeigneten Verzehrungsgegenständen.

§. 185.

Bei der Verbrauchsteuer muß in Bezug auf die Höhe ihrer Sätze der Grundsatz leitend sein, diese keinesfalls so hoch zu greifen, daß sie möglicherweise die Ursache einer Abnahme der Consumtion der betreffenden Artikel sein können.

Neben dieser allgemeinen Rücksicht muß bei Bestimmung der Höhe der Steuersätze in jedem Lande die Größe der im Wege der Besteuerung aufzubringenden Summen in Betracht gezogen werden.

Wichtig ist dabei auch die Bestimmung des Verhältnisses, in welchem, die verschiedenen Gegenstände gegen einander gehalten, die Steuersätze stehen sollen. Im Allgemeinen wird der Werth der Gegenstände eine geeignete Grundlage für das Verhältniß der Steuersätze bilden. Doch werden, mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Ländern gemachten Erfahrungen, Ausnahmen von dieser Regel eintreten können.

Was insbesondere die Getränkesteuern betrifft, so lassen sich gute Gründe dafür anführen, daß bei Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses der Steuersätze für die verschiedenen Getränkearten zunächst der Effect als Grundlage anzunehmen ist, welchen die Getränke auf den Genießenden äußern, also vorzugsweise der Gehalt an Weingeist und an andern Bestandtheilen, welche die Getränke außer Wasser enthalten.

C. Andeutungen bezüglich der zweckmäßigsten Anlegungsarten der Verbrauchsteuern.

§. 186.

Ich lasse nunmehr einige Bemerkungen über die geeignetsten Arten der Anlegung von Verbrauchsteuern folgen. Dabei werde ich mich, was die inneren Verbrauchsteuern betrifft, auf die Getränkesteuern, die Salzsteuern und die Steuern von Rübenzucker beschränken.

Für die Fleischaccise gibt es verschiedene Arten der Anlegung der Auflagen. In Ländern, wo dergleichen eingeführt werden sollen, wird es sich empfehlen, eine der bekannten Anlegungsarten zu wählen und zwar eine solche, welche, den bestehenden Verhältnissen nach, voraussichtlich als die zweckmäßigste sich erweisen dürfte. Das eben Ge-

sagte findet auch Anwendung in Bezug auf die Mehlaccise, deren Einführung übrigens in Ländern, wo sie noch nicht besteht, ihre bedenklichen Seiten haben dürfte. (§. 179.)

A. Verbrauchsteuern von inländischen Erzeugnissen.

1. Getränkesteuern.

a. **Biersteuer.** b. **Branntweinsteuer.** c. **Steuer von Obstwein.**

§. 187.

Die Biersteuer wird erfahrungsmäßig am zweckmäßigsten bei der Production festgestellt und zwar nach der Menge des Materials.

Branntweinsteuer desgleichen.

Auch die Steuer von Obstwein wird am zweckmäßigsten bei der Production festgestellt, entweder nach der Menge des Obstes oder nach der Menge des gewonnenen Obstmostes.

d. **Weinsteuer.**

§. 188.

Die Weinsteuer ist diejenige Auflage, welche wir in den verschiedenartigsten Formen angelegt finden. Ich will zum Beleg dessen hier nur mit wenigen Worten der im deutschen Zollverein bestehenden Verhältnisse erwähnen.

In Preußen, Kurhessen, Sachsen, Thüringen besteht eine Weinsteuer, welche bei der Production festgestellt wird. Zugleich wird von dem aus andern Vereinsländern übergehenden Wein eine Uebergangsabgabe erhoben.

In Württemberg unterliegt nur derjenige Wein einer Steuer, welcher durch die Wirthschaften verzapft wird.

In Baden wird eine Weinaccise erhoben. Zugleich unterliegt der Detailverkauf des Weins einer Abgabe.

Im Großherzogthum Hessen unterliegt der Wein a. einer Trankſteuer, welche bei jeder Einlage im Großen zu entrichten iſt; b. einer Zapfgebühr, welche bei jedem Verkauf im Kleinen erhoben wird.

In Frankfurt wird von dem Wein eine Acciſe erhoben ſo bald derſelbe in den Verbrauch übergeht.

In Bayern und Naſſau wird keine Weinſteuer für Rechnung des Staats erhoben.

Es wäre ſehr zu wünſchen, daß der Wein überall mit Rückſicht auf ſeine Qualität, auf ſeinen Werth, nach verſchiedenen Sätzen beſteuert werden könnte. Dieſes iſt aber kaum zu erreichen.

Wird die Steuer bei der Production feſtgeſtellt, ſo kann ſie dem Produzenten zwar möglicher Weiſe nach verſchiedenen Sätzen zur Laſt geſetzt werden. Auch für die Ueberweiſung der Steuer von den Produzenten auf die Empfänger würden ſich, nach den in einem deutſchen Lande gemachten Erfahrungen, zweckentſprechende Anordnungen treffen laſſen. Es wird aber ungemein ſchwer ſein, für die Ausfuhr angemeſſene Sätze zu beſtimmen, um darnach entweder Rückvergütungen der Steuer oder Abſchreibung vom Soll des Produzenten eintreten zu laſſen. Nicht weniger gehört es zu den ſchwer zu löſenden Aufgaben, den Wein, welcher in einem Zollgebiet aus dem einen Lande in das andere übergeht, nach verſchiedenen, mit Rückſicht auf die abweichenden Werthe der Weine beſtimmten, Sätzen, zur Verſteuerung zu ziehen.

Wird die Weinſteuer entfernt von der Production, erſt bei der Einlage oder erſt dann, wenn der Wein der Conſumtion noch näher gerückt iſt, feſtgeſtellt, ſo iſt es noch weit weniger möglich, den Wein nach ſeiner Qualität zu beſteuern.

In einzelnen Staaten, wo die Weinſteuer entfernt von der Production feſtgeſtellt wird, ſind Anordnungen getroffen, nach welchen in gewiſſen Stadien des Verkehrs auch die Werthe der Weine declarirt werden müſſen. Es zeigt ſich aber, daß derartige Anordnungen unter den heutigen Verhältniſſen nicht paſſend ſind.

Die Weinsteuer, die im Prinzip sich so sehr als eine gerechte Steuer empfiehlt, wird in der Ausführung unter allen Umständen an großen Mängeln leiden. Ich gehe hierbei von der Ansicht aus, daß es nirgends die Absicht sein könne, durch tief eingreifende, übermäßig scharfe, mit vernünftigen Begriffen von Freiheit unvereinbarliche, Maßregeln die in der Sache liegenden Schwierigkeiten zu besiegen.

Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse, welchen wir in den einzelnen Staaten bezüglich der Production und Consumtion des Weins und des Umfangs der Länder begegnen, können sich, jedes Land für sich und ohne nähere Verbindung mit andern Ländern ins Auge gefaßt, verschiedene Arten der Anlegung der Weinsteuer empfehlen. In dem einen Staate kann es angemessen sein, die Weinsteuer bei der Production festzustellen, unter geeigneten Anordnungen für Ueberweisung der Steuern von den Produzenten auf die Empfänger und für die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr, während es sich in den andern Staaten empfiehlt, die Weinsteuer entfernt von der Quelle, in der Nähe der Consumtion anzulegen.

Bildeten sämmtliche Staaten des Zollvereins in Bezug auf Weinsteuer ein Ganzes, so würden nähere Prüfungen der Verhältnisse sehr wahrscheinlich zu dem Resultate führen, daß der ersteren Art der Anordnung der Weinsteuer der Vorzug zu geben sei.

Unter allen Umständen wird aber dahin zu trachten sein, das Prinzip der Allgemeinheit der Steuer auch in der Weinsteuer zur Geltung zu bringen. In Folge dessen würde es in der Belastung des Weins keinen Unterschied machen dürfen, ob er in Wirthshäusern oder in den Wohnungen der Empfänger consumirt wird.

2. Salzsteuer.

§. 189.

Die Salzsteuer, in der Form einer Regie mit gleichem Salzregiepreise angeordnet, hat unter andern die Folge, daß nicht gleiche

Steuersätze für Salz bestehen. Ist nämlich der Salzregiepreis überall gleich, so liegt darin eine Ungleichheit des Steuersatzes. Denn in diesem Falle trägt die Verwaltung die Transportkosten des Salzes von bestimmten Punkten bis in die Orte, wo sich die Magazine befinden, während gleiche Steuersätze voraussetzen, daß die Transportkosten des Salzes bis zu den Orten, wo die Consumtion erfolgt, von den Steuerpflichtigen getragen werden.

Die Einrichtung, wonach das Salz von der Regie in allen Orten des Landes gegen einen gleichen Preis verabfolgt wird, hat in manchen Fällen eine empfehlenswerthe Seite. Befinden sich die Salinen oder die Punkte, bis zu welchen das angekaufte Salz auf Kosten der Regie gebracht wird, in guten Gegenden, und werden von da aus ärmere Gegenden eines Landes mit Salz versorgt, so erhalten letztere, bei gleichen Salzregiepreisen, das Salz gegen eine geringere Steuer wie die wohlhabenderen Gegenden. Im umgekehrten Falle stellt sich das entgegengesetzte Verhältniß dar.

In der Art und Weise, wie die Salzregie in den meisten Staaten ausgeübt zu werden pflegt, liegt für die Salinen, welche nicht in der Lage sind, wohlfeiles Salz produziren zu können, gewöhnlich eine Schutzmaßregel. Die Regierungen der Länder, in welchen sich Salinen befinden, befolgen nämlich, so lange die Salzregie besteht, den Grundsatz, daß der Salzbedarf des Inlandes durch das Erzeugniß der inländischen Salinen zu decken und ausländisches Salz nur dann und nur in so weit zuzulassen sei, als das inländische Erzeugniß zur Bestreitung des inländischen Bedarfs unzureichend. Die inländischen Salinen empfangen dabei für das Salz, welches sie für den Bedarf der Regie liefern, Preise, welche mindestens die Productionskosten ersetzen. Sind diese Preise höher als diejenigen, um welche das Salz von ausländischen Salinen bezogen werden könnte, so bildet die Differenz ein finanzielles Opfer zu Gunsten der inländischen Salinen.

Bei der gewöhnlichen Behandlungsweise der Angelegenheit wird der Betrag dieses Opfers in den Etats und Rechnungen über die

Salzsteuer meist nicht klar dargestellt. Es geht damit wie bei manchen Artikeln mit den Schutzzöllen. Der Unterschied besteht blos darin, daß die Opfer, welche für die Salinen gebracht werden, von der Staatskasse, mittelbar von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen des Landes, getragen werden müssen, während die Opfer, zu welchen die Schutzzölle nöthigen, den Consumenten der betreffenden Gegenstände zur Last fallen. *)

Die Frage, ob und in wie fern es dem Gemeinwohl zusage, derartige Opfer zu Gunsten der inländischen Gewerke zu bringen, ist namentlich auch, was die Salinen betrifft, nach den Gesichtspunkten zu beurtheilen, welche bei den Erörterungen der Fragen über die Schutzzölle leitend sein müssen.

---

*) Es sei mir erlaubt, den §. 60 meiner im Jahr 1843 erschienenen Schrift: „Ueber Schutzzölle ꝛc." hierher zu setzen.

„§. 60. In so weit die inländischen Consumenten für die inländischen Producte einen Preis bezahlen, welcher den Betrag der ausländischen Marktpreise einschließlich der Frachten und eines angemessenen Handelsgewinns übersteigt, entrichten sie in diesem Preise eine Steuer zu Gunsten der inländischen Industrie.

Diese Opfer der Consumenten verdienen eben so beachtet zu werden, wie ein von der Staatskasse zu Gunsten der inländischen Industrie geleisteter Beitrag. Muß z. B. eine Nation für Producte, welche wichtige Gegenstände ihres Bedarfs bilden, zehn Millionen Gulden im Preise der Waaren als Steuer zu Gunsten der inländischen Industrie entrichten, so wirkt dieses Opfer eben so als wenn die Steuer von zehn Millionen Gulden in demselben Verhältniß zur Staatskasse erhoben und dann von dieser an die inländischen Produzenten bezahlt würde. Der Unterschied wäre blos der, daß in dem ersten Fall die wenigsten Consumenten die Beträge der Steuer, welche sie bezahlen, genau berechnen, während sie im andern Falle ihre Steuerbeiträge bei Kreuzer und Heller erfahren würden.

Dergleichen Opfer sind nützlich angewendet und unverloren, wenn die Rückwirkungen der dadurch begünstigten Industriezweige auf andere Interessen der Gesammtheit den Consumenten dafür einen vollständigen Ersatz gewähren. Insofern letzteres aber nicht der Fall ist, sind jene Opfer als wirkliche Verluste zu betrachten."

Ich will hier nicht tiefer in die Sache eingehen. Nur das erlaube ich mir zu bemerken, daß nach meiner Ansicht die Rücksichten auf das Interesse der Salinen nicht davon abhalten dürfen, die Salzregie in dem Falle aufzuheben, wenn diese Maßregel aus Rücksichten auf wichtigere allgemeine Interessen nothwendig und zweckmäßig erscheint. Hält man für angemessen, im speciellen Interesse der Salinen ein Opfer zu bringen, so mag man dafür, in anderer Form, die Bewilligung von Zuschüssen aus der Staatskasse wählen.

Nach Erwägung aller bei der Frage über die Salzsteuer und über die Form ihrer Erhebung in Betracht kommenden Momente habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß die gewichtigsten Gründe dafür sprechen, den Alleinhandel des Staats mit Salz aufzugeben, und dagegen — so lange die Beibehaltung von Salzsteuern nothwendig erscheint — den inländischen Salzverbrauch mit einer Steuer in Form einer Abgabe zu belegen, welche auf den inländischen Salinen, beziehungsweise bei der Einfuhr von ausländischem Salz festgestellt wird. Würden mäßige Steuersätze gewählt, so könnten auf diesem Wege schon manche der Härten beseitigt werden, welche in der gegenwärtigen Einrichtung liegen. Indessen können hierin, namentlich im deutschen Zollverein nicht einzelne Staaten für sich allein zu Werke gehen. Es muß dieses so lange ausgesetzt bleiben, bis für alle Staaten gleiche Maßregeln angeordnet und zur Ausführung gebracht werden können. Hierzu wird jedoch schwerlich in der nahen Zukunft die Möglichkeit gegeben sein.

3. Steuer von Rübenzucker.

§. 190.

Die Rübenzuckersteuer wird nach den im Zollverein gemachten Erfahrungen am zweckmäßigsten in folgender Weise angeordnet.

Es wird das Quantum der zur Verarbeitung bestimmten rohen Rüben, in einer gegen Unterschleife sichernden Weise, controlirt.

Nach Erfahrungen, welche über das mittlere Verhältniß der Ausbeute an Rohzucker aus Runkelrüben gemacht worden, wird bestimmt,

wie viel Centner rohe Rüben einem Centner Rohzucker gleich zu achten sind. Auf das so berechnete Quantum des Rohzuckers wird die Steuer nach dem für die Einheit desselben bestimmten Satze berechnet.

B. Eingangssteuern von ausländischen Verzehrungsgegenständen.

§. 191.

Was die Eingangssteuern von Colonialproducten und von andern ausländischen Verzehrungsgegenständen betrifft, so liegt schon in der Bezeichnung — Eingangssteuer — der Ausdruck für die Art der Anordnung der Steuern. Dieses ist unstreitig die zweckmäßigste Anlegungsart dieser Auflagen. Die Betrachtung ihrer Einzelheiten gehört in das Gebiet der Zollgesetzgebung. Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier auf nähere Erörterungen in Bezug auf die Modalitäten der Zolleinrichtungen eingehen wollte. Ich beschränke mich daher auf diese allgemeinen Andeutungen. Zu vergleichen übrigens §. 183.

III. Besondere Steuern (Gebühren) für die besonderen Vortheile, welche Einzelne aus der Benutzung mancher Staatsanstalten ziehen.

Eintheilung.

§. 192.

Man muß bei diesen besonderen Steuern (§. 82) unterscheiden:

1) Die besonderen Vortheile, welche die Benutzung der vom Staat gegründeten und dotirten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten gewähren.

2) Die Dienste, welche die öffentlichen Behörden (Justiz- und Verwaltungsbehörden) im Interesse der besonderen Angelegenheiten der Einzelnen leisten.

3) Die Benutzung der Communicationsanstalten.

A. Besondere Steuern für die besonderen Vortheile, welche die Benutzung der vom Staate gegründeten und dotirten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten gewähren.

§. 193.

Erziehungs- und Unterrichtsanstalten haben den Zweck, das sittliche und intellectuelle Wohl des Volkes zu fördern. Sie liegen im wahren Interesse des Staats. Denn die Vermehrung des geistigen und moralischen Kapitals des Volks bildet die wesentlichsten Bedingungen der Wohlfahrt der Staaten. Indessen ziehen die Einzelnen, welche diese Anstalten benutzen, daraus für ihre Person besondere Vortheile. Es ist billig, daß sie dafür einen Beitrag zur Staatskasse leisten.

Ueber die Form und die Art ihrer Erhebung werden in jedem Staate mit Rücksicht auf die in demselben bestehenden besonderen Verhältnisse, geeignete bestimmte Regeln vorzuschreiben sein.

B. Besondere Steuern für die Dienste, welche die öffentlichen Behörden (Justiz- und Verwaltungsbehörden), im Interesse der besonderen Angelegenheiten der Einzelnen leisten.

§. 194.

Die Errichtung von Justiz- und Verwaltungsbehörden gehört zu den unerläßlichen Bedingungen der Aufrechthaltung des Rechtszustandes im Staate. Nicht Alle nehmen die Dienste dieser Behörden in

Anspruch. Es gibt ruhige und friedliche Bürger, welche ganz beträchtliche Steuern bezahlen, aber fast niemals die Behörden mit ihren Angelegenheiten behelligen, während andere sehr häufig, mitunter muthwilliger Weise, den Behörden Veranlassung zu Beschäftigungen mit ihren Angelegenheiten geben.

Diese Ungleichheiten in den Dienstleistungen der Behörden für die Einzelnen lassen sich nur dadurch ausgleichen, daß Jeder, der die Thätigkeit der Behörden in Anspruch nimmt, dafür einen Beitrag zu der Staatskasse leistet. Die Summe, welche auf diese Weise eingeht, gereicht den Steuerpflichtigen dadurch zum Vortheil, daß sie in Folge dessen eine geringere Summe von Staatsausgaben auf anderem Wege der Besteuerung aufzubringen haben.

Die Beiträge, welche die Einzelnen für die in Rede stehenden Dienstleistungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden zu entrichten haben, müßten sich, streng genommen, zunächst nach dem durch die Dienstleistungen verursachten Zeitaufwand richten. Der Werth des Gegenstandes, um welchen es sich bei den Dienstleistungen handelt, sollte dabei nicht, wenigstens nicht bei Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, in Betracht kommen. Indessen dürften aus praktischen Gründen Ausnahmen von diesen Regeln nothwendig sein.

Die Beiträge für Dienstleistungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden müssen so bestimmt werden, daß sie einen Theil — nicht die ganze Summe — des Kostenaufwands decken, welchen die betreffenden Behörden dem Staate veranlassen. Welchen Theil? Dieses ist eine Frage, die in jedem Lande mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse desselben zu entscheiden ist.

Die Beiträge, von welchen hier die Rede ist, werden am zweckmäßigsten durch den Stempel erhoben.

Die Entwerfung einer zweckentsprechenden Stempelordnung ist keine leichte Aufgabe. Es wird sich empfehlen, eine Stempelordnung nicht ohne Antheilnahme von erfahrenen tüchtigen Justizbeamten zu bearbeiten.

C. Besondere Steuern für die Benutzung von Communicationsanstalten.

§. 195.

Die Communicationsanstalten sind in ihrer Rückwirkung auf die Interessen des Volks im Allgemeinen von großem Werthe. Gleichwohl ist es recht und billig, daß Diejenigen, welche sie in ihrem besonderen Interesse benutzen, dafür Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung der Communicationsanstalten leisten. Es sind dahin zu zählen: Kunststraßen, Brücken, Eisenbahnen, Kanäle und schiffbare Flüsse. Letztere deshalb, weil die Instandhaltung des Flußbetts, die Unterhaltung der Ufer und der Leinpfade meist große Kosten verursacht.

Der Kapitalaufwand, welchen die Errichtung der Communicationsanstalten erfordert, ist in den meisten Fällen so bedeutend, daß nicht daran gedacht werden kann, Verzinsung und Amortisation der Kapitale durch Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der Anstalten möglich zu machen. Die Staaten können, namentlich was Kunststraßen betrifft, zufrieden sein, wenn diese Beiträge einen bedeutenden Theil der laufenden Unterhaltungskosten decken.

Die Tarife für Chausseegeld, für Brückengeld, für Kanalgebühren, für Wasserweggeld müssen mit Umsicht und Sachkenntniß entworfen werden, damit sie den Verkehr nicht in einer fühlbaren Weise belästigen.

Besonders muß bei den Anordnungen darauf Bedacht genommen werden, daß die Formalitäten, welche um der Entrichtung der Abgaben willen zu beobachten sind, denjenigen, welche die Communicationsmittel benutzen, keinen bedeutenden Aufenthalt verursachen.

§. 195 a.

Die Wasserweggelder, welche mehrere deutsche Staaten von den ihre Gebiete durchströmenden Flüssen beziehen, sind meist in den Abgaben enthalten, welche unter dem Namen „Flußzölle" erhoben werden.

Die Flußzölle haben in Deutschland in jüngster Zeit zu vielseitigen Erörterungen Anlaß gegeben. Im Jahr 1848 kam bei der Nationalversammlung zu Frankfurt die gänzliche Aufhebung der Flußzölle zur Sprache. Die Berathungen der Nationalversammlung führten zu dem Beschlusse:

„Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schiffe von Flußzöllen frei sein.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein." (§. 25 der Reichsverfassung.)

Dieser Beschluß ist bis jetzt noch nicht ausgeführt. Die Aufhebung der Flußzölle und die vorbehaltene Ausgleichung müßten nothwendig gleichzeitig erfolgen. Die Ausgleichung setzt indessen aus nahe liegenden Gründen die Existenz der deutschen Zolleinheit, insbesondere eine Gemeinschaftlichkeit der Zolleinnahmen voraus. Hiervon sind wir aber zur Zeit noch weit entfernt.

Ich habe zu der Zeit, wo diese Angelegenheit bei der Nationalversammlung in Berathung stand, in einer als Manuscript gedruckten Abhandlung *) meine Ansichten über dieselbe, insbesondere über die Wasserweggelder und einige verwandte Abgaben niedergelegt. Ich habe mich darin nicht für die gänzliche Aufhebung der Flußzölle ausgesprochen, wohl aber einer Herabsetzung der Flußzölle auf ein mäßiges Wasserweggeld und der billigen Ausgleichung für die wegfallenden Abgaben das Wort geredet.

Es dürfte für manche Leser dieser Schrift nicht ohne Interesse sein, die Gründe zu kennen, welche ich für meine Ansichten geltend gemacht habe. Ich lasse daher mehrere Stellen jener Abhandlung in Nachstehendem auszugsweise folgen:

---

*) Ueber Flußzölle, Wasserweggelder, Chausseegelder und Durchgangszölle, in besonderer Beziehung auf den §. 26 des Entwurfs zu dem Reichsgrundgesetz. Frankfurt a. M. Druck von Carl Horstmann. 1848.

„Die Flußzölle, wie sie gegenwärtig bestehen, zerfallen, genau genommen, in zwei Theile. Sie bilden nämlich:

1) ein Wasserweggeld, d. h. eine Abgabe, welche dem Staate einen Ersatz für den mit der Instandhaltung des Flußbetts, so wie der Unterhaltung der Ufer und der Leinpfade verbundenen bedeutenden Kostenaufwand gewährt;

2) einen Zoll, ähnlich den früher in Deutschland fast überall bestandenen Landzöllen und, was durchgehende Waaren betrifft, einen Transitzoll

Auf den zweiten Theil der Flußzölle sind, insbesondere, was die Rheinzölle betrifft, in Folge von Staatsverträgen, ewige Renten radicirt.

Die Flußzölle gehören unter diesen Verhältnissen, ihrem Wesen und ihren Wirkungen nach, zu den Staatssteuern. Sie beruhen zum bei weitem größten Theile auf Schifffahrts-Acten, welche auf Grund des Pariser Friedens und der bekannten Wiener Beschlüsse vom Jahr 1815 zu Stande gekommen sind. Dieses ist namentlich bei denjenigen Zöllen der Fall, welche auf Flüssen erhoben werden, die verschiedene Staatsgebiete durchströmen.

Der erste Bestandtheil der Flußzölle steht auf gleicher Linie mit den Abgaben, welche für die Benutzung der Kanäle, der Chausseen, der stehenden und der fliegenden Brücken, sowie der Schienenwege (ausschließlich der übrigen Transportmittel auf Eisenbahnen) entrichtet werden. Ja wir gehen noch weiter. Der erste Bestandtheil der Flußzölle hat im Prinzip auch Aehnlichkeit mit Stempelgeldern und mit andern Gebühren, die in mehreren Einzelstaaten als Beitrag zu dem Kostenaufwand für die Unterhaltung der Justiz- und Administrativbehörden von Denjenigen entrichtet werden müssen, welche die Thätigkeit dieser Behörden für ihre besondere Angelegenheiten in Anspruch nehmen.

Wir finden aber in dem Entwurfe zum Reichsgrundgesetz nirgends eine Bestimmung über diese verschiedenen Steuern. Man hat sich bei Bearbeitung des Entwurfs wohlweislich davon fern gehalten, in einem Grundgesetze, welches nur Fundamentalbestimmungen enthalten soll, Einzelfragen zu entscheiden, die in das große und wichtige Kapitel von den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung einschlagen. Man wird zur Rechtfertigung der Aufnahme von Verfügungen über die Flußzölle nicht

anführen wollen, daß das Reichsgrundgesetz über die Flußschifffahrt Bestimmungen enthalte und deshalb darin auch über die Flußzölle Dispositionen getroffen werden müßten. In dem Entwurfe zum Reichsgrundgesetz ist auch von Landstraßen und Eisenbahnen die Rede; gleichwohl hat man nicht für gut befunden, bei dieser Gelegenheit Bestimmungen bezüglich der Chaussee-Gelder und, was Eisenbahnen betrifft, Verfügungen bezüglich der für die Benutzung der Schienenwege zu entrichtenden Abgaben in Vorschlag zu bringen."

„Wir wenden uns nunmehr — ganz abgesehen von dem Inhalte des §. 26 in dem Verfassungs-Entwurfe — zu der Frage: ob und unter welchen Bedingungen die Flußzölle gänzlich oder nur theilweise aufzuheben sein möchten? Der Beantwortung dieser Frage muß eine Erörterung folgender Vorfragen vorausgehen:

1) Inwiefern stehen die Flußzölle mit den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung im Einklange?
2) Inwiefern lassen sie sich mit den volkswirthschaftlichen Interessen Deutschlands vereinigen?
3) Welche Wirkungen würde eine gänzliche oder theilweise Aufhebung der Flußzölle auf den Finanzhaushalt des Reichs und der betreffenden Einzelstaaten äußern?

Zu 1.

Eine gerechte Vertheilung der im Wege der Besteuerung aufzubringenden Summen gehört zu den schwersten Aufgaben der politischen Oekonomie. Bis heute ist man noch nicht über das höchste Prinzip einer gerechten Besteuerung im Reinen. Der Streit wird voraussichtlich auch noch nicht so bald in befriedigender Weise entschieden werden. Indessen dürfte kein Zweifel darüber obwalten, daß die Erhebung von mäßigen Abgaben für die Benutzung von Communicationsanstalten, deren Errichtung und Unterhaltung (beziehungsweise Unterhaltung allein) mit einem nicht geringen Kostenaufwande verbunden ist, zu den gerechtesten Steuern gehört. Die schiffbaren Flüsse stehen in dieser Beziehung, wie schon angedeutet ist, mit Chausseen, mit Kanälen, mit stehenden und fliegenden Brücken, sowie mit Schienenwegen (abgesehen von den übrigen Bestandtheilen der Transportmittel auf Eisenbahnen) auf gleicher Linie:

denn auch bei schiffbaren Flüssen ist der Staat zu einem, mitunter sehr bedeutenden Aufwande für Unterhaltungskosten (für Instandhaltung des Flußbetts, für Durchstiche, für Unterhaltung der Ufer und Leinpfade) genöthigt."

„Zu 2.

„Die Flußzölle hat der Schiffer zu entrichten. Er läßt sich solche vom Waarenempfänger ersetzen. Der Waarenempfänger, wenn er nicht selbst Consument ist, schlägt sie auf den Preis der Waaren, so daß die Abgabe in ihrer endlichen Wirkung von dem Consumenten getragen wird. Dieses wird, — vorausgesetzt, daß die Abgabe mäßig gegriffen ist und in den Anordnungen für ihre Erhebung der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze oben an steht — in der Regel der Fall sein. Insofern die auf den Flüssen verführten Waaren für das Ausland bestimmt sind, leistet auch dieses, wie recht und billig, in den Flußzöllen einen Beitrag zu den Kosten der Instandhaltung des Fahrbetts so wie der Unterhaltung der Ufer und Leinpfade. Es sind einzelne Fälle denkbar, in welchen die Abgaben zum Theil dem Schiffer zur Last bleiben. Doch werden derartige Ausnahmen von der Regel nur höchst selten vorkommen und es wird darum auf sie kein besonderes Gewicht zu legen sein.

Die Flußzölle werden zu keiner fühlbaren Belästigung des Verkehrs führen:

a) wenn sie in mäßigen Beträgen bestehen,

b) wenn die Anordnungen für die Erhebung so getroffen sind, daß diese mit keinem erheblichen Aufenthalt für den Schiffer begleitet ist.

Für mäßige Flußzölle giebt es keinen ganz bestimmten Begriff. Doch läßt sich dafür eine äußerste obere Grenze feststellen. Die Flußzölle dürfen nämlich keinenfalls so hoch gegriffen sein, daß sie die Concurrenz der betreffenden Wasserstraße mit parallel laufenden Straßen des Inlandes und des Auslandes, namentlich mit Eisenbahnen, erschweren oder gar unmöglich machen."

„Es wäre für Schiffer, Kaufleute und Waarenempfänger allerdings angenehmer, wenn gar keine Schifffahrtsabgaben zu entrichten wären. Sicherlich wäre es aber auch für Diejenigen, welche Landstraßen, Brücken, Kanäle, Eisenbahnen ꝛc benutzen, eine große Annehmlichkeit, wenn

dafür keine Abgaben entrichtet werden müßten. Ja wir können noch weiter gehen. Auch der Landmann, der Gewerbtreibende, überhaupt alle Steuerpflichtigen würden sich sehr darüber freuen, wenn auf einmal sämmtliche Steuern, welche sie gegenwärtig entrichten müssen, aufgehoben würden. Das Alles ist nun aber einmal nicht möglich. „Sterben und Abgaben zahlen, muß man überall."

Es fragt sich nur, ob die unangenehmen Empfindungen, welche die Steuerzahlungen zu erregen pflegen, bei mäßig gegriffenen Flußzöllen stärker sind als bei andern öffentlichen Abgaben, und ob solche Flußzölle in volkswirthschaftlicher Beziehung nachtheiliger wirken als andere Steuern? Diese Frage kann nur verneinend beantwortet werden.

„Zu 3. Im Falle der Aufhebung der Flußzölle müßten die Summen, welche dieselben gegenwärtig einbringen, auf anderem Wege aufgebracht werden. Da, wie oben zu 1 nachgewiesen ist, die Erhebung von Flußzöllen innerhalb gewisser Schranken, eine Forderung der Grundsätze einer gerechten Besteuerung ist, so würden mit der gänzlichen Aufhebung der Flußzölle bedeutende Summen von Lasten auf solche Steuerpflichtige überwälzt werden, für welche eine rechtliche Verpflichtung zu deren Uebernahme nicht besteht. Es ist dabei wohl zu berücksichtigen, daß in der Regel nur ein kleiner Theil der Flußzölle in ihren endlichen Wirkungen von den Bewohnern der Länder, welche die Einnahmem an Flußzöllen beziehen, getragen wird.

Bei Betrachtung der Folgen jener Ueberwälzungen von Steuern, mit welchen die Aufhebung der Flußzölle begleitet sein würde, werden vier Fälle zu unterscheiden sein:"

Die Fälle 1, 2, 3 bleiben hier außer Acht, da sie kein besonderes Interesse mehr darbieten. Es wird hierher nur übernommen der 4te Fall.

„4) Wenn an Stelle der Flußzölle — Wasserweggelder, dem Betrag der Unterhaltungskosten entsprechend, erhoben und die Uferstaaten für ihre reinen Erträge an Flußzöllen vom Reiche nach gerechten und billigen Normen, entschädigt würden, das Reich überdieß auch die Renten, Pensionen ꝛc. übernähme.

In diesem Falle würde ein den Grundsätzen der Billigkeit entsprechendes Verhältniß gegründet werden. Für die Kosten der Unterhaltung des Fahrbetts und der Ufer ꝛc. würden nur Diejenigen in Anspruch genommen werden, welche aus der Schifffahrt zunächst Vortheile ziehen. Für das Reich würde nur bezüglich eines Theils der Flußzölle eine Entschädigungslast erwachsen, nämlich nur bezüglich desjenigen Theils der Flußzölle, für dessen Beseitigung sich gewichtige Gründe geltend machen lassen."

„Wir halten endlich für angemessen, uns auch noch über einige Fragen zu verbreiten, welche in Beziehung auf Flußzölle, Durchgangsabgaben und Chausseegeld verschiedentlich angeregt worden sind. Es pflegen nämlich bei der Frage über die Aufhebung der Durchgangszölle, diese Zölle und die Flußzölle als Abgaben betrachtet zu werden, die im Wesentlichen auf einem und demselben Prinzip beruhten und darum mit einander stehen und fallen müßten. Dieses ist aber nicht richtig. Nur der Theil der Flußzölle, welcher über den Betrag des Wasserweggeldes hinaus geht, kann bezüglich seiner Wirkungen dem Durchgangszoll gegenüber in Betracht kommen, während der Theil der Flußzölle, welcher als Wasserweggeld zu betrachten ist, nur dem Chausseegeld gegenüber zu stellen ist. Es könnte deshalb, wenn es überhaupt zweckmäßig erachtet werden sollte, die Durchgangszölle zu beseitigen, die Aufhebung der letzteren erfolgen, ohne darum die gegenwärtig bestehenden Flußzölle gänzlich aufzuheben. Der Theil der letzteren, welcher in Wasserweggeld besteht, könnte auch im Falle der Aufhebung der Durchgangszölle füglich beibehalten werden. Nur der Theil der Flußzölle, welcher über das Wasserweggeld hinaus geht, würde in diesem Falle wegfallen können. Es ist wichtig, dieses wohl im Auge zu behalten und zwar ganz besonders aus Rücksicht auf das folgende Verhältniß.

In allgemein bekannten Beziehungen hat es für ein Land einen entschiedenen Werth, wenn der Waarentransport innerhalb dieses Landes und der Transit durch dasselbe auf Landstraßen stattfindet. Gleichwohl würde es sich in keiner Weise empfehlen, den Transport auf den Wasserstraßen in der Absicht zu erschweren, den Verkehr von den Wasserstraßen auf die Landstraßen zu leiten. Umgekehrt würde es sich aber auch

nicht rechtfertigen lassen, den Landverkehr dem Wasserverkehr gegenüber so zu belasten oder den Wasserverkehr dem Landverkehr gegenüber so zu begünstigen, daß, wegen der Verschiedenheiten in den Belastungen, der Verkehr von, mit den Wasserstraßen parallel laufenden, Landstraßen auf die Wasserstraßen geleitet wird. Letzteres wäre aber, wenn vielleicht auch nur in geringem Maße, zu befürchten, wenn der Verkehr auf den Wasserstraßen von allen Abgaben befreit werden sollte, während das Chausseegeld beibehalten würde. Hierin liegt ein weiterer Grund, der insbesondere beweiset, daß es sich in keiner Weise rechtfertigen lassen würde, die Flußzölle gänzlich aufzuheben, während das Chausseegeld fortbesteht.

Gegen das eben Gesagte könnte vielleicht bemerkt werden: daraus folge nur, daß man auch das Chausseegeld aufheben solle. Darauf wäre aber zu erwiedern, daß das Chausseegeld in gleicher Weise wie die Flußzölle, innerhalb geeigneter Schranken, Steuern sind, die sich mit den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung vollkommen vereinigen lassen. Am allerwenigsten kann in Ländern, wo sehr bedeutende Summen für den Straßenbau aufgewendet worden sind, wo man sich veranlaßt fand, um der Erbauung von Kunststraßen willen bedeutende Staatsschulden zu contrahiren, wo die Unterhaltung der Straßen und die Verzinsung der um ihrer willen erwachsenen Staatsschulden, jährlich große Summen erfordert, daran gedacht werden, das Chausseegeld aufzuheben.

Wir haben hierbei unter andern ein deutsches Land im Auge, in dem durch die Herstellung der trefflichsten Kunststraßen ungemein viel für die Erleichterung des Verkehrs geschehen ist. Regierung und Stände dieses Landes haben seit Jahren thatsächlich bewiesen, daß es ihnen um möglichste Förderung des Verkehrs und um dessen Entfesselung von Allem, was eine wahre Beschränkung und Belästigung begründet, angelegentlich zu thun gewesen ist.

Kein deutsches Land hat für diesen Zweck verhältnißmäßig mehr *finanzielle* Opfer gebracht als gerade dieses Land. Wenn in diesem Lande die Ansicht festen Boden gewonnen hat, daß eine Aufhebung des Chausseegeldes eben so wenig wie eine *gänzliche* Beseitigung *aller* Flußabgaben zulässig sei, so darf wohl unterstellt werden, daß diese Ansicht auf wohlerwogenen guten Gründen beruhe und daß in diesem Lande

keineswegs das finanzielle Interesse höher gehalten werde, als das volkswirthschaftliche. Wäre man in diesem Lande gewohnt, bei der Gesetzgebung und in der Verwaltung das finanzielle Interesse vorwalten zu lassen, so würde man es gerathen gefunden haben, die vielen Millionen, welche auf Kunststraßen, Eisenbahnen, Flußbauten, Durchstiche ꝛc. ꝛc. verwendet worden sind, zu sparen, und nicht, wie wirklich geschehen, um dieser Zwecke willen, ganz bedeutende Schulden des Staats zu contrahiren. Auch kann nicht behauptet werden, daß in einem Staate, wo Chausseegeld erhoben wird, der Staat durch das Chausseegeld ꝛc. dasjenige, was mit der einen Hand gegeben werde, mit der andern wieder nähme. Es würde sich leicht nachweisen lassen, daß eine solche Behauptung jeder Begründung entbehre."

Anhang.

Steuern zur Bestreitung der Gemeindeausgaben.

§. 196.

Die in den vorhergehenden §§. des fünften Abschnitts entwickelten Ideen zu einer zeitgemäßen Steuerverfassung beziehen sich durchweg nur auf die für Staatszwecke zu erhebenden Steuern. Indessen verdienen auch die Steuern, welche für Zwecke der Gemeinden erhoben werden, hier einer Erwähnung. Zur Bestreitung eines Theils der Gemeindeausgaben müssen nämlich in vielen Orten bedeutende Summen im Wege der Besteuerung aufgebracht werden.

Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Ausgaben sämmtlich, mit Rücksicht auf die mannigfachen näheren Bestimmungen über die Beitragsverbindlichkeit zu den Gemeindeausgaben, nach dem Steuerfuß für die directen Steuern umgelegt werden könnten. In vielen Orten, namentlich in Städten, haben jedoch die Berathungen der Gemeindebehörden zu der Ansicht geführt, daß nicht alle nothwendigen Zuschüsse

zu den Gemeindekassen auf dem eben bezeichneten Wege aufgebracht werden könnten.

So ist man denn dahin gelangt, daß ein Theil der Gemeindebedürfnisse im Wege der Erhebung von örtlichen Verbrauchsteuern (Communaloctroi) zu erheben sei.

Mehrere Gemeinden erheben in Folge dessen Steuern von Getränken, von Fleisch, von Mühlenfabrikaten, von Brennmaterial und von manchen andern Gegenständen. Die Feststellung und Erhebung der Abgaben ist in den meisten Orten an die Thore gelegt worden.

Während man sich in den Staaten des Zollvereins bemüht hat, die Zolllinien an den Grenzen der einzelnen Staaten zu beseitigen, sind in Folge der Einführung der Communaloctroi's im Innern der Länder an den Grenzen der Städte Zolllinien aufgerichtet worden.

Diese Arten von Gemeindesteuern haben Mancherlei gegen sich. Dahin gehört namentlich, daß sie dem freien Verkehr Fesseln anlegen. Indessen ist dieses bei den gegenwärtig herrschenden Ansichten nicht zu ändern. Die Communaloctroi's werden so lange fortbestehen müssen, als die Gemeinden ihre Beibehaltung wünschen und in denselben nicht die Meinung Boden gewinnt, daß es zweckmäßig und praktisch ausführbar sei, die Summen, welche die Communaloctroi's abwerfen, im Wege der directen Besteuerung aufzubringen.

Sechster Abschnitt.

Einige Worte
über das Besteuerungswesen
in einem Bundesstaate.
In besonderer Beziehung auf Deutschland.

Einleitung.

§. 197.

Ich werde bei den nachfolgenden Erörterungen über das Besteuerungswesen in einem Bundesstaate lediglich Deutschland ins Auge fassen.

Für den Ausdruck: Bundesstaat mangelt es bis jetzt an einem bestimmten, zur allgemeinen Geltung gelangten Begriffe.

Der Bundesstaat ist wesentlich verschieden vom Staatenbunde und vom Einheitsstaate.

Der Bundesstaat ist eben so wie der Staatenbund eine Verbindung einzelner Staaten zu einem großen Ganzen, in welchem die einzelnen Staaten als Theile dieses Ganzen fortbestehen, gewisse Zweige der Staatsgewalt aber einer Centralgewalt für das Ganze überwiesen sind. Die wesentlichsten Verschiedenheiten von dem Staatenbunde bestehen zunächst in den abweichenden Formen für die Centralgewalt.

In dem deutschen Staatenbunde war nach der Bundesacte von 1815 die Centralgewalt, die gesetzgebende wie die ausführende, einer Versammlung von Bevollmächtigten der einzelnen deutschen Regierungen übertragen, einer Versammlung von Bevollmächtigten, die bei ihren Abstimmungen an die Instructionen ihrer Regierungen gebunden waren.

Im Bundesstaate soll dagegen, nach den für Deutschland vorliegenden Entwürfen, in Ansehung der, der Centralgewalt überwiesenen Angelegenheiten desselben die gesetzgebende und die ausführende Gewalt nach den Formen der constitutionellen Monarchie geschaffen und eingerichtet werden. Im Bundesstaate soll überdieß der Wirkungskreis der Centralgewalt umfassender sein, als in dem Staatenbunde. Namentlich soll die völkerrechtliche Vertretung des Bundesstaats und der einzelnen Staaten, dem Auslande gegenüber, lediglich von der Centralgewalt ausgeübt werden.

In allen Zweigen der Staatsgewalt, welche nicht auf die Gesammtheit übergehen, sind die Einzelstaaten im Bundesstaate eben so selbstständig und unabhängig wie im Staatenbunde.

Der Bundesstaat soll ein Band zur Förderung und Befestigung der nationalen Einheit bilden, ohne den mit der Einheit vereinbarlichen Besonderheiten zu nahe zu treten. Man kann darum aber auch den Bundesstaat nicht einen Einheitsstaat nennen. Eben so wenig könnte in dem Falle, wenn der Bundesstaat wirklich eine einheitliche Spitze erhalten sollte, aus diesem Umstande gefolgert werden, daß der Bundesstaat den Character eines Einheitsstaates annehme. Deutschland würde nur dann einen Einheitsstaat bilden, wenn alle Zweige der Staatsgewalt in einem für alle deutsche Länder gegebenen Centralpunkt vereinigt würden, wenn demnach alle deutschen Einzelstaaten als solche aufhören und das gesammte Deutschland in ähnlicher Weise wie Frankreich, England, Rußland ꝛc. zu einem einzigen Staate vereinigt werden sollte.

§. 197. a.

Die Umwandlung des deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat wird, wenn sie zu Stande kommt, auf das Besteuerungswesen in Deutschland einen Einfluß äußern. Einestheils werden nach ausdrücklichen Vorschriften der Reichsverfassung Reformen *nothwendig* sein. Anderntheils werden sich in Folge der Veränderungen der Verhältnisse Umgestaltungen des Besteuerungswesens als höchst *wünschenswerth* darstellen.

I. Nothwendige Reformen.

§. 198.

Nach den von der Nationalversammlung zu Frankfurt beschlossenen Grundrechten des deutschen Volks soll „die Besteuerung so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört." Diese Bestimmung ist auch in den Dreikönigsentwurf vom 26. Mai 1849 übergegangen. Hiermit wäre also mit andern Worten der Grundsatz ausgesprochen:

> Gleichheit vor dem Gesetze auch in Beziehung auf die Beitragspflichtigkeit zu den Staats- und Communallasten.

Die Durchführung dieses Grundsatzes wird in mehreren Staaten zu wesentlichen Reformen im Steuerwesen führen.

§. 199.

Nach der von der Nationalversammlung zu Frankfurt beschlossenen Verfassung soll der Bundesstaat *ein* Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlichen Zollgrenzen, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. Die Zölle, nach Abzug aller Verwaltungsausgaben, sollen unter die einzelnen Staaten vertheilt werden. Diese Bestimmung ist mit einer kleinen Modification auch in dem Dreikönigs-

entwurf vom 26. Mai 1849 enthalten. Die Verwirklichung derselben wird auf die Größe der in die Staatskassen der einzelnen Staaten fließenden Zollerträge von Einfluß sein. Einzelne Staaten werden, die künftigen gegen die dermaligen Zollerträge gehalten, geringere, die andern werden größere Summen beziehen.

Die Einführung eines gleichen Zollsystems in dem Bundesstaate ist übrigens eine ungemein wichtige und schwere Aufgabe.

Es bestehen zwischen den einzelnen Theilen Deutschlands bedeutende Verschiedenheiten der Verhältnisse und Interessen. Indessen wird mitunter in manchen Beziehungen eine Verschiedenheit der Interessen unterstellt, die in der Wirklichkeit nicht existirt. Die wirklichen und die vermeintlichen Verschiedenheiten der Interessen, verbunden mit abweichenden Ansichten in den bekannten alten Streitfragen über Handelsfreiheit und Schutzzölle, haben dahingeführt, daß sich in Deutschland zwei handelspolitische Partheien, die Freihandelspartei und die Schutzzollpartei, gebildet haben. Diese Partheien stehen sich sehr schroff gegeneinander über. Der Streit zwischen beiden Lagern wird mit einem merkwürdigen, früher nicht gekannten Eifer und nicht selten mit einer bedauerlichen Leidenschaftlichkeit geführt. Es wird unter diesen Umständen schwer fallen, namentlich was den Zolltarif betrifft, eine geeignete Vermittelung zu finden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß in einzelnen deutschen Staaten bis jetzt noch keine oder nur sehr geringe Eingangssteuern bestanden haben.

Die Sache erfordert darum eine sehr vorsichtige und umsichtige Behandlung. Das letzte Mittel zur Erreichung des Zwecks wird sein: eine Entscheidung durch Majoritätsbeschlüsse eines künftigen Reichstags. *)

---

*) Die Herstellung einer einheitlichen Zollverfassung in Deutschland, wird unter den oben angedeuteten Verschiedenheiten der Ansichten, der Interessen und der Verhältnisse, so scheint es wenigstens, nur möglich sein, wenn

Majoritätsbeschlüsse müssen aber, wenn sie zum Heile führen sollen, auf wohlerwogenen guten Gründen beruhen. Sie können nicht den Forderungen und Wünschen Aller entsprechen, indem dabei die Rücksichten auf das Gemeinwohl vorwalten müssen und das Gemeinwohl nicht immer mit dem Interesse jedes Einzelnen im Einklange steht. Hieraus folgt jedoch nicht, daß es gerathen sei, in streitigen materiellen Fragen, nach irgend einer Partheiansicht einseitig, ohne alle Rücksichtnahme auf bestehende besondere Verhältnisse und Interessen, Majoritätsbeschlüsse zu fassen. Geschähe letzteres in irgend einem Falle, so würde dadurch dem Majoritätsbeschluß das Gepräge eines Acts roher Gewalt aufgedrückt werden, was aus nahe liegenden Gründen stets mit aller Sorgfalt vermieden werden sollte.

II. Wünschenswerthe Reformen.

A. Innere Verbrauchsteuern.

Allgemeine Betrachtungen.

§. 200.

In Bezug auf Verbrauchsteuern von inländischen Verzehrungsgegenständen (im Entwurfe für die Reichsverfassung „Productions- und Verbrauchsteuern" genannt) kann nach dem Entwurfe für die Reichsverfassung eine Gemeinschaftlichkeit der Abgaben angeordnet werden. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, daß sie angeordnet werden

---

der Bundesstaat zu Stande kommt, und wenn damit die Regelung der Zollangelegenheiten auf die Reichsgesetzgebung übergeht.

Wie sich die Zollverhältnisse in Deutschland gestalten würden, wenn die auf Bildung eines Bundesstaats gerichteten Bestrebungen zu keinem entsprechenden Ziele führen sollten, vermag Niemand zu ermessen —.

müsse. Jedenfalls bleibt aber wünschenswerth, daß es möglich sein möge, hinsichtlich der Getränkesteuern, der Salzsteuern und der Rübenzuckersteuer eine gleichförmige, gemeinschaftliche Gesetzgebung für alle, das gemeinschaftliche Zollgebiet umfassende Staaten herbeizuführen. Wünschenswerth wäre dieses besonders aus dem Grunde, weil nur auf dem Wege einer Gemeinschaftlichkeit und Gleichförmigkeit der Gesetzgebung die Möglichkeit gegeben wäre, eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den einzelnen Staaten im vollsten Maße herzustellen. Dazu würde aber gehören, daß die Steuern sämmtlich bei der Production festgestellt würden.

§. 201.

Diese Sache bietet indessen große Schwierigkeiten dar. In den verschiedenen Staaten sind nach und nach sehr verschiedenartige Gesetzgebungen über die inneren Verbrauchsteuern entstanden. Wie groß diese Verschiedenheiten sind, ergibt sich aus den beifolgenden mit A. B. C und D bezeichneten Nachweisungen.

Diese Nachweisungen enthalten ausführliche thatsächliche Mittheilungen, die Allen, welche sich für diese Angelegenheit interessiren, willkommen sein dürften. Der Gegenstand einer jeden Nachweisung ist in der Ueberschrift angedeutet; nämlich:

A) „Gedrängte Darstellung der verschiedenartigen Weinsteuern, welche gegenwärtig — 1849 — in den einzelnen Ländern Deutschlands bestehen; nebst Andeutungen über die Productions- und Consumtionsverhältnisse des Weins."

B) „Uebersichtliche Darstellung der in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Besteuerung des Branntweins."

C) „Uebersichtliche Darstellung der in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Besteuerung des Biers."

D) „Uebersicht von den Productions-, Consumtions-, und Besteuerungsverhältnissen des Salzes in den deutschen Ländern."

Die Verschiedenheiten in den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten, welchen wir in den Anlagen A bis D begegnen, beruhen größtentheils in der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse der einzelnen Länder und in der Verschiedenheit der Interessen und Bedürfnisse. Namentlich ist zu berücksichtigen, daß in zwei Staaten Deutschlands, in welchen die Weinproduction bedeutend ist, keinerlei Weinsteuern für Rechnung des Staats erhoben werden.

In Ansehung einer der inneren Steuern, der Rübenzuckersteuer, wird es unbedenklich sein, eine völlig gleiche Gesetzgebung in dem deutschen Bundesstaate einzuführen. Durch die im Zollverein bestehende Gesetzgebung ist für Einführung einer gleichförmigen Besteuerung des Rübenzuckers im deutschen Bundesstaate eine gute Grundlage gegeben. Diese Steuer steht, mehr wie jede andere der inneren Auflagen, mit der Zollgesetzgebung in einer nahen Verbindung.

Auch in Bezug auf die Salzsteuer scheint beim ersten Blicke die Einführung einer gleichen Gesetzgebung keine besondere Schwierigkeiten darzubieten. Indessen bestehen, insbesondere in einem Staate, in Bayern, bezüglich der Salzfabrikation, des Salzhandels und der Salzsteuer, eigenthümliche Verhältnisse, deren Aenderung manche Interessen verletzen, und darum nicht so leicht sein dürfte, als sie bei einer oberflächlichen Betrachtung der Sache zu sein scheint.

Die größte Schwierigkeit wird aber die Herbeiführung einer gleichen Gesetzgebung hinsichtlich der Getränkesteuern darbieten. Der Uebergang von der Steuerfreiheit oder von gewohnten mäßigen Steuern zu bisher nicht gekannten neuen Steuern oder zu erhöhten und in veränderter Form angelegten Getränkesteuern würde in manchen Einzelstaaten von den Steuerpflichtigen tief empfunden werden. Die deutsche Einheit könnte, wenn wir uns derselben auch wirklich unter Modalitäten, die dem Wohle des Vaterlandes entsprechen, zu erfreuen hätten, durch Einführung einer gleichen Gesetzgebung über die Getränkesteuern möglicher Weise in den Augen Vieler sehr bedeu-

tend an ihrem Werthe verlieren. Eine solche Maßregel würde unter den gewagten Unternehmungen keine untergeordnete Stelle einnehmen.

Hiergegen könnte vielleicht, unter Hinweisung auf die Einführung einer gleichen Zollgesetzgebung, eingewendet werden: es handle sich im deutschen Bundesstaate um weitere tief eingreifende Aenderungen in den wirthschaftlichen Verhältnissen, um Aenderungen, die weit wichtiger seien, als die Einführung gleichförmiger innerer Verbrauchsteuern.

Allerdings ist insbesondere die Einführung einer gleichen Zollgesetzgebung in dem Bundesstaate von großer Wichtigkeit; sie wird mit manchen tief eingreifenden Folgen begleitet sein. Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf den §. 199 zu verweisen.

Indessen wird man sich doch überall mit dem Gedanken vertraut machen, daß die Einführung einer gleichförmigen Zollgesetzgebung und namentlich eines gleichen Zolltarifs in dem deutschen Bundesstaate unerläßlich nothwendig sei.

Bezüglich der inneren Steuern wird aber in dem Volke nicht leicht die Ueberzeugung Boden gewinnen, daß eine gleiche Gesetzgebung zu den absolut nothwendigen Erfordernissen gehöre. Für das Gegentheil sprechen die im Zollverein bestehenden Einrichtungen, sprechen die dort gemachten Erfahrungen.

Die Zolleinrichtungen sind für viele Personen mit Belästigungen verbunden, jedoch vorzugsweise nur an den Außengrenzen und im Grenzbezirk. Für die verschiedenen Staaten, namentlich für diejenigen, welche bis jetzt noch nicht zum Zollverein gehören, ist auf der andern Seite, mit vielleicht wenigen Ausnahmen, die Bildung eines einzigen großen Zollgebiets mit bedeutenden volkswirthschaftlichen Vortheilen begleitet. Dahin gehört insbesondere dieses, daß die Zolllinien, welche gegenwärtig deutsche Länder von einander trennen, fallen, und daß die Bewohner jener Länder sich der Wohlthaten eines freien Verkehrs mit den übrigen deutschen Ländern erfreuen dürfen. Die einzelnen Gegner der Zollvereinigung können deswegen unter der Menge

von Leuten, welche die volkswirthschaftlichen Rückwirkungen der Zolleinigung gehörig zu würdigen pflegen, mit ihren etwaigen Klagen nicht aufkommen. Dazu kommt, daß die eigentlichen Finanzzölle insbesondere nur für wenige Personen mit unmittelbaren Belästigungen verbunden sind.

Bei den inneren Verbrauchsteuern wird vorzugsweise nur die finanzielle Wirkung in Betracht gezogen. Diese Steuern und die mit ihrer Controlirung verbundenen Belästigungen berühren verhältnißmäßig eine weit größere Zahl von Personen unmittelbar als die Zölle.

Indem ich alles Dieses erwäge, vermag ich mich nicht davon zu überzeugen, daß durch Hinweisung auf die Nothwendigkeit eines gleichförmigen Zollsystems für den deutschen Bundesstaat die Bedenken beseitigt werden können, welche ich eben in Bezug auf die Einführung einer gleichen Gesetzgebung über die inneren Verbrauchsteuern geäußert habe. Dennoch bin ich weit entfernt, mich geradezu gegen die Einführung einer gleichen Gesetzgebung über die inneren Verbrauchsteuern im deutschen Bundesstaate zu erklären; ich will es vielmehr versuchen, in den folgenden §§. die Wege in allgemeinen Zügen zu bezeichnen, auf welchen das Ziel der Gleichmäßigkeit einer Gesetzgebung über die inneren Verbrauchsteuern vielleicht nach und nach erreicht werden könnte.

A. Getränkesteuern.

1. Biersteuer.

§. 202.

Als gemeinschaftliche Biersteuer könnte vorerst vielleicht eine Steuer, welche der Hälfte des Satzes der bayerischen Malzsteuer entspricht, in allen Theilen des Zollgebiets eingeführt werden. Man wird aber Bayern nicht zumuthen können, die Hälfte einer seiner wichtigsten, als zweckmäßig bewährten, Steuern ohne Weiteres im

Einnahmeetat zu streichen. Bayern müßte jedenfalls, wenigstens vorerst, überlassen bleiben, die andere Hälfte der Steuer noch fortwährend bis auf Weiteres für eigene Rechnung beizubehalten und namentlich auch von dem etwa aus andern Ländern nach Bayern übergehenden Bier eine Uebergangsabgabe im Betrage der Hälfte der gegenwärtigen Sätze zu erheben.

2. Branntweinsteuer.

§. 203.

Als gemeinschaftliche Branntweinsteuer dürfte sich für alle Theile des Zollgebiets empfehlen: eine Maischsteuer, gleich der Hälfte, höchstens drei Viertheilen des in Preußen, Sachsen und Thüringen bestehenden Satzes dieser Steuer.

Diesen Staaten müßte überlassen bleiben, die andere Hälfte oder das weitere Viertheil der Steuer für eigene Rechnung zu erheben und in den seltenen Fällen, wo etwa Branntwein aus anderen Staaten nach Preußen, Sachsen oder Thüringen übergehen möchte, eine Uebergangsabgabe mit der Hälfte oder mit einem Viertheil der gegenwärtigen Sätze zu erheben.

3. Weinsteuer.

§. 204.

Wenn eine Gemeinschaftlichkeit und Gleichförmigkeit der Weinbesteuerung im deutschen Bundesstaate eintreten soll, so wird, wie schon früher angedeutet, nur von einer Besteuerungsart die Rede sein können, nach welcher die Steuer bei der Production festgestellt wird, unter geeigneten Anordnungen für die Ueberweisung der Steuer von den Produzenten auf die Empfänger und für die Rückvergütung der Steuer von dem in das Ausland gehenden Wein.

Die Gründzüge der Gesetzgebung würden in diesem Falle in Folgendem bestehen:

a) Für den Wein werden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten seines Werths, verschiedene Steuersätze angenommen, in sofern sich geeignete einfache Mittel zur annähernden Ermittelung der Verschiedenheit der Qualität des Weins auffinden lassen.

b) Die Weinsteuer wird bei der Production festgestellt und den Produzenten zur Last gesetzt.

c) Es werden Einrichtungen getroffen, daß die Steuer so weit es gewünscht wird, auf Diejenigen, welche den Wein von den Produzenten empfangen, überwiesen werden kann.

d) In Fällen der Ausfuhr des Weins soll eine Rückvergütung der Steuer oder eine Abschreibung derselben von dem Soll des Produzenten stattfinden. Für die Rückvergütung oder Abschreibung müssen angemessene Sätze so bestimmt werden, daß der Betrag der Rückvergütung oder Abschreibung niemals den Betrag der dafür in der Anschreibung angesetzten Steuer übersteigen kann.

Bei Anordnung einer Weinsteuer nach den hier angedeuteten Grundzügen würde noch Mancherlei vom praktischen Standpunkte sorgfältig zu erwägen und näher zu bestimmen sein.

Namentlich würde die Bestimmung angemessener Steuersätze keine leichte Aufgabe sein. Es müßten derselben noch nähere Untersuchungen, namentlich auch mit Rücksicht auf den §. 185, vorausgehen. Darum würde es gewagt sein, in dieser Beziehung schon jetzt einen bestimmten Vorschlag zu machen.

B. Salzsteuer.

§. 205.

Auch in Bezug auf die Salzsteuer würde, so lange sie besteht, auf Einführung einer gemeinschaftlichen Abgabe nach gleichen Sätzen bedacht zu nehmen sein. Die Bestimmung des Steuersatzes würde nähere Erwägungen erfordern. Die Steuer müßte so

angelegt werden, daß sie auf den Salinen, beziehungsweise bei der Einfuhr des Salzes, festgestellt würde, im Uebrigen aber völlig freier Salzhandel innerhalb des Zollgebiets bestände. (§. 189.)

Wenn diese Veränderung in der Besteuerungsform des Salzes und die Freiheit des Salzhandels eintreten sollte, so würde von dem Augenblicke an, wo die neue Einrichtung ins Leben tritt, nothwendig ein völlig gleicher Steuersatz Anwendung finden müssen. Bei dem Artikel Salz würde es nicht wohl angehen, in ähnlicher Weise, wie bezüglich der Biersteuer und der Branntweinsteuer angedeutet ist, vorerst eine Verschiedenheit der Steuersätze fortbestehen zu lassen.

---

§. 206.

Die reinen Erträge der Getränkesteuern und der Salzsteuern müßten, ebenso wie die gemeinschaftlichen Zölle, unter die Einzelstaaten nach näher zu bestimmenden angemessenen Normen vertheilt werden.

B. Directe Steuern.

§. 207.

Die Anordnung der directen Steuern würde auch im Falle des Zustandekommens eines deutschen Bundesstaates der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehalten bleiben. Es wäre indessen sehr zu wünschen, daß für alle Staaten auch gleiche Systeme der directen Steuern angenommen werden möchten. Die Einführung gleicher Systeme der directen Steuern würde unter andern mit nachstehenden Vortheilen begleitet sein:

1) Würde dadurch und durch die Annahme gleicher Systeme für die übrigen Steuern ein sicherer Anhalt für eine zweckmäßige Reichsmatrikel gegeben werden.
2) Könnte durch die Einführung gleichförmiger directer Steuern eine Vereinfachung in der Besteuerung der ausgeliehenen Kapitale erreicht werden. (§. 125.)

Wenn übrigens, wie zu wünschen, in besonderer Beziehung auf die directen Steuern in allen Ländern Deutschlands ein gleiches Steuersystem eingeführt werden sollte, so würden doch nicht überall gleiche Steuersätze Anwendung finden können. Denn die Staatsbedürfnisse sind nicht in allen Staaten von verhältnißmäßig gleicher Höhe. Dennoch wäre die Annahme gleicher Steuersysteme von ungemeinem Werth.

C. Lasten des Bundesstaates. — Reichssteuern oder Matrikularbeiträge.

§. 208.

Endlich entsteht die wichtige Frage: auf welchem Wege sollen die Summen aufgebracht werden, die zur Bestreitung der Lasten des deutschen Bundesstaates erforderlich sind?

Ich habe meine Ansichten über diesen Gegenstand in einem im Juni 1849 geschriebenen Aufsatze:

„Reichssteuern oder Matrikularbeiträge?"

niederlegt und lasse diesen Aufsatz hier seinem ganzen Inhalte nach folgen.

Reichssteuern.

Unter Reichssteuern wären nach den Begriffen, welche sich darüber in neuerer Zeit gebildet haben, solche öffentliche Abgaben zu verstehen, welche nach Steuergesetzen des Reichs von den einzelnen Steuerpflichtigen im deutschen Reiche für Reichsrechnung [illegible]en und zur Reichskasse abgeliefert würden Würde, dem [illegible], von der Nationalversammlung beschlossenen, Reichsverfas- Auch in[illegible]chend, ein bestimmter Theil der Zölle und der gemein- Einführung [illegible]roductions- und Verbrauchssteuern" dem Reiche zur Sätzen bedacht [illegible]dentlichen Bedarfs für Reichsausgaben überwiesatzes würde näher[illegible] hierin eine Reichssteuer zu erblicken sein. Denn

die einzelnen Steuerpflichtigen und die Gesammtheit der Steuerpflichtigen eines jeden Einzelstaats würden zu diesem **Antheil** an den gemeinschaftlichen Abgaben ganz in dem Verhältnisse contribuiren, in welchem sie zu der ganzen Summe derselben beitragen.

Der Maßstab für die Vertheilung der Erträge an Zöllen und gemeinschaftlichen indirecten Steuern unter die einzelnen Staaten muß sich im Allgemeinen nach dem Verhältniß der Consumtion an zollpflichtigen und an steuerpflichtigen Gegenständen richten. In sofern konnte man auch sagen: Die einzelnen Staaten contribuiren zu dem Antheil des Reichs an jenen Steuern in demselben Verhältnisse, in welchem ihnen nach dem für die Vertheilung der Zollrevenüen angenommenen Maßstab ihre Antheile an letzteren zugewiesen werden.

Matrikularbeiträge.

Unter Matrikularbeiträgen wären die Beiträge zu verstehen, welche die einzelnen Staaten nach einem dafür angemessen zu bestimmenden Verhältniß zu den Bedürfnissen des Reichs zu leisten haben. Bei den Matrikularbeiträgen kommt das Beitragsverhältniß der einzelnen Steuerpflichtigen zu den Reichslasten in keiner Weise in Betracht. Das Reich hat es hierbei, von dieser Seite betrachtet, lediglich mit den einzelnen Staaten als solchen zu thun.

Gemeinhin pflegt man in Deutschland bei den Matrikularbeiträgen an die Geldmatrikel des deutschen Bundes zu denken, welche sich lediglich nach der Bevölkerung der einzelnen Staaten richtete.

Diese Matrikel bildet jedoch kein angemessenes Beitragsverhältniß zu den Reichsausgaben.

Den richtigsten und gerechtesten Maßstab für die Repartition der Reichslasten auf die einzelnen Staaten würde man erhalten, wenn in allen Ländern Deutschlands völlig gleiche wohlerwogene Systeme der directen und indirecten Steuern eingeführt, wenn sodann die Summen, welche in jedem Staate nach den gleichen Steuersystemen im

Falle der Anwendung gleicher Steuersätze *) eingehen könnten, auf dem Wege geeigneter Calculationen festgestellt und wenn diese Summen als Verhältnißzahlen (Matrikel) für die Repartition der Hauptsummen des Reichsbedarfs auf die einzelnen Staaten angenommen würden. Wir sind aber noch weit von dem Zeitpunkte entfernt, wo die Grundlagen für eine solche grundsätzlich richtige Reichsmatrikel gegeben sein werden. Gegenwärtig könnte, wenn von Bildung einer richtigen Reichsmatrikel die Rede sein sollte, nur nach allgemeinen Erwägungen ein vorläufiger Maßstab angenommen werden.

Fragt man, vom Standpunkte einer gerechten Vertheilung der Reichslasten auf die einzelnen Steuerpflichtigen der verschiedenen Staaten und auf letztere selbst betrachtet, ob in der Erhebung von Reichssteuern oder von Matrikularbeiträgen das richtigste und geignetste Mittel zur Aufbringung der Reichsbedürfnisse zu finden sei, so wird schon nach vorstehenden allgemeinen Andeutungen die Antwort nur dahin ausfallen können, daß den Matrikularbeiträgen der Vorzug gegeben werden müsse.

Es wird sich nicht leicht eine einzelne neue Steuer finden, nach welcher, falls sie als Reichssteuer gewählt werden sollte, die einzelnen Staaten und deren Angehörigen nach dem Maßstab, den ich vorstehend als den richtigsten bezeichnet habe, zu den Reichslasten angezogen werden würden. Namentlich eignen sich auch die Zölle nicht wohl dazu, als Reichssteuern in den oben bezeichneten Begriffen gewählt zu werden. Denn die Consumtion an ausländischen Waaren und der

*) Wenn es in Deutschland auch jemals dahin kommen sollte, daß in allen Staaten gleiche Steuersysteme eingeführt würden, so würden, wie bereits im §. 207 angedeutet, doch nicht allenthalben gleiche Steuersätze Anwendung finden. Denn der auf dem Wege der Besteuerung aufzubringende Theil des Staatsbedarfs ist nicht in allen Staaten verhältnißmäßig gleich. Für den vorliegenden Zweck müßten aber nothwendig die Summen in Berechnung gezogen werden, welche bei völlig gleichen Steuersystemen, im Falle der Anwendung völlig gleicher Steuersätze eingehen würden.

Ertrag der dafür eingehenden Steuern, kann keineswegs so ohne Weiteres als eine richtige Grundlage für das Beitragsverhältniß zu den Reichslasten betrachtet werden.

Auch geht es nicht an, aus den übrigen der bestehenden verschiedenen Steuern — welche sich bei einem wohlgeordneten Steuerwesen gegenseitig ergänzen und in jedem Staate in ihrer Gesammtheit ein Ganzes bilden — irgend eine heraus zu greifen, um sie für Rechnung des Reichs zu erheben oder erheben zu lassen.

Die Unzweckmäßigkeit und die Unbilligkeit eines solchen Verfahrens würde unter andern in sehr auffallender Weise hervortreten, wenn die Rede davon sein sollte, eine der bayerischen Malzsteuer ähnliche Abgabe für Rechnung und für Zwecke des Reichs zu erheben. Es würde Jedermann einleuchten, daß Bayern, als das Land, in welchem verhältnißmäßig die stärkste Bierconsumtion im gesammten Reiche statt findet, auf diesem Wege in einem übermäßig hohen Grade zu den Reichssteuern beigezogen werden würde. Bayern würde sich mit Recht gegen eine solche Maßregel erklären. Man könnte mit Recht Folgendes entgegnen: Wäre Deutschland ein Einheitsstaat, so würde nichts dagegen zu erinnern sein, irgend eine der verschiedenen Steuern für gewisse Zweige der Staatsausgaben eigens zu bestimmen. Denn in solchem Falle würden alle Steuern Einnahmen des großen Einheitsstaats bilden; und entschlösse man sich, eine oder die andere Steuer für irgend eine der in dem Budget dieses großen Einheitsstaats vorgesehenen Ausgaben eigens zu bestimmen, so würde dieses keinen Einfluß auf die Beitragsverhältnisse der Steuerpflichtigen zu den öffentlichen Abgaben äußern.

Ein ganz anderes Ansehen gewinnt aber die Sache, wenn man Deutschland als Bundesstaat ins Auge faßt. Im Bundesstaate hat jeder Einzelstaat seine eigene Finanzverwaltung. Jeder Steuerpflichtige des Landes muß zu den öffentlichen Lasten nach gesetzlich bestimmten Normen beitragen. Werden die Reichsbedürfnisse auf die Einzelstaaten in einem angemessenen Verhältnisse repartirt und die

hiernach auf die Einzelstaaten fallenden Beträge als Lasten der letzteren behandelt, so trägt dazu der einzelne Steuerpflichtige nach den durch die Steuergesetzgebung des eigenen Landes bestimmten Normen bei. Würden aber die Reichsbedürfnisse durch Reichssteuern, welche unmittelbar von den einzelnen Steuerpflichtigen zu erheben wären, aufgebracht, so müßte der einzelne Steuerpflichtige in dem Verhältnisse, in welchem ihn diese Reichssteuern treffen, concurriren. Dieses Verhältniß kann sowohl bei der Gesammtheit der Angehörigen eines Einzelstaats, als auch bei den einzelnen Steuerpflichtigen sehr verschieden sein von demjenigen Verhältniß, in welchem, bei gleicher Größe der für Reichszwecke aufzubringenden Summen, die Beiträge dann stehen, wenn die Reichsbedürfnisse nach einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Matrikel auf die Einzelstaaten repartirt und nach den Steuernormen der letzteren von den einzelnen Steuerpflichtigen erhoben werden. So könnte es, um auf das oben Geäußerte zurückzukommen, sich leicht ereignen, daß, falls eine der bayerischen Malzsteuer ähnliche Abgabe als Reichssteuer eingeführt werden sollte, Bayern und seine einzelnen Bewohner ein ganz bedeutendes Mehrfaches derjenigen Beiträge leisten müßten, welche von ihnen dann zu entrichten wären, wenn die betreffenden Summen der Reichsbedürfnisse in einem angemessenen Verhältnisse auf die Einzelstaaten repartirt und die hieraus resultirenden Schuldigkeiten jedes Einzelstaates nach den Steuernormen dieses Staats aufgebracht würden.

Darum ist es im Bundesstaate unerläßlich nothwendig, Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Reichsbedürfnisse in einem gerechten Verhältnisse (nach einer möglichst richtigen Reichsmatrikel) auf die Einzelstaaten, als für sich bestehende Theile des großen Ganzen, betrachtet, repartirt und durch diese von den einzelnen Steuerpflichtigen erhoben werden können.

Gegen die Anordnung von Matrikularbeiträgen, als Mittel zur Aufbringung der Reichsbedürfnisse, haben sich schon viele Stimmen aus einem praktischen Grunde erklärt. Man fürchtet nämlich, daß

dadurch für die Reichsgewalt leicht große Verlegenheiten bereitet werden könnten, indem sie dabei nicht mit voller Bestimmtheit darauf würde zählen können, daß die Einnahmen, worauf das Reich angewiesen wäre, in den bestimmten Terminen pünktlich eingehen.

Dieser Einwand, der beim ersten Blick bedeutendes Gewicht zu haben scheint, beseitigt sich aber sehr glücklich durch den Umstand, daß mit dem System der Matrikularbeiträge sehr leicht eine Einrichtung verbunden werden kann, nach welcher das Reich mit derselben Sicherheit auf die pünktliche Verwirklichung seiner Einnahmen zählen kann, mit welcher es, bei der unbedingten Vorwegnahme eines bestimmten Theils der Erträge an gemeinschaftlichen Zöllen und andern gemeinschaftlichen Steuern für Reichszwecke (§. 35 des Frankfurter Verfassungsentwurfs), darauf würde rechnen können.

Diese allgemeinen Betrachtungen vorausgeschickt, lasse ich nunmehr eine Vergleichung der Vorschriften folgen, welche auf der einen Seite die von der Nationalversammlung zu Frankfurt beschlossene Verfassung und auf der andern Seite der von Preußen, Sachsen und Hannover vorgelegte Verfassungsentwurf in Bezug auf die Mittel zur Bestreitung der Lasten des Reichs enthält.

Ich werde hierbei die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung „den Frankfurter Verfassungsentwurf" — den von Preußen, Sachsen und Hannover vorgelegten Verfassungsentwurf aber den „Berliner Verfassungsentwurf" nennen.

Der Frankfurter Verfassungsentwurf enthält in Bezug auf den Gegenstand, von welchem hier die Rede ist, folgende Bestimmungen:

§. 35. „Aus dem Ertrage der Zollgefälle wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen."

§. 49. „Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Productions- und Verbrauchssteuern angewiesen."

§. 50. „Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen."

§. 51. „Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen."

In dem Berliner Verfassungsentwurf sind die vorstehenden Bestimmungen nicht enthalten. An deren Stelle tritt darin blos folgende Bestimmung:

§. 48. „Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich auf die Matrikularbeiträge der einzelnen Staaten angewiesen."

Es entsteht die Frage: welcher der beiden Verfassungsentwürfe behandelt die Angelegenheit, von welcher hier die Rede ist, am zweckmäßigsten und richtigsten?

I. Zu dem Frankfurter Verfassungsentwurf.

1) Wenn es Absicht der Bestimmung des §. 35 sein sollte, die dort vorgesehene Vorwegnahme eines Theils der Zollgefälle und der gemeinschaftlichen inneren Steuern für Reichszwecke unbedingt eintreten zu lassen, so würde dieselbe aus den oben entwickelten Gründen verwerflich sein.

Wäre es aber Absicht, eine Vorwegnahme eines Theils der Zollgefälle ꝛc. nur bedingungsweise anzuordnen, nämlich unter der Bedingung, die Zollgefälle nach dem für die Revenüentheilung gesetzlich zu bestimmenden Maßstabe auf die Einzelstaaten zu vertheilen, alsdann aber aus diesen Revenüenantheilen der Einzelstaaten ihre Beitragsschuldigkeiten zu den Reichsausgaben zu entnehmen, so würde meines Erachtens nichts gegen diese Bestimmung zu erinnern sein. Sie müßte dann aber eine etwas veränderte Fassung erhalten etwa dahin:

> „Der Ertrag der Zölle und sonstigen gemeinschaftlichen Abgaben wird unter die einzelnen Staaten vertheilt. Der Reichsgewalt steht jedoch das Recht zu, von den Antheilen der Einzelstaaten die nach Maßgabe des ordentlichen Bud-

gets zu der Bestreitung der Reichsausgaben zu leistenden Beiträge vorweg zu nehmen."

2) Die Bestimmung des §. 49 bezeichnet die Summen, welche das Reich aus den Zöllen beziehen soll, geradezu als Antheil des Reichs an den Zöllen ꝛc. Diese Bestimmung vermag ich aus den oben entwickelten Gründen nicht für richtig und angemessen zu erachten.

3) Die Bestimmung des §. 50 wäre nach meiner Ansicht zu beanstanden, weil aus den oben entwickelten Gründen alle und jede von den Einzelstaaten für Reichszwecke aufzubringenden Summen jedenfalls in der Form von Matrikularbeiträgen aufzuerlegen wären.

4) Die Reichsgewalt dürfte eben so wenig für außerordentliche Fälle, wie im gewöhnlichen Gange der Dinge Reichssteuern zu erheben haben. Sie wird sich auch in außerordentlichen Fällen des Mittels der Erhebung von Matrikularbeiträgen zu bedienen haben.

Außer den Gründen, welche nach obigen Ausführungen gegen die Bestimmung im §. 51 sprechen, würden der Anordnung und Erhebung von Reichssteuern auch noch einige, dort nicht näher bezeichnete, praktische Schwierigkeiten entgegen stehen.

Zur Regulirung und Erhebung von Steuern, welche in einem Einzelstaate angelegt werden, gehören bestimmte Organe, die für alle Theile des Staats gleichförmig gegliedert sein müssen. Es müssen namentlich die Behörden für die Begutachtung und Entscheidung von Recursen in allen Theilen des Staats nach einer bestimmten gleichen Stufenfolge bestehen.

Bei der Anlegung von Steuern müssen gewöhnlich vorhandene Grundlagen benutzt werden, z. B. Kataster über unbewegliche Steuerobjecte ꝛc. Diese lassen sich aber nur mit Erfolg benutzen, wenn sie in allen Theilen des Landes, für welche die Steuer angeordnet werden soll, gleichförmig bestehen.

In den verschiedenen Ländern Deutschlands, diese in ihrer Gesammtheit als ein Ganzes betrachtet, wird man gegenwärtig und viel-

leicht noch für lange Zeit in all diesen verschiedenen Beziehungen eine Gleichförmigkeit vermissen. Von dieser Seite betrachtet, fehlen in Deutschland für den Zweck der Regulirung und Erhebung von Reichssteuern die wesentlichsten Bedingungen. Auch wird nicht die Rede davon sein können, für den möglichen Fall, daß etwa einmal zu irgend einer Zeit eine außerordentliche Reichssteuer angelegt werden möchte, eigene Organe des Reichs und eigene Grundlagen für etwaige außerordentliche Reichssteuern gleichförmig zu schaffen.

Die Berathungen über die künftige Zollverwaltung im deutschen Reiche, bei welcher übrigens als bestimmt vorausgesetzt wird, daß in allen Theilen des Reichs eine völlig gleiche Zollgesetzgebung und eine völlig gleiche Organisation der Unter- und Mittelbehörden eingeführt werden müsse, haben zu erheblichen Bedenken in Beziehung auf die Grenzen des Wirkungskreises der Behörden der Einzelstaaten und der Reichsbehörden geführt. Dieses würde aber sicherlich in noch weit höherem Grade der Fall sein, wenn es sich darum handeln sollte, eine außerordentliche Reichssteuer aufzuerlegen und Vorschriften für eine gleichförmige Regulirung und Erhebung einer solchen Reichssteuer zu erlassen. Den Reichsbehörden müßten bei außerordentlichen Reichssteuern eine tief eingreifende Wirksamkeit zustehen; denn ohne dieselbe würde eine consequente Durchführung nicht zu erreichen sein; es würden, wenn die Sache den Einzelregierungen überlassen bleiben sollte, voraussichtlich die auffallendsten Ungleichheiten entstehen und durch diese die schreiendsten Beschwerden hervorgerufen werden.

Die Erwägung der hier angedeuteten und noch anderer bei der Sache in Betracht kommenden Momente haben in mir die Ueberzeugung begründet, daß man bei etwaigen Versuchen, welche auf die Erlassung von zweckmäßigen Vorschriften für die Regulirung und Erhebung außerordentlicher Reichssteuern gerichtet werden möchten, auf sehr viele Bedenken stoßen und in Folge dessen es am Ende sehr wahrscheinlich gerathen finden würde, auch in außerordentlichen Fällen

den Einzelstaaten Matrikularbeiträge aufzuerlegen und den Einzelregierungen deren Aufbringung zu überlassen.

Es dürfte hiernach die Bestimmung des Frankfurter Verfassungsentwurfs, so fern er für außerordentliche Fälle die Anordnung und Erhebung von Reichssteuern für zulässig erklärt, sich in der Erfahrung als eine ganz unpraktische Vorschrift erweisen.

II. Zu dem Berliner Verfassungsentwurf.

Die in diesem Entwurf bezüglich der Aufbringung der Bedürfnisse des Reichs enthaltene Bestimmung (§. 48) erachte ich nach demjenigen, was in meinen allgemeinen Betrachtungen über Reichssteuern und Matrikularbeiträge gesagt ist, für ganz sachgemäß und für ausreichend. Es wäre nur, um eine genügende Garantie für die pünktliche Verwirklichung der Einnahmen des Reichs zu schaffen, zu wünschen, daß zu dem §. 35 ein Zusatz beliebt werden möchte, etwa in folgender Fassung:

> „Der Ertrag der Zölle und sonstigen gemeinschaftlichen Abgaben wird unter die einzelnen Staaten vertheilt. Der Reichsgewalt steht jedoch das Recht zu, von den Antheilen der Einzelstaaten die nach Maßgabe des ordentlichen Budgets zu der Bestreitung der Reichsausgaben zu leistenden Beiträge vorweg zu nehmen."

Das Endresultat der vorstehenden Erörterungen ist, in gedrängter Zusammenfassung, einfach Folgendes:

> Der Berliner Verfassungsentwurf hat, was die Behandlung der Frage über Aufbringung der Geldbedürfnisse des Reichs betrifft, entschiedene Vorzüge vor der von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung.

In Beziehung auf die von mir aufgestellte Behauptung, daß eine unbedingte Vorwegnahme eines bestimmten Theils der Zollrevenüen für Reichszwecke ungerechtfertigt sein würde, fürchte ich nicht

den Einwand, daß sich aus der Consumtion ausländischer Producte die „Consumtionsfähigkeit" und aus der Consumtionsfähigkeit die „Steuerfähigkeit" ergebe. Beides sind Worte, mit denen, ohne nähere Erklärung, gar nichts gesagt ist. Ich werde nicht nöthig haben, hier noch tiefer in diese Materie einzugehen. Jedenfalls ist so viel klar, daß der Maßstab für die Theilung der Zollrevenüen und das Verhältniß für die Beitragspflichtigkeit zu den Reichsbedürfnissen völlig verschiedene Dinge sind. Man betrachte doch ja jedes derselben als für sich bestehend.

Sollte sich etwa demnächst zeigen, daß beide — der Theilungsmaßstab für die Zollrevenüen und das Verhältniß für die Beitragspflichtigkeit zu den Reichsausgaben — übereinstimmen, so wäre das eine rein zufällige, erfreuliche Erscheinung, die das Rechnungsexempel ein wenig vereinfachen würde. Die Hoffnung auf ein solches Resultat, welche jedenfalls noch im weiten Felde steht, würde nicht rechtfertigen, schon jetzt ein Verfahren vorzuschreiben, welches nur für den Fall der Verwirklichung dieser Hoffnung passen würde. Man wird jedenfalls wohl thun, sich nicht für alle Zeiten die Hände zu binden; es wird sich vielmehr empfehlen, die Sache nach richtigen allgemeinen Grundsätzen zu behandeln und der Zukunft den Weg offen zu halten, um zu jeder Zeit mit Rücksicht auf die nähere Entwickelung der bezüglichen Verhältnisse, das geeignete Verfahren eintreten zu lassen.

Schlußwort.

Die Durchführung einer zeitgemäßen Steuerverfassung nach den im fünften Abschnitte entwickelten Ideen würde sich in denjenigen Staaten, in welchen das gesammte Immobiliarvermögen bereits katastrirt ist — und durch das Kataster gute Normen für die Untervertheilung der auf das Immobiliarvermögen fallenden Steuern gegeben sind, in nicht gar langer Zeit ermöglichen lassen. In jenen Staaten aber, in welchen man noch keine oder nur sehr mangelhafte Kataster besitzt, wird die Lösung dieser Aufgabe längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die nach dem sechsten Abschnitte nothwendigen Reformen bezüglich des directen Steuerwesens in den einzelnen Ländern des deutschen Bundesstaats (§. 198) würden auf diejenigen Einzelstaaten, in welchen die Steuerfreiheiten schon früher aufgehoben worden sind, ohne Einfluß sein. In solchen deutschen Ländern dagegen, in welchen noch zur Zeit Steuerfreiheiten bestehen, ist zur Durchführung jener Reformen noch Vieles zu thun.

Die Einführung einer einheitlichen Zollverfassung in Deutschland (§. 199) wird nicht so schnell zu verwirklichen sein, als es vielleicht scheinen möchte. Insbesondere werden die mannichfachen Verschiedenheiten in den Verhältnissen der einzelnen Theile des großen deutschen Vaterlandes und die sich daran knüpfende Unzulässigkeit der sofortigen Herstellung eines völlig freien Verkehrs im Innern desselben, dazu nöthigen, geräumige Uebergangsperioden zu bestimmen.

Die wünschenswerthen Reformen in den inneren Verbrauchsteuern im Bundesstaate würden, wenn es überhaupt dazu kommen sollte, noch weit weniger in kurzer Zeit bewirkt werden können.

Im Ganzen sind hiernach noch verschiedene, eben so wichtige und schwere als interessante Aufgaben zu lösen, um das gesammte Steuerwesen in Deutschland befriedigend zu ordnen. Jeder Freund des Vaterlandes muß angelegentlichst wünschen, daß alle Hindernisse, welche der Sache bis jetzt noch entgegen stehen, recht bald ihre Beseitigung finden und daß überall, sobald nur immer möglich, mit Eifer und Nachdruck Hand an's Werk gelegt werden möchte.

Es wird erlaubt sein, an das eben Gesagte im Interesse der Staaten noch einen weiteren Wunsch zu knüpfen, den Wunsch nämlich, daß, so lange man nicht im Stande ist, sämmtliche für wünschenswerth erkannte Reformen des Steuerwesens zu verwirklichen, nur mit großer Behutsamkeit zu tief eingreifenden vorübergehenden Aenderungen in den einzelnen Theilen der Steuergesetzgebung geschritten werden möchte.

Nichts ist hierbei insbesondere gefährlicher und bedenklicher als, die Aufhebung einzelner Steuern zu beschließen, ohne auf dem Wege einer sorgfältigen Prüfung die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß die Steuer, welche aufgehoben werden soll, wirklich die drückendste der im Lande bestehenden Steuern sei und daß der Staat die durch die Aufhebung der Steuer ausfallende Summe entweder ganz entbehren könne oder daß es für ihn ein Leichtes wäre, sie auf einem andern einfacheren und besseren Wege aufzubringen.

Die jüngste Zeit hat in dieser Beziehung merkwürdige Zeugnisse von Oberflächlichkeit und Unbesonnenheit zu Tag gefördert.

In einem Nachbarlande hat man sich durch die Aufhebung von Steuern große Verlegenheiten bereitet.

In deutschen Ländern sind dem Volke durch einzelne seiner Vertreter auf Gerathewohl vielfältig Hoffnungen auf überaus bedeutende Erleichterungen in den Steuern und in andern Lasten gemacht worden, ja man hat mitunter unbedenklich gefunden, wirkliche Anträge auf die Aufhebung einzelner Steuern zu stellen, ohne sich die Mühe

zu geben, befriedigend nachzuweisen, daß der Staat des Ertrags der aufzuhebenden Steuer nicht bedürfe, oder daß die Möglichkeit gegeben sei, auf anderem Wege, namentlich durch Einführung einer zweckmäßigen, minder drückenden, leicht ausführbaren neuen Steuer den Ausfall zu decken.

Dergleichen Unternehmungen mag mitunter eine ganz gute Absicht zum Grunde liegen. In vielen Fällen spielt dabei aber ein mit Kurzsichtigkeit gepaartes eitles Streben nach Effectmachen eine Rolle. Letzteres mag für einige Augenblicke gelingen. Die Täuschung der Unkundigen, deren sich die Wortführer in solchen Fällen schuldig machen, straft sich indessen gewöhnlich sehr bald dadurch, daß der Täuschung die Enttäuschung unverweilt auf dem Fuße folgt.

Dieses hat sein Gutes. Man wird daran die Hoffnung knüpfen dürfen, daß auch in den Fragen über das Besteuerungswesen mit der Zeit überall eine männliche, besonnene Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit, der Oberflächlichkeit und Ostentation gegenüber, den Sieg davon tragen werde.

Die gegenwärtige Schrift verbreitet sich, wie wir gesehen haben, nicht blos über die Grundsätze, sondern auch über die Ausführung der Besteuerung.

Man wird jedoch finden, daß ich die Ausführungsmaßregeln nur in allgemeinen Zügen, nicht mit allen, in die Gesetze und Reglements gehörigen, Einzelnheiten, bezeichnet habe.

Man wird ferner wahrnehmen, daß ich es unterlassen habe, eine Entwicklung meiner Ansichten über die Organisation der Behörden für die Regulirung, Erhebung und Verwaltung der Steuern aufzunehmen.

Ich darf mich der Hoffnung überlassen, daß der geehrte Leser jene Beschränkung und diese Unterlassung, auch ohne nähere Begründungen von meiner Seite, billigen werde.

Nachträge.

1) Zu den §§. 136, 155, 156.

Die Verwaltung eines jeden sachlichen Vermögens, namentlich die Einsammlung (Erhebung) und Verwaltung von Renten, welche Grundstücke und Kapitale liefern (§. 26 bis 28), erfordert — abgesehen von den Hervorbringungskosten im engeren Sinn — einen Aufwand an Arbeitskräften, der mitunter von einiger Erheblichkeit sein kann. Wer bedeutende, in vielen Posten bestehende Gefälle aus Grundeigenthum und Kapital zu beziehen hat, wie dieses bei der Domanialverwaltung des Staats, bei Standesherrn und bei andern großen Gutsbesitzern der Fall ist, kann in die Lage kommen, dafür ein Dienstpersonal eigens anstellen und besolden zu müssen.

Streng genommen wären die hierdurch entstehenden Ausgaben zu den Kosten zu zählen, welche an den Gefällen abgezogen werden müßten, um das wahre reine Einkommen zu bestimmen. Vom Standpunkte der Theorie würde sich dieses Verfahren vollkommen rechtfertigen lassen. Ein Abzug für derartige Kosten müßte dann aber bei jeder Art von Erträgen aus sachlichem Vermögen statt finden und zwar nicht blos in dem Falle, wenn der Eigenthümer deshalb eigens angestellte Personen zu besolden hat, sondern auch in allen Fällen, in welchen die Eigenthümer sich den Arbeiten selbst unterziehen.

Vom praktischen Standpunkte würde indessen die Bildung angemessener Abzugsgrößen schwer, ja kaum möglich sein. — Vor Allem dürfte einleuchten, daß die Veranschlagung des gesammten Aufwandes für die einzelnen Besitzer von Grundstücken so wie für die einzelnen Bezieher von Kapitalrenten nicht nach der von jedem derselben getroffenen besonderen Einrichtung statt finden könnte, daß

vielmehr allgemeine Normen dafür angenommen werden müßten, deren Bestimmung jedoch nicht leicht wäre. — Sodann würde es nicht wohl angehen, die Abzüge an der Hauptsumme der Erträge der Grundrenten und Kapitalrenten, welche jeder einzelne Eigenthümer bezieht, eintreten zu lassen. Es müßte vielmehr die für jeden einzelnen Eigenthümer im Ganzen angenommene Abzugsgröße, auf die einzelnen Theile der Renten, ja, um den Forderungen eines zweckmäßig eingerichteten Katasters zu entsprechen, auf die einzelnen Grundstücke und die einzelnen Posten der Kapitalrenten repartirt werden. Dieses wäre aber eine Aufgabe, deren Lösung, abgesehen von den in der Sache liegenden weiteren Schwierigkeiten, zeitraubende Arbeiten veranlassen würde. Ein geeignetes Auskunftsmittel würde am Ende darin zu finden sein, allgemein einen und denselben Procentsatz als Maßstab für die Bildung der Abzugsgrößen anzunehmen. Geschähe dieses, so würde nicht nöthig sein, den Abzug wirklich eintreten zu lassen. Es würde vielmehr darauf bei dem Ausschlage der Steuern die geeignete Rücksicht genommen werden können, in der Art nämlich, daß eine jede gegebene Summe des Bedarfs auf die — ohne Berücksichtigung des Kostenaufwandes für Einsammlung ꝛc. der Rente — gebildeten Verhältnißzahlen, also nicht auf diejenigen Beträge der letztern vertheilt werden, welche sich im Falle eines wirklichen Abzugs für jene Kostenaufwand ergäben. Dieses Verfahren würde in der Untervertheilung der auf das Einkommen aus sachlichem Vermögen fallenden Steuern zu demselben Resultate führen, zu welchem man bei der stricten Anwendung jenes Auskunftsmittels gelangen würde. — Die stricte Anwendung des Auskunftsmittels würde aber bei Steuerausschlägen, welche außer dem sachlichen Einkommen, auch das reine Einkommen aus Producten der persönlichen Thätigkeit treffen sollen, auf die Beitragssummen der Einzelnen von einigem Einflusse sein. Es würde sich dabei jedoch nur um Kleinigkeiten handeln; denn die Procentsätze, welche anzunehmen wären, um Abzugsgrößen zum Zwecke der Darstellung des reinsten

Einkommens aus sachlichem Vermögen zu bilden, würden jedenfalls nur in Ausdrücken für kleine Quoten des Ganzen bestehen können.

In Erwägung der vorstehend angedeuteten Verhältnisse ist in obigen Ausführungen (§§. 136 und folgende) von der Ansicht ausgegangen worden, daß es angemessen sei, für den Kostenaufwand, welchen die Einsammlung (Erhebung) und Verwaltung der reinen Erträge aus Grundeigenthum und Kapital veranlaßt, keinen Abzug zu formiren.

2) Zu §. 141.

Die Kosten, welche durch die unmittelbare spezielle Leitung der forstmäßigen Bewirthschaftung der Waldungen entstehen, werden, eben so wie die unerläßlich nothwendigen Kosten des Forstschutzes, zu den Hervorbringungskosten im engeren Sinne zu zählen sein. Es wird sich jedoch empfehlen, dafür in den verschiedenen Gegenden des Landes, mit Rücksicht auf die bestehenden besonderen Verhältnisse, mäßige Beträge für den Morgen allgemein anzunehmen und diese dann an dem ermittelten rohen Ertrage in Abzug zu bringen.

3) Zu den §§. 168 bis 170.

Bei vielen Beamten, namentlich bei Beamten des Staats, kommt es vor, daß ihnen bestimmte Summen für Ausgaben ausgesetzt sind, die um des Dienstes willen nothwendig bestritten werden müssen. Hierhin gehören z. B. Büreaukosten, Transportkostenentschädigung, Tagegelder, Repräsentationsgehalte ꝛc. Die Summen, welche die Beamten für solche Zwecke beziehen, sind wesentlich verschieden von den eigentlichen Besoldungen der Beamten und von den denselben in anderer Formen gewährten Entschädigungen für ihre Dienstleistungen. Sie eignen sich in keinem Falle zur Besteuerung.

Anlage A.

Gedrängte Darstellung

der

verschiedenartigen Weinsteuern,

welche

gegenwärtig — 1849 — in den einzelnen Ländern Deutschlands bestehen;

nebst Andeutungen

über die

Productions- und Consumtions-Verhältnisse des Weines.

Diese Darstellung so wie die folgenden, mit B. C. und D. bezeichneten, Uebersichten gründen sich auf amtliche Notizen, die in den Jahren 1848 und 1849 zusammengestellt wurden, bei der Zollkonferenz, welche die damals, zur Berathung einer einheitlichen Zollverfassung Deutschlands, in Frankfurt zusammengetretenen Abgeordneten der deutschen Regierungen bildeten.

Einzelne jener Notizen beruhen indessen nicht auf ganz sicheren untersten Grundlagen, sondern auf approximativen Annahmen, was s. Z. bei Gelegenheit der amtlichen Mittheilung derselben ausdrücklich bemerkt worden ist.

A. Inländische (beziehungsweise vereinsländische) Weine.

A. Flächengehalt der Weinberge.

I. Im Zollverein:

1)	in Preußen	62,002	Preußische	Morgen.
	außerdem Luxemburg . . .	3,133	„	„
2)	in Sachsen	6,678	„	„
3)	in Kurhessen	1,660	„	„
4)	in Thüringen	1,009	„	„
5)	in Braunschweig	—	„	„
	Summa von 1 bis 5 .	74,482	Preußische	Morgen.
6)	in Bayern	104,231	„	„
7)	in Württemberg	103,704	„	„
	(darunter bebaut 73,457 Morgen).			
	außerdem in Hohenzollern-Sigmaringen	927	„	„
8)	in Baden	95,967	„	„
9)	im Großherzogthum Hessen . .	38,014	„	„
10)	in Nassau	15,543	„	„
11)	in Frankfurt	475	„	„
	Summa im Zollverein .	433,343	Preußische	Morgen.
	Uebertrag:	433,343	Preußische	Morgen.

Uebertrag:	433,343	Pr. Mrg.

III. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

In diesen Ländern befinden sich keine Weinberge.

III. In Oesterreich	610,881	Pr. Mrg.
Summa	1,044,224	Pr. Mrg.

B. Jährliche Production an Wein.

I. Im Zollverein:

1) in Preußen	217,494	Preußische	Ohm.
außerdem Luxemburg	10,200	„	„
2) in Sachsen	13,594	„	„
3) in Kurhessen	1,617	„	„
4) in Thüringen	681	„	„
5) in Braunschweig	—	„	„
Summa von 1 bis 5 .	243,586	Preußische	Ohm.
6) in Bayern	399,341	„	„
7) in Württemberg	316,575	„	„
außerdem in Hohenzollern circa .	2,781	„	„
8) in Baden, circa	330,000	„	„
9) im Großherzogthum Hessen . .	116,666	„	„
10) in Nassau	30,000	„	„
11) in Frankfurt	540	„	„
Summa im Zollverein .	1,439,489	Preußische	Ohm.

Hiervon sind ausgeführt circa 27,000 Preuß. Ohm. Folglich wäre die Consumtion an inländischem Wein im Zollverein = 1,412,489 Pr. Ohm.

Uebertrag:	1,439,489	Preußische	Ohm.

Uebertrag:	1,439,489 Pr. Ohm.
III. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte. In diesen Staaten findet keine Weinproduction statt.	
IV. In Oesterreich	2,124,828 Pr. Ohm.
Summa der Weinproduction	3,564,317 Pr. Ohm.

C. Grundzüge der Besteuerungsart des Weines. Moment, in welchem die Steuerpflichtigkeit eintritt.

I. Im Zollverein:

1) In Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig *) besteht eine Weinsteuer, welche bei der Production festgestellt wird.

2) In Württemberg unterliegt sämmtlicher Wein, welcher durch Wirthschaften verzapft wird, einer Wirthschafts-Abgabe. Die Steuerpflichtigkeit tritt erst nach der Consumtion des Getränkes ein.

In Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen besteht eine Weinsteuer, über deren Modalitäten jedoch nähere Angaben fehlen.

3) In Baden unterliegt der Wein einer Consumtionssteuer. Der Moment der Steuerpflichtigkeit ist die Bestimmung des Weins zur Consumtion.

Die badische Weinsteuer zerfällt in zwei Theile:

a) die Weinaccise, welcher alle zur Consumtion bestimmte Weine, sofern nicht Ausnahmen gesetzlich genehmigt sind, unterliegen;

*) Im Herzogthum Braunschweig befinden sich keine Weinberge; doch wird dieser Staat hier genannt, weil zwischen ihm und den übrigen oben unter 1 genannten Staaten bezüglich der Uebergangsabgabe von Wein eine Gemeinschaft besteht.

b) das Weinohmgeld, welches neben der Weinaccise auf den zum Detailverkauf bestimmten Weinen ruht.

4) Im Großherzogthum Hessen unterliegt der Wein:

a) einer Trankſteuer;

b) bei jedem Verkauf im Kleinen einer weiteren Abgabe, der Zapfgebühr.

Die Trankſteuer vom Wein wird bei jeder Einlage im Großen — den Fall ausgenommen, wenn der Producent sein eigenes Erzeugniß einlegt — bezahlt. Sie wird aufs Neue und so oft entrichtet, als der Wein an einen andern inländischen Eigenthümer übergeht, oder aus dem Keller eines Eigenthümers in den Keller eines andern Eigenthümers gebracht wird. Verkauf im Großen ist jeder Verkauf, bei welchem in einem Transport und an einen Empfänger 20 Maß und darüber versendet werden, ohne daß es dabei auf die Zahl der dazu verwendeten Gefäße ankommt.

Die Zapfgebühr dagegen wird vierteljährlich nach erfolgter Aufnahme des Kleinverkaufs von dem Quantum des letzteren nachbezahlt.

Im Amt Homburg besteht eine Weinaccise, worüber jedoch nähere Angaben fehlen.

5) In Frankfurt unterliegt der Wein einer Verbrauchssteuer. Die Steuerpflichtigkeit tritt ein, sobald der Wein in den Verbrauch übergeht.

6) In Bayern und Nassau wird keine Weinsteuer für Rechnung des Staats erhoben.

III. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

In diesen Staaten findet keine Besteuerung von Wein des eigenen Landes statt, weil dort kein Wein producirt wird. Dagegen werden die aus andern deutschen Ländern eingehenden Weine gleich außerdeutschen Weinen behandelt.

III. In Oesterreich

unterliegt die Consumtion des Weines der allgemeinen Verzehrungssteuer, welche bei dem mit Steuerlinien (Octroi-Barrieren) umschlossenen Hauptstädten im Momente der Einbringung über dieselben, auf dem „flachen Lande" dagegen, d. h. in den offenen Orten, vom Ausschanke erhoben wird.

Die Detailverkäufer des Weines sind nämlich entweder gewerbmäßige Schankwirthe, oder sogenannte Buschenschänker (Läutgeber) d. h. Landwirthe, welche in den durch die Unterthansgesetze bestimmten Perioden ihr und ihrer Nachbarn Erzeugnisse ausschänken. Von ersterer Klasse zählte man im Jahr 1844: 30,155, von der letzteren 4775.

Beide zahlen die Weinconsumtionssteuer (früher nach der italienischen Terminologie **dazior**, Weindaz genannt) theils nach dem Tarife, welcher nach den Provinzen variirt und unterliegen dann den im Verzehrungssteuergesetze vorgezeichneten Controlmaßregeln, theils im Wege der Abfindung; d. h. alle in einer Steuergemeinde befindlichen Schenkwirthe unterhandeln mit der Steuerbehörde über die Entrichtung einer Pauschalsumme für ein oder mehrere Jahre, gegen Befreiung von den Controlvorschriften. Die Elemente zur Ermittelung der Pauschalabfindung liegen in dem Steuertarife und dem wahrscheinlichen Weinverbrauche in der betreffenden Gemeinde, wozu es nicht schwer fällt, eine annähernde Berechnung zu finden.

Im Jahr 1844 wurden tarifmäßig nicht mehr als 95,482 Gulden C. M. = 65,473 Thaler, dagegen im Wege der Abfindung 1,522,000 Gulden = 1,043,657 Thaler eingehoben.

V. Die wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen für die Erhebung der Steuer.

I. Im Zollverein:

1) In Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig wird die Steuer nach der Menge des gewon-

nenen Mostes, mit einem Abzug von 15 pCt. (für Hefe, Zehrung ꝛc.) erhoben.

Der Steuersatz richtet sich nach der Beschaffenheit der Weinkulturen, die — nach Maßgabe der, von ihrer Lage und Beschaffenheit abhängigen, größeren oder geringeren Güte des Weinerzeugnisses — in Steuerklassen eingetheilt sind. In Preußen und Thüringen tritt am 1. Mai und am 1. November jeden Jahrs die Verbindlichkeit zur Versteuerung desjenigen Weines ein, welcher bis zu jedem dieser Termine verzehrt, oder aus der Gemeine, in deren Steuerregister derselbe eingetragen steht, weggebracht worden ist.

In Sachsen und Kurhessen bleibt, wenn der Wein nicht früher an Andere verkauft oder abgeliefert wird, die Steuer bis zum 1. August des auf die Kelterung folgenden Jahres gestundet.

2) In Württemberg wird die Wirthschaftsabgabe in der Regel durch Verträge, welche von 3 zu 3 Jahren mit den Wirthen abzuschließen sind, festgestellt. Fehlt es zum Abschluß eines Vertrags an sicheren Anhaltspunkten oder will der Wirth einen Vertrag nicht eingehen, so wird die Schuldigkeit jedes Quartal durch Kelleraufnahme und Abstich ermittelt.

Zu diesem Ende werden der frühere Vorrath und die in der Zwischenzeit erfolgten neuen Einlagen mit dem Abstichsbefund verglichen; das fehlende Quantum wird als verzapft betrachtet. Von der Abgabe ist befreit:

a) der Verkauf in Quantitäten von 1 Imi = 16 Quart Preußisch und darüber,
b) der Hausbrauch des Wirths, welcher nach Vernehmung des betreffenden Gemeinderaths vom Steuer-Collegium festgestellt wird,
c) die Hefe und der Trubwein,
d) Alles, was erwiesenermaßen durch Unglück zu Grunde gegangen.

3) In Baden wird die Bestimmung des Weins zur Consumtion bei der Einlage desselben bei allen Jenen vorausgesetzt, welche nicht als patentisirte Weinhändler in dem Gewerbsteuerkataster enthalten sind.

Die Steuerentrichtung muß vor der Einlage, und zwar in dem Orte der Einlage stattfinden, nicht in jenem der Abfassung, wenn dieser von dem Einlageort verschieden ist.

4) Im Großherzogthum Hessen.

Alle Producenten des Weines, die im Lande den Kleinverkauf betreiben, und alle Personen, welche von den Producenten erkaufte Trauben oder rauhen Most für ihre Rechnung keltern lassen, sind der Aufsicht und regelmäßigen Untersuchung der Steuerverwaltung unterworfen. Alle diese Personen dürfen in jedem Herbste nicht eher anfangen zu keltern, als bis sie der Steuerbehörde Anzeige davon gemacht und den zu ihrer Legitimation erforderlichen Schein eingeholt haben. Sie dürfen den gewonnenen Most oder neuen Wein nicht eher einlegen, als bis die Steuerbehörde den Wein aufgenommen hat, und sind schuldig, die Trankſteuer davon bei der Einlage vollständig zu entrichten. Von diesen Einlagen werden von dem mit der Hefe eingelegten Wein vier Maß per Ohm bei Berechnung der Trankſteuer und Zapfgebühr abgeschrieben und den Producenten noch überdies für Haustrunk und Füllwein an dem Betrag der Trankſteuer 5 pCt. gutgethan. Denjenigen Weinproducenten, welche ohne eigentlich Wirthe zu sein, nur periodisch ihre eigene Production, nach vorhergegangener Aufnahme ihres Vorraths, verzapfen, kann ausnahmsweise gestattet werden, ihren Wein unversteuert einzulegen und die Trankſteuer mit der Zapfgebühr vierteljährlich auf Abrechnung zu bezahlen. —

Alle Personen, welche den Kleinverkauf des Weines betreiben, haben davon die schuldige Zapfgebühr vierteljährlich, nach der Aufnahme ihres Kleinverkaufs von dem Quantum desselben im Ganzen nachzuzahlen, wie bereits zu C. 4. bemerkt ist. Bei jedesmaliger

Berechnung der Zapfgebühr werden ihnen für Haustrunk und Füllwein 5 pCt. des Betrags der Zapfgebühr gutgeschrieben.

Zum Verkauf im Großen ist Jedermann berechtigt. Den Verkauf im Kleinen dürfen jedoch nur diejenigen Personen betreiben, welche das dazu erforderliche Patent erwirkt und dieses Patent der Steuerbehörde zur Nachweisung ihrer Berechtigung vorgezeigt und die ihnen nach der Trankſteuerordnung obliegenden Verbindlichkeiten vollſtändig erfüllt haben.

5) In Frankfurt beſtehen in Bezug auf den in Frankfurt producirten Wein folgende Vorſchriften. Der Producent declarirt nach beendigter Kelterung die Menge des geernteten Moſtes. Der Steuerbehörde ſteht die Befugniß zu, die Richtigkeit der Declaration zu conſtatiren. Das geerntete Quantum wird den Producenten notirt, welche für die Entrichtung der Steuer zu haften haben. Die Steuer von demjenigen Wein, welcher von den Producenten nicht ſelbſt verbraucht worden, wird erſt dann erhoben, wenn der Producent den Wein entweder ſelbſt verzapft oder ſolchen einem Dritten überläßt, durch welchen der Wein verzapft wird. Die Steuer von dem vom Producenten ſelbſt verbrauchten Wein wird nach einer von demſelben einzureichenden Declaration erhoben. Wird Wein ausgeführt und iſt die Ausfuhr conſtatirt worden, ſo wird das ausgeführte Quantum dem Producenten abgeſchrieben und dieſer der Haftung für die Steuer entbunden. Ein Gleiches geſchieht, wenn der Producent Wein an einen Dritten in Frankfurt überläßt, welchem die Haltung eines unverſteuerten Lagers zugeſtanden iſt, auf deſſen Conto der Wein dann übertragen wird. Für Zehrung wird auf Weinmoſt eine Vergütung von 6 pCt. gewährt. Den Inhabern von unverſteuerten Weinlagern werden bei halbjährlicher Abrechnung von dem Lagerbeſtand 2 pCt. vergütet.

In Bezug auf die nach Frankfurt gelangenden vereinsländiſchen Weine gelten folgende Grundſätze:

Bei der Einfuhr von Wein ist der Adressat verbunden, eine Declaration abzugeben, welche der Revision des Weines zu Grund gelegt wird. Von allem unmittelbar zur Consumtion declarirten Wein wird die Steuer sogleich entrichtet. Von demjenigen Wein, welcher auf ein unversteuertes Lager declarirt wird, werden nur diejenigen Quantitäten, nach Maßgabe einer halbjährlich vorzunehmenden Abrechnung, versteuert, welche nach Abzug von 2 pCt. vom Lagerbestand und nach Abschreibung vorschriftsmäßig nachgewiesener Versendungen nach andern Ländern, sich als wirklich consumirt darstellen.

6) Bayern und Nassau. Zu vergleichen Abschnitt C. I. 6.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

Zu vergleichen Abschnitt C. II.

III. In Oesterreich.

Zu vergleichen Abschnitt C. III. Danach treten die gesetzlichen Bestimmungen, welche im Verzehrungssteuergesetze enthalten sind, nur ausnahmsweise in Wirksamkeit.

C. Sätze, nach welchen die Steuer erhoben wird.

I. Im Zollverein:

1) In Preußen, Kurhessen und Thüringen bestehen, je nach Lage und Beschaffenheit der Weinberge, sechs verschiedene Steuerklassen für die Entrichtung der Weinsteuer. Es sind danach für die Preußische Ohm zu entrichten:

in der	1.	Steuerklasse . . .	2	Thlr.	10	Sgr.
„ „	2.	„ . . .	1	„	20	„
„ „	3.	„ . . .	1	„	5	„
„ „	4.	„ . . .	—	„	25	„
„ „	5.	„ . . .	—	„	20	„
„ „	6.	„ . . .	—	„	15	„

In Sachsen bestehen drei Steuerklassen, und sind hiernach zu entrichten für die Preußische Ohm:

in der 1. Steuerklasse (gute Sorte) . 25,5 Sgr.
„ „ 2. „ (mittlere Sorte) 20,4 „
„ „ 3. „ (schlechte Sorte) 15,3 „

In den vorgenannten Staaten kann in den Jahren, in welchen ungewöhnlich schlechter Wein gekeltert wird, mit Genehmigung des Finanzministeriums die Steuer bis auf drei Viertel oder selbst bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Von den aus den übrigen Staaten des Zollvereins nach diesen Ländern übergehenden Weinen wird eine Uebergangsabgabe nach einem, ohne Rücksicht auf die Qualität des Weins, vereinbarten gleichen Satze von 25 Sgr. pro Centner erhoben.

2) In Württemberg beträgt die Steuer durchaus 10 pCt. des Ausschanks-Erlöses.

Der Wirth erhält beim Einkauf die Eichmaß, bedient sich aber beim Ausschank der Schenkmaß, welche $^{10}/_{11}$ tel der Eichmaß beträgt.

(10 Eichmaß = 11 Schenkmaß.)

3) In Baden beträgt die Weinaccise vom Gulden = 17½ Sgr.) Weinwerth 4 kr. = 1⅐ Sgr. = 6⅔ pCt. Von Wein in Flaschen 3 kr. = ⅐ Sgr. pro Flasche.

Das Weinohmgeld beträgt bis zum Weinwerth von 250 fl. = 142⅐ Thlr. von dem Badischen Fuder (= 1000 Badische Maß = 1310 Quart Preußisch) 1 kr. von der Badischen Maß oder vom Badischen Fuder à 1000 Maß (= 1310 Quart Preußisch) 16 fl. 40 kr. = 9¾ Thlr. Von Weinen, deren Werth den Betrag von 250 fl. vom Fuder übersteigt, und bei Wein in Flaschen wird an Ohmgeld eben so viel erhoben, als die Accise beträgt.

4) Im Großherzogthum Hessen beträgt die Trankſteuer vom Wein 30 kr. für die Hessische Ohm = 7 Sgr. 4 Pf. für die Preußische Ohm. Die Zapfgebühr zerfällt in verschiedene Zapfklassen.

Sätze dieser Zapfklassen:

	für die Hessische Ohm:		für die Preußische Ohm:
der 1. Klasse:	6 fl. 40 kr.	= 3 Thlr.	7 Sgr. 11 Pf.
„ 2. „	5 „ 20 „	= 2 „	18 „ 5 „
„ 3. „	4 „ — „	= 1 „	28 „ 10 „
„ 4. „	2 „ 40 „	= 1 „	9 „ 2 „

Diejenigen Wirthe und Zäpfer, welche sich zu keiner der bestimmten Klassen erklären, sind schuldig, die Zapfgebühr mit dem zehnten Theile des Verkaufspreises ihrer Weine zu entrichten.

5) In Frankfurt beträgt die Verbrauchssteuer vom Wein für die Frankfurter Ohm 5 fl. 20 kr. = 3 Thlr. für die Preußische Ohm.

6) Bayern und Nassau. Zu vergleichen Abschnitt C. I. 6.

III. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

Zu vergleichen Abschnitt C. II.

IIII. In Oesterreich

sind die Steuersätze sowohl bei der Erhebung an den mit Steuerlinien geschlossenen Städten als bei der Erhebung vom Ausschanke verschieden. Nähere Notizen darüber fehlen jedoch.

F. Controlmaßregeln zur Sicherung des Steuereinkommens.

I. Im Zollverein:

1) In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen wird jährlich im Herbste von der Steuerbehörde der Zeitraum öffentlich bekannt gemacht, binnen welchem jeder Weinbauer verpflichtet ist, den Betrag seines Gewinns an Most der Behörde anzuzeigen. Nach geschehener Anmeldung findet Untersuchung der Bestände statt, wobei die Steuerbeamten von den Gemeindebeamten zu unterstützen sind. Uebrigens bleiben während der Lese und Kelterung und bis dahin, wo die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Wein-

Steuerbezirke dergestalt geschlossen, daß der Transport von Trauben oder Most aus einem Bezirk in den anderen oder anderswohin nur unter steueramtlicher Controle geschehen kann. Ist in der Anmeldung der Erndte-Ertrag über $^1/_{10}$ zu gering angegeben, oder werden bei der Revision Vorräthe an nicht bezeichneten Orten vorgefunden, so tritt die Strafe der Defraudation der Weinsteuer nach den desfalls bestehenden Strafbestimmungen ein.

2) In Württemberg haben die in Accord stehenden Wirthe den Ortsaccisern nur ihre Einlagen, welche mit Ladscheinen begleitet sein müssen, anzuzeigen; Kellercontrole findet keine statt.

Nach Ablauf der Accordperiode werden die Einlagen während derselben und der ursprüngliche Vorrath zusammengerechnet, hierauf der gegenwärtige Vorrath aufgenommen, und durch Vergleichung desselben mit dem Gesammtbetrag der Einlagen und des früheren Vorraths, der Verschleiß ermittelt, von letzterem die Jahresabgabe nach einem angemessenen Durchschnittspreis berechnet und hiernach dem Wirth ein neuer Accord angeboten.

Die Abgabe wird vierteljährlich bezahlt. Bei den Abstichswirthen werden die Einlagen im Beisein des Accisers in den Keller gebracht, die Fässer versiegelt, so daß keine Zufüllung stattfinden kann und die Ausschankspreise vorgemerkt. — Jedes Quartal wird sodann der frühere Vorrath und die in der Zwischenzeit erfolgten neuen Einlagen mit dem Abstichserfund verglichen und der Abmangel als Getränkeverschleiß betrachtet.

3) In Baden muß, da die Weinaccise nach dem Werthe des Weines berechnet wird, jedesmal auch die Angabe des Weinwerthes stattfinden. Bei Wein in Flaschen fällt diese Vorschrift weg.

Alle Weintransporte müssen mit einer von der Steuerbehörde ausgestellten Urkunde begleitet sein. Ebenso darf Wein nur in Gefäßen, welche urkundlich nach ihrem Inhalte geaicht sind, transportirt werden. Die Weinkeller der Wirthe und unter Umständen auch anderer Weinbesitzer, können einer Visitation unterworfen werden.

4) Im Großherzogthum Hessen unterliegen die Weinlager der Wirthe und Zäpfer der Aufsicht und regelmäßigen Untersuchung der Steuerbehörde. Ueber die An- und Abschreibungen wird ein besonderes Register geführt. Außerdem müssen alle Transporte steuerpflichtiger Getränke mit einer besonders vorgeschriebenen von der Steuerbehörde des Verladungs- oder Eingangsorts ausgestellten Bezettelung begleitet sein.

5) In Frankfurt bestehen die Controlemaßregeln, wie solche schon im Abschnitt D unter I. 5 im Wesentlichen angedeutet worden sind. Es muß danach aller Wein, welcher in die Stadt eingeführt wird, angemeldet werden. Da, mit Ausnahme der Zufuhren aus Nassau, woselbst eine innere Steuer auf Wein nicht besteht, alle Zufuhren von Wein aus Zollvereinsstaaten stammen, in welchen eine Weinsteuer besteht, oder doch durch solche Vereinsstaaten transitiren, in denen dies der Fall ist, so müssen alle Weintransporte, schon im eigenen Interesse der betreffenden Staaten, mit einer amtlichen Bezettelung versehen sein, deren Erledigung eine amtliche Revision der Weine erfordert. Auf diese Weise ist der Steuerbehörde eine vollständige Kenntniß des Eingangs von Wein gesichert und sie kann sofort zur Erhebung der Steuer von dem Wein schreiten, welcher für den unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist.

Was die unversteuerten Lager betrifft, die wegen des Großhandels mit Wein nicht entbehrt werden können, so bestehen in dieser Beziehung Vorschriften, welche das Steuerinteresse schützen. Ueber ein jedes solcher Lager wird ein Conto geführt, in welchem alle Zu- und Abgänge notirt werden. Bei der halbjährlichen Abrechnung, mit welcher eine Revision des Lagers verbunden ist, wird der Bestand festgestellt und das sich hiernach ergebende Manco bildet das steuerpflichtige Quantum. Der Steuerbehörde steht übrigens die Befugniß zu, jederzeit eine Revision des Weinlagers eintreten zu lassen; auch haften die Besitzer solcher Lager für die Steuer.

Abschreibungen von einem Lager auf das andere sind gestattet. Ausfuhren müssen gehörig nachgewiesen sein. Die gedachten Controlemaßregeln haben sich für Sicherung der Steuer völlig ausreichend erwiesen. Contraventionsfälle und wirkliche Defraudationen sind seit Einführung der gesetzlichen Vorschriften vom Jahr 1839 höchst selten vorgekommen.

6) Bayern und Nassau. Zu vergleichen Abschnitt C. I. 6.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

Zu vergleichen Abschnitt C. II.

III. In Oesterreich

besteht die wesentliche Controlemaßregel in der Beschreibung und Versiegelung jener Gefäße und Weinbehältnisse in den Kellern der Steuerpflichtigen, von deren Inhalte die Steuer noch nicht entrichtet wurde.

G. Durchschnittlicher jährlicher Bruttoertrag der Steuer in den fünf Jahren 1843 bis 1847.

Nach vorliegenden Uebersichten berechnen sich die Bruttoerträge an Weinsteuer einschließlich der Uebergangsabgaben in den letzten 5 Jahren im Durchschnitt auf 1 Jahr wie folgt:

I. Im Zollverein:

1) in Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig . . .	345,081 Thlr. *)
außerdem Luxemburg (Angabe über die Erträge fehlt.)	
2) in Württemberg	296,755 „
außerdem Hohenzollern-Sigmaringen u. Hohenzollern-Hechingen	11,800 „
Uebertrag:	653,636 Thlr.

*) Bei der eigentlichen Weinsteuer ist das ursprüngliche Soll der Abgabe aufgenommen.

Uebertrag	653,636 Thlr.
3) in Baden	386,690 „
4) im Großherzogthum Hessen . .	150,120 „
Ertrag der Weinaccise im Amte Homburg (unbekannt).	
5) in Frankfurt	17,008 „

6) In Bayern und Nassau wird eine Weinsteuer nicht erhoben.

Summa im Zollverein = 1,207,454 Thlr.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

Zu vergleichen Abschnitt C. II.

III. In Oesterreich.

Der Brutto-Ertrag der Weinconsumtionssteuer kann für den Augenblick nur nach dem Voranschlage für 1846 angegeben werden, welchem indessen die Ergebnisse der Jahre 1844 und 1845 zum Grunde gelegt sind. Es sind:

a) in den geschlossenen Orten zur Erhebung gekommen und zwar:

in Wien	608,892 fl.
„ Linz	14,696 „
„ Prag	10,638 „
„ Brünn	51,613 „
„ Lemberg	8,288 „
„ Gratz	35,108 „
„ Trient	13,446 „
Zusammen	742,681 fl.

Die Hauptstädte Innsbruck, Laibach und Triest sind nicht aufgeführt, weil sie an den Staatsschatz die Verzehrungssteuer in Form von Pacht und Abfindungsbeträgen entrichten, wogegen der Commune die Umlegung und Erhebung der Verbrauchsabgaben überlassen ist;

b) in den offenen Orten, durch

tarifmäßige Einhebung .	95,482	fl.
durch Abfindung . . .	1,522,000	„
zusammen . . .	1,617,482	fl.
dazu obige . . .	742,681	„
Total . . .	2,360,163 fl. = 1,618,397	Thlr.

welche Hauptsumme demnach die für Rechnung des Staates eingehobene gesammte Weinconsumtionssteuer darstellt, mit Ausnahme des auf die Städte Innsbruck, Laibach und Triest fallenden Betrags.

H. Mengen des in jedem der letzten fünf Jahre versteuerten Weines.

Nach vorliegenden Uebersichten sind in den letzten 5 Jahren an inländischem Wein im Durchschnitt jährlich versteuert worden:

I. Im Zollverein:

1) in Preußen	176,511	Preußische Ohm.	
außerdem Luxemburg (Angabe der Erträge fehlt.)			
2) in Sachsen	7,933	„	„
3) „ Kurhessen	1,375	„	„
4) „ Thüringen	965	„	„
5) „ Braunschweig	—	„	„
Summa von 1 bis 5 .	186,784 *)	Preuß. Ohm.	
Hierzu die Quantitäten, von welchen Uebergangsabgaben erhoben worden . . . . . =	71,493	Preußische Ohm.	

*) Ursprünglich steuerpflichtige Quantitäten, ohne Rücksicht auf gesetzliche Steuernachlässe.

	Summa von 1 bis 5 einschließlich der Quantitäten, von welchen Uebergangsabgaben erhoben worden	258,277	Preußische Ohm.
6)	in Württemberg . . . . . Von Sigmaringen und Hechingen fehlen Angaben über das versteuerte Quantum.	172,899	„ „
7)	in Baden	321,369	„ „
8)	„ Großherzogthum Hessen . Vom Amt Homburg ist das versteuerte Quantum unbekannt.	84,356 *)	„ „
9)	in Frankfurt	5,813	„ „
10)	in Bayern und Nassau wird eine Steuer von inländischem Wein nicht erhoben.		
	Summa im Zollverein .	842,714	Preußische Ohm.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

Zu vergleichen Abschnitt C. II.

III.	**In Oesterreich** . . .	299,343	Preußische Ohm.
	Ueberhaupt .	1,142,057	Preußische Ohm.

Bemerkt wird hierbei, daß die Angabe bei Oesterreich nur dasjenige Quantum darstellt, welches nach vorliegenden Notizen in geschlossenen Orten eingebracht worden ist, und zwar:

*) Hierunter 47508 Ohm, wovon die Zapfgebühr erhoben worden ist.

in Wien	604,446	Oesterr. Eimer.
„ Linz	8,817	„ „
„ Prag	6,383	„ „
„ Brünn . . .	30,968	„ „
„ Lemberg . . .	4,973	„ „
„ Gratz	21,063	„ „
„ Trient . . .	32,271	„ „
Zusammen .	708,921	Oesterr. Eimer.

Dieses Quantum ist, da 100 österreichische Eimer gleich sind 42,343 Preuß. Ohm, wie oben bemerkt = 299,343 Preußische Ohm.

Die in den Provinzial-Hauptstädten Innsbruck, Laibach, Triest versteuerten Mengen können, wie im Abschnitt G unter III bemerkt, nicht angegeben werden. Die Angaben über die in offenen Orten versteuerten Wein-Quantitäten fehlen.

J. Steuerrückvergütungen, welche bei der Ausfuhr gewährt werden.

I. Zollverein.

1) In Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig wird eine Steuer-Rückvergütung auf Wein nicht gewährt.

2) In Württemberg und im Großherzogthum Hessen findet ebenwohl eine Rückvergütung nicht statt.

3) Baden. Wirthe und zum Detailverkauf Berechtigte, welche Weine im Großen aus ihren Wirthschaftskellern über die Landesgrenze ausführen, erhalten $\frac{4}{5}$ des davon bezahlten Weinohmgeldes zurück.

Wirthe, welche zum Weinhandel auf ihre Wirthschaftskeller patentisirt sind, erhalten bei der Ausfuhr im Großen auch die entrichtete Accise zurück.

4) Frankfurt. Eine Rückvergütung der Steuer auf Wein findet nach dem vollen Betrag des Steuersatzes der Erhebung in dem Falle statt, wenn die Ausfuhr von erweislich versteuertem Wein wirklich constatirt wird.

5) Bayern und Nassau bleiben hier mit Rücksicht auf die dort bestehenden Verhältnisse außer Acht.

III. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

Zu vergleichen Abschnitt C. II.

IIII. Oesterreich:

Steuerrückvergütungen finden nicht Statt.

K. In wie fern sich das Bedürfniß herausgestellt hat, Abänderungen hinsichtlich der Besteuerung eintreten zu lassen.

I. Zollverein:

1) Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig.

In einzelnen dieser Staaten sind zwar Wünsche auf Aenderungen in der Gesetzgebung laut geworden, jedoch nicht in übereinstimmender Weise und nicht mit der Bestimmtheit, daß daraus auf ein wirkliches Bedürfniß von durchgreifenden Aenderungen geschlossen werden könnte.

2) Württemberg. In Folge vieler Beschwerden der Wirthe und wegen der Ungleichheit, die seit der Aufhebung der Getränkeverkaufs-Accise darin liegt, daß die Weinconsumtion außer dem Wirthshause (die Consumtion in Privathäusern) nicht besteuert ist, wird die Nothwendigkeit entstehen, in den bestehenden Gesetzen Aenderungen eintreten zu lassen.

3) Baden. Eine Aenderung des Steuertarifs hat sich bis jetzt nicht als dringend nothwendig gezeigt. Dagegen wurde auf die mehr-

fältig ausgedrückten Wünsche der Wirthe und der zum Detailverkauf berechtigten Weinhändler, die Erhebung und Controlirung der Weinsteuer zu vereinfachen, durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 verordnet, daß die Vorbenannten vom 1. Juli 1848 an die Weinsteuer in Bauschsummen, welche nach dem Durchschnitt des Ertrags früherer Jahre ausgemittelt werden, in Monatsraten zu entrichten haben, und die vorgeschriebenen Controlen mit Ausnahme der Transportcontrole außer Wirksamkeit gesetzt seien.

Da aber bei der Ausführung sich mehrfältig Anstände ergeben, so hat das provisorische Gesetz vom 19. September 1848 die Anordnung getroffen, daß die Betheiligten je nach einzelnen Gemeinden die Entrichtung der Weinsteuern entweder nach dem Gesetz vom 28. Juni in Bauschsummen, oder nach der früheren Vorschrift leisten dürfen. Eine definitive Regulirung der Weinsteuer steht somit in Aussicht.

4) Großherzogthum Hessen.

Bei der Besteuerung des Weines hat sich das Bedürfniß einer Abänderung ergeben, um eines Theils die Kellercontrole ganz oder so viel als möglich zu beseitigen, und andern Theils die Besteuerung der häuslichen Weinconsumtion der Privaten in ein richtigeres Verhältniß zu der Besteuerung der von den Kleinverkäufern verzapften Weine zu bringen. In dieser Absicht ist den Ständen des Großherzogthums bereits ein Gesetzesentwurf vorgelegt.

5) Frankfurt.

Ein Bedürfniß, durchgreifende Aenderungen in der bisherigen Besteuerung und in dem dabei einzuhaltenden Verfahren vorzunehmen, hat sich zwar nicht gezeigt; doch ist von den Producenten in Frankfurt geltend gemacht worden, daß die Steuer für das in Frankfurt erzeugte Product zu hoch sei und es wird von denselben dringend gewünscht, daß dasjenige Quantum, welches von ihnen selbst verzapft wird, entweder von der Steuer ganz freigegeben, oder doch nur von einer minderen betroffen werde. Man würde, wenn hierbei nicht die im Zollverein in Betreff der inneren Besteuerung geltenden Grundsätze zu berücksichti-

gen wären, unbedenklich diesem Verlangen entsprochen haben, nicht nur wegen der wenigen Bedeutung des Gegenstandes, sondern weil auch innere Gründe dafür sprechen. Der Rebenbau in Frankfurt ist mit dem anderer weinbauenden Gegenden gar nicht zu vergleichen. Die kleine Fläche, auf welcher in Frankfurt Reben gepflanzt werden, vertheilt sich unter fast 300 Besitzer, deren Erwerb ein höchst mühseliger und dabei wenig lohnender ist. Hierzu kommt, daß die Art des Frankfurter Weines, wenn auch in guten Jahren stark und feurig, doch in der Regel hart und herbe ist, so daß er in ungemischtem Zustand für die Versendung nicht brauchbar erscheint und pur wohl nur in loco genossen wird. Es darf behauptet werden, daß er nur von der Frankfurter Bevölkerung und zwar nur von der arbeitenden Klasse genossen wird und zugleich, daß diese, in Ermangelung desselben, eine sonstige Gattung Wein nicht genießen würde. Eine Verminderung oder eine Befreiung von der Steuer würde daher nur das Interesse von Frankfurt und durchaus nicht das Interesse der übrigen Vereinsstaaten berühren, weshalb die Regierung auf das lebhafteste wünscht, dem Verlangen der Producenten entsprechen zu können.

Noch ist zu bemerken, daß alles Vorstehende nur auf die Verhältnisse der Stadt sich bezieht. Für das Landgebiet besteht zwar auch eine Verbrauchssteuer von Wein, indeß findet eine directe Erhebung derselben nicht statt, vielmehr tritt eine Vereinbarung über ein jährlich zu entrichtendes Aversum ein. Das Landgebiet wird für Einfuhren sowohl wie für Ausfuhren, als Vereins-Ausland behandelt. Production von Wein findet auf dem Landgebiet nicht statt. Die Bevölkerung des Landgebietes beläuft sich nach der Zählung vom Jahre 1846 auf 9800 Köpfe.

6) Bayern und Nassau bleiben, mit Rücksicht auf die dort bestehenden Verhältnisse, außer Acht.

III. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

Zu vergleichen Abschnitt C. II.

III. Oesterreich.

Es ist schon öfter in Oesterreich beantragt worden, die jetzige Art der Weinbesteuerung, eben so, wie dieß hinsichtlich der gebrannten Flüssigkeiten geschehen ist, in eine Productionssteuer zu verwandeln. Es ist in der That nicht zu verkennen, daß gegenwärtig die Steuer sehr ungleich vertheilt ist, weil nicht nur der eigene Verbrauch der Weinproducenten, sondern auch jener steuerfrei bleibt, welcher bei den Bewohnern aller offenen Orte durch Weinverkauf im Großen gedeckt wird. Unter letzteren wird aber jeder Kauf und Verkauf über 5 österreichische Maß gerechnet und erst bei dem Verkaufe unter diesem Ausmaße beginnt die Verpflichtung zur Steuerentrichtung und das Erforderniß der gewerbemäßigen „Schenkgerechtigkeit".

Andererseits ist das Weingeschäft im Großen durch die Einhebung der Verzehrungssteuer an den Steuerlinien der geschlossenen Hauptstädte, wo es die übrigen Elemente zu einem gedeihlichen Aufschwunge finden würde, aus denselben ausgeschlossen und vor die Steuerlinie hinausgewiesen, weil bei einem größeren Weinlager die Anticipation der Steuern, die oft erst nach Jahren von dem zweiten Abnehmer herein gebracht wird, ein zu beträchtliches Capital in Anspruch nimmt.

Indessen muß erinnert werden, daß bei der gedrückten Lage des österreichischen Weinbaues, die schon über die Höhe der Grundsteuer laute Klagen hervorgerufen hat, die Auflegung einer Weinproductionssteuer große Bedenken gegen sich hat und bei den Provinzialständen der am meisten betheiligten Provinzen den lebhaftesten Widerstand finden würde.

B. Ausländische Weine.

A. Jährliches Quantum des versteuerten Weines.

I. Im Zollverein:

sind zum Eingang verzollt worden:

Im Jahr	1843	240,277	Zentner.
„ „	1844	241,579	„
„ „	1845	259,167	„
„ „	1846	302,184	„
„ „	1847	250,387	„
	Summe	1,293,594	Zentner.

Im Durchschnitt jährlich 258,719 Zentner,
oder in Preuß. Ohm (à 3⅓ Zentn. Zollgewicht) = 77,616 Pr. Ohm.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

1) Im Steuerverein sind im Durchschnitt der letzten 10 Jahre jährlich versteuert worden:

Wein in Fässern . 82,180 Zentner,
„ in Flaschen . 2,664 „
zusammen 84,844 Ztr. Hannöv. Gew. = 79,293 Zollztr.,
oder: (3⅓ Zollzentner = 1 Preuß. Ohm) = 23,788 Preuß. Ohm.

2) In Schleswig-Holstein beträgt das jährlich versteuerte Quantum:

Wein in Fässern . . . . 220,403 Viertel,
„ in Flaschen . . . 80,000 Stück,
oder nach Reduction:
(20 Viertel = 1 Ohm Preuß.)
(160 Flaschen = 1 Ohm Preuß.)

Wein in Fässern	11,020 Preuß. Ohm.
„ in Flaschen . . .	500 „ „
Zusammen .	11,520 Preuß. Ohm.

3) In Mecklenburg. Eine genaue Auskunft kann nicht gegeben werden, da die jetzige Steuerverfassung keine Grenz-Controle gestattet.

Das jährliche Quantum der Einfuhr an ausländischen Weinen im Schwerin'schen mag wohl gut 8000 Orhoft = 12,000 Preußische Ohm betragen.

4) In Lübeck. Daselbst besteht:

a) für Weine, die nicht für auswärtige Rechnung gehen, eine Handelssteuer. In dieser sind verzollt worden:

im Jahr 1845	8,667	Orhofte und	54,963 Flaschen,
„ „ 1846	7,970⅓	„ „	53,375 „
Summe	16,637⅓	Orhofte und	108,338 Flaschen,

Durchschnitt auf ein Jahr 8,319 Orhofte und 54,169 Flaschen, oder nach Reduction:

(240 Flaschen = 1 Orhoft a 1½ Ohm Preuß.)

Wein in Gebinden . .	12,478 Preuß. Ohm,
„ in Flaschen . .	338 „ „
Zusammen .	12,816 Preuß. Ohm.

b) neben der Handelssteuer eine Verbrauchssteuer für die in der Stadt Lübeck consumirten Weine. Nach dem Durchschnitt der Jahre 18⁴²/₄₆ sind jährlich versteuert worden 123,857 Flaschen. Diese Summe entspricht aber dem Verbrauche nicht. Der Verbrauch an Wein in der Stadt Lübeck ist vielmehr anzunehmen zu jährlich:

1500 Orhoft oder 2250 Preuß. Ohm.

Anmerkungen: Hierunter sind etwa 25 Ohm deutsche Weine enthalten.

Die Consumtion im Amte Bergedorf kann nicht angegeben werden, da dort keine Abgabe vom Weinverbrauch besteht.

5) In Bremen besteht:

a) eine Eingangsabgabe von allen für Bremische Rechnung seewärts eingehenden Weine, welche für den Bremischen Markt oder für die Bremische Consumtion bestimmt sind. In derselben sind nach einem Durchschnitt der Jahre 1845, 1846 und 1847 jährlich versteuert worden 26,000 Preuß. Ohm;

b) neben der Eingangsabgabe eine Consumtionssteuer. Für Bremen, einschließlich Vegesack und Bremerhafen, ist das zur Consumtion gelangte Quantum Wein nach einem Durchschnitt der Jahre 1843—1847 angenommen zu jährlich 4320 Preuß. Ohm.

Anmerkung. Hierunter sind circa 138 Ohm deutsche Weine enthalten.

6) In Hamburg besteht:

a) eine Handelssteuer (Zoll) für alle eingeführten Weine, welche nicht Transitgut sind. Dieser Handelssteuer unterlagen nach einem Durchschnitt der Jahre 1843—1847 jährlich 36,898 Orhoft oder 55,347 Preuß. Ohm.

b) neben der Handelssteuer eine Consumtionssteuer (Accise) für die Weinconsumtion innerhalb der — die Stadt und eine der Vorstädte umfassenden — Acciselinie. In diesem Bezirk hat das versteuerte Weinquantum im Durchschnitt der Jahre 1843 — 1847 jährlich betragen 745,155 Bouteillen oder (240 Flaschen = 1 Orhoft à 1½ Ohm) 4657 Preuß. Ohm. Die Consumtion ist aber jedenfalls viel höher, wofür unter andern schon der Umstand spricht, daß Jeder, der nicht 80 Thaler jährliche Miethe bezahlt, frei von der Abgabe ist. Nach Durchschnittsberechnungen kann für die Stadt Hamburg mit den Vorstädten die Consumtion an Wein angenommen werden zu jährlich 8437 Preuß. Ohm.

III. In Oesterreich

(Steuergebiet, mit Einschluß von Galizien) sind im Jahr 1846, einschließlich der Einfuhr aus Ungarn, zum Gebrauch versteuert worden:

Wein in Flaschen 245,676 Stück,

„ in Gebinden 248,514 Zentn. W.-Gewicht, = 278,335 Zollztr., oder nach Reduction:

(180 Flaschen = 1 Ohm Preuß.)

(3⅓ Zollztr. = 1 Ohm Preuß.)

Wein in Flaschen	1,365	Preuß. Ohm.
„ in Gebinden . . .	83,500	„ „
Ueberhaupt	84,865	Preuß. Ohm.

Im Verhältniß der Bevölkerung berechnen sich hier:

auf das Steuergebiet, ausschließlich Galiziens (12,400,000 Seelen)	59,622	Preuß. Ohm,
auf Galizien (5,250,000 Seelen) .	25,243	Preuß. Ohm.

Anmerkung. Hierunter befinden sich auch deutsche Weine, deren Quantität aber nicht angegeben werden kann.

Wiederholung.

Es sind im Durchschnitt jährlich versteuert worden:

I. Im Zollverein: .	258,719 Ztr.	=	77,616 Pr. Ohm.
III. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.			
1) im Steuerverein . .	79,293 „	=	23,788 „ „
2) in Schleswig-Holstein	38,400 „	=	11,520 „ „
3) in Mecklenburg . .	40,000 „	=	12,000 „ „
4) in Lübeck	7,500 „	=	2,250 „ „
Uebertrag:	423,912 Ztr.	=	127,174 Pr. Ohm.

Uebertrag:	423,912 Ztr.	=	127,174 Pr. Ohm.
5) in Bremen . . .	14,400 „	=	4,320 „ „
6) in Hamburg . . .	28,123 „	=	8,437 „ „
III. In Oesterreich			
(ausschließlich Galizien) .	198,740 „	=	59,622 „ „
Ueberhaupt	665,175 „	=	199,553 „ „

Anmerkung. Bei Oesterreich und bei den nicht zum Zollverein gehörigen norddeutschen Staaten sind unter den aufgeführten Quantitäten auch deutsche Weine mit enthalten. Es liegen darüber nur von Lübeck und Bremen Angaben vor und zwar solche Angaben, welche jene Quantitäten nur annähernd bezeichnen.

B. Höhe der Steuersätze.

I. Im Zollverein:

beträgt nach dem Tarif für die Jahre $18^{40}/_{48}$
der Eingangszoll für den Zollzentner . . 8 Thlr. — Sgr. — Pf.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

1) Im Steuerverein werden entrichtet für Wein:

in Fässern, für den Ztr. 3 Thlr. 3 Sgr.
oder pro Zollztr. . . . 3 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.

in Flaschen, für den Ztr. 4 Thlr. 4 Sgr.
oder pro Zollztr. . . . 4 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

2) In Schleswig-Holstein wird bezahlt bei Wein in Gebinden, für
30 Vrtl. = 1 Orthoft 6 Thlr $1\frac{1}{2}$ Sgr.
oder pro Zollztr. . . . 1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.

Wein in Flaschen für 100 Stück 6 Thlr. 14⅔ Sgr. oder nach Reduction:
(160 Flaschen = 1 Ohm = 3⅓ Zollztr.)
pro Zollztr. . . . . 3 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

3) In Mecklenburg. Die Sätze der Steuer für Wein können nicht besonders angegeben werden.

In den Landstädten zahlen alle mit Wein und starken Getränken Handelnde von jedem Thaler eingekaufter Waare 3¾ Schilling Crt.

In Rostock besteht eine Veraccisirung ad valorem, die Accise beträgt vom Werth der Waare etwa 1 27/40 pCt. und die städtische Accisezulage 31/40 pCt.

In Wismar beträgt die Accise 1 1/24 pCt.

4) In Lübeck.

Die Handelssteuer beträgt für die Orhoft 9 Sgr., für den Zollztr. demnach 1 Sgr. 9⅗ Pf.

Die Verbrauchsteuer beträgt pro Orhoft 6 Thlr. oder pro Zollztr. . . . 1 Thlr. 6 Sgr. — Pf.
und wenn neben der Handelssteuer auch die Verbrauchsteuer zu entrichten: — Verbrauch- und Handelssteuer pro Zollzentner 1 Thlr. 7 Sgr. 9⅗ Pf.

5) In Bremen.

Die Eingangsabgabe von allem, für Bremische Rechnung seewärts eingehenden Wein, der für den Bremischen

Markt oder die Bremische Consumtion bestimmt ist, beträgt ⅔ pCt. des Werthes.

Die Consumtionssteuer beträgt pro Orhoft Wein 9 Thlr. Ld'or (circa 10⅙ Thlr.) mithin pro Zollztr. . . . 2 Thlr. 1 Sgr. — Pf.

Anmerkung. In Bremerhafen und Vegesack wird diese Steuer nicht entrichtet.

6) In Hamburg.

Die Handelssteuer (Zoll) für alle Weine, welche nicht für auswärtige Rechnung gehen, beträgt ½ pCt. des Werths.

Die Consumtionssteuer für Wein ist 1 Schilling pro Flasche (40 Schilling = 1 Thlr.) oder nach Reduction: (240 Flaschen = 1 Orhoft à 5 Ztr.) pro Zollztr. . 1 Thlr. 6 Sgr. — Pf.

III. In Oesterreich

kommen folgende Abgabensätze zur Anwendung:

a) für französische, deutsche, spanische, überhaupt alle nicht besonders genannte Weine vom Sporcozentner — 15 fl. oder pro Zollzentner — 9 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.

b) Dieselben Weine in Flaschen: Capwein und Champagner Wein, die Flasche 30 kr. = ... — Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.
die übrigen Weine, die Flasche 18 kr. = ... — Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.

c) Cyper- und andere levantiner, dann italienische und dergleichen Weine, vom Zentner 7½ fl. = ... 4 Thlr. 18 Sgr. — Pf.

d) Schweizer- und moldauische Weine vom Zentner 2½ fl. = ... 1 Thlr. 16 Sgr. — Pf.

Wiederholung.

Die Steuersätze betragen:	pro Zollzentner
I. Im Zollverein:	8 Thlr. — Sgr. — Pf.
II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.	
1) Im Steuerverein:	
Wein in Fässern	3 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.
„ in Flaschen	4 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.
2) In Schleswig-Holstein:	
Wein in Gebinden	1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.
„ in Flaschen	3 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.
3) In Mecklenburg:	
Der Steuersatz für Wein läßt sich nicht mit Bestimmtheit ausdrücken.	
4) In Lübeck:	
Verbrauchsteuer	1 Thlr. 6 Sgr. — Pf.
(Daneben Handelssteuer 1 Sgr. $9\frac{3}{5}$ Pf. pro Zollzentner.)	
5) In Bremen	2 Thlr. 1 Sgr. — Pf.
(Daneben Eingangsabgabe = $\frac{2}{3}$ Procent des Werthes.)	
6) In Hamburg	1 Thlr. 6 Sgr. — Pf.
(Daneben Handelssteuer = $\frac{1}{2}$ pCt. des Werthes.)	
III. In Oesterreich	
a) Von französischen, deutschen und spanischen Weinen in Gebinden .	9 Thlr. 6 Sgr. — Pf.
b) Champagner ꝛc. Wein in Flaschen pro Stück 10 Sgr. 3 Pf. Uebrige Weine in Flaschen pro Stück 6 Sgr. 2 Pf.	

c) Cypr- und andere Levantiner, italienische ꝛc. Weine . . . . . 4 Thlr. 18 Sgr. — Pf.

d) Schweizer- und moldauische Weine 1 Thlr. 16 Sgr. — Pf.

C. Jährlicher Ertrag der Steuer nach jedem der verschiedenen Steuersätze.

I. Im Zollverein:

nach dem Durchschnitt der Jahre 1843—1847 1,621,460 Thlr.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

1) Im Steuerverein hat nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre die Steuer betragen:

Von Wein in Fässern	217,205 Thlr.
„ „ in Flaschen	11,000 „
Zusammen .	228,205 Thlr.

2) In Schleswig-Holstein:

Von Wein in Fässern	48,000 Thlr.
„ „ in Flaschen	5,000 „
Zusammen .	53,000 Thlr.

3) In Mecklenburg. Der Ertrag kann nicht angegeben werden.

4) In Lübeck nach einem Durchschnitt der Jahre 1842—1846:

Verbrauchsteuer . . . . . 3,096 Thlr.

Ohne die stattgefundenen sogenannten Abonnements würde die Verbrauchsteuer circa 9000 Thlr. betragen haben.

(Daneben Handelssteuer — 2796 Thlr.)

5) In Bremen, excluſive Bremerhafen und Vegeſack, nach einem Durchſchnitt der Jahre 1843 bis 1847 . . . . . 26,816 Thlr.

6) In Hamburg, nach einem Durchſchnitt der Jahre 1843 bis 1847 . . . . . 18,629 „

III. In Oeſterreich

hat die Steuer nach den im Abſchnitt B. III. angegebenen verſchiedenen Sätzen in 1846 betragen 569,392 fl. oder 390,440 Thlr.

Hiervon berechnen ſich im Verhältniß der Bevölkerung:

auf das Steuergebiet ohne Galizien . . . . . 274,304 Thlr.

auf Galizien . . . . . 116,136 „

Wiederholung der Steuererträge.

I. Im Zollverein:	1,621,460 Thlr.
II. Im Steuerverein, Schleswig-Holſtein, Mecklenburg, Lauenburg und Hanſeſtädte.	
1) Im Steuerverein	228,205 „
2) In Schleswig-Holſtein	53,000 „
3) In Mecklenburg (kann nicht angegeben werden.)	
4) In Lübeck	3,096 „
5) In Bremen	26,816 „
6) In Hamburg	18,629 „
III. In Oeſterreich	274,304 „
Ueberhaupt .	2,225,510 Thlr.

Anhang.

Die Consumtion an inländischem und an ausländischem Wein in den verschiedenen Theilen Deutschlands, mit Ausnahme von Oesterreich, Liechtenstein und Limburg.

In Nachstehendem folgt eine auf Angaben in den Abschnitten A. und B. gegründete Berechnung der Consumtion an inländischem und an ausländischem Wein für den Kopf der Bevölkerung in verschiedenen Theilen Deutschlands. Die Resultate dieser Berechnung können nur in so fern auf Anerkennung ihrer vollen Richtigkeit Anspruch machen, als die Elemente der Berechnung sich auf feste Anhaltspunkte stützen, was nicht durchweg der Fall ist.

Staaten.	Consumtion an inländischem Wein Pr. Qua.	Consumtion an ausländisch. Wein Pr. Qua.
I. Zollverein		
1) Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig und Luxemburg, Bevölkerung = 20,448,193 Köpfe.		
Die jährliche Weinproduction dieser Länder hat betragen . . . . . 243,586 Pr. Ohm.		
Ein Theil dieses Weines ist nach andern Ländern Deutschlands versendet worden. Es fehlen darüber aber nähere Angaben. Keinenfalls wird jenes nach andern Län-		

Staaten.		Consumtion an inländischem Wein Pr. Qua.	Consumtion an ausländisch. Wein. Pr. Qua.
Uebertrag:	243,586 Pr. Ohm.		
dern übergegangene Quantum, im Verhältniß zum Ganzen sehr bedeutend sein. Wir wollen deshalb hier annehmen, das Erzeugniß der genannten Länder sei auch ganz innerhalb derselben consumirt worden.			
Hierzu das Quantum Wein, welches gegen Entrichtung der Uebergangsabgabe aus andern deutschen Ländern nach Preußen ꝛc. übergegangen ist . . . . . =	71,493 Pr. Ohm.		
Die Consumtion der Bewohner Preußens und der übrigen genannten Länder an inländischem Wein wäre daher	315,079 Pr. Ohm.		
Die Consumtion an inländischem Wein berechnet sich sonach pro Kopf auf		1,849	—
2) Baiern, Würtemberg, Baden (einschließlich der vom Zollverein ausgeschlossenen kleinen Gebietstheile) Großherzogthum Hessen (darunter das Amt Homburg mit 10,473 Köpfen) Nassau, Hohenzollern und Frankfurt Bevölkerung = 9,019,345 Köpfe.			
Die gesammte Weinconsumtion der Zollvereinslande ist = ...	1,412,489 Pr. Ohm.		
Nach vorstehender Auseinandersetzung kommen hiervon			

Staaten.	Consumtion an inländischem Wein Pr. Qua.	Consumtion an ausländisch. Wein Pr. Qua.
Uebertrag: 1,412,489 Pr. Ohm.		
auf Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig und Luxemburg . . 315,079 „ „		
Die Consumtion der Bewohner von Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Hohenzollern und Frankfurt an inländischem Wein wäre sonach . . . . . = 1,097,410 Pr. Ohm.		
Hiernach berechnet sich die Consumtion der Bewohner dieser Länder an inländischem Wein pro Kopf auf	14,601	—
Sämmtliche Zollvereinslande mit einer Bevölkerung von 29,467,538 Köpfen als Ein Ganzes betrachtet, berechnet sich die jährliche Consumtion an inländischem Wein (1,412,489 Preuß. Ohm) pro Kopf auf 5,752 Preuß. Quart . . .	5,752	0,316
Die Consumtion der sämmtlichen Zollvereinslande an ausländischem Wein hat im Durchschnitt der Jahre 1843—1847 jährlich betragen 77,616 Preuß. Ohm.		
Danach berechnet sich die Consumtion an ausländischem Wein pro Kopf auf 0,316 Pr. Quart.		
III. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.		
1) Steuerverein, Bevölkg. = 2,017,298 Köpfe. Jährl. Consumtion an Wein = 23,788 Pr. Ohm. Danach berechnet sich die Consumtion pro Kopf auf	—	1,415

Staaten.	Consumtion an inländischem Wein Pr. Qua.	Consumtion an ausländisch. Wein Pr. Qua.
2) Schleswig-Holstein Bevölkg. = 866,403 Köpfe. Jährl. Consumtion an Wein = 11,520 Pr. Ohm. Danach Consumtion pro Kopf . . . . . =	—	1,595
3) Mecklenburg-Schwerin, (ohne Strelitz) Bevölkerung = 522,144 Köpfe. Jährl. Consumtion an Wein = 12,000 Pr. Ohm. Danach Consumtion pro Kopf . . . . . =	—	2,758
4) Lübeck (ohne Bergedorf) = 42,162 Köpfe. Jährl. Consumtion an Wein = 2,250 Pr. Ohm. Danach Consumtion pro Kopf . . . . . =	—	6,403
5) Bremen mit Vegesack und Bremerhafen, Bevölkg. = 66,900 Köpfe. Jährl. Consumtion an Wein = 4,320 Pr. Ohm. Danach Consumtion pro Kopf . . . . . =	—	7,748
6) Hamburg mit den Vorstädten, Bevölkerung = 149,672 Köpfe. Jährl. Consumtion an Wein = 8,437 Pr. Ohm. Danach Consumtion pro Kopf . . . . . =	—	6,764

Anlage B.

Ueberſichtliche Darſtellung

der

in den einzelnen deutſchen Staaten beſtehenden

Beſteuerung des Branntweins.

A. Prinzip und Satz der Steuer.

I. Im Zollverein

1) Preußen, einschließlich der mit Preußen hinsichtlich der Branntweinsteuer im engeren Verbande stehenden Länder und Gebietstheile, (excl. Luxemburg), Sachsen und die zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Fabrikationssteuer vom inländischen Branntwein nach übereinstimmender Gesetzgebung und mit Gemeinschaftlichkeit der Einnahme, letztere seit dem 1. Januar 1834.

Dieselbe wird erhoben:

a) bei mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der Maischgefäße (Maischbottichsteuer),

b) bei nichtmehligen Stoffen nach deren Menge, und zwar in beiden Fällen mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit, welche dem zu verarbeitenden Material von Natur eigen und durch technische Behandlung abzugewinnen ist.

Der allgemeine Steuersatz beträgt $1\frac{9}{16}$ Sgr. für 1 Preußisches Quart Branntwein zu 50° Tralles oder 3 Rthlr. $3\frac{7}{8}$ Sgr. vom preußischen Eimer, und wird gegenwärtig, wie folgt, erhoben:

a) für mehlige Stoffe mit 2 Sgr. für je 20 Quart Maischraum; (landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 16. Mai aus selbstgewonnenen mehligen Stoffen Branntwein fabriciren, und dabei nicht mehr, als 900 Quart Bottichraum, bemaischen, die also nur zu Erhaltung des Viehbestandes mittels der Schlempe im Winter brennen, zahlen blos $\frac{5}{6}$;)

b) für nicht mehlige Stoffe 8 Sgr. für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen oder Steinobst, 4 Sgr. für jeden Eimer eingestampfter Weintreber, Kernobst, Treber von Kernobst und Beerenfrüchte.

Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Branntwein, welcher aus andern Zollvereinsstaaten, als aus Preußen ꝛc. mit Luxemburg, Sachsen, Thüringen und Braunschweig herrührt. Dieselbe wird in den letztgenannten Staaten mit 6 Rthlr. für die Ohm à 2 Eimer bei 50° Tralles erhoben.

2) Bayern (mit Ausschluß der Pfalz).

Der Branntwein unterliegt in so fern einer Abgabe, als er aus Malz bereitet wird. Ueber den Malzaufschlag ist das Nähere enthalten in der Darstellung über die Besteuerung des Biers. (Anlage C.) Von dem aus andern Vereinsländern eingehenden Branntwein wird eine Uebergangsabgabe und zwar von dem Eimer (= 56,01 Preuß. Quart) mit 1 fl. 45 kr. (= 1 Thlr.) erhoben.

3) Württemberg.

Fabrikationssteuer auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1827 von allem Branntwein, welcher im Lande von concessionirten Brennern zum Handel oder Ausschanke fabricirt wird.

Sie beträgt:

von dem Branntwein, zu dessen Erzeugung Malz verwendet wird, neben der Malzsteuer, 1 fl. 48 kr. = 1 Rthlr. — Sgr. 8½ Pf. pro Eimer (= $4_{,29}$ Preuß. Eimer,)

von dem Branntwein, zu dessen Erzeugung kein Malz verwendet wird, 5 fl. (= 2 Rthlr. $25_{,7}$ Sgr.) pro Eimer (= $4_{,29}$ Preuß. Eimer).

Patentabgabe von dem Branntwein und Liqueur, welcher durch concessionirte Wirthschaften, Schänken, Handelsberechtigte, Hausiren im Kleinen (unter 1 Maß) verkauft wird, ohne Rücksicht, ob er aus gemalzter oder ungemalzter Frucht bereitet ist. Diese Abgabe beträgt 15 Procent des Erlöses.

Beide Steuern werden alljährlich durch eine Commission auf Grund von Schätzungen der einzelnen Steuerpflichtigen in Aversalsummen bestimmt. Diejenigen Branntweinfabrikanten, welche ausnahmsweise sich dieser Aversalbestimmung der Fabrikationssteuer nicht unterwerfen wollen und neue Fabrikanten haben sich der Controle zu fügen.

Landwirthe und Privaten können ihre selbsterzeugten Früchte, so wie die eigenen Weinhefen, Trebern, Besoldungsfrüchte ꝛc. zum Hausverbrauche und zum Verkauf nach Aichmaß (im Großen) steuerfrei brennen oder durch Lohnbrenner brennen lassen. Wenn sie aber Malz dazu verwenden, so unterliegt dasselbe der Malzsteuer.

Uebergangsabgabe von dem Branntwein, der aus andern Vereinsstaaten nach Würtemberg zum Verbrauch eingeht, von 5 fl. (= 2 Rthlr. 25,7 Sgr.) pro Eimer.

4) Hohenzollern-Sigmaringen.

Wirthschafts-Abgabe und Uebergangs-Abgabe wie in Württemberg.

5) Hohenzollern-Hechingen.

Branntweinaccise, welche von den inländischen Producenten und Verschleußern erhoben wird.

6) Baden.

Kesselgeld von dem im Inlande erzeugten Branntwein laut Gesetz vom 22. Juni 1837.

Die Steuer wird nach dem Inhalte des Brennkessels berechnet und von der Maß des Kesselinhalts (= $1\frac{3}{10}$ Preuß. Quart) für jeden declarirten Monat mit $\frac{2}{3}$ kr. (= $2\frac{2}{7}$ Pf.) erhoben. Die Stärke des Destillats macht keinen Unterschied.

7) Kurhessen.

Productionssteuer laut Gesetz vom 6. März 1831, vom 25. Juni 1840 und vom 31. October 1848.

Dieselbe richtet sich nach der Größe der Brennapparate und der Quantität der im Betriebe befindlichen Maische, und beträgt:

bei der Branntweinbereitung aus mehligen Subſtanzen vom Aicheimer oder von 4 Maß (= 6,93 Preuß. Quart) des Gehalts der zum Deſtilliren von Maiſche zu benutzenden Brennblaſe, einſchließlich des Blaſenhelms, ſowie derjenigen Gefäße, welche theilweiſe die Stelle des letzteren erſetzen, bis zu deren Eintritt in den Maiſchwärmer, resp. Kühlapparat, für je 24 Stunden des Betriebes 2½ Sgr.

Dieſe Angabe bleibt unverändert bei einem Maiſchraum von je 81 Maß (= 137,9 Preuß. Quart) auf 1 Eimer der Blaſe, incl. des Helms. Der Raum des Maiſchwärmers, ſo fern er den Raum der Blaſe, einſchließlich des Helms, nicht überſteigt, iſt frei. Für jeden, das Verhältniß von 81 Maß zu 1 Eimer der Blaſe überſchreitenden weiteren Maiſchraum von je 18 Maß (= 31,18 Preuß. Quart) iſt eine zuſätzliche Steuer von 10⅔ Heller (= 10⅔ Pf.) zu entrichten;

bei der Branntweinbereitung aus nichtmehligen Subſtanzen:

a) von Wein- und Biertrebern, Trebern von Kernobſt, Beeren, Früchten, Abfällen aus Zuckerſiedereien ꝛc. für je 27 Maß (= 46,78 Preuß. Quart) 2½ Sgr.

b) von Trauben- oder Obſtwein, Weinhefen und Steinobſt für je 15 Maß (= 26 Preuß. Quart) 2½ Sgr.

Hiernach iſt eine Ohm (= 2,31 Preuß. Eimer) Branntwein zu 50° Tralles mit circa 6 Rthlr. beſteuert.

Uebergangsabgabe von 1 Preuß. Ohm bei 50° nach Tralles 6 Rthlr.

Die Hälfte des Ertrags beider Abgaben iſt den Bezirkscaſſen überwieſen.

8) Großherzogthum Heſſen.

Productionsſteuer laut Geſetz vom 16. Juli 1842 und Verordnung vom 20. September 1842 und vom 25. September 1848:

a) Für die Branntweinbereitung aus mehligen Stoffen bildet der Rauminhalt die Grundlage der Beſteuerung. (Maiſchbüttenſteuer.) Der Abgabenſatz beträgt für je 20 Maß des

Inhalts der Maischbütten und für jede Einmaischung 6 kr., (für 20 Preuß. Quart 1 Sgr.)

Landwirthschaftliche Brennereien, die nicht länger als 7 Monate im Jahre brennen, zahlen nur 5 kr., für 20 Maß, (für 20 Preuß. Quart $9\frac{3}{4}$ Pf.)

b) Bei der Branntweinbereitung aus nichtmehligen Stoffen wird die Materialmenge der Besteuerung zu Grunde gelegt. (Branntweinmaterialsteuer.) Der Satz beträgt für je 20 Maß eingestampfte Weintreber ꝛc. 4 kr., (für 20 Preuß. Quart $7\frac{6}{7}$ Pf.), für je 20 Maß Trauben- oder Obstwein ꝛc. 8 kr., (für 20 Preuß. Quart 1 Sgr. $3\frac{5}{7}$ Pf.)

Uebergangssteuer von 6 fl. 8 kr. für die Ohm oder 3 Rthlr. für die Preuß. Ohm.

9) Braunschweig.

a) Zollvereinsgebiet.

Productionssteuer mit 1 Sgr. für jedes Quartier Branntwein 50° Tralles (= 1 Sgr. $6\frac{3}{4}$ Pf. pro Preuß. Quart), erhoben nach dem Maßstabe von 1 Sgr. $3\frac{2}{3}$ Pf. für je 20 Quartier Maischraum, (= 1 Sgr. 6 Pf. pro Preuß. Quart.)

Uebergangsabgabe von 6 Thlr. pro Ohm Preuß.

b) Steuervereinsgebiet.

Productionssteuer mit 10 Pf. für je 24 Quartier Maischraum, (= 1 Sgr. $\frac{1}{4}$ Pf. für $19\frac{7}{11}$ Preuß. Quart.)

10) Nassau. In diesem Lande wird keine Branntweinsteuer für Rechnung des Staats erhoben.

11) Frankfurt.

Consumtionssteuer von allem zum Verbrauche kommenden Branntwein, laut Gesetz vom 9. April 1839 und vom 8. Mai 1841.

Dieselbe beträgt von 1 Ohm ($125_{,26}$ Preuß. Quart) unter 32° Cartier (=82° Tralles) 4 fl. (= 2 Rthlr. $8\frac{4}{7}$ Sgr.) und von 1 Ohm von 32° und darüber 10 fl. (= 5 Rthlr. $21\frac{3}{7}$ Sgr.)

III. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Hanseſtädte.

1) Hannover, Oldenburg (excl. Birkenfeld und Eutin), und Schaumburg-Lippe, nebſt einzelnen preußiſchen und braunſchweigiſchen Landestheilen (Steuerverein).

Fabrikationsſteuer, laut Hannöverſchen Geſetzes vom 1. Mai 1833, 21. April 1835 und 21. März 1837.

Die Menge des verwendeten Materials bildet den Maßſtab der Beſteuerung. Bei der Branntweinfabrikation aus Getreide, Hülſenfrüchten und Kartoffeln wird die Maiſche beſteuert und deren Quantität nach dem Rauminhalte der Maiſchbottiche ermittelt. Wird aus andern Subſtanzen Branntwein deſtillirt, ſo beſtimmt die Steuerverwaltung die zu entrichtende Abgabe.

Bei Benutzung mehliger Stoffe werden von je 24 Quartier (= 20⅘ Preuß. Quart) Bottichraum für jede Einmaiſchung 10 Pf. Courant (= 1 Sgr. ⅜ Pf.) erhoben. Landwirthſchaftliche Brennereien, welche während eines 12ſtündigen Betriebes nur mit einer Blaſe arbeiten und täglich nicht über 800 Quartier (= 680 Preuß. Quart) Maiſche abbrennen, zahlen für 24 Quartier (= 20⅘ Preuß Quart) Rauminhalt in den 6 Monaten vom 1. November bis 1. Mai blos 9 Pf. (= 11¼ Pf.).

2) Schleswig-Holſtein mit den Fürſtenthümern Lübeck ingleichen den Hamburgiſchen und Lübeck'ſchen Enclaven, (excl. Altona und Wandsbeck).

Fehlen nähere Angaben.

3) Mecklenburg-Schwerin, und Mecklenburg-Strelitz (excl. Ratzenburg).

Branntweinſchrot-Mahlſteuer in den Seeſtädten Roſtock und Wismar und in den geſammten Landſtädten, nach dem Erbvergleich vom 18. April 1755, resp. der Acciſeordnung vom 28. Juni

1748, dem Rostocker Erbvertrag vom 13. Mai 1788 und der Accise-ordnung aus der Zeit vor dem Jahre 1430.

Sie beträgt:

in Rostock von 1 Scheffel (= 5/7 Preuß. Scheffel) Roggen 6 Schilling (= 3 Sgr. 9 Pf.), von 1 Scheffel Malz 8½ Schilling (= 5 Sgr. 4 Pf.) in Wismar von 1 Scheffel Schrot 4¼ Schilling (= 2 Sgr. 8 Pf.), in den Landstädten von 1 Scheffel Roggen 4½ Schilling (= 2 Sgr. 10 Pf.), von 1 Scheffel Schrot 9 Schilling (= 5 Sgr. 7½ Pf.).

Verbrauchsteuer von dem Fabrikate in den Landstädten, welches durch den Handelsstand an den Consumenten, an steuerpflichtige Händler übergeht, welchen Falls vom Thaler des Einlaufs noch die Handelssteuer mit 3 Schilling 9 Pf. (= 2 Sgr. 3 Pf.) gezahlt werden muß.

4) Lübeck. Stadt, excl. Gebiet.

Productionssteuer von dem zur Mühle gesandten Branntweinbrennerkorn mit 12 Mark pro Last = (2⅜ Sgr. pro Preuß. Scheffel).

Hierüber zahlt jeder Brenner jährlich eine sogenannte Reifelhauer von 15 Mark.

Consumtionssteuer vom fremden, zur Consumtion gebrachten Branntwein, theils beim Eingange in die Stadt, theils beim Abgange aus den Niederlagen der Kaufleute, mit 2 Schilling für die Lübecker Flasche (= 1 Sgr. 10⅔ Pf. pro Preuß. Quart) vom Korn- oder Kartoffelbranntwein, und mit 3 Schilling pro Flasche (= 2 Sgr. 10 Pf. pro Preuß. Quart) von Spriet, d. h. derjenigen geistigen Flüssigkeit, welche 27° nach Cartier und darüber hält.

Diese Abgaben beruhen auf den Verordnungen vom 12. Februar 1814, 21. Februar 1818 und 28. Juni 1843.

5) Bremen.

Productionssteuer vom Kornbranntwein, als Mahlabgabe für das zu verbrauchende Getreide.

Es werden entrichtet für 1 Last von 40 Bremer Scheffel (= circa 54⅖ Preuß. Scheffel)
Weizen 17 Rthlr 56 Groten in Louisd'or (= 20 Rthlr. 2½ Sgr.),
Roggen 14 Rthlr. 32 Groten (= 16 Rthlr. 10 Sgr.),
Gerste 12 Rthlr. 16 Groten (= 14 Rthtr. 24⅓ Sgr.),
Malz 8 Rthlr. 64 Groten (= 10 Rthlr.).

Consumtionssteuer von dem von außen kommenden Kornbranntwein, welcher in Bremen zur Consumtion gelangt, mit 6 Rthlr. pro Orhoft (= 180 Preuß. Quart.)

Diese Abgaben beruhen auf dem Gesetze vom 26. Juni 1834.

6) Hamburg, District der Accifelinie, nämlich die Stadt, die Vorstadt St. Georg und das Grasbrook.

Verbrauchsabgabe von ½ Schilling Court. (= 2¼ Pf.) für die Quartierbouteille (= $0_{,8}$ Preuß. Quart) Rum, Arac, Cognac, Branntwein und Spriete, (französische, spanische ꝛc.)

Productionssteuer von ⅓ Schilling Court. (= 1½ Pf.) für die Quartierbouteille Branntwein und Spriet aus Kartoffeln, Zuckerwasser, Weinen, Weinhefen, Rosinen, Feigen ꝛc. in der Stärke von 50° Tralles, für größere oder geringere Stärke im Verhältniß;

ferner von 1 Mark Court. (= 12 Sgr.) pro Sack (= 1 Ctr. $93_{,9}$ Pf. Zollgewicht) Mengkorn oder Malz, welches zur Fabrikation von Kornbranntwein dient, endlich von ½ Schilling pro Bouteille Liqueure.

Uebrigens zahlen Branntwein und Spriet, sowie Genever, excl. des französischen, spanischen ꝛc., welcher durch obige Consumtionsabgabe betroffen ist, bei der Einfuhr ½ Schilling Accise pro Quartier-Bouteille bei 50° Tralles, Liqueure aber 3 Schilling (= 1 Sgr. 1½ Pf.) pro Bouteille.

Diese Steuern werden auf Grund der Acciseordnung, welche im Jahre 1846 zuletzt revidirt worden ist, erhoben.

III. Oesterreich.

a) Dessen deutsche Provinzen (excl. Tyrols) und Galizien.

Productionssteuer, als Bestandtheil der seit dem 1. November 1829 eingeführten „allgemeinen Verzehrungssteuer," nach denselben Grundsätzen, welche bei Erhebung der Branntweinsteuer in Preußen, Sachsen und Thüringen stattfinden.

Der allgemeine Steuersatz für 1 Eimer Branntwein von 40 Maß (= 49,43 Preuß. Quart,) zu 20° Beaumé (50° Tralles) ist 3 fl. Conventions-Münze (= 2 Rthlr. 3 Sgr.) in den deutschen Provinzen und 2 fl. (= 1 Rthlr. 12 Sgr.) in Galizien, und wird, wie folgt, erhoben:

1) bei Verarbeitung mehliger Stoffe mit 9 kr. (= 3 Sgr. 1,8 Pf.) in den deutschen Provinzen und mit 6 kr. (=2 Sgr. 1,2 Pf.) in Galizien für 1 Eimer Maischraum;

2) bei Verarbeitung nichtmehliger und gemischter Stoffe mit 13½ kr. (= 4 Sgr. 7,7 Pf.) in den deutschen Provinzen und 9 kr. (= 3 Sgr. 1,8 Pf.) in Galizien für 1 Eimer solcher Stoffe;

3) bei Verarbeitung concentrirter zuckerhaltiger Flüssigkeiten mit 3 fl. (= 2 Rthlr. 3 Sgr.) von 1 Eimer Branntwein.

b) Tyrol (ingleichen das Lombardisch-Venetianische Königreich).

Verbrauchsteuer, bei dem Ausschanke und, anlangend die mit Steuerlinien umschlossenen Städte, bei der Einbringung in diese nach demselben Satze von 3 fl. C. M. (= 2 Rthlr. 3 Sgr.) pro Eimer Branntwein zu 50° Tralles.

3. Controlmaßregeln zur Sicherung des Steuereinkommens.

I. Im Zollverein.

1) Preußen, Sachsen und die zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Jeder Brennereibesitzer hat seine Betriebsräume und Betriebsgeräthe zum Behuf amtlicher Aufzeichnung, Ausmessung und Bezeichnung der Geräthe dem Bezirkshauptsteueramte schriftlich anzumelden. Vor dem Beginn des Brenngeschäfts ist eine, in der Regel auf 1 Calendermonat gerichtete Betriebsdeclaration dem Bezirkssteueramte einzureichen. Die declarirten Räume und Geräthe stehen unter fortwährender amtlicher Aufsicht und werden häufig revidirt.

Die Einmaischungen dürfen nur in den verzeichneten Betriebsräumen, zur Tageszeit und in den vermessenen und bezeichneten Maischbottichen vorgenommen werden. Das Maischgut muß entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung abgebrannt werden. In der Regel ist nur eine 14stündige Destillationszeit nachgelassen.

Bei Verarbeitung nicht mehliger Stoffe muß der Betriebsplan so eingerichtet sein, daß er den Erfahrungssätzen über die täglich mögliche Zahl der Blasenfüllungen, über den für jeden Antrieb benutzbaren Theil des Blasenraums und über die Zeitdauer eines Blasenabtriebes entspricht. Daher ist auch die Dauer der täglichen Brennzeit nach Bedarf zu bemessen. Ein wenigstens 7 Tage ununterbrochen fortgehender Betrieb kann fixirt werden.

Die Einfuhr von Branntwein aus andern Zollvereinsländern ist an bestimmte Straßen gebunden. Bei den an letzteren gelegenen Aemtern wird entweder die Uebergangssteuer sofort erhoben, oder es wird ein Uebergangsschein ausgefertigt, um entweder die Erhebung

dem Amte am Bestimmungsorte zu überweisen, oder den Wiederausgang des Branntweins aus dem Gebiete des engeren Steuervereins, resp. des Zollvereins, zu controliren.

2) Bayern. Zu vergleichen Abschnitt A. I. 2.

3) Würtemberg.

Die an und für sich mangelhafte Controle besteht darin, daß vor und nach der Läuterung der Fabrikant den Ortsacciser herbeizurufen, dieser vor der Läuterung die Menge der zum Abbrennen bestimmten Materialien zu untersuchen und nach der Läuterung das producirte Getränke aufzunehmen hat. Bei der Lästigkeit und Kostspieligkeit dieser Controle wird übrigens in der Regel die Patentirung vorgezogen.

4) Hohenzollern-Sigmaringen. Wie in Würtemberg.

5) Hohenzollern-Hechingen fehlen nähere Angaben.

6) Baden.

Die Controle besteht in der urkundlichen Aichung der Brennkessel, in der Ausstellung von Brennscheinen, in der amtlichen Nachforschung, ob die bewilligte Brennzeit nicht überschritten wird, und in der ausnahmsweisen Versiegelung der Hüte der Brennkessel, für welche kein Schein gelöst ist.

7) Kurhessen.

Die Apparate und Maischgefäße werden amtlich vermessen. Bei dem Beginn des Betriebes kann der Blasenhelm am Nachmittage vorher bei der Steuerbehörde in Empfang genommen werden. Das Einstellen des Betriebes steht jederzeit frei, muß jedoch 3 Tage vorher angezeigt werden. In der Regel soll aber der nach einer Unterbrechung wiederbegonnene Betrieb für mindestens 4 Wochen stattfinden. Mit dem Einstellen desselben muß der Helm abgeliefert, auch die amtliche Versiegelung des Schlangenrohrs bewirkt werden. Wird aber der Helm länger als 12 Stunden nach der zu dessen Ablieferung gegebenen Frist zurückbehalten, so hat die Steuereinrichtung für weitere 3 Tage zu erfolgen. Daneben nimmt das Steuerpersonal Revisionen

in den Brennereien vor. Die Anschaffung von Brennapparaten ist anzuzeigen.

8) Großherzogthum Hessen.

Die Controle wird in ähnlicher Weise geübt, wie in Preußen, Sachsen und Thüringen.

9) Braunschweig. Fehlen Angaben.

10) Nassau. Zu vergleichen Abschnitt A. I. 10.

11) Frankfurt.

Aller eingeführte Branntwein muß von dem Adressaten zur Revision gestellt und versteuert werden. Die städtischen Brennereien sind verpflichtet, ihr Product Behufs der Annotation zu declariren. Wird der Branntwein in die Consumtion gebracht, so hat der Uebernehmer die Steuer zu entrichten. Die Behörden haben das Recht, die Bestände der Branntweinbrenner zu untersuchen. Den Destilliranstalten werden unversteuerte Lager bewilligt. — Die Brennereien außerhalb der Stadt unterliegen keiner Controle.

III. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

1) Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

Die Controlevorschriften sind im Allgemeinen dieselben, wie in Preußen, Sachsen und Thüringen. Der Betrieb muß auf mindestens 8 Tage declarirt werden.

2) Schleswig-Holstein.

Eine Besteuerung des Branntweins findet nicht statt.

3) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Jeder Einwohner der Steuerorte, welcher Korn zu Branntwein und Bier behufs der Verarbeitung zur Mühle bringt, muß die Menge, Art und Bestimmung bei der Steuerreceptur anmelden und das Korn verabgaben. Bei den Mühlen in den mahlsteuerpflichtigen Städten sind besondere Mühlenschreiber angestellt. Die Controle ist eine sehr unsichere und beschwerliche, dabei viel zu kostspielig, da sie auch die

Unterhaltung von Stadtmauern und Thoren und deren Bewachung erfordert.

4) Lübeck.

Es darf kein Branntweinbrenner-Korn auf den städtischen Mühlen anders, als gegen Schein über bezahlte Abgaben vermahlen werden. Der Verbrauch des fremden Branntweins wird durch Revision beim Wiederausgange und durch halbjährige Untersuchung des Lagers der Niederlagsberechtigten festgestellt.

5) Bremen.

Der Müller wird mit seinen Leuten in Eid genommen und darf kein Getreidemalz zum Mahlen nehmen, wenn ihm nicht die Quittung über die davon entrichtete Abgabe behändigt worden; auch muß jeder Branntweinbrenner und Müller ein genaues Buch über das verbrauchte Quantum führen und werden beide von den Beamten controlirt.

6) Hamburg.

Der Verbrauch in den Schenken und Wirthschaften wird amtlich taxirt, der Verbrauch in den Privathäusern von den Consumenten auf geleisteten Bürgereid declarirt. Wer nicht mehr als 200 Mark jährlich Miethe zahlt, ist abgabenfrei.

Die Branntweinfabrikanten legen eine Abrechnung über ihren Betrieb vor und beglaubigen deren Richtigkeit auf Bürgereid.

Die Mengkorn- oder Malzcontrole wird in den Mühlen geführt.

III. Oesterreich

Die Controle wird, in ähnlicher Weise, wie in Preußen, Sachsen und Thüringen, durch die Finanzwache gehandhabt.

C. Jährlicher durchschnittlicher Brutto-Ertrag des Steueraufkommens.

Staaten.	Im Ganzen. Thlr.	Steuerertrag pro Kopf.
I. Im Zollverein.		
1) Preußen . . 4,983,228 Thlr.		
Sachsen . . . 438,658 „		
Thüringen . . . 242,533 „		
(Darunter an Uebergangssteuer = 6923 Thlr.)	5,664,419	8⅖ Sgr.
2) Bayern. der Ertrag der Abgaben von Branntwein ist unter dem Ertrage des Malzaufschlags mitbegriffen, welcher in der übersichtlichen Darstellung über die Besteuerung des Biers erscheint.		
3) Württemberg.		
Fabrikationssteuer . . 15,212 Thlr.		
Ausschanks-Abgabe . 43,417 „		
Uebergangs-Abgabe . 19,958 „	78,587	1 S. 3½ A.
4) Hohenzollern-Sigmaringen.		
Fabrikationssteuer . . 2,000 fl.		
Ausschanks-Abgabe . 4,000 „		
Uebergangs-Abgabe . 6,300 „		
zusammen . 12,300 fl. =	7,027	4¾ Sgr.
5) Hohenzollern-Hechingen .	571	10⅙ A.
6) Baden	12,104	3¼ A.
7) Kurhessen	102,702	4⅔ Sgr.

Staaten.	Im Ganzen. Thlr.	Steuerertrag pro Kopf.
8) Großherzogthum Hessen .	136,433	4⅘ Sgr.
9) Braunschweig	96,615	1⁷/₁₁ Sgr.
10) Nassau	—	—
Zu vergleichen Abschnitt A. I. 10		
11) Frankfurt	9,598	4⁹/₁₀ Sgr.
II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.		
1) Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe	281,326	4⅙ Sgr.
2) Schleswig-Holstein. Fehlen Angaben.		
3) a. Mecklenburg-Schwerin excl. Wismar	12,263	—
Von Wismar fehlen die Angaben.		
b. Mecklenburg-Strelitz. Fehlen die Angaben		
4) Lübeck	912	1¹/₁₂ Sgr.
5) Bremen	13,655	8¼ Sgr.
6) Hamburg	25,274	5¾ Sgr.
III. Oesterreich.		
In den deutschen Provinzen, (excl. Tyrols, Triests und des außer der Zolllinie gelegenen Gebiets.)	1,365,000	3Sgr. 7½.

Die Steuererträge, welche sich verstehend auf den Kopf der Bevölkerung berechnen, würden zugleich das Verhältniß der Consumtion ausdrücken, wenn in allen Staaten ein und dieselbe Art der Besteuerung,

mit gleichen Steuersätzen eingeführt wäre. Letzteres ist aber nicht der Fall und es kann deshalb aus den Steuererträgen nicht so ohne Weiteres auf das Verhältniß der Consumtion geschlossen werden. Für einzelne Staaten läßt sich jedoch aus den vorliegenden Angaben über, Princip Satz und Ertrag der Steuer, das Verhältniß der Consumtion ableiten. In dieser Beziehung mögen hier einige Bemerkungen folgen:

1) In Preußen, Sachsen und Thüringen ist der Steuerertrag pro Kopf . . . . . = $8\frac{3}{5}$ Sgr.
Im Großherzogthum Hessen . . . . . = $4\frac{4}{5}$ Sgr.

Der Steuersatz im Großherzogthum Hessen ist — wenigstens bei mehligen Stoffen — genau gleich der Hälfte des in Preußen, Sachsen und Thüringen bestehenden Steuersatzes. Wäre der Steuersatz im Großherzogthum Hessen gleich dem vollen Betrag des Steuersatzes in Preußen, Sachsen und Thüringen, so würde sich in jenem Lande der Steuerertrag pro Kopf berechnen auf $2 \times 4\frac{4}{5}$ Sgr. = $9\frac{3}{5}$ Sgr., während er in Preußen, Sachsen und Thüringen beträgt = $8\frac{3}{5}$ Sgr. Die Branntweinconsumtion pro Kopf der Bevölkerung in Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und im Großherzogthum Hessen andererseits würde sich hiernach verhalten = $8\frac{3}{5} : 9\frac{3}{5} = 86 : 96 = 1000 : 1116$.

2) In Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe ist der Steuerertrag pro Kopf = $4\frac{1}{6}$ Sgr., während er in Preußen, Sachsen und Thüringen = $8\frac{3}{5}$ Sgr. ist. Der Steuersatz in Preußen, Sachsen und Thüringen ist bei mehligen Stoffen für 20 Quart Maischraum = 24 Pfennige. In Hannover Oldenburg und Schaumburg-Lippe berechnen sich dagegen für 20 Quart Maischraum 12, 18 Pfennige. Wäre der Steuersatz in Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe gleich dem vollen Betrag des Steuersatzes in Preußen, Sachsen und Thüringen, so würde sich in jenen Ländern der Steuerertrag pro Kopf berechnen auf $\frac{24}{12,18} \times 4\frac{1}{6} = 8\frac{1}{5}$ Sgr.

Die Branntweinconsumtion pro Kopf der Bevölkerung in Preußen Sachsen und Thüringen einerseits und in Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe andererseits würde sich hiernach verhalten = $8\frac{3}{5} : 8\frac{1}{5} = 86 : 82 = 1000 : 953$.

Es darf übrigens hierbei nicht übersehen werden, daß das Verhältniß der Ausbeute von Branntwein aus einem gegebenen Quantum Maische nicht überall dasselbe ist, daß aber in vorstehenden Berechnungen die Consumtionsverhältnisse nicht aus Steuersätzen für den wirklichen Branntweingewinn, sondern aus den Steuersätzen für den Rauminhalt der Maischbottiche abgeleitet sind. Könnte der Ableitung der Consumtionsverhältnisse das wirkliche Product an Branntwein zu Grund gelegt werden, so würden wahrscheinlich andere Resultate für die Consumtionsverhältnisse, als vorstehend gefunden worden, erscheinen.

V. Steuerrückvergütung, welche bei der Ausfuhr gewährt wird.

I. Im Zollverein:

1) Preußen, Sachsen und Thüringen.

Bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Zollvereinsauslande oder nach den nicht zum engeren Steuerverbande gehörenden Zollvereinsstaaten wird die Steuer mit $\frac{3}{4}$ Sgr. für das Preußische Quart zu 50° Tralles vergütet. Auch ist eine Steuervergütung von 1 Rthlr. pro Eimer oder $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Quart zu 50° Tralles auf denjenigen Branntwein zugestanden, welcher zur Bleizucker- oder Bleiweißfabrikation verwendet wird. Solcher Branntwein muß denaturalisirt worden sein; die Vergütungssumme richtet sich aber nach der Menge des fabricirten Bleizuckers oder Bleiweißes.

2) Bayern. Zu vergleichen Abschnitt A. I, 2.

3) Württemberg. Fehlen nähere Angaben. Wie es scheint werden Rückvergütungen nicht gewährt.

4) Hohenzollern-Sigmaringen. Desgleichen.

5) Baden. Desgleichen.

7) Kurhessen.

Rückvergütung von 4 Rthlr. für die Ohm (= 2,5 Pr. Eimer) zu 50° Tralles bei Versendung von Branntwein ins Ausland oder in Vereinslande, wenn das Quantum nicht unter 1 Ohm beträgt.

8) Großherzogthum Hessen.

Die Steuerrückvergütung für ausgeführten oder zu Essig verwendeten Branntwein beträgt 5 fl. 20 kr. für die Ohm oder 2 Rthlr. 18 Sgr. 3 Pf. für die Preuß. Ohm.

Dieser Rückvergütungssatz ist aber etwas zu hoch im Verhältniß zur entrichteten Steuer.

9) Braunschweig.

Bei der Ausfuhr werden Steuerrückvergütungen gewährt:

a. in den Landestheilen, welche unter preußischer Zollverwaltung stehen, sowohl beim Uebergange in die Vereinsländer, welche die gleiche Maischsteuer nicht eingeführt haben, als auch beim Ausgange aus dem Vereinsgebiete nach den in Preußen geltenden Sätzen;

b. in den unter Braunschweigischer Verwaltung stehenden Landestheilen, für Branntwein von wenigstens 35° Tralles und mindestens 2 Anker (= 80 Quartier) 5¾ Pf. pro Quartier zu 50° Tralles (= 9 Pf. pro Preuß. Quart).

10) Nassau. Zu vergleichen Abschnitt A. I. 10.

11) Frankfurt.

Die Consumtionsabgabe wird bei der Ausfuhr vollständig restituirt.

III. Im Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

1) Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

Ein Theil der Steuer für den ins Ausland versendeten Branntwein wird dann restituirt, wenn er mindestens 40° Tralles hat und

mindestens 1 Anker zu 40 Quartier (= 34 Preuß. Quart) exportirt wird. Die Rückvergütung erfolgt nach der Stärke des Branntweins in Gemäßheit einer Scala und beträgt für 1 Ohm zu 160 Quartier (= 136 Preuß. Quart) bei 50° Tralles circa 2½ Rthlr.

2) Schleswig-Holstein. Wie bei Württemberg.

3) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Desgleichen.

4) Lübeck. Desgleichen.

5) Bremen.

An Steuervergütung für in Bremen fabricirten und (seewärts) exportirten Branntwein werden bei 19° Stärke nach Cartier 2½ Rthlr. in Louisd'or (= 2 Rthle. 24 Sgr.) gezahlt.

6) Hamburg.

Bei der Ausfuhr solcher Spirituosen, welche einer Eingangsaccise oder einer Productionsabgabe unterworfen sind, wird die bezahlte Steuer zurückerstattet.

III. In Oesterreich.

Die Rückvergütung der Branntweinsteuer nach dem gesetzlichen Steuersatze findet statt, wenn der Branntwein aus dem Steuergebiete nach dem Auslande oder nach einem österreichischen Landestheile austritt, wo die Erzeugungssteuer nicht besteht. Dagegen wird von dem niedriger besteuerten galizischen Branntwein eine Uebergangsabgabe an der mährisch-schlesischen Grenze im Betrage der Differenz des Steuersatzes eingehoben und ebenso sind an der Grenze von Tyrol und des Lombardisch-Venetianischen Königreichs 14 Aemter bestellt um von dem dorther ins Steuergebiet eintretenden, steuerfrei erzeugten Branntwein die Productionssteuer als Uebergangsabgabe zu erheben. Andererseits zahlen die aus dem Auslande, sowie aus Ungarn nach dem Steuergebiete eingehenden gebrannten Flüssigkeiten (auch Rum, Liqueur ꝛc.) einen Zuschlag zu dem Eingangszoll nach Höhe der Branntweinsteuer.

C. In wie fern sich das Bedürfniß herausgestellt hat, Abänderungen hinsichtlich der Besteuerung eintreten zu lassen.

I. Im Zollverein:

1) Preußen, Sachsen und Thüringen.

Da die Ertragsfähigkeit des Materials so gesteigert worden ist, daß der Maischsteuersatz nicht mehr entsprechend erscheint, so war es im Werke, den jetzigen Hebesatz um 50 % zu erhöhen, was jedoch zur Zeit aufgegeben worden ist.

2) Württemberg.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Branntweinsteuer leiden an wesentlichen Mängeln, weil gerade die größeren Brennereien die steuerfreien sind, weil der fremde Branntwein vor dem eigenen Erzeugnisse insofern begünstigt ist, als die Uebergangsabgabe nicht nach dem Stärkegrade der Flüssigkeit erhoben wird, weil das Gesetz den Brenner bedeutend überbürdet, der ohne Malz brennt, und weil auch die Ausschanksabgabe der Wirthe diese, gegenüber den steuerbefreiten Landwirthen und Privaten, benachtheiliget.

3) Baden.

Die Besteuerungsweise enthält insofern eine bedeutende Ungleichheit, als die gewerbsmäßig betriebenen Brennereien gegen kleinere, nach alter Weise behandelte, offenbar im Vortheil sind. Es ist daher eine Erhöhung des Tarifs für die ersteren in Vorschlag gebracht worden. Auch ward schon mehrfach erwogen, ob der sehr niedrige Steuersatz überhaupt zu erhöhen sei.

4) Kurhessen.

Da weder das veranschlagte Brennsteuer-Einkommen, noch die Gleichstellung der Abgabe genügend gesichert erscheint, so beabsichtigt man die Maischbesteuerung.

5) Braunschweig.

Die Steuer sollte vom 1. October 1848 an um die Hälfte erhöht werden, was jedoch wegen Zurücknahme des entsprechenden Gesetzes in Preußen unterblieben ist.

6) Frankfurt.

Das Bedürfniß einer Abänderung der sehr mangelhaften Besteuerungsweise hat sich fühlbar gemacht und es liegen fertige Vorschläge für eine Besteuerung des Branntweins nach dem Steuersatze von 5 fl. 20 kr. (= 3 Rthlr. 1 3/7 Sgr.), eventuell 4 fl (= 2 Rthlr. 8 4/7 Sgr.) für die Ohm bei einer Stärke von 50° Tralles vor.

III. Im Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lauenburg und Hansestädte.

1) Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe.

Es hat sich die Nothwendigkeit einer Erhöhung des Steuersatzes ergeben, weil der Ertrag im fortlaufenden Fallen begriffen ist und jetzt noch etwa die Hälfte der Steuer im Jahr 1835 und flg. liefert. Es ward daher schon früher eine Erhöhung des Steuersatzes um 1/5 beabsichtigt, neuerdings ist aber ein Satz von 10 Pf. (= 1 Sgr. 3/7 Pf.) für 16 Quartier (= 13,6 Preuß. Quart) in Vorschlag.

2) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Die Unvollkommenheit und Unzweckmäßigkeit der Besteuerung hat schon seit längerer Zeit die Verwandlung der Branntweinschrotsteuer in eine Maischsteuer nach dem Wesen der preußischen und die gänzliche Freigebung der Bierfabrikation wünschen lassen, doch sind die Stände jederzeit dieser Absicht entgegen gewesen.

Anlage C.

Ueberſichtliche Darſtellung

der

in den einzelnen deutſchen Staaten beſtehenden

Beſteuerung des Biers.

A. Prinzip und Satz der Steuer.

I. Im Zollverein:

1) Preußen, Sachsen und Thüringen.

Fabrikationssteuer von inländischem, aus gemalztem oder ungemalztem Getreide gefertigten Bier nach, im Wesentlichen, übereinstimmender Gesetzgebung.

Die Erhebung erfolgt nach dem Bruttogewichte des zu verwendenden Brauschrotes in Preußen und Sachsen mit 19⅓ Sgr. pro Zollzentner, in Thüringen mit 19 Sgr. 5 Pf. pro Zollzentner, als mittlerer Steuersatz der in den einzelnen Staaten des Thüringischen Vereins bestehenden abweichenden Steuersätze.

Uebergangsabgabe, die in Preußen ꝛc. mit Luxemburg, Sachsen, Thüringen und Braunschweig von dem aus andern Zollvereinsländern eingehenden Biere nach dem Satze von 7³/₁₀ Sgr. pro Zollzentner erhoben wird.

2) Bayern.

Der Malzaufschlag, eine allgemeine Auflage auf das Malz ohne Unterschied der Getreideart und ohne Unterschied, ob das Getreide zur Erzeugung von Bier, Branntwein, Essig, Germ und dergleichen verwendet wird, ist durch Verordnung vom 28. Juli 1807 geregelt worden.

Derselbe wird nach dem Getreidemaß erhoben und beträgt laut Verordnung vom 11. Februar 1811 für jeden Metzen Malz (= ⅔ Preuß. Scheffel) 50 kr. (= 14 Sgr. 2⅘ Pf.), für jeden bayerischen Scheffel (= 4 Preuß. Scheffel) 5 fl. (= 2 Thlr. 25⁷/₁₀ Sgr.).

Die Besteuerung der Bierproduction durch den Malzaufschlag beruht auf dem Principe, die Steuer auf das zur Fabrikation verwendete Rohmaterial zu legen und der Fabrikation selbst die freieste Bewegung zu gestatten.

Uebergangssteuer vom 1 Eimer (= 59,74 Preuß. Quart.) Bier mit 1 fl. (= 17 Sgr. 1⅝ Pf.)

Uebergangssteuer vom Metzen Malz mit 50 kr. (= 14 Sgr. 3⅜ Pf.)

3) Württemberg.

Malzsteuer, auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1827, welche nicht nur alles Getreidemalz trifft, das zur Erzeugung von Bier oder Bierhefe, Branntwein und Essig verwendet wird, sondern sich auch auf alle Surrogate des Getreidemalzes erstreckt, welche bei dem Brauen gebraucht werden. Die Steuer beträgt vom Scheffel (=3⅕ Preuß. Scheffel) eingesprengten Malzes 2 fl. 40 kr. (= 1 Thlr. 15½ Sgr.). Malzsurrogate werden nach Verschiedenheit ihrer Natur mit dem Getreidemalz ins Verhältniß gesetzt.

Die Steuer ist verfallen, sobald das Malz zum Schroten in die Mühle gebracht oder das Surrogat zur Biererzeugung verwendet wird.

Uebergangssteuer von dem aus andern Vereinsstaaten zum Absatz oder Verbrauch nach Württemberg eingehenden Bier und Malz. Sie beträgt pro Eimer (= 4,29 Pr. Eimer) vom braunen Bier 3 fl. (= 1 Thlr. 21,4 Sgr.) vom weißen Bier 2 fl. (= 1 Thlr. 4,2 Sgr.), vom eingesprengten Malz pro Scheffel (= 3⅕ Pr. Scheffel) 2 fl. 40 kr. (= 1 Thlr. 15½ Sgr.).

4) Hohenzollern-Sigmaringen.

Wirthschaftsabgabe und Uebergangsabgabe wie in Württemberg.

5) Hohenzollern-Hechingen.

Bis zum März 1848 bestand ein Biermonopol und ein ausschließliches Bierbraurecht der Regierung. Beide Berechtigungen sind auf-

gehoben. An ihre Stelle soll eine noch näher zu regulirende Steuer treten.

6) Baden.

Productionssteuer von dem im Inlande gebrauten Bier laut Gesetz vom 28. Febr. 1845.

Dieselbe wird bei der Declaration des Brauers zum Sieden nach dem Rauminhalte des Siedekessels für je 10 Maß (= 13 1/10 Preuß. Quart) mit 5 kr. (1 3/7 Sgr.) erhoben.

Uebergangsabgabe vom Bier, welches aus andern Zollvereinsstaaten eingebracht wird. Dasselbe zahlt pro Ohm = 100 Maß (= 131 Preuß: Quart) 1 fl. 18 kr. (= 22 2/7 Sgr.)

7) Kurhessen.

Productionssteuer laut Gesetz vom 6. März 1831 vom Bier aller Art nach dem Gehalt der Braukessel oder Pfannen. Die Benutzung dieser Gefäße während 24 Stunden ist mit einer Abgabe von 5 Sgr. von der Ohm zu 80 Maß (= 2/5 Pr. Eimer) des Kessel- oder Pfannengehalts (mit Einschluß des Kranzes) belegt.

Uebergangsabgabe von 1 Ohm (= 2/5 Preuß. Eimer) 10 Sgr.

8) Großherzogthum Hessen.

Productionssteuer vom Bier, welches von Personen, die zum Verkauf desselben berechtigt sind, bereitet wird, laut Gesetz vom 12. Juni 1827 und Verordnung vom 20. September 1842. Alle, kein Gewerbe betreibenden Privaten dürfen für die Hausconsumtion Bier abgabenfrei brauen.

Der Rauminhalt des Braukessels bildet die Grundlage der Besteuerung. Die Abgabe beträgt für die Ohm 40 kr. (für die Preuß. Ohm 9 Sgr. 9 Pf.)

Uebergangssteuer von 1 Ohm (= 139/73 Preuß. Quart) 11 Sgr. 5 1/7 Pf.

9) Braunschweig.

a) Zollvereinsgebiet.

Productionssteuer mit 14 Sgr. $6^{6}/_{11}$ Pf. von je 100 ℔ Malzschrot (= 16 Sgr. $2^{1}/_{2}$ Pf. pro Zollzentner), welches zum Bierbrauen oder zur Essigbereitung verwendet wird.

Uebergangsabgabe von 6 Sgr. vom Ztr. Preuß. (= 7 Sgr. $3^{1}/_{2}$ Pf. pro Zollzentner).

b) Steuervereinsgebiet.

Productionssteuer mit 6 Sgr. von 1 Ohm zu 40 Stübchen Bier (= 6 Sgr. 3 Pf. für 130 $^{10}/_{11}$ Preuß. Quart), erhoben nach dem Inhalte der Stellbottiche.

10) Nassau.

In diesem Lande wird keine Biersteuer für Rechnung des Staats erhoben.

11) Frankfurt.

Consumtionssteuer von 1 fl. (= $17^{1}/_{7}$ Sgr.) für 1 Ohm (= $125_{,26}$ Preuß. Quart) von allem eingehenden Bier;

Productionssteuer von dem in Frankfurt selbstgebrauten Bier mit 1 fl. (= $17^{1}/_{7}$ Sgr.) von 75 ℔ Zollgewicht Malz, laut Gesetz vom 9. April 1839 und vom 22. Febr. 1842.

Verbrauchsabgabe von Bier, die gleichfalls als Aversionale erhoben wird.

Uebergangsabgabe von 1 Ohm 17 Sgr. $1^{5}/_{7}$ Pf.

III. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Hansestädte.

1) Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

Fabrikationssteuer in dem Gebiete des Steuervereins, (excl. Oldenburgs, wo keine solche Abgabe erhoben wird) laut Hannöverschen Gesetzes vom 21. April 1835.

Die Erhebung erfolgt nach der Quantität des gewonnenen Fabrikats und zwar nach dem Inhalte der Stellbottiche.

Die Abgabe beträgt für eine Ohm à 160 Quartier (= 136 Pr. Quart) 6 Sgr. (= 7 Sgr. 6 Pf.)

2) Schleswig-Holstein.

Fehlen Angaben.

3) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Biermalz-Mahlsteuer in den Seestädten Rostock und Wismar und in den gesammten Landstädten nach den Seite 286 unter II. 3 angegebenen Bestimmungen.

Sie beträgt:

in Rostock von 1 Scheffel Malz 6 Schilling (= 3 Sgr. 9 Pf.),
in Wismar von 1 Scheffel Malz 8½ Schilling (= 5 Sgr. 4 Pf.),
in den Landstädten von 1 Scheffel Malz 7½ Schilling (= 4 Sgr. 8 Pf.).

4) Lübeck.

Productionssteuer von dem zur Mühle gesandten Brauerkorn mit 45 Mark von 90 Scheffel (= 9½ Sgr. pro Pr. Scheffel), also mit etwa 9 1/14 Sgr. für 100 Preuß. Quart Bier.

Consumtionssteuer von dem aus der Fremde eingeführten Biere mit 4 Mark für die Tonne (= 1 Thlr. 7⅘ Sgr. für 100 Preuß. Quart).

Diese Abgaben beruhen auf den Verordnungen vom 12. Februar 1814 und vom 21. Febr. 1848.

5) Bremen.

Productionssteuer als Mahlabgabe für das zu verwendende Malz, wenn solches geschroten wird; sie beträgt von je 45 Scheffel (1 Brau) 12½ Thlr. in Louisd'or (= circa 61 Preuß. Scheffel 14⅛ Thlr.

Consumtionssteuer von dem von außen eingeführten, zur Consumtion bestimmten Bier ohne Unterschied per Ohm mit 2½ Thlr. in Louisd'or (= 1 Preuß. Ohm 2 Thlr. 10 1/10 Sgr.).

Diese Abgaben gründen sich auf das Gesetz vom 26. Juni 1834.

6) Hamburg.

Accise von fremdem Bier bei der Einfuhr von 5 Mark (=

2 Thlr.) für 100 Bouteillen (= 79 Preuß. Quart) auf Grund der zuletzt im Jahr 1846 revidirten Acciseordnung.

III. **Oesterreich**, dessen deutsche Provinzen (excl. Tyrols) und Galizien.

Productionssteuer, als Bestandtheil der seit dem 1. November 1829 eingetretenen „allgemeinen Verzehrungssteuer", in allen deutschen Provinzen und Galizien, während in Ungarn, Dalmatien und im Lombardisch-Venetianischen Königreiche besondere Maßnahmen bestehen, ohne daß dadurch der freie Verkehr des letztgenannten Königreichs mit den im gemeinschaftlichen Zollverbande gelegenen deutschen Provinzen einer Hemmung unterliegt.

Das Inhaltsmaß der erzeugten Würze (d. i. der Rauminhalt des Kühlstocks) bildet die Grundlage für die Besteuerung.

Der Steuersatz beträgt für die Landbrauereien 45 kr. C. M. (= 15 Sgr. 9 Pf.) vom Niederösterreichischen Eimer zu 42½ Maß (= $52_{/52}$ Preuß. Quart), wovon 2½ Maß (= $3_{/98}$ Pr. Quart) als untrinkbares Faßgeläger abgerechnet werden, weshalb der Eimer zu 40 Maß ($49_{/43}$ Preuß. Quart) trinkbares Bier angenommen wird; in Galizien nur 20 kr. (= 7 Sgr.) in den Provinzial-Hauptstädten (als Gegensatz zum flachen Lande), 1 fl. 8 kr. (= 23 Sgr. $8_{/2}$ Pf.), in Wien 1 fl. 30 kr. (= 1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.), in Lemberg 40 kr. (= 14 Sgr.). Inspruck und Triest zahlen Abfindungssummen.

Wird Landbier in die mit Steuerlinien umschlossenen Hauptstädte eingebracht, so wird die Differenz der Productionsauflage durch Einhebung des Steuerzuschlages von 23 kr. (= 8 Sgr. $0_{/6}$ Pf.) ausgeglichen. Dazu kommt noch der städtische Aufschlag (Octroi), welcher in den einzelnen Provinzial-Hauptstädten wechselt, in Wien aber 13 kr. (= 4 Sgr. $5_{/8}$ Pf.) pro Eimer beträgt.

V. Controlmaßregeln zur Sicherung des Steuereinkommens.

I. Im Zollverein.

1) Preußen, Sachsen und Thüringen.

Jeder Brauereibesitzer hat seine Betriebsräume und Betriebsgeräthe (gleichwie der Brennereibesitzer) anzumelden. Vor dem Beginn des Braugeschäfts ist eine Betriebserklärung dem Bezirkssteueramte einzureichen. Die declarirten Räume und Geräthe stehen unter fortwährender amtlicher Aufsicht und werden häufig revidirt. In der Regel ist das zu verwendende Malzschrot in Gegenwart eines Steuerbeamten zu verwiegen und einzumaischen. Hat sich kein Beamter eingefunden, so ist der Brauende befugt, die Verwiegung und Einmaischung vorzunehmen, doch muß er der Regel nach einen Zeugen zuziehen, welcher den Befund in die Declaration einträgt. Die Menge des gezogenen Biers unterliegt ebenfalls der Controle.

Uebrigens können die Brauerei-Inhaber unter gewissen Bedingungen fixirt werden, welchenfalls die Controle in obiger Weise aufhört.

2) Bayern.

Jeder, welcher zu irgend einem Zwecke eine Quantität Malz zum Brechen auf die Mühle bringen will, hat zuvor bei dem betreffenden Aufschlagseinnehmer (Unteraufschläger) eine sogenannte Polette zu erholen; ferner ist jeder zum Malzbrechen berechtigte Müller verpflichtet, ohne eine solche Pollete durchaus kein Malz anzunehmen und zu brechen. Die Polleten werden vom Einnehmer im Register eingetragen und wird hiernach später der Aufschlag terminlich entrichtet. Bei der Bierbereitung selbst findet keine Controle statt. Unrichtige Angabe des zum Brechen bestimmten Malzes, unterlassene Erhebung der Pollete oder heimliches Brechen von Malz unterliegt der Strafe.

3) Württemberg.

Wer Malz zum Schroten auf eine Mühle bringen will, hat von dem Accisor einen Erlaubnißschein einzuholen, welcher dem Müller mit dem Malz zu übergeben ist. Wer sich eines Surrogats bedient, hat vorher Meldung zu machen und die Quantität und Qualität aufnehmen zu lassen. Unter der Malzscheincontrole steht das Malz ununterbrochen von seinem Ausgange von der Brauerei bis zur Rückkehr in dieselbe. Daneben finden auch unerwartet Visitationen der Mühlen und Brauereien statt. Unter gewissen Bedingungen und genauen Controlevorschriften wird einzelnen Brauern auch die Benutzung von Privatschrotmühlen gestattet.

4) Hohenzollern-Sigmaringen.

Wie bei Württemberg.

4) Hohenzollern-Hechingen.

Zu vergleichen Abschnitt A. I. 5.

6) Baden.

Die Controle besteht in der urkundlichen Aichung der Braugefäße, in der Versiegelung der Feuerungsthüren, welche erst nach geschehener Declaration und Steuerzahlung wieder abgenommen wird, in der Zeitbestimmung für den Brauact und in der Beaufsichtigung desselben.

7) Kurhessen.

Braukessel und Pfannen, incl. der Kränze, werden amtlich vermessen. Der Gebrauch dieser Geräthe zu andern Zwecken, als zur Bierbereitung, ist nur auf Grund steueramtlicher Erlaubniß gestattet. Anfang und Dauer der Benutzung der Geräthe ist Tags vorher zu melden. Diese Anzeigen können nur auf ganze Tage à 24 Stunden erfolgen. Die Steuerbehörde hat das Recht der Revision und der Verschlußanlegung an die Geräthe nach beendigter Bierbereitung. Veränderungen der Gefäße sind anzuzeigen.

8) Großherzogthum Hessen.

Die betreffenden Bierbrauer sind der beständigen Aufsicht und Untersuchung durch die Steuerbehörde unterworfen. Sie dürfen nur

geaichte Braukessel benutzen und haben alle neue oder veränderte Kessel vor deren erstem Gebrauche aichen zu lassen und den Gehalt der Behörde anzuzeigen, die das Recht hat, die Richtigkeit zu prüfen.

9) Braunschweig.

Fehlen Angaben.

10) Nassau.

Zu vergleichen Abschnitt A. I. 10.

11) Frankfurt.

Alles eingehende Bier ist bei der Thorschreiberei oder Hafenverwaltung anzumelden und wird nach der Ermittelung die Steuer erhoben. — Jeder Brauer hat das Malz ungeschroten auf einer öffentlichen Waage verwiegen zu lassen. Das sich ergebende Gewicht bildet das steuerbare Object. Das Schroten darf nur in Stadtmühlen geschehen. Nach demselben muß der Brauer das Malz abermals verwiegen lassen. Uebrigens hat sich jeder Brauer eidlich zu verpflichten, Malz ohne vorherige öffentliche Verwiegung nicht schroten zu lassen. Auch liegt den städtischen Mühlenbesitzern ob, kein Malz zum Schroten in die Mühle aufzunehmen, über welches nicht der Waagschein geliefert wird.

II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, und Hansestädte.

1) Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

Die Stellbottiche werden amtlich vermessen und bezeichnet; Tag und Stunde des Anfangs des Brauactes sind zu declariren und ist anzuzeigen, wenn das Bier in den Stellbottichen angestellt wird, damit die Menge des gewonnenen Biers amtlich ermittelt und die Steuer festgestellt werden kann; den Beamten ist eine genaue Aufsicht über die Brauereien gestattet.

2) Schleswig-Holstein. Fehlen Angaben.

3) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Fehlen Angaben.

4) Lübeck.

Es findet unter den zünftigen Brauern eine Reihebrau statt und darf aus dem für jede Brau zur Mühle zu sendenden Korn nur eine bestimmte Menge Bier gebraut werden. Auf den städtischen Mühlen darf kein Brauerkorn anders, als gegen Vorzeigung des Accisefreischeins, vermahlen werden. Daß nicht eine größere Quantität Bier, als vorgeschrieben, gebraut werde, wird Seitens der Brauerzunft, die den Bierzwang über die Stadt und die nächste Umgebung übt, durch Visitation überwacht.

5) Bremen.

Jeder Bürger ist durch den Bürgereid zur gehörigen Entrichtung der Abgaben verpflichtet. Daneben ist der Müller mit seinen Leuten noch besonders in Eid genommen und darf nur dann Getreide als Malz zum mahlen annehmen, wenn ihm die Quittung über die davon bezahlte Abgabe behändigt worden. Auch haben Brauer und Müller ein genaues Buch über das verbrauchte, resp. gemahlene Quantum zu führen und sie werden amtlich controlirt. Die Quittungen werden von dem Müller mit dem von ihm geführten Buche abgeliefert und damit die Bücher der Brauer verglichen.

6) Hamburg.

Die Declaration des eingehenden fremden Biers erfolgt auf Bürgereid. In Verdachtsfällen finden Untersuchungen statt.

III. Oesterreich

Die Controlevorschriften machen den Brauern insbesondere die Führung genauer Gewerbebücher und die jedesmalige Anmeldung des Betriebs („das Unterzünden") zur Pflicht, wenn nicht die Erhebung der Abgabe im Wege der Abfindung und der Pachtung erfolgt. Verbinden sich mehrere Steuerpflichtige zur ersteren Art der Steuerentrichtung, so vereinbaren sie die Controlemaßregeln unter sich. Ebenso findet mit den Pächtern gewöhnlich ein Abkommen statt, welches letztere überhebt, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, das sie allerdings zur Anwendung der Regievorschriften ermächtigen würde.

C. Jährlicher durchschnittlicher Brutto-Ertrag des Steueraufkommens.

Staaten.	Im Ganzen. Thlr.	Steuerertrag pro Kopf.
I. Im Zollverein.		
1) Preußen, Sachsen und Thüringen	1,682,093	2⅔ Sgr.
Darunter Uebergangsabg. = 14,435 Thlr.		
2) Bayern	3,240,434	24 S. 5 ₰.
Unter dem Ertrag des Malzaufschlags ist der Ertrag der Abgabe von Branntwein mitbegriffen.		
3) Würtemberg	452,939	7⅘ Sgr.
Darunter Uebergangsabg. = 4,044 Thlr.		
4) Hohenzollern Sigmaringen.	14,455	9⅞ Sgr.
5) Hohenzollern Hechingen.		
Zu vergleichen Abschnitt A. I. 5.		
6) Baden	205,579	4½ Sgr.
Darunter Uebergangsabg. = 9,378 Thlr.		
7) Kurhessen	14,735	7⅓ ₰.
8) Großherzogthum Hessen. .	35,969	1¼ Sgr.
9) Braunschweig	22,658	2⅝ Sgr.
10) Nassau.		
Zu vergleichen Abschnitt A. I. 10.		
11) Frankfurt	18,944	9⅞ Sgr.

Staaten.	Im Ganzen. Thlr.	Steuerertrag pro Kopf.
II. Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Hansestädte.		
1) Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe	38,204	6½ Sgr.
2) Schleswig-Holstein	—	—
3) Mecklenburg	—	—
4) Lübeck	4,876	5 Sgr.
5) Bremen	8,820	5⅓ Sgr.
6) Hamburg	7,212	1⁷⁄₁₁ Sgr.
III. Oesterreich.		
In den deutschen Provinzen . .	3,900,000	9Sgr. 7₰.

Die nach vorstehender Uebersicht auf den Kopf der Bevölkerung fallenden Erträge weichen erheblich von einander ab. Der Grund hiervon zum ist großen Theil in den Verschiedenheiten der Steuersätze zu suchen.

Wäre in allen Staaten übereinstimmend eine und dieselbe Art der Besteuerung des Biers nach gleichen Normen eingeführt, so würden die Verschiedenheiten in den Erträgen pro Kopf nicht ganz in dem oben dargestellten Maße hervortreten. Angenommen die Biersteuer wäre in allen Staaten für die preußische Ohm a 120 Quart = 1 fl., so würde sich unter Zugrundlegung der oben aufgeführten Summen der Erträge und unter Benutzung der für die Uebergangsabgabe bestehenden Verhältnisse der Steuersätze, der Ertrag der Steuer pro Kopf berechnen,

1) in Preußen, Sachsen, Thüringen . = 1 Sgr. 8, 8 Pf.
2) „ Bayern . . . . . = 12 „ 1, 9 „
3) „ Württemberg . . . . . = 6 „ 8, 1 „

4) in Baden . . . . . = 3 Sgr. 10, 2 Pf.
5) „ Kurhessen . . . . . = 1 „ 4, 0 „
6) „ Großherzogthum Hessen . . . = 2 „ 2, 2 „
7) „ Frankfurt . . . . . = 15 „ 4, 0 „
8) „ Hannover . . . . . = 1 „ 5, 0 „

Für die übrigen Staaten fehlen nähere Angaben zu derartigen Berechnungen.

Die vorstehenden Zahlen der Steuererträge pro Kopf würden, da sie auf gleichen Steuersätzen beruhen, zugleich das Verhältniß der Bierconsumtion zwischen den verschiedenen Staaten ausdrücken.

V. Steuerrückvergütung, welche bei der Ausfuhr gewährt wird.

I. Im Zollverein:

1) Preußen, Sachsen und Thüringen. Wird für das in das Ausland gehende Bier keine Rückvergütung geleistet.

2) Bayern.

Für das über die Landesgrenze, nach andern Zollvereinsstaaten oder ins Vereinsausland exportirte Bier werden 40 kr. (= 11 Sgr. 4⅕ Pf.) vom baierischen Eimer restituirt.

3) Württemberg.

Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Bier wird in den einzelnen Fällen nach Maßgabe des bezahlten Abgabebetrags gewährt.

4) Hohenzollern-Sigmaringen. Wie bei Württemberg.

5) Hohenzollern-Hechingen. Zu vergleichen Absch. A. I. 5.

6) Baden.

Bei der Ausfuhr inländischen Biers wird die Steuer zurückvergütet mit 1 fl. 5 kr. (= 18⅔ Sgr.) pro Ohm oder 131 Preuß. Quart.

7) Kurhessen. Wie bei Preußen, Sachsen und Thüringen.

8) Großherzogthum Heſſen. Im Allgemeinen werden Rückvergütungen nicht gewährt. Nur für das an die Garniſon zu Mainz gelieferte Bier wird die Steuer mit 40 kr. pro Ohm (= 9 Sgr. 9 Pf. von der Preuß. Ohm) reſtituirt.

9) Braunſchweig.

Bei der Ausfuhr wird die Steuer vergütet in den unter preußiſcher und braunſchweigiſcher Verwaltung ſtehenden Landestheilen für die Ohm mit 7 Gr. 6 Pf. (= 2 Pf. pro Preuß. Quart.)

10) Naſſau. Zu vergleichen Abſchnitt A. I. 10.

11) Frankfurt.

Bei Ausfuhr von Bier aus dem Stadtgebiet wird die volle Steuer an 1 fl. pro Ohm reſtituirt.

III. Steuerverein, Schleswig-Holſtein, Mecklenburg und Hanſeſtädte.

1) Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe.

Wenn ein Brauer von dem ſelbſtverfertigten Biere mindeſtens ½ Ohm à 80 Quartier (= 68 Preuß. Quart) ins Ausland verſendet, ſo wird ihm die Hälfte der dafür entrichteten Steuer vergütet.

2) Schleswig-Holſtein. Fehlen Angaben.

3) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Fehlen Angaben.

4) Lübeck.

Bei der Ausfuhr des Biers über den acciſepflichtigen Bezirk wird eine Rückacciſe von 14 Schilling (= 8 Sgr. 9 Pf.) für die Tonne gezahlt.

5) Bremen. Fehlen Angaben.

6) Hamburg. Desgleichen.

IIII. In Oeſterreich.

Steuerrückvergütungen werden bei der Ausfuhr aus dem Steuergebiete nicht gewährt, dagegen entrichtet das aus dem Auslande, dann aus Ungarn und Siebenbürgen, nach den deutſchen Provinzen

und Galizien eingeführte Bier zu dem Eingangszolle noch einen Zuschlag im Betrage der daselbst bestehenden Verzehrungssteuer.

E. In wie fern sich das Bedürfniß herausgestellt hat, Abänderungen hinsichtlich der Besteuerung eintreten zu lassen.

I. Im Zollverein:

1) Bayern.

Ein Bedürfniß zu Abänderungen in der Besteuerungsweise hat sich noch nicht herausgestellt; dagegen ward die Regulirung der Biertaxe, auf welche zur Zeit zwölf Stadtgemeinden periodisch Zuschläge (Localmalzaufschlag) erheben dürfen, die im Jahre 1846 582,600 fl. (= 332,858 Rthlr. 24 Sgr.) betrugen, in neuerer Zeit angeregt. Diese Taxe unterliegt den Rücksichten der Gewerbe- und Sanitätspolizei.

2) Württemberg.

Gesuche, welche von Bierbrauern vorliegen, bezwecken eine Herabsetzung der Malzsteuer um etwa ⅓ und Erleichterungen in der Controle.

3) Baden.

Durch Gesetz vom 28. Juni 1848 ist eine anderweite Productionssteuererhebung in der Weise festgesetzt worden, daß die Brauer eine Bauschsumme entrichten, die Controlen dagegen wegfallen sollen. Da dieß Gesetz aber auf Anstände stieß, so ist durch provisorisches Gesetz vom 7. September 1848 die frühere Modalität einstweilen wieder in Kraft getreten; doch hat der Verschluß der Feuerungen zu unterbleiben.

4) Kurhessen.

Es wird eine Steuererhöhung auf 7½ Sgr. pro Ohm des Geräthegehaltes unter geschärfter Controle beabsichtigt.

5) Frankfurt.

Das Bedürfniß einer Veränderung in der Besteuerung hat sich

herausgestellt und ist vorgeschlagen worden, die Steuer versuchsweise künftig, statt vom Malz, von der eingehenden rohen Gerste zu erheben, und zwar von 100 Pfd. 64 kr. (= 18¾ Sgr.), wodurch die bisherige Höhe der Abgabe nicht alterirt wird, dagegen jede Controle aufzugeben.

II. Im Steuerverein, Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Hansestädte.

Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

Früher ist die gänzliche Aufhebung der Steuer wiederholt beantragt worden.

III. In Oesterreich.

Der Umstand, daß durch späteren Wasseraufguß die besteuerte Würzmenge heimlich vermehrt und die Steuer verkürzt werden kann, so wie andere Gebrechen in dem Steuersystem haben schon vor einigen Jahren zu der Erörterung Anlaß gegeben, ob nicht die in Baiern bestehende Malzsteuer auch für Oesterreich den Vorzug verdiene. Wesentliche Bedenken gegen deren Annahme sind nicht erhoben worden und die Unterbrechung der hierauf gerichteten Verhandlungen ist lediglich äußern Umständen zuzuschreiben.

Anlage D.

Ueberſicht

der

Productions-, Conſumtions-

und

Beſteuerungs-Verhältniſſe

des

Salzes

in den deutſchen Ländern außer Oeſterreich und Lichtenſtein.

A. Salzproduction.

Staaten.	Salinen.	Menge der jährlichen Production der einzelnen Salinen.	Menge der jährlichen Production der einzelnen Staaten.
		Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.
I. Zollverein.	Staatssalinen.		
1. Preußen.			
A. Preußen allein.	Halle	142,355	
	Straßfurth	50,417	
	Schönebeck	624,533	
	Dürrenberg	288,118	
	Artern	234,711	
	Kösen	53,293	
	Königsborn	234,711	
	Neusalzwerk	90,765	
	Privatsalinen.		
	Colberg (für Rechnung des Staats verwaltet.)	60,220	
	Greifswald, Halle, Teuditz, Kötschau, Münster a. Stein, Salzkotten, Westerkotten, Werl mit Neuwerk u. Höppe, Sassendorf, Gottesgabe b. Rheine.	280,593	2,059,716
B. Mit Preußen im engeren Zollverband stehende Länder.	Das Productionsquantum der Privatsalinen ist angenommen nach dem Quantum, welches die Regie im Jahr 1843 von den Privatsalinen bezogen hat.		
a) Waldeck.	Privatsaline.		
	Oesdorf bei Pyrmont (nach approximativer Angabe.)	4,500	4,500
b) Lippe-Detmold.	Privatsaline.		
	Salzuffeln (nach approximativer Angabe.)	28,000	28,000
2. Bayern.	Staatssalinen.		
	Orb.		
	Kissingen.		
	Philippshall bei Dürkheim.	Ueber die Production d. einzelnen Salinen fehlen Angaben.	804,112
	Berchtesgaden.		
	Reichenhall.		
	Trauenstein.		
	Rosenhain.		
		Zu Uebertragen	2,896,328

Staaten.	Salinen.	Menge der jährlichen Production der einzelnen Salinen.	Menge der jährlichen Production der einzelnen Staaten.
		Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.
	Uebertrag	. . .	2,896,328
3. Sachsen.	In diesem Lande befinden sich keine Salinen.	—	—
4. Württemberg. mit beiden Hohenzollern.	Staatssalinen.		
	Sulz am Neckar.		
	Wilhelmshall Schwemmingen	Ueber die Production d. einzelnen Salinen fehlen Angaben.	
	" " Rottenmünster.		
	Schwäbischhall am Kocher mit Steinsalzgrube.		632,061
	Wilhelmsglück.		
	Friedrichshall bei Jartfeld.		
	Clemenshall bei Offenau.		
5. Baden.	Staatssalinen.		
	Ludwigshall bei Dürrheim	207,926	
	Ludwigshall bei Rappenau	148,000	
			355,926
6. Kurhessen.	Staatssalinen.		
	Soden bei Allendorf . .	74,429	
	Nauheim an der Use. . .	70,346	
	Rodenberg.	37,418	
	(Sooldorf u. Masch.)		182,193
7. Großherz. Hessen.	Staatssalinen.		
	Salzhausen bei Nidda . .	3,950	
	Theodorshall bei Kreuznach an der Nahe	25,296	
	Privatsalinen.		
8. Thüringen (außer Preußen u. Kurhessen.)	Ludwigshall bei Wimpfen	208,875	
			238,121
a) Sachsen-Weimar.	Privatsalinen.		
	Wilhelmsglück b. Kreuzburg, Louisenhall bei Schottern-heim (nach approximativen Angaben.)	24,000	24,000
b) Sachsen-Meiningen.	Privatsalinen.		
	Sulze	30,424	
	Salzungen a. d. Werra. .	58,736	
	Friedrichshall bei Lindau	738	
			89,898
	Zu Uebertragen		4,418,527

Staaten.	Salinen.	Menge der jährlichen Production der einzelnen Salinen.	Menge der jährlichen Production der einzelnen Staaten.
		Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.
	Uebertrag	. . .	4,418,527
c) Sachsen-Koburg-Gotha.	Privatsalinen.		
	Ernsthall bei Buffleben .	32,865	32,865
d) Sachsen-Altenburg.	In diesem Lande befinden sich keine Salinen.	—	—
e) Schwarzburg-Rudolstadt.	Privatsalinen.		
	Frankenhausen . . . . (nach approximativer Angabe.)	60,000	60,000
f) Schwarzb.-Sondershausen.	In diesem Lande befinden sich keine Salinen.	—	—
g) Reussische Lande.	Privatsalinen.		
	Heinrichshall	16,238	16,238
9. Braunschweig.	Staatssalinen.		
	Schöningen	26,168	
	Salzdahlum	10,354	36,522
10. Nassau.	In diesem Staatsgebiete befinden sich keine Salinen.	—	—
11. Frankfurt a. M.	Desgleichen.	—	—
II. Steuerverein, Holstein, Mecklenburg, Hansestädte.			
1. Hannover.	Staatssalinen.		
	Rothenfelde	65,384	
	Sülze	4,332	
	Sülbeck	16,254	
	Salzderhelden	14,146	
	Salzhammendorf . . .	4,624	
	Lüneburg, Salzdetfurt, Rhüden, Heyersum, Liebenhalle, Salzhammendorf, Münden (4 Salinen) Eldagsen, Willigshall, Eggesdorffshall.	343,858	448,598
	Die Production der Privatsalinen ist nach ungefähren Angaben angesetzt. Die Hannover-Braunschweigische Saline Juliushall ist seit dem 1. Januar 1849 außer Betrieb gesetzt.	Zu Uebertragen . .	5,012,750

Staaten.	Salinen.	Menge der jährlichen Production	
		der einzelnen Salinen.	der einzelnen Staaten.
		Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.
	Uebertrag	. . .	5,012,750
2. Oldenburg.	Privatsaline.		
	Wangrogg	31,402	31,402
3. Holstein.	Travensalza . . . . . (nach approximativen Angaben.)	40,000	40,000
4. Mecklenburg.	Sülz, desgleichen . . .	75,000	75,000
5. Lübeck.	In den Staatsgebieten dieser freien Städte befinden sich keine Salinen.	—	—
6. Bremen.			
7. Hamburg.			
	Ueberhaupt	—	5,159,152

Bei den Preußischen Salinen Artern und Königsborn (I. 1. A.) so wie bei der Braunschweigischen Staatssaline Schöningen (I. 9.) ist das Productionsquantum nicht nach durchschnittlichen Erträgen, sondern nach Maßgabe der gesteigerten Productionsfähigkeiten dieser Salinen ausgeworfen.

B. Einfuhr von Salz.

Staaten.	Länder und Orte, aus welchen die Einfuhr statt findet.	Menge der jährlichen Einfuhr. im Einzelnen.	Menge der jährlichen Einfuhr. im Ganzen für jeden Staat.	Davon aus deutschen Ländern.	Davon aus außerdeutschen Ländern.
		Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.
I. Zollverein.					
1. Preußen.	Ueberseeisches Salz . .	602,769			
	Wieliczkaer Steinsalz .	118,626			
	Niederländisches Salz .	80,344			
	Lotharingisches Salz .	71,150			
	Neckarsalinen . „ .	5,110			
	Nauheimer . „ .	5,106			
	Ufflener . . „ .	12,177			
	Pyrmonter . . „ .	2,873			
	Sodener . . „ .	12,971			
	Salzunger . . „ .	5,738			
	Louisenhaller . „ .	5,280			
	Heinrichshaller. „ .	1,927			
	Frankenhäuser . „ .	11,185			
			935,256	62,367	872,889
	Die Einfuhren Preußens sind nach den Ergebnissen des Jahrs 1843 angegeben. Sie entsprechen nicht ganz dem Verhältnisse, welches sich in den folgenden Jahren bildete. Namentlich sind die Salzbezüge von den Neckarsalinen in späteren Jahren größer gewesen, als sie vorstehend für das Jahr 1843 angegeben sind. Dieselben bleiben bedeutend unter den Mengen, welche bei den betreffenden Staaten unter den Salzausfuhren nach deutschen Ländern, als Ausfuhren nach Preußen begriffen sind.				
2. Bayern.	Von Hallein	28,000			
	„ Salzungen, Ernsthall, Frankenhausen und Heinrichshall	28,000			
	Von Ludwigshall bei Wimpfen 43,250 Bayerisch. Centner, wovon jedoch ca. 16500 Bayer. Centner in Ersatz für Salz bestehen, welches die Saline Orb für Rechnung von Ludwigsball nach Oberhessen ausführt. Nach deren Abzug bleiben 26,750 Bayer. Centner = ...	29,960			
			85,960	57,960	28,000
3. Sachsen.	Aus Preußen (Dürrenberg) ca.	300,000			
	Aus Reuß-Gera . .	250			
			300,250	300,250	—
4. Kurhessen.	Ein Theil des Viehsalzes von Salzungen. .	—	—	—	—
	Zu Uebertragen		1,321,466	420,577	900,889

Staaten.	Länder und Orte, aus welchen die Einfuhr statt findet.	Menge der jährlichen Einfuhr. im Einzelnen.	Menge der jährlichen Einfuhr. im Ganzen für jeden Staat.	Davon aus deutschen Ländern.	Davon aus außerdeutschen Ländern.
		Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.
	Uebertrag.	. . .	1,321,466	420,577	900,889
5. Großh. Hessen.	Von Nauheim . . .	18,466	18,466	18,466	—
6. Thüringen.					
a) Sachs.-Weimar.	Aus Frankenhausen, Artern und Bayern . .	—	—	—	—
b) „ Altenburg.	Von Neusulze . . .	21,246	21,246	21,246	—
7. Braunschweig.	Aus Hannover und von Juliushall	11,471	11,471	11,471	—
8. Nassau.	Von den Neckarsalinen .	69,825	69,825	69,825	—
9. Frankfurt a. M.	Von Nauheim . . .	12,150	12,150	12,150	—
II. Steuerverein und Hansestädte.					
1. Hannover.	Aus Bremen	10,229	10,229	10,229	—
2. Oldenburg, incl. Kniphausen, aber excl. des Freihafens Brahe, Birkenfeld u. Eutin.	Aus Hannover . . .	8,032			
	„ Kurhessen . . .	4,909			
	„ England	8,634	21,575	12,941	8,634
3. Lübeck.	durchschnittlich Lüneburger- und Oldesloor-Salz . . .	8,299			
	Englisches Salz . . .	25,388	33,687	8,299	25,388
4. Bremen.	Aus England	7,291			
	„ Oldenburg . . .	271			
	„ Hannover . . .	31,117			
	„ Hamburg . . .	39			
	„ Kurhessen . . .	6,171			
	„ Lissabon	1,035	45,924	37,598	8,326
5. Hamburg.	(nach 12 jährigem Durchschnitt) Zur See	46,200			
	Aus Hannover . . .	34,782	80,982	34,782	46,200
	Ueberhaupt	. .	1,647,021	657,584	989,437

C. Ausfuhr von Salz.

Staaten.	Länder, nach welchen die Ausfuhr statt findet.	Menge der jährlichen Ausfuhr. im Einzelnen.	Menge der jährlichen Ausfuhr. im Ganzen für jeden Staat.	Davon nach deutschen Ländern.	Davon nach außerdeutschen Ländern.
		Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.
I. Zollverein.					
1. **Preußen.**	Nach Sachsen	300,000	300,000	300,000	—
2. **Bayern.**	Nach der Schweiz . . (v. Lindau.)	50,400	50,400	—	50,400
3. **Württemberg.**	Ist nicht angegeben wohin.				
	Kochsalz	247,000			
	Steinsalz	7,533			
	Viehsalz	1,401			
			255,934	Nicht angegeben. Zu vergleichen Abth. I.	
4. **Baden.**	Nassau und Rheinpreußen	22,945	22,945	22,945	—
5. **Kurhessen.**	Nach dem Eixfelde . .	12,716			
	„ der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, Frankfurt, Hessen Homburg ohne Meisenheim, und Kreis Wetzlar	38,522			
	Nach Bremen	6,171			
			57,409	57,409	—
6. **Großh. Hessen.**	Nach Preußen, Bayern, Nassau ꝛc.	84,649	84,649	84,649	—
7. **Thüringen** außer Preußen und Kurhessen.					
a) Sachsen-Weimar.	Nach Preußen . . .	2,846	2,846	2,846	—
b) „ Coburg-Gotha.	Nach Preußen . . .	2,930			
	„ Bayern	4,750	7,680	7,680	—
c) „ Meiningen.	Nach Preußen. . . .	5,204			
	„ Bayern	29,020			
	„ Kurhessen . . .	481			
			34,705	34,705	—
d) Reuß-Gera.	Nach Preußen . . .	2,195			
	„ Bayern	4,266			
	„ Sachsen	250			
			6,711	6,711	—
	Zu Uebertragen . .		823,279	516,945	50,400

Staaten.	Länder, nach welchen die Ausfuhr statt findet.	Menge der jährlichen Ausfuhr. im Einzelnen.	Menge der jährlichen Ausfuhr. im Ganzen für jeden Staat.	Davon nach deutschen Ländern.	Davon nach außerdeutschen Ländern.
		Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.	Zoll-Ctnr.
II. Steuerverein u. Hansestädte.	Uebertrag . . .		823,279	516,945	50,400
1. Hannover.	Nach Braunschweig .	11,471			
	„ Oldenburg . . .	8,032			
	„ Lübeck	8,299			
	„ Bremen	31,117			
	„ Hamburg . . .	34,782			
	weiter sind als Ausfuhr nach deutschen Ländern, jedoch ohne Bezeichnung dieser Länder angegeben	46,486			
	wahrscheinlich findet diese Ausfuhr nach den Ländern statt, deren Consumtion in der Abtheilung D am Schlusse nach ungefähren Annahmen ausgeworfen ist.		140,187	140,187	—
2. Bremen, mit Vegesack u. Bremerhafen.	Nach Braunschweig . .	299			
	„ Hannover . . .	10,229			
	„ Oldenburg . . .	21,430			
	„ England	80			
	„ Rußland	670			
	für Schiffsproviant . .	748			
			33,456	32,706	750
3. Hamburg.	Nach deutschen Ländern (ohne nähere Bezeichnung dieser Länder.)	31,816	31,816	31,816	—
			1,028,738	721,654	51,150
Die Resultate der beiden Rubriken „nach deutschen Ländern" und „nach außerdeutschen Ländern" müßten zusammen genommen dem Resultat der Rubrik „im Ganzen für jeden Staat" gleich sein. Dieses ist aber wegen des bei Württemberg I. 3. angedeuteten Verhältnisses nicht der Fall. Wird die Ausfuhr Württembergs an der vorstehenden Gesammtausfuhr abgesetzt mit . .			255,934	—	—
	so erscheinen . . . . =		772,804	721,654	51,150
wobei die Resultate der beiden letzten Rubriken mit der Gesammtausfuhr übereinstimmen.					

D. Salz-Consumtion.

Staaten.	Menge der Consumtion in Zoll-Centner.			Bevölkerung.	Consumtion pro Kopf.	
	an Kochsalz *)	an Gewerbe und Viehsalz.	Zusammen.		an Kochsalz.	überhaupt.
					Zollpfd.	Zollpfd.
I. Zollverein.						
1. Preußen.						
A, Preußen mit Waldeck und Pyrmont, Birkenfeld, Oberamt Meisenheim und Amt Calvoerde.	2,559,187	122,257	2,681,444	15,576,453	16,4	17,2
B, Andere mit Preußen im engeren Zollverband stehende Länder:						
a) Anhalt Dessau.	Fehlen Angaben. Approximative Annahmen folgen am Schluße dieser Uebersicht.					
b) „ Bernburg.						
c) „ Cöthen.						
d) Lippe-Detmold.						
e) Luxemburg.						
2. Bayern.	866,924	62,741	929,665	4,504,874	19,2	20,6
3. Sachsen.	300,000	—	300,000	1,836,433	16,3	16,3
4. Württemberg. mit beiden Hohenzollern.	218,846	130,710	349,556	1,791,140	12,2	18,9
5. Baden.	314,018	18,963	332,981	1,367,486	22,9	24,3
6. Kurhessen.	101,029	5,246	106,275	751,878	13,4	14,1
7. Großh. Hessen.						
A. Großherzogth. allein.	143,768	25,580	169,348	852,679	19,2	19,9
B. Hessen-Homburg.	2,237	—	2,237	10,473	21,4	21,4
8. Thüringen. außer Preußen u. Kurhessen.						
a) Sachsen-Weimar.	36,248	—	36,248	257,573	14,1	14,1
b) „ Meiningen.	28,055	—	28,055	160,733	17,5	17,5
c) „ Coburg-Gotha.	23,875	—	23,875	144,719	16,5	16,5
d) „ Altenburg.	21,246	—	21,246	128,819	16,5	16,5
e) Reuß-Gera	6,371	—	6,371	77,016	8,3	8,3 *
f) Reuß Greitz	4,237	—	4,237	35,159	12,1	12,1 *
g) Schwarzb. Rudolstadt.	Fehlen Angaben. Approximative Annahmen folgen am Schluße dieser Uebersicht.					
h) Schwarzb. Sondersh.						
9. Braunschweig.	35,999	—	35,999	252,716	14,3	14,3
	4,662,040	365,497	5,027,537	27,748,151		

*) In so weit es nicht eigens für technische Zwecke und für den Verbrauch des Viehes bezogen wird.

Staaten.	Menge der Consumtion in Zoll-Centner.			Bevölkerung.	Consumtion pro Kopf.	
	an Kochsalz.	an Gewerbe und Viehsalz.	Zusammen.		an Kochsalz.	überhaupt.
Uebertrag	4,662,040	365,497	5,027,537	27,748,151	Zollpfd.	Zollpfd.
10. Nassau.	69,825	—	69,825	418,627	16,7	16,7
11. Frankfurt.	12,150	—	12,150	68,240	17,8	17,8
II. Steuerverein, Holstein, Mecklenburg u. Hansestädte.						
1. Hannover.	308,411	—	308,411	1,814,725	16,9	16,9
2. Oldenburg.	40,285	—	40,285	219,339	18,3	18,3
3. Holstein.	Fehlen Angaben. Approximative Annahmen folgen am Schluße dieser Uebersicht.					
4. Lauenburg.						
5. Mecklenburg-Schwerin.	Desgleichen.					
6. „ Strelitz.						
7. Lübeck.	6,032	—	6,032	47,197	12,8	12,8*
8. Bremen.	18,290	—	18,290	72,800	25,1	25,1
9. Hamburg.	49,665	—	49,665	188,054	26,3	26,3
Ueberhaupt . .	5,166,698	365,497	5,532,195	30,577,103	16,9	18,0

Für die Länder, in welchen sich die mit * bezeichnete Consumtion pro Kopf berechnet, ist die gesammte Consumtion offenbar zu gering angegeben.

Bei den unter den Nummern I. 1. B. a. b. c. d. e., 8. g. h, II. 3. 4. ausgeführten Staaten, ist die Salzconsumtion nicht angegeben.

Diese Staaten sind:

1)	No. I. 1. B.	a.	Anhalt Dessau mit einer Bevölkerung	=	63,082 Köpfe
2)	„ „ „	b.	„ Bernburg „ „ „	=	48,844 „
3)	„ „ „	c.	„ Cöthen „ „ „ „	=	43,120 „
4)	„ „ „	d.	Lippe-Detmold „ „ „	=	108,236 „
5)	„ „ „	e.	Luxemburg „ „ „	=	389,319 „
6)	„ I. 8. „	g.	Schwarzburg-Rudolstadt „ „	=	68,711 „
7)	„ „ „	h.	„ „ -Sondershausen „	=	58,682 „
8)	„ II. 3.		Holstein „ „ „ „	=	526,850 „
9)	„ 4. „		Lauenburg „ „ „ „		
10)	„ 5. „		Mecklenburg-Schwerin „ „ „	=	524,042 „
11)	„ 6. „		„ „ „ -Strelitz „ „ „	=	94,406 „
			Zusammen	=	1,925,292 Köpfe.

Die Salzconsumtion in diesen Ländern durchschnittlich zu 15 Pf. pro Kopf angenommen, berechnet sich für dieselbe überhaupt eine Salzconsumtion = 288,784 Zoll-Centner.

Diesem Quantum die vorstehend für die übrigen Staaten gefundene Summe zugesetzt mit . . . . . = 5,532,195 „ „

wäre die gesammte Salzconsumtion Deutschlands . . = 5,820,979 Zoll-Centner.

E. Vergleichung der Ergebnisse der Abtheilungen A., B., C. und D.

Nach dem Abschlusse der Abtheilung A ist in Deutschland die Gesammtproduction an Salz . . . . = 5,159,152 Zoll-Centner.

Die Salzeinfuhren aus außerdeutschen Ländern sind nach dem Abschluß der Abtheilung B . . . . . = 989,437 „ „

Zusammen A und B = 6,148,589 Zoll-Centner.

Hiervon ab: die Salzausfuhren nach außerdeutschen Ländern laut Abschluß der Abtheilung C . . . . . = 51,150 „ „

erscheint als Gesammtconsumtion . . = 6,097,439 Zoll-Centner.

Nach dem Abschluß der Abtheilung D wäre die Gesammtconsumtion . . . = 5,829,979 „ „

Differenz = 276,460 Zoll-Centner.

Zur Erläuterung dieser Differenz wird folgendes bemerkt:

1) In der Abtheilung C Ausfuhr hat nicht ausgeworfen werden können, welche Theile der Production Württembergs (A. I. 4.) und folgeweise der Salzausfuhren dieses Landes (C. I. 3.) nach außerdeutschen Ländern gehen.

2) Bei einigen Ländern stimmen, wegen einzelner mangelhafter Angaben, nicht genau überein, die Mengen der Consumtion, welche sich aus der Production zusätzlich der Einfuhren und abzüglich der Ausfuhren berechnen mit den in der Abtheilung D ausgeworfenen Mengen der Consumtion.

3) Bei einigen Ländern, namentlich bei Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Lippe-Detmold, Luxemburg ꝛc. ꝛc. haben die Consumtionsverhältnisse nur nach approximativen Annahmen ausgeworfen werden können.

F. Preisverhältnisse des Salzes und Erträge der Regie.

Staaten.	Ankaufspreise, welche pro Zoll-Ct. bezahlt werden.			Verkaufspreise.				Jährlicher Reinertrag der Salzregie.		
	Bezeichnung.			Bezeichnung.	im Großen pro Zoll-Ctn.		im Kleinen pro Zoll-Pf.	Bezeichnung.	im Ganzen.	pro Kopf.
		Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
I. Zollverein.										
1. Preußen . . .	An Staatssalinen	—	17,6	Allgemein . . .	3	5,1	0,95	. . .	5,286,228	10,2
	„ Privatsalinen	—	28,63							
	für überseeisches Salz . . .	—	13,6	Kreis Schleusingen u. Ziegenrück	2	27,2	0,87			
	„ Wielitzk. Steinsalz . . .	—	15,88	Kreis Wetzlar .	2	19,2	0,79			
	„ Niederländisches Salz .	1	9,3	Amt Lügde, Waldeck u. Pyrmont	2	11,1	0,71			
	„ Lotharingisch. Salz . . .	—	21,6							
	„ Pyrmonter Salz . . .	1	18,0							
	„ anderes vereinsländ. Salz, bis herunter zu	—	20,0							
2. Bayern . . .	Die Regie ist mit der Salinenverwaltung verbunden . . .	—	—	Für Kochsalz von	3	12	1,14	. . .	1,133,107	7,5
				bis	2	10,2	bis 0,84			
				„ Viehsalz von	1	27,1	mitunter auch			
				bis	1	5,8	1,21			
				„ Dungsalz von	—	23,5	bis 0,91			
				bis	—	2,3				
				„ Gewerbssalz v.	1	23,6				
				bis	—	19,1				
3. Sachsen . . .	Nicht angegeben	—	—	Kochsalz . . .	2	21,5	0,9	. . .	415,000	6,8
				Viehsalz . . .	1	26,0				

Staaten.	Ankaufspreise, welche pro Zoll-Ct. bezahlt werden.			Verkaufspreise.				Jährlicher Reinertrag der Salzregie.		
	Bezeichnung.			Bezeichnung.	im Großen pro Zoll-Ctn.		im Kleinen pro Zoll-Pf.	Bezeichnung.	im Ganzen.	pro Kopf.
		Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
4. **Württemberg** . .	Wie Bayern.	—	—	Subsalz auf der Saline . . .	2	16,5	—	. . .	562,228	9,4
				im Kleinen unter 1 Ctnr. . . .	—	—	0,86			
				Steinsalz . . .	1	10,8	0,4			
				Viehsalz . . .	1	15,9	—			
5. **Baden**	Wie Bayern.	—	—	im Allgemeinen	2	11,4	0,86	. . .	576,186	12,7
6. **Kurhessen** . . .	Wie Bayern.	—	—	im ganzen Lande	2	17,8	0,8	. . .	148,000	5,9
7. **Großh. Hessen** .	Nicht angegeben.	—	—	Desgleichen.	2	25,7	0,86	. . .	196,410	6,9
8. **Thüring. Staaten.**										
a) Sachs. Weimar.	Nicht angegeben.	—	—	Desgleichen.	3	—	0,98	. . .	61,474	7,2
b) „ Meiningen.	Desgleichen.	—	—	„ „	2	24,1	0,86	. . .	27,563	5,1
c) „ Coburg-Gotha.	Desgleichen.	—	—	in Coburg . .	2	24,1	0,84	. . .	25,334	5,3
				in Gotha . . .	2	25,7	0,85	Dazu das Aversum v. Bayern für die Consumtion im Amt Königsberg . . .	336	
d) „ Altenburg.	Desgleichen.	—	—	im ganzen Lande	2	25,7	0,8 bis 1,07	. . .	24,984	5,8
e) Schwarzb.-Rudolstadt.	Desgleichen.	—	—	„ „	2	27,2	0,94 bis 1,7 u. darüb.	. . .	15,923	6,9
f) Reuß-Greitz.	Desgleichen.	—	—	„ „	2	27,2	unbest.		6009	5,1
g) „ Gera.	Desgleichen.	—	—	„ „	2	25,9	0,89 bis 0,97	. . .	8138	3,2
h) Schwarzb. Sondershausen.	Desgleichen.	—	—	„ „	2	27,2	0,89	Nicht angegeben.		

Staaten.	Ankaufspreise, welche pro Zoll-Ct. bezahlt werden.			Verkaufspreise.				Jährlicher Reinertrag der Salzregie.		
	Bezeichnung.			Bezeichnung.	im Großen pro Zoll-Ctn.		im Kleinen pro Zoll-Pf.	Bezeichnung.	im Ganzen.	pro Kopf.
		Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
9. Braunschweig . .	Wie Bayern.	—	—	Nach den Landestheilen verschieden	2 2 3	25,6 0,2 6,3	unbestimmt.	. . .	53,000	6,3
10. Nassau . . .	Nicht angegeben.	—	—	im ganzen Lande	2	21,5	0,9	. . .	102,354	7,3
11. Frankfurt . .	Nicht angegeben.	—	—	. .	2	20,1	0,8	. . .	21,714	9,5
II. Steuerverein, Mecklenburg und Hansestädte.				Einschließlich der Verbrauchsteuer, welche vom Salz erhoben wird						
1. Hannover . . .	Nicht angegeben.	—	—	. . von . . bis zu	1 1	2,1 21,1	unbestimmt.	Es wird eine Verbrauchsteuer von 8 Sgr. pro Ctnr. erhoben, welche erträgt circa .	110,000	1,8
				in den Landestheilen die dem Zollverein angehören	2	0,1	—			
2. Oldenburg . .	Nicht angegeben.	—	—	Lüneburger Salz Hessisches = Wangeroog = Englisches =	1 1 1 1	22,7 15,0 13,5 12,2	0,5 0,45 0,44 0,42	. . .	18,253	2,5
3. Mecklenburg .	Nicht angegeben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Staaten.	Ankaufspreise, welche pro Zoll-Ct. bezahlt werden.			Verkaufspreise. *)				Jährlicher Reinertrag der Salzregie.		
	Bezeichnung.			Bezeichnung.	im Großen pro Zoll-Ctn.		im Kleinen pro Zoll-Pf.	Bezeichnung.	im Ganzen.	pro Kopf.
		Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
4. Lübeck . . .	Nicht angegeben.	—	—	Nicht angegeben.	—	—	—	. . .	474	—
5. Bremen . . .	Desgleichen.	—	—	deutsches Salz .	—	21,6	unbestimmt.	Abgaben vom Salz werden nicht erhoben.	—	—
				englisches Salz Liverpooler	—	20,4				
6. Hamburg . . .	Nicht angegeben.	—	—	Liverpooler Salz	—	15,3	unbestimmt.	Nicht angegeben.	—	—
				Span. u. Portug.	—	19,2				
				Lüneburger Salz	1	0,6				
				Lindner . . =	—	26,7				

*) Erläuternde Bemerkungen zu der Rubrik: „Verkaufspreise" folgen auf der nächsten Seite.

Zu den in der Rubrik „Verkaufspreise" enthaltenen Angaben ist Folgendes zu bemerken:

I. Zollverein.

Zu 1. Preußen.

Die Verwaltung trägt alle Kosten des Salzankaufs und des Transports bis zu den Sellereien, so wie des Verkaufs aus letzteren. Aus diesen Sellereien — deren für je 7 □ Meilen in der Regel eine besteht — muß das Salz um die angegebenen gesetzlichen Preise verabfolgt werden.

Zu 2. Bayern.

Von der Verwaltung werden die Kosten des Salzes nur bis zu den lediglich zum Verkauf im Großen ermächtigten Königlichen Aemtern und Factoreien, einschließlich des Aufwandes für diese Aemter und Factoreien, getragen. Die weiteren Kosten bis zum Kleinverkauf trägt der Händler, welcher dieselben auf den Preis des Salzes schlagen darf, so jedoch, daß die Verkaufspreise im Kleinen die angegebenen Beträge nicht überschreiten dürfen.

Zu 3. Sachsen.

Die Verwaltung trägt die Kosten bis zu den Magazinen. Die weiteren Kosten dürfen die Kleinverkäufer dem Preise zusetzen. Im Mittel belaufen sich die Verkaufspreise im Kleinen auf den angegebenen Betrag.

Zu 4 und 5. Württemberg und Baden.

Die Salinen verkaufen das Salz um die als Verkaufspreise im Großen angegebenen Beträge. Es besteht die Einrichtung, daß das Salz überall bei dem Verkauf im Kleinen um den angegebenen Preis abgegeben werden muß.

Zu 6. Kurhessen.

Die Verwaltung trägt alle Kosten bis zum Verkauf im Kleinen. Die angegebenen Preise dürfen nirgends überschritten werden.

Zu 7. Großherzogthum Hessen.

Wie in Kurhessen; nur mit dem Unterschiede, daß ein Verkauf im Großen in der Regel nur aus den Magazinen an die bestellten Salzauswieger Statt findet.

Zu 8. Thüringische Staaten.

Die Einrichtungen sind nicht überall ganz dieselben. Die angegebenen Verkaufspreise beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen.

Zu 10. Nassau.

Wie in Kurhessen; nur mit dem Unterschiede, daß bei Bestimmung der gesetzlichen Verkaufspreise im Kleinen, der Verkaufspreis im Großen mit einem Zusatze für die mit dem Kleinverkauf verbundenen Kosten ꝛc. zu Grund gelegt ist.

Zu 11. Frankfurt a. M.

Wie Kurhessen.

II. Steuerverein, Mecklenburg und Hansestädte.

Zu 2. Oldenburg.

Aehnlich wie Preußen.

Zugaben.

Diese Zugaben bestehen in zwei früher geschriebenen Abhandlungen des Verfassers, nämlich:

I. „Ueber Steuerfreiheiten und die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung."

II. „Die heutigen Geldfragen."

Zu I. Dieser Aufsatz ist von dem Verfasser vor 15 Jahren auf Veranlassung einiger Männer niedergeschrieben worden, welche den Wunsch hegten, dessen Ansichten über die in dem Aufsatze behandelten wichtigen Fragen zu kennen.

Dieser Aufsatz dürfte für manche Leser der Schrift, welcher er beigefügt wird, eine erwünschte Zugabe sein, besonders deswegen, weil in der Schrift selbst die für die Aufhebung der Steuerfreiheiten sprechenden Gründe nicht näher ausgeführt sind.

Zu II. Die Abhandlung: „Ueber die Geldfragen," ist zu Ende des Jahres 1847 in mehreren Nummern der Oberpostamtszeitung erschienen.

Der Verfasser hatte dabei zunächst die sogenannten Geldfragen im Auge, welche damals die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Indessen enthält die Abhandlung, namentlich in ihrem allgemei-

nen Theile, Betrachtungen über mehrere, in die Lehren vom Kapital, vom Geld, vom Zinsfuß ꝛc. tief eingreifende Fragen. Sie behandelt diese Frage ausführlicher als in der Schrift, welcher die Abhandlung beigegeben wird, nach den für dieselbe gesteckten Grenzen geschehen konnte. Sie ist geeignet, den zweiten Abschnitt dieser Schrift, welcher von dem Volksvermögen handelt, in wichtigen Beziehungen zu ergänzen. Sie dürfte daher für Alle, welchen nicht eine blos oberflächliche Kenntniß der interessanten und wichtigen Lehren vom Kapital, vom Geld ꝛc. genügt, eine nicht unwillkommene Zugabe bilden.

I.

Ueber die Steuerfreiheiten und die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung.

1) Die ersten öffentlichen Steuern in Deutschland waren die Beden, ursprünglich Heersteuern, welche den Landesherren zur Unterstützung wegen des von ihnen übernommenen Reichskriegsdienstes geleistet wurden.

In so weit die Beden in regelmäßigen Steuern bestanden, waren Alle, welche in Person Kriegsdienste leisteten, von den Beiträgen zu denselben befreit. Darin lag der Grund der Freiheit des Adels von dieser Steuer.

Mit dem Wachsen der Macht und der Bedürfnisse der Territoriallandesherren erhielt auch das Besteuerungswesen allmählig eine größere Ausdehnung. Die gewöhnlichen Beden genügten nicht mehr. Es wurden auch noch weitere Steuern gefordert. Die Landesherren mußten aber ihre Landstände um deren Verwilligung angehen. Die adeligen und ritterbürtigen Landsassen, welche bei den Landständen die Hauptstimme führten, suchten sich vorzugsweise durch Berufung auf ihre Verpflichtung zur persönlichen Leistung von Kriegsdiensten von den Beiträgen zu den Steuern auszuschließen, was ihnen in den meisten Ländern auch gelang.

Mit der Errichtung der stehenden Heere war der Hauptgrund, welchen der Adel für seine Freiheit von den Steuern geltend gemacht hatte, weggefallen. Gleichwohl wußte er sich unter der alten Verfassung der Entrichtung von Steuern fortwährend zu entziehen, so daß er, wenn auch *nicht* von *allen* Steuern, doch wenigstens von einem Theil derselben — meist von den sogenannten *ordinären* Steuern — befreit blieb. *)

*) Die Modalitäten der Steuerfreiheiten in den verschiedenen Ländern waren oft sehr verschieden. Auch war der Ursprung der Steuerfreiheiten nicht

An die Realisirung der Grundsätze einer gerechten Besteuerung war unter der alten Verfassung nicht zu denken. Es mußte dieselbe großen politischen Veränderungen vorbehalten bleiben.

2) Bei einer gerechten Besteuerung muß der Grundsatz leitend sein: „Gleichheit vor dem Gesetze"

3) Allgemeine directe Steuern, so angelegt, daß sie gleichförmig von allen Theilen des Vermögens der Bürger erhoben werden, entziehen allen Gliedern der Gesellschaft einen dem Betrage der Steuer entsprechenden Theil des Ertrags ihres Vermögens.

4) Wir finden zwar noch nirgends eine gleichförmige directe Besteuerung aller Theile des Vermögens oder des reinen Einkommens. Aber die wichtigsten Theile des Vermögens der Bürger, Grundeigenthum, Gebäude, Gewerbe ꝛc. unterliegen in vielen Staaten einer Besteuerung und zwar in einer Weise, daß die Besitzer von Grundeigenthum, Gebäuden und Gewerben ꝛc. mittelst der Steuerbeiträge einen Theil ihrer Erträge aus diesen Quellen für öffentliche Zwecke opfern müssen.

Den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung ist in diesen Staaten wenigstens in so weit Genüge geleistet, daß bestimmte Arten des Vermögens durchgängig — ohne irgend eine Befreiung der Antheile Einzelner — zu den Staatslasten angezogen werden.

5) In mehren anderen Staaten bestehen heute noch Steuerfreiheiten für einzelne Güter in der Wirklichkeit oder indirect dadurch, daß man nach Beiziehung der steuerfrei gewesenen Besitzungen zu den Steuern, für die Aufhebung der Steuerfreiheiten eine Entschädigung gewährt. Während in diesen Staaten durch neuere zeitgemäße Conscriptionsgesetze in Ansehung der Militärpflichtigkeit der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze durchgeführt — und hiermit die Last, welche in den früheren Zeiten dem Adel oblag und das Hauptmotiv für die Steuerfreiheit bildete, auf alle Glieder des Staats vertheilt ist, besteht in Beziehung auf die Steuerentrichtung noch die alte Prägravation der Besitzer steuerbaren Vermögens. Man kann sagen: es

---

überall derselbe, namentlich nicht immer der oben angedeutete. Ein tieferes Eingehen in die verschiedenen Entstehungsarten der Steuerfreiheiten, würde in einem Aufsatze, der die in der Ueberschrift bezeichnete Frage möglichst allgemein behandelt, zu weit führen.

besteht zum Nachtheil der letzteren ein mit der Zeit noch erhöhetes Mißverhältniß, da die Staatsbedürfnisse in den meisten Ländern eine früher nicht gekannte Höhe erreicht haben.

6) Die Vertheidiger der Steuerfreiheiten bestreiten nicht, daß der Staat das Recht gehabt habe, mit der unter Nro. 3 angedeuteten Wirkung das Grundeigenthum, die Gebäude, die Gewerbe ꝛc. eines Theils der Bürger zu besteuern und von diesen bedeutende Opfer für öffentliche Zwecke zu fordern. Wer dieses zugibt, muß, wie mir scheint, auch einräumen, daß der Staat das Recht habe, die früher zur Ungebühr freigelassenen Güter ꝛc. ebenfalls der Besteuerung zu unterwerfen und somit auch von diesen Opfer für öffentliche Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Hierdurch geschieht weiter nichts, als daß noch nachträglich dem Gebote der Gerechtigkeit Genüge geleistet wird.

7) Gegen die unbedingte Aufhebung der Steuerfreiheiten wird oft eingewendet:

„die Besitzer der steuerfreien Güter haben die Steuerfreiheit bei dem Ankauf dieser Güter mit erkauft".

Darauf wäre Folgendes zu erwidern:

Zur Zeit der ersten Einführung von Steuern waren die Güter, welche damals angezogen wurden, ebenfalls steuerfrei und auch sie waren als steuerfreie Besitzungen erworben worden. Bei dem unbestreitbaren Rechte des Staats, Steuern zu fordern, trug man kein Bedenken, diese Besitzungen ohne alle Rücksicht auf die zuvor bestandene Steuerfreiheit der Besteuerung zu unterwerfen. Mit dem gleichen Rechte ist der Staat wohl auch ohne Zweifel befugt, Güter, die bis in die neueste Zeit, den Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwider, frei geblieben sind, zu den Steuern heranzuziehen.

Ich gehe weiter und behaupte der Staat hat nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, dieses zu thun, und auf solche Weise frühere Fehler gut zu machen.

Der Staat hat das unbestreitbare Recht, in seiner Steuergesetzgebung zu jeder Zeit Aenderungen eintreten zu lassen und mittels dieser Aenderungen die für richtig erkannten Grundsätze zum Gesetz zu erheben. Er kann hierbei unmöglich darauf Rücksicht nehmen, wie sich unter der früheren Gesetzgebung und aus Anlaß derselben die Ver-

hältnisse in Beziehung auf das Vermögen der einzelnen Staatsangehörigen gestaltet haben; er kann sich namentlich unmöglich darum bekümmern, ob und welche Unternehmungen etwa an die Hoffnung, daß die Gesetzgebung unverändert bleiben werde, geknüpft worden sind.

Der Staat kann sich, indem er ein den Zeitbedürfnissen entsprechendes Steuersystem aufstellt, bei Grundstücken und andern Gegenständen des Immobiliar-Steuer-Katasters lediglich an die vorhandenen Objecte halten. Er muß, ohne alle Rücksicht auf die Bedingungen, unter welchen der jetzige Besitzer das Object von dem früheren Besitzer erworben, die Steuerpflicht bestimmen. Kein Richter kann und wird den früheren Besitzer wegen der den neuen Besitzer treffenden Steuer zu einer Entschädigung anhalten können, wenn sich nicht der frühere Besitzer durch den Kaufcontract zur Leistung einer Entschädigung eventuell ausdrücklich verbindlich erklärt hat.

8) In einigen Staaten gewährt die Staatskasse, wie schon oben bemerkt, Entschädigung für die Aufhebung der Steuerfreiheit. Nach meiner Ansicht liegt hierin ein Grund zur Beschwerde für die übrigen Steuerpflichtigen.

Es können jedoch einzelne Fälle vorkommen, in welchen sich die Leistung einer Entschädigung rechtfertigen läßt. Sie kann und muß nämlich allemal dann eintreten:

> wenn nachgewiesen werden kann, daß zu irgend einer Zeit die Steuerfreiheit als ein Recht vom Staate erworben und an den Staat dafür in irgend einer Form eine Vergütung geleistet worden ist.

In solchen Fällen würde die Entschädigung jedesmal nach dem für die Steuerfreiheit hingegebenen Werthe zu bemessen sein.

9) Wenn der Staat nicht das Recht hätte, Güter, welche vorhin steuerfrei waren, der Besteuerung zu unterwerfen, so würde er auch nicht berechtigt sein, irgend eine vorher nicht bestandene Steuer einzuführen. Da, wo man blos Grundsteuern im engsten Sinne hatte, könnten hiernach z. B. keine Gebäudesteuern und keine Gewerbsteuer (Besteuerung des Arbeitsverdienstes und der stehenden wie der umlaufenden Kapitalen der Gewerbeanstalten) eingeführt werden. In Orten, wo keine Grundsteuern bestehen (z. B. in Frankfurt) könnte nie eine Besteuerung der Grundstücke eintreten.

Keinerlei zeitgemäße Reformen im Steuerwesen würden zulässig sein. Alles müßte beim Alten bleiben.

In den Landen, welche gegenwärtig das Großherzogthum Hessen umfaßt, bestanden vor dem Jahr 1806 ungefähr 40 verschiedene Steuersysteme. Diese sind in eins verschmolzen worden. Das hätte aber nach dem Princip der Fortdauer der Steuerfreiheit und nach seinen Consequenzen nicht geschehen dürfen. Der Staat hätte aber in solchem Falle seine Zwecke nicht erreichen können.

Ein Princip, das in seiner consequenten Durchführung zu solchen Wirkungen geführt haben würde, kann schon, lediglich von dieser Seite betrachtet, auf keiner richtigen Basis beruhen.

Die Fortdauer der Steuerfreiheiten ist sonach mit den Rücksichten auf das allgemeine Wohl und, wie ich oben nachgewiesen habe, mit den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung nicht vereinbarlich.

Januar 1835.

II.

Die heutigen Geldfragen.

I. Allgemeine Betrachtungen.

Die Tagespresse hat eine große Zahl von Berichten über die „Geldkrisis" in England, mitunter auch über die „Geldnoth" in Deutschland, gebracht, bis jetzt jedoch, soweit wir die Mittheilungen der öffentlichen Blätter kennen, noch keine, in welchen eine klare Darlegung der Ursachen, des Sitzes und der wahren Natur des Uebels zu finden wäre. Wir wollen es versuchen, auf einem ganz einfachen Wege zur Verbreitung richtiger Ansichten über die geeignetste Betrachtungsweise der sogenannten Geldfragen beizutragen. — Wir halten für nothwendig, zur Erleichterung des Verständnisses, eine Andeutung der wichtigsten allgemeinen Sätze vorausgehen zu lassen, welche bei Beurtheilung dieser Fragen ins Auge gefaßt werden müssen:

1) Capital und Geld — beide in ihren wissenschaftlichen Begriffen genommen — sind wesentlich verschiedene Dinge. Die Metallmünzen bilden zwar einen Theil des Capitals. Das Geld hat aber als Circulationsmittel eine sehr wichtige eigenthümliche Bedeutung, welche dringend erfordert, sich dasselbe ganz getrennt vom Capital *) zu

*) Das Capital, ausschließlich der Metallmünzen, begreift folgende Bestandtheile: 1) Stoffe zur Gütererzeugung: a) solche, welche sich im rohen Zustande befinden; b) solche, welche wenigstens theilweise verarbeitet sind. 2) Stehende Hülfsmittel für die Gütererzeugung und für das Transportwesen: a) Bauwerke; b) bewegliches Inventar. 3) Unterhaltungsmittel der Arbeiter: a) schnell verzehrbare Gegenstände (Nahrungsmittel, Beleuchtungs-

denken. Es ist dieses eine unerläßliche Bedingung der richtigen Auffassung des wahren Zusammenhangs der Sache, von welcher hier die Rede ist.

2) Bei dem Capital ist in Bezug auf die vorliegenden Fragen zu unterscheiden: umlaufendes und stehendes Capital — oder eigentlich: verleihbares und unverleihbares Capital.

Unter verleihbarem Capital*) verstehen wir hier alle diejenigen Theile des Capitals einer Nation, welche zu jeder Zeit leicht in Geld umgesetzt werden können. Dahin sind zu zählen: fast alle Theile des sogenannten umlaufenden Capitals. Wer z. B. heute einen bedeutenden Vorrath an Getreide oder an andern Gegenständen des Bedarfs der Menschen in solchen Orten besitzt, wo diese Gegenstände gesucht sind, kann solche leicht in Geld umsetzen. Ist dieses geschehen, so kann der Besitzer, wenn seine übrigen Verhältnisse solches gestatten, das in Geld umgesetzte Capital in Geldform ausleihen. Wir sagen in Geldform; denn in der Wirklichkeit verleiht er den Werth seines Capitals in Geld ausgedrückt und in Geldstücken als momentanen Repräsentanten dieses Werthes. Die Geldstücke bleiben auch nach erfolgter Consumtion des Werths des Capitals (insofern sie nicht in das Ausland versendet werden), als Circulationsmittel in den Händen der Bewohner des Landes. Der Werth des verliehenen Capitals wird nicht in Geldstücken, sondern in den Gegenständen consumirt, welche der Leiher dafür anschafft und dann in die unproductive oder in die reproductive Consumtion übergehen läßt. Wer im Falle ist, ein Capital leihen zu müssen, pflegt darauf, daß die Verwirklichung des Darlehens in Geld erfolge, nur darum einen Werth zu legen, weil er mit dem Gelde in der Hand die erforderlichen Gegenstände zu jeder Zeit nach Belieben ankaufen kann. Könnte der Leiher die betreffenden Gegenstände seines Bedarfs von dem Darleiher selbst zu jeder Zeit nach Belieben in Natur, gegen Aufrechnung nach billigen Preisen beziehen, so wäre die Möglichkeit gegeben, das Darlehensgeschäft zu vollziehen, ohne daß dabei die Geldstücke einen Dienst zu leisten hätten. — Als nicht verleihbar sind anzusehen solche Gegenstände, welche nicht als Capital so gesucht sind, daß sie leicht in Geld

---

material ꝛc); b) Wohnung, Hausgeräthe, Kleider. 4) Waarenvorräthe (Vorräthe an Erzeugnissen aller Art zum Handel und zum mittelbaren Verbrauche bestimmt).

*) Die Summe derjenigen Capitale, welche sich ihrer Natur nach zur Verleihung eignen, ist größer als die Summe jener, welche nach den in diviuellen Verhältnissen ihrer Inhaber verliehen werden können. Wir haben indessen nicht für nothwendig erachtet, dieses Unterschiedes in dem Contexte ausdrücklich zu gedenken.

umgesetzt werden können und mit welchen der Besitzer sich auch nicht in der Absicht versehen hat, sich ihrer so bald wieder zu entäußern. Dahin gehören: fast alle stehende Capitale, namentlich aber Eisenbahnen, Chausseen, größere Gewerbsanlagen.

3) Bei der Errichtung eines stehenden Capitals wird in der Regel verleihbares in unverleihbares Capital verwandelt, mit der Wirkung, daß ersteres für immer aus der Summe der verleihbaren Capitale ausscheidet.

Die Verwandlung ist eine directe oder eine indirecte. Eine directe Verwandlung findet statt, wenn Vorräthe an Stoffen zur Gütererzeugung in rohem oder in verarbeitetem Zustande bei der Errichtung von stehendem Capital eine wirkliche Anwendung finden, z. B. die Verwendung von Baumaterialien bei Errichtung von Gebäuden, Eisenbahnen, Chausseen ꝛc. Eine indirecte Umwandlung umlaufenden Capitals in stehendes Capital nennen wir den Verbrauch von Unterhaltsmitteln im weitesten Sinne, welcher von Seiten der mit der Errichtung von stehendem Capital beschäftigten Personen aller Klassen während der Errichtung der stehenden Capitale erfolgt. — Es wäre, unter Umständen, möglich, eine Umwandlung von verleihbarem in stehendes Capital, z. B. die Erbauung einer Eisenbahn, zu verwirklichen, ohne dabei der Dienstleistungen des Geldes zu bedürfen. Denken wir uns folgenden Fall; — einen Fall, der zwar bei den heutigen wirthschaftlichen Zuständen in der Wirklichkeit nicht leicht vorkommen wird, der aber dennoch füglich einen Anhalt für eine richtige Betrachtung der vorliegenden Fragen bilden dürfte. Ein Besitzer großer unmittelbar aneinander grenzender Herrschaften, deren gesammter Flächenraum jenem eines deutschen Herzogthums mittlerer Größe, gleichkommt, entschließt sich, innerhalb der Grenzen dieser Herrschaften, eine, mehrere Meilen lange Eisenbahn zu bauen. In dem Gebiete der Herrschaften befinden sich Waldungen, Eisenwerke, Steinbrüche, so wie alle andere Productionsanstalten, welche erforderlich sind, um die Materialien zur Erbauung der Eisenbahn und die Unterhaltungsmittel für die dabei beschäftigten Arbeiter aller Klassen hervorzubringen. Alle Arten von Productionsgeschäften werden auf Rechnung des Besitzers der Herrschaften betrieben. Alle Arbeiter empfangen ihre Unterhaltsmittel in Natur für dessen Rechnung. Die Theile des Lohnes, welche die Arbeiter über die Unterhaltsmittel hinaus zu beziehen haben, werden mit Erzeugnissen der auf den Herrschaften bestehenden Productionsanstalten bezahlt. Diese bei den Werthschaffungen auf den Herrschaften überhaupt geltenden Grundsätze werden auch bei der Erbauung der Eisenbahn befolgt. — In diesem Falle wird es, nach Vollendung der Eisenbahn Jedermann klar sein, daß auf die Erbauung derselben nur Stoffe zur Gütererzeugung so wie Unterhaltsmittel ꝛc. für die Arbeiter, also nur Bestandtheile des verleihbaren Capitals verwendet worden sind,

daß folglich nur eine Umwandlung von verleihbarem in unverleihbares Capital stattgefunden hat. Wird eine Eisenbahn von gleicher Länge an andern Orten, wie das im gewöhnlichen Gange der Dinge überall geschieht, in der Art bewerkstelligt, daß dabei auch das Geld Dienste leistet, so führt die Operation ganz zu demselben Endresultate, wie das im ersten Falle eingehaltene Verfahren. Gleichwohl wird man im zweiten Falle nicht selten ganz unrichtige Bemerkungen vernehmen, welche darauf hinaus laufen, daß die Eisenbahnen bedeutende Geldsummen verschlungen hätten. In der Regel hat jede nützliche Errichtung von stehendem Capital eine Vermehrung des Volksvermögens im Gefolge; denn das neu geschaffene stehende Capital hat gewöhnlich einen höheren Werth als das dabei consumirte umlaufende Capital. — Wenn ein Gewerbsunternehmer z. B. eine Summe von 60,000 Thlr. zur Errichtung von wirklich productiven Gewerbsanlagen: Gebäuden, Maschinen ꝛc. bestimmt; wenn es gewöhnlich ist, daß von den für die Errichtung von solchen Anlagen nothwendigen Summen nur etwa $^2/_3$ in der Form von reproductiver Verwendung von Baumaterialien und in der Form von Unterhaltsmitteln der dabei thätigen Arbeiter aller Klassen und ihrer Familien consumirt werden, $^1/_3$ der bestimmten Summe aber, als reines Product der persönlichen Thätigkeit der Arbeiter aller Klassen, den Arbeitern verbleibt, und wenn demnach der Gewerbsunternehmer zwar 60,000 Thlr. hingibt, davon aber nur 40,000 Thlr. in der Form von Baumaterialien und Unterhaltsmitteln consumirt werden, so läßt sich nach Vollendung der Anlage das Resultat vom volkswirthschaftlichen Standpunkte so ausdrücken: Es ist in Form eines stehenden Capitals ein Werth geschaffen worden, der, nach den in dem betreffenden Lande angenommenen Regeln für die Beurtheilung solcher Werthe, besteht in . . . . . 60,000 Thlr.

Es sind dabei an umlaufendem Capital (in der Form von Baumaterialien und Unterhaltsmitteln) consumirt worden . . . . . 40,000 Thlr.

Es ist also durch diese Operation ein Mehrwerth geschaffen von . . . . . 20,000 Thlr.

mit andern Worten: das Volksvermögen hat sich im Ganzen vermehrt um 20,000 Thlr.

Die Geldsumme von 60,000 Thlr. ist (vorausgesetzt, daß nichts davon ausgeführt worden) noch fortwährend in Geldstücken im Lande vorhanden; sie ist nur in andere Hände gewandert; sie hat somit nur der Bestimmung Genüge geleistet, für welche das Geld, als Circulationsmittel, geschaffen ist. *) Wenn dagegen ein Gewerbsunternehmer

*) Namentlich ist dieses auch in Ansehung der hierunter mitbegriffenen 20,000 Thlr. der Fall, welche der Unternehmer über die, in Gegenständen

60,000 Thlr. zur Production von Gewerkswaaren bestimmt und hingibt, wenn dabei an umlaufendem Capital in Form von Materialien und Unterhaltsmitteln, wie in dem vorhergehenden Beispiel von Errichtung stehender Capitale, nur 40,000 Thlr. consumirt werden, im Uebrigen aber die dort bemerkten Voraussetzungen vorhanden sind, so führt die Operation zu dem gleichen Resultate, nur mit folgenden Unterschieden: a) in dem vorigen Falle hat sich das umlaufende Capital um 40,000 Thlr. vermindert, das stehende Capital aber um 60,000 Thlr. vermehrt; b) in dem gegenwärtigen Falle hat sich das umlaufende Capital auf der einen Seite um 40,000 Thlr. vermindert, auf der andern Seite aber um 60,000 Thlr. vermehrt. *)

Jedes der neu geschaffenen Capitale — das stehende (a) und das umlaufende (b) — wird dem Eigenthümer eine Zinsrente abwerfen und er wird, in so fern er das bei Schaffung des neuen Capitals reproductiv consumirte Capital von Andern geliehen, davon dem Darleiher den ihm gebührenden Antheil zufließen lassen. Bei den Eisenbahnen z. B. ist der Capitalzins in den Fahrpreisen enthalten. Bei dem umlaufenden Capital schlägt der Eigenthümer die Zinsen auf die Preise der Gegenstände. Die bei Schaffung eines stehenden oder eines umlaufenden Capitals thätigen Arbeiter werden den Theil ihres Lohnes, welcher von ihnen und ihren Angehörigen nicht bei dieser Gelegenheit consumirt wird, oder nicht zur Bestreitung anderer Bedürfnisse dringend nothwendig ist, rentbar anzulegen suchen. Wichtig sind in dieser Beziehung die Sparkassen. Man wird da, wo die Arbeiter lohnende Beschäftigung finden, wie z. B. gegenwärtig in manchen Gegenden bei Erbauung von Eisenbahnen, die Wahrnehmung machen, daß fleißige und ordnungsliebende Arbeiter sich bestreben, ihre Ersparnisse gegen Zinsen zu verleihen.

In Beziehung auf die Rentbarkeit der neu geschaffenen Capitale — aber auch nur in dieser Beziehung — ist es demnach, im Allgemeinen betrachtet und abgesehen von der Einwirkung der Operation auf den Zinsfuß, ziemlich einerlei, ob ein vorhandenes verleihbares Capital in stehendes oder in umlaufendes Capital verwandelt wird. (Zu vergleichen Bemerkungen zum Satze 5)

4) Zu den wichtigsten Momenten der Bildung des Zinsfußes gehört das Verhältniß des Begehrs und des Angebots von Capital.

Andere Momente, welche auf die Procentbeträge des Capitalzinses

---

des Capitals reproductiv consumirten 40,000 Thlr. hinaus, ausgeben mußte. Diese 20,000 Thlr. befinden sich nicht mehr im Besitze des Unternehmers, sie sind vielmehr aus dessen Händen in die der Arbeiter gewandert.

*) Absichtlich ist in diesem Beispiel, zur möglichsten Vereinfachung der Darstellung, von dem Gewerbegewinn des Unternehmers weggesehen worden.

einwirken können, bleiben hier und auch in den folgenden Sätzen außer Acht. Wir zählen dahin z. B. den größeren oder geringeren Gewinn, welcher an einem gegebenen Orte aus einer Anwendung des Capitals gezogen werden kann; größere oder geringere Sicherheit, welche eine Capitalanlage dem Darleiher gewährt; momentane außerordentliche Anhäufung oder augenblicklicher Mangel an Capital an bestimmten Orten; wichtige politische Ereignisse.

Das Quantum des Begehrs (oder der Nachfrage) und des Angebots von Capital wird bei Unterhandlungen über Darlehensgeschäfte, eben so wie in den Ergebnissen der letzteren gewöhnlich in Geldsummen ausgedrückt. Diese Geldsummen werden größer oder kleiner sein, je nachdem die Preise der Gegenstände des Capitals, — einerseits derjenigen, deren die Leiher benöthigt sind, andrerseits derjenigen, deren sich die Verleiher entäußern wollen — hoch oder niedrig sind. Veränderungen in den Preisen der Gegenstände des Capitals sind mit keinen effectiven Aenderungen in dem Verhältnisse*) des Begehrs und des Angebots begleitet: a) wenn die Preise der Gegenstände, welche auf der einen Seite die Leiher, auf der andern Seite aber die Darleiher bei dem Begehr beziehungsweise bei dem Angebot im Auge haben, ungefähr in gleichem Verhältnisse gestiegen oder gefallen sind; b) wenn zwar die Preise der verschiedenen Gegenstände des Capitals sich in verschiedenen Graden verändern, dabei aber (was freilich nicht wohl unterstellt werden kann) der Bedarf des Leihers und der verkäufliche Vorrath des Darleihers jedesmal in Gegenständen ein und derselben Gattung bestehen sollten. — Verändern sich aber die Preise der Gegenstände, deren die Leiher bedürfen, in einem anderen Verhältniß, als die Preise der Gegenstände, welche die Darleiher in Geld umzusetzen vermögen, tritt also dabei namentlich nicht der Fall b. ein, so kann dieses auch eine Veränderung des Verhältnisses des Begehrs und des Angebots von Capital im Gefolge haben und somit zuletzt auch einen Einfluß auf den Zinsfuß äußern. Auf die Preise der Gegenstände des Capitals wirkt ebenfalls die Nachfrage oder der Begehr und das Angebot, — aber nicht die Nachfrage und das Angebot in Bezug auf Darlehensgeschäfte, sondern die Nachfrage und das Angebot in Bezug auf Geschäfte des Umtausches oder Verkaufs.

5) Jede wesentliche Veränderung in dem Verhältniß des Begehrs und des Angebots von Capital äußert einen Einfluß auf den zur Zeit

---

*) Eine effective Aenderung des Verhältnisses ist es nicht, wenn beispielsweise angenommen, die Geldwerthe gewesen wären . . . . . = für Gegenstände des Begehrs. 10 für Gegenstände des Angebots. 8
in Folge der Preisveränderungen sich aber so erhöhten, daß sie wären . . . . . = 15 12;
denn das Verhältniß von 10:8 ist eben so wie das von 15:12 = 5:4.

bestehenden Zinsfuß. Ist die Veränderung mit einer Vermehrung des Begehrs oder der Nachfrage im Verhältniß zum Angebot begleitet, so erfolgt, unter übrigens gleichen Umständen, ein Steigen des Zinsfußes. — Vermehrt sich in Folge der Veränderung das Angebot im Verhältniß zum Begehr, so wird, unter übrigens gleichen Umständen, ein Sinken des Zinsfußes eintreten. — Hält die Vermehrung des verleihbaren Capitals mit dessen Verwendung zu stehendem oder nicht verleihbarem Capital gleichen Schritt, so wird der Zinsfuß unverändert bleiben.

Manche sind der Meinung, die fühlbare Verminderung des für die Verleihung disponiblen Capitals habe vorzüglich in dem Umstande ihren Grund, daß dasselbe durch seine Verwendung auf Schaffung von stehendem Capital, oder von neuem umlaufenden Capital, aus den Händen der Capitalisten wandere und sich ungemein zersplittere. Diese Meinung ist in Bezug auf die Verwendung von verleihbarem Capital zur Errichtung von stehendem Capital, im Allgemeinen betrachtet, irrig. Denn bei dieser Gelegenheit findet nicht eine Zersplitterung des verleihbaren Capitals, sondern ein gänzliches Ausscheiden reproductiv consumirter Werthe aus der Summe der verleihbaren Capitale statt. In besonderer Beziehung auf diejenigen Beträge jedoch, welche bei der Schaffung von stehendem Capital für Arbeitslohn hingegeben, aber nicht in Gegenständen des Capitals consumirt werden; mit andern Worten: in Beziehung auf diejenigen Theile der Arbeitslöhne, welche nach Abzug der Unterhaltsmittel als reine Producte der persönlichen Thätigkeit der Arbeiter übrig bleiben, liegt in jener Meinung etwas Wahres. Indessen lehrt, wie schon oben angedeutet worden, die Erfahrung, daß die Arbeiter, wenigstens ein Theil derselben, ihre Ersparnisse rentbar anzulegen streben und daß auf diese Weise ein Theil der von dem Unternehmer hingegebenen verleihbaren Capitale, sich in Sparcassen, oder in den Cassen Einzelner wieder sammeln. — Was die Verwendung von verleihbarem Capital zur Schaffung neuer umlaufender oder verleihbarer Capitale betrifft, so muß man sich die in den Bemerkungen zum Satze 3 enthaltenen Nachweisungen und namentlich dieses vergegenwärtigen, daß bei solchen Operationen nicht bloß der Werth des aufgewendeten verleihbaren Capitals, nur in anderer Form, wieder erscheint, sondern daß auch noch ein darüber hinausgehender weiterer Werth als verleihbares Capital producirt wird. War der Unternehmer der Schaffung des neuen Capitals selbst Eigenthümer des dabei reproductiv consumirten Capitals und der von den Arbeitern ersparten Theile ihrer Löhne, so ist derselbe (wenn man von seinem Unternehmergewinn wegsieht) nach vollendeter Operation im Besitze eines gleich großen Capitals. Zugleich befinden sich die Arbeiter im Besitze des Theiles ihres Lohnes, welcher von ihnen und ihren Angehörigen nicht consumirt worden ist. Der Unternehmer kann

also sein Capital von Neuem in einer ihm angemessen erscheinenden Weise verwenden. Ueberdieß können die Arbeiter ihre Ersparnisse, wenigstens theilweise, rentbar anlegen. — Hat ein Dritter dem Unternehmer das aufgewendete Capital geliehen, so wird die Operation im Ganzen zu dem gleichen Resultate führen. Auch in diesem Falle wird das neugeschaffene Capital fortwährend den Dienst eines verleihbaren Capitals leisten, gleichviel ob der Darleiher es zurückerhält und selbst darüber anderweit disponirt, oder ob der Unternehmer der Schuldner des Darleihers bleibt und statt des letzteren über das Capital verfügt. Häufig wird das verleihbare Capital, welches zur Schaffung neuer, umlaufender oder verleihbarer Capitale verwendet wird, längere Zeit in ein und demselben Productionszweig angelegt bleiben. *) Nicht selten finden aber auch Wanderungen der verleihbaren Capitale aus einem Productionszweig in den andern statt. Wir finden nirgends, daß bedeutende verleihbare Capitale längere Zeit unbenutzt bleiben. Neue vorher noch nicht, noch in keiner Form vorhanden gewesene verleihbare Capitale ergeben sich zunächst aus den Differenzen zwischen den neugeschaffenen und den bei deren Gewinnung in Stoffen zur Gütererzeugung und in Unterhaltungsmitteln der Arbeiter reproductiv consumirten Werthen. — Nach den verschiedenen Classen der Glieder der Gesellschaft abgetheilt, entstehen solche neue Capitale: a) bei Landwirthen und Gewerbtreibenden dadurch, daß sie die reinen Erträge ihrer Unternehmungen, abzüglich der Bedürfnisse für ihren (und ihrer Angehörigen) standesmäßigen Unterhalt, rentbar anlegen. b) Bei Capitalisten und Rentnern dadurch, daß sie die Theile ihrer jährlichen Einnahmen, welche sie nicht für ihren standesmäßigen Unterhalt bedürfen, zu Capital anlegen. c) Bei Personen, deren Einkommen lediglich in den Producten ihrer persönlichen Thätigkeit bestehen, dadurch, daß sie demjenigen Theil ihres persönlichen Verdienstes, welcher nicht von ihnen und ihren Angehörigen consumirt wird, die Bestimmung verleihbarer Capitale geben. — Nach allem Diesem kann bei einer Verwendung verleihbarer Capitale zur Schaffung neuer umlaufender oder verleihbarer Capitale nicht behauptet werden, daß das Capital in einer auf das Verhältniß des Angebots zum Begehr nachtheilig wirkenden Weise zersplittert werde.

*) Auch in diesem Falle wesentlich verschieden von einer Verwendung verleihbarer Capitale zur Errichtung von stehendem Capital. Bei einer Verwendung als umlaufendes Capital in inländischen Productionszweigen gehört das Capital immer seiner Natur nach zu dem verleihbaren Capital; es bleibt nur, so lange der Eigenthümer den Willen dazu hat, in einem bestimmten Productionszweig angelegt. Bei einer Verwendung zu stehendem Capital hängt es aber nicht (wenigstens nicht ohne große Opfer zu bringen) von dem Willen des Eigenthümers ab, das stehende Capital wieder in verleihbares umzuwandeln.

6) Der Disconto richtet sich im allgemeinen nach denselben Regeln, nach welchen sich der Zinsfuß bildet, nur mit dem Unterschiede, daß er zugleich auch von der zu einer gegebenen Zeit an einem gegebenen Wechselplatz vorhandenen Geldmenge abhängt.

7) Durch die Emission von Papiergeld (Staatspapiergeld oder auch Banknoten) können keine Werthe geschaffen werden, wohl aber kann dasselbe unter Umständen ein zweckmäßiges Mittel zur Vertretung des Metallgeldes im inländischen Verkehr abgeben. Es kann auf diese Weise unter Umständen *) möglich gemacht werden, einen Theil der Metallmünzen, als entbehrlichen Gegenstand, nach dem Auslande auszuführen, und dafür Gegenstände, welche das Capital des Landes vermehren, einzuführen **). Es ist nicht zu empfehlen, auf diesem Wege die Auswanderung bedeutender Summen des inländischen Vorraths an Metallmünzen zu veranlassen. Eine auf diesen Zweck gerichtete Maßregel muß sich innerhalb bestimmter Schranken halten. Zugleich müssen die Anordnungen bezüglich der Creirung des Papiergeldes so getroffen werden, daß sie vollständige Garantie gewähren und in Folge dessen das Papiergeld sich von selbst auf Pari hält. Da, wo man schon Papiergeld in bedeutendem Maße hat (wie z. B. in England, wo $\frac{2}{3}$ der gewöhnlich im Umlauf befindlichen Geldmasse in Papiergeld bestehen) ist die Vermehrung des Papiergeldes bedenklich. Besonders ist dabei auch zu berücksichtigen, daß eine Vermehrung des Papiergeldes unter Umständen zu einer das richtige Maß überschreitenden Geldmenge eines Landes beitragen kann.

8) Die Emission von Papiergeld ist für ihren Unternehmer in Hinsicht der daraus folgenden Zinsenersparniß mit einem der Beachtung werthen Vortheile begleitet. Es können nämlich die laufenden Zinsen von einem Theile der Summe erspart werden, auf welche

---

*) Wir sagen: unter Umständen; denn eine solche Operation wird nicht unter allen Verhältnissen gelingen, namentlich dann nicht, wenn sie gleichzeitig auch in andern Ländern unternommen wird.

**) Auch wäre denkbar, daß die entbehrlich gewordenen Theile des Metallgeldes in ungeprägtes Metall umgewandelt und hiernach zu andern Zwecken verwendet würden, somit zu einer Vermehrung des Capitals der Nation beitrügen. Die Entbehrlichkeit eines Theils des Metallgeldes tritt jedoch nicht so schnell und nicht in der Weise hervor, daß mit voller Sicherheit auf dessen Umwandlung in ungeprägtes Metall gerechnet werden könnte.

das ausgegebene Papiergeld lautet. Wir sagen: von einem Theile; denn es muß nothwendig mit der Emission von Papiergeld die Einrichtung verbunden werden, daß das Papiergeld zu jeder Zeit, auf Verlangen des Inhabers, eingelöst werden kann; es muß folglich ein baarer Kassenvorrath für den Zweck der Einlösung des Papiergeldes gehalten werden. Jenen Zinsengewinn beziehen: a) der Staat, wenn Staatspapiergeld ausgegeben wird; b) die Unternehmer und die Actionäre der Bank, wenn das Papiergeld in Banknoten besteht, welche von der Zettelbank, in Folge der ihr von der Regierung ertheilten Ermächtigung, ausgegeben worden sind. Die einzelnen Bewohner eines Landes, welche sich mit Papiergeld versehen wollen, können hierzu nur dadurch gelangen, daß sie dafür dem Staat oder der Bankanstalt ganz in derselben Weise Werthe hingeben, in welcher dieses geschehen müßte, wenn sie von der Staatskasse oder von irgend einer andern Anstalt oder von einem Privaten Metallmünzen beziehen wollten. Die Proletarier insbesondere werden durch die Emission von Papiergeld nichts gewinnen. Diejenigen von ihnen, welche sich nicht durch Anwendung ihrer Kräfte persönliche Verdienste zu verschaffen wissen, werden, so lange ihnen keine Geschenke in Papiergeld gemacht werden, ohne Papiergeld sein, gleichwie sie, so lange ihnen keine Geschenke in Metallgeld zufließen, nicht mit Metallgeld versehen sein werden.

9) Eine erhebliche Vermehrung der Geldmenge eines Landes wird eine Steigerung der Waarenpreise im Gefolge haben, so wie umgekehrt eine erhebliche Verminderung der Geldmenge mit einem Sinken der Preise der Waaren begleitet sein wird. Jede Veränderung in dem Geldvorrathe, welche das früher bestandene Verhältniß der Waarenpreise zu den Geldpreisen wesentlich verrückt, ist, wenn auch nicht im Ganzen, doch für einzelne Gruppen der Gesellschaft, mit Inconvenienzen, ja mit empfindlichen Nachtheilen begleitet, wie sich dieses klar ergibt, wenn man die Sache aus den Gesichtspunkten in Betracht zieht, die das wichtige und große Capitel: „von der Vertheilung der Güter“ *) darbietet.

*) Nicht der Landgüter, sondern der Güter im wissenschaftlichen Begriffe der politischen Oekonomie.

10) Eine Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge wird keinen Einfluß auf den Zinsfuß äußern, d. h. eine Vermehrung der Geldmenge wird kein Sinken des Zinsfußes und eine Verminderung der Geldmenge wird kein Steigen desſelben im Gefolge haben *).

Wer ein Capital leiht, wird vorher berechnet haben, welchen Betrag von Werthen er nöthig hat, um ſeinen Zweck zu erreichen. Ein Gewerbsunternehmer z. B. wird ſich fragen, welcher Quantitäten von Materialien, von Arbeiten und von Unterhaltsmitteln er zum ordnungsmäßigen Betriebe ſeines Gewerbes bedarf und hiernach mit Rückſicht auf die Mittel, welche er ſelbſt beſitzt, die zu leihende Summe bemeſſen. Er wird mit Rückſicht auf den allgemein beſtehenden Zinsfuß überlegen, welches Procent des erforderlichen Capitals er dem Darleiher geben kann, um in der Concurrenz mit Andern beſtehen zu können. Ueber dieſe Grenze wird er nicht hinausgehen. Sind die Preiſe der Materialien, des Arbeitslohns, der Unterhaltsmittel ꝛc. gering, ſo hat er zur Anſchaffung ſeines Bedarfs nur geringe Geldſummen nöthig. Erfolgt aber ſpäter, in Folge einer allgemeinen Vermehrung der Geldmenge, eine Erhöhung der Preiſe der für ſeinen Gewerbebetrieb erforderlichen Gegenſtände, ſo bedarf er dazu größerer Geldſummen. Dieſer Fall wird bei allen Gewerbtreibenden vorkommen. Es wird auf dieſe Weiſe eine vermehrte Nachfrage nach Geld entſtehen; dieſe Zunahme der Nachfrage nach Geld wird aber mit der erfolgten allgemeinen Geldvermehrung gleichen Schritt halten. Mit andern Worten: Angebot und Nachfrage werden ſich auch, nachdem eine allgemeine Geldvermehrung eingetreten iſt, fortwährend ganz ſo verhalten wie zuvor. Der Zinsfuß wird ſich nicht vermindern. Mit dieſer Argumentation werden auch Diejenigen einverſtanden ſein, welche Capital und Geld nicht zu unterſcheiden pflegen. Die Begründung läßt ſich, insbeſondere bei dieſer Anſchauungsweiſe auch in folgende wenige Worte zuſammenfaſſen: Ein Sinken des Zinsfußes könnte in dem Falle, von welchem hier die Rede iſt, nur dann eintreten, wenn mit der allgemeinen Geldvermehrung nicht auch gleichzeitig ein vermehrter Geldbedarf im Ganzen wie im Einzelnen hervortreten ſollte. Auf eine Zunahme des Geldbedarfs im Ganzen wie im Einzelnen iſt aber, als unausbleibliche Folge der allgemeinen Geldvermehrung und der daraus reſultirenden Erhöhung aller Waarenpreiſe, mit voller Sicherheit zu zählen; es iſt alſo nicht zu erwarten, daß der Zinsfuß unter den Stand, welchen er zur Zeit behauptet, herunter gehen werde. — Nach allem

*) Hiermit ſoll jedoch nicht in Abrede geſtellt ſeyn, daß eine allgemeine Geldvermehrung in der erſten Zeit zu einem Sinken des Zinsfußes — dagegen aber auf der andern Seite eine allgemeine Verminderung der Geldmenge anfänglich zu einer Steigerung des Zinsfußes beitragen könne. Es wird vielmehr zugegeben, daß derartige Erſcheinungen allerdings vorübergehend, aber auch nur vorübergehend, auf den Zinsfuß wirken können

Diesem wird es klar sein, daß eine allgemeine Vermehrung der Geldmenge keinen Einfluß auf den Zinsfuß zu äußern, insbesondere, wenigstens für die Dauer, keine Ermäßigung des Zinsfußes herbeizuführen vermag. Das Procentverhältniß der Zinsen würde unter den veränderten Verhältnissen dasselbe bleiben wie vorher. Nur die Geldsumme, welche von den Leihern an die Darleiher als Zinsen hingegeben werden muß, wird unter veränderten Verhältnissen größer sein, als zuvor. Diese Geldsumme der Zinsen könnte aber nur in dem Verhältnisse über den früheren Stand hinausgehen, in welchem, als Folge der Vermehrung der Geldmenge, die in Geldform verliehenen Summen sich vermehrt haben. Die Gewerbsunternehmer werden, nach erfolgter Vermehrung der Geldmenge ihrer Berechnung der Productionskosten fortwährend den früher angenommenen Zinsfuß zu Grunde legen. Es werden aber, da die Summe der Zinsen sich vermehrt und auch unter den übrigen Rubriken, in Folge der Vermehrung der Geldmenge, höhere Geldbeträge erscheinen, höhere Productionspreise resultiren, welche in ihrer endlichen Wirkung mit einer Erhöhung des Marktpreises begleitet sein werden.

11) Bei Vergleichungen des in verschiedenen Perioden bestandenen Capitalreichthums eines Landes, welche vom allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkte angestellt werden möchten, dürfen den Werthberechnungen nicht die jeweiligen Preise der einzelnen Bestandtheile des Capitals zu Grunde gelegt werden. Den richtigsten Maßstab für die Veranschlagung würde ohne Zweifel der Gebrauchs- oder Nützlichkeitswerth bilden. Indessen ist es nicht möglich, dafür auch nur annähernd richtige Zahlen aufzufinden. Man muß deßhalb versuchen, aus mehrjährigen Erfahrungen Sätze des gemeinen Werthes abzuleiten, welche die mittleren Werthverhältnisse für die verschiedenen Theile des Capitals ausdrücken. Diese Sätze wären auf die Werthberechnungen für jede der verschiedenen Perioden gleichförmig anzuwenden.

Wären z. B. die Naturalbestände der zum Capital gehörigen Getreidevorräthe, welche sich 1) zu Anfang des Jahres 1842 in Deutschland fanden, und dann 2) im Januar 1847 in diesem Lande vorhanden waren, bekannt, und wollte man den Werthberechnungen die Getreidepreise von 1842, beziehungsweise von 1847 zu Grund legen, so würden, unerachtet die Getreidevorräthe von 1847 weit geringer waren, als im Jahre 1842, für 1847 weit größere Werthsummen resultiren, als für 1842. — Dieses Resultat würde in zweierlei Beziehungen unrichtige Zahlen liefern; — einmal für die Vergleichung der Verhältnisse von 1842 und 1847, zweitens in Beziehung auf die Darstel-

lung der Werthsummen für die verschiedenen Theile des Capitals unter sich.

Zu näherer Begründung und Erläuterung der vorstehenden Sätze mögen hier noch einige weitere Bemerkungen folgen:

1) Anleihen (Kapitalaufnahmen), welche zum Zweck der Tilgung früher contrahirter Schulden statt finden, lediglich als solche ins Auge gefaßt, haben, im Verhältniß der einzelnen Schuldner zu ihren Gläubigern, nur eine Veränderung der Namen der letzteren zur unmittelbaren Folge. Die Gesammtmenge der ihrer Natur nach verleihbaren Capitale bleibt unverändert. Nur die Summe der Capitale, welche nach den individuellen Verhältnissen der Capitalbesitzer verleihbar sind, kann sich bei dieser Gelegenheit mitunter verändern, nämlich dann, wenn die früheren und die neuen Gläubiger nicht in gleichem Maaße in der Lage waren oder sind, ihre Capitale auf längere Zeit Andern, gegen Zinsen, überlassen zu können.

Ein dem Betrag der früher contrahirten Schulden entsprechender Theil des National-Capitals ist seiner Zeit entweder unproductiv oder reproductiv consumirt worden. Die Gegenstände, welche bei Gelegenheit der reproductiven Consumtion jener Capitaltheile erzeugt worden sind, sind entweder noch vorhanden oder sie sind inmittelst anderweit reproductiv consumirt worden, oder in die unproductive Consumtion übergegangen. In so fern, wie es fast immer der Fall ist, die Schuldner Vermögen besitzen, erscheinen die Gläubiger mit den Beträgen ihrer Darlehen als Betheiligte an diesem Vermögen. Am einleuchtendsten ist das Verhältniß, wenn in Fällen, wo Anleihen zum Zwecke der Rückzahlung früher contrahirter Schulden statt finden, die neuen Gläubiger, den Schuldnern gegenüber, ganz in das Verhältniß der früheren Gläubiger treten und wenn letztere das zurückempfangene Capital wieder anderweit auf Theile des vorhandenen Vermögens verleihen mit der Wirkung, daß im Grunde nur Versetzungen der Namen der Gläubiger erfolgen.

Anders ist die Sache, wenn für zurückempfangene Darlehen Theile des vorhandenen Nationalcapitals angekauft worden, um letztere für einen gegenwärtigen oder zukünftigen Zweck (sei es nun für die unproductive Consumtion oder für eine gewerbliche Unternehmung) zu verwenden. Tritt dieser Fall ein, dann ist die mittelbare Folge jener Anleihe gleich zu achten einer jeder andern Verwendung von Capital für einen derartigen gegenwärtigen oder zukünftigen Zweck. Aus allem diesem folgt:

Anleihen, welche zum Zweck der Tilgung früher contrahirter Schulden statt finden, haben in der Regel keine Veränderung im Verhältniß des Angebots und des Begehrs von Capital und somit keinen Einfluß auf den Zinsfuß unmittelbar im Gefolge. Sie können nur mittelbar zu Veränderungen jener Verhältnisse beitragen und auf den Zinsfuß einwirken.

2) Darlehen auf Grundstücke führen, wenn sie nicht für eine andere Unternehmung bestimmt sind, auf Seiten des Leihers nur in so fern zu einer Umwandlung von verleihbarem in unverleihbares Capital, als sie zu Meliorationen, zu Errichtung nothwendiger Gebäude ꝛc. verwendet werden.

3) Die Errichtung von Eisenbahnen, von nothwendigen öffentlichen Gebäuden ꝛc. auf Staatskosten wirkt im Wesentlichen gleich derartigen Unternehmungen von Privatpersonen.

4) Das in einem Handelsgeschäft angelegte Capital wird in der Regel in den von den Unternehmern angeschafften Gegenständen des Handels und in Unterhaltsmitteln für die Unternehmer, ihre Angehörigen und Mitarbeiter vorhanden sein. Die Gegenstände des Handels werden in unveränderter Form verkauft. Ihre Zerstörung findet erst statt, nachdem sie in die Hände der Consumenten gelangt sind. Der Erlös für die verkauften Gegenstände des Handels pflegt in der Regel, wenigstens zum Theil, zur Ergänzung des Handelscapitals verwendet zu werden.

5) Mit der Vermehrung der Bevölkerung eines Landes steigt: einerseits die Production und andererseits der Bedarf an Producten, namentlich an umlaufendem und an stehendem Kapital. Sind einmal die Gewerke, die Landwirthschaft und die Anstalten für das Transportwesen in Deutschland, gegen den heutigen Zustand gehalten, in einem verhältnißmäßig reichlicheren Maße mit stehendem Kapital versehen, so wird die Umwandlung von umlaufendem in stehendes Kapital abnehmen und sich somit der Begehr von ersterem für den Zweck solcher Umwandlungen vermindern. Die Folge hiervon wird sein: ein Sinken des Zinsfußes. Die Darleiher pflegen nicht gerade dieselben Gegenstände, deren die Leiher bedürfen, zum Zweck des Darlehensgeschäfts in Geld umzusetzen. Deshalb sind erstere nicht wohl im Falle, bei ihren Productionen darauf Rücksicht nehmen zu können: ob sich wohl mehr oder weniger Gelegenheiten zum Abschluß von Darlehensgeschäften finden dürften. Aus diesem Grunde wird mit ziemlicher Sicherheit darauf gezählt werden können, daß dann, wenn die Gelegenheiten zur Umwandlung von umlaufendem in stehendes Capital seltener werden, ein Sinken des Zinsfußes eintreten wird. Diese Veränderung der Verhältnisse wird auf die Erzeugungen von Gegenständen des umlaufenden Capitals nur in so fern einen Einfluß äußern, als man solche Gegenstände, welche bei der Umwandlung von umlaufendem in stehendes Capital als Material benutzt und reproductiv consumirt zu werden pflegen, nur noch in einer dem Bedarf entsprechenden Menge produziren wird. Die Preise der Gegenstände dieser Art werden sich nach den allgemeinen Momenten der Preisbestimmung richten. Hierbei nimmt das Verhältniß des Angebots und der Nachfrage in Bezug auf Geschäfte des Umtausches eine wichtige Stelle ein. Die dabei zunächst betheiligten Produzenten und Abnehmer sind durch ihr Interesse darauf hingewiesen, so weit

möglich dahin zu wirken, daß beides — Angebot und Nachfrage — stets nahebei im Gleichgewicht stehen.

Die Wohlfeilheit oder Theuerung der Waaren, namentlich der Lebensmittel, im Allgemeinen betrachtet, vermag nur in so fern auf den Zinsfuß zu wirken, als sie zu einer Veränderung in dem Verhältnisse des Angebots und der Nachfrage beiträgt. Zu vergleichen Begründung des Satzes 4 im Abschnitt I. Seite 351.

Bei mäßigen Preisen der Waaren kann der Zinsfuß einen hohen Stand erreichen, wenn die Nachfrage nach Capital im Verhältniß zum Angebot bedeutend ist. Bei hohen Preisen der Waaren kann der Zinsfuß einen tiefen Stand behaupten, wenn die Nachfrage nach Capital im Verhältniß zum Angebot gering ist. Der letztere Fall kann (wir sagen: kann; denn er muß dieses nicht) namentlich eintreten, wenn in einem Lande, in dem die landwirthschaftliche Production vorherrschend ist, eine Theuerung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse hervortritt, die eine Folge von Mißernten in fremden Ländern, nicht eines Ausfalls in den Ernten des eigenen Landes ist. Denn in so weit Getreide in ungewöhnlichem bedeutendem Umfange ausgeführt wird, vermehrt sich das Volksvermögen um den Mehrbetrag von Werthen, welche, gegen frühere Jahre gehalten, aus dem Auslande eingeführt werden. Indem dieses geschieht, vermehrt sich die Summe der verleihbaren Capitale. Tritt mit dieser Vermehrung der Capitale nicht gleichzeitig eine Vermehrung der Nachfrage in gleichem Verhältniß ein, (was nicht immer nothwendig der Fall ist) so wird der Zinsfuß fallen. Hierbei verdient übrigens beachtet zu werden, daß eine Erhöhung der Getreidepreise in dem hier unterstellten Falle zugleich ein Steigen der Preise der Erzeugnisse aller andern Productionszweige im Gefolge haben wird, was aber dann nicht der Fall ist, wenn die hohen Getreidepreise eine Folge von Ausfällen in den Ernten des eigenen Landes sind.

6) Der Geldvorrath eines Landes, nach seiner allmähligen Entstehung ins Auge gefaßt, repräsentirt vorzugsweise Sachgüter, welche in der Vergangenheit oder in neuester Zeit geschaffen und in Geld umgesetzt wurden, kleinen Theils die Werthe von persönlichen Diensten, welche der Mensch dem einzelnen Menschen oder der Gesammheit leistet und welche, obgleich sie unmittelbar kein Sachgut zu Stande bringen, doch einen Tauschwerth haben. Dahin gehören z. B. die Thätigkeiten des Arztes, Lehrers, Künstlers ꝛc., ferner die Leistungen von öffentlichen Beamten, Advocaten, Notarien ꝛc.

Eine zum Ausleihen bereite Geldsumme repräsentirt in der Regel ein zum Ausleihen bestimmtes, in anderer Form vorhanden gewesenes Capital. Wird eine solche Geldsumme, in Folge momentaner ungünstiger Verhältnisse, ihrer Bestimmung entzogen, (z. B. als ein Vorrath für Nothfälle aufbewahrt) so wirkt dieses vorübergehend in Bezug auf die Summe der wirklich verleihbaren Capitale eben so, als wenn die Werthe, welche für das Geld hingegeben worden, von ihren

Inhabern dem Verkehr entzogen (z. B. für Nothfälle unter Verschluß genommen) worden wären, d. h. es vermindern sich auf dem einen wie auf dem andern Wege die Summen der wirklich verleihbaren Capitale um den Betrag, welcher seiner Bestimmung resp. dem Verkehr entzogen wurde. Die Folge hiervon kann unter übrigens gleichen Umständen sein: eine Erhöhung des Zinsfußes.

Wird Geld, welches nicht zum Ausleihen bestimmt war, der Circulation entzogen, so äußert dieses keinen Einfluß auf den Zinsfuß; wohl aber kann die Maßregel unter Umständen auf den Disconto wirken.

Wird Geld, gleichviel ob es ein zum Ausleihen bestimmtes Capital repräsentirt, oder lediglich seinen Dienst als Circulationsmittel im gewöhnlichen Verkehr verrichtet, seiner Bestimmung entzogen, vermindert sich also die Summe der Circulationsmittel, so kann daraus ein Sinken der Waarenpreise folgen.

Werden dagegen Capitaltheile, welche für zum Ausleihen bestimmtes Geld hingegeben wurden, dem Verkehr entzogen, so kann daraus eine Erhöhung der Waarenpreise resultiren, also das Gegentheil von dem, was in Bezug auf die Waarenpreise dann eintreten kann, wenn das an die Stelle der veräußerten Capitaltheile getretene Geld seiner Bestimmung und damit dem Verkehr entzogen wird.

7) Faßt man die Momente ins Auge, in welchen a) die edlen Metalle gewonnen und daraus b) nochmals durch die Prägung Metallmünzen dargestellt wurden, so findet man, daß die Werthe der Münzen ursprünglich umfassen: a) die dabei reproductiv consumirten Stoffe und die Dienstleistungen des stehenden Kapitals, b) die bei Gelegenheit der Gewinnung der edlen Metalle und der Prägung der Metallmünzen von den Arbeitern im weitesten Sinne consumirten Sachgüter, c) die Theile des Arbeitslohns, welche über die von den Arbeitern consumirten Werthe hinausgehen. Die Metallmünzen repräsentiren demnach eigentlich schon ursprünglich vorzugsweise die Werthe von Sachgütern. Indem Geld gegen andere Sachgüter hingegeben wird, irrt man nicht, wenn man diesen Act. (mit der aus c folgenden Modification) im Wesentlichen als einen Tausch von Sachgut gegen Sachgut betrachtet.

Jedes Gut, welches für Geld hingegeben wird, enthält Theile des Lohns der Arbeiter, welche über die Werthe der Consumtionen der letzteren hinausgehen. Der Werth dieser Theile des Lohns der Arbeiter mit den übrigen Theilen des Sachguts eng verbunden, bildet ebenfalls einen Bestandtheil des Sachguts. Der Umstand, daß dieser Bestandtheil des Sachguts erst durch die Arbeit hinzugekommen ist, gestattet nur in so weit eine merkbare Betrachtungsweise, als man sagen kann: Das für Metallmünzen hingegebene Sachgut verdanket sein Dasein zum Theil reinen Producten der persönlichen Thätigkeit. Da dieses auch bei den Metallmünzen selbst der Fall ist, so könnte man auch sagen: In dem Umtausch von Geld gegen andere Sachgüter wurden ursprünglich auch reine Producte der persönlichen Thätigkeit gegenseitig hingegeben.

Diese Unterscheidungen haben indessen keinen praktischen Werth. Von dem Augenblick an, wo die Geldstücke als solche vorhanden und in Circulation getreten sind, kommen sie eben so wie andere in irgend einer Form vorhandene Sachgüter nur in ihren sichtbaren Eigenschaften und mit den Werthen, welche sie im Handel und Verkehr haben, in Betracht.

Das Geld insbesondere bildet von dem Momente an, wo es in Circulation tritt, in den Augen eines jeden Besitzers einen Repräsentanten der dafür hingegebenen Werthe von andern Sachgütern. Der Capitalist namentlich hat das Geld als Repräsentanten eines dafür hingegebenen Gütervorraths (Capitals) zu betrachten. Man kann deshalb eine Geldsumme, welche zum Ausleihen bereit liegt, mit Recht den Repräsentanten eines in anderer Form vorhanden gewesenen Capitals nennen.

Was insbesondere die Geldvorräthe betrifft, welche die Werthe von Dienstleistungen repräsentiren, die der Mensch dem einzelnen Menschen oder der Gesammtheit leistet, so ist dabei folgendes in Betracht zu ziehen: Die Geldsummen, welche für solche Dienstleistungen hingegeben werden, bilden ursprünglich nicht lediglich eine Bezahlung der reinen Producte persönlicher Thätigkeit, sondern auch einen Ersatz für die von dem Dienstleistenden in der betreffenden Zeit consumirten Werthe an Sachgütern. Die Geldsummen, welche der Dienstleistende als Lohn für seine persönliche Thätigkeit, und als Ersatz für seine Consumtion, bezieht, erscheinen von dem Augenblick an, wo sie für Sachgüter hingegeben werden, als Repräsentant des Werths der letzteren. Ihre ursprüngliche Bedeutung behalten sie nur auf so lange, als sie im Besitze des Dienstleistenden bleiben.

Hält der Dienstleistende einen Theil der für seine Thätigkeit empfangenen Geldsummen zum Ausleihen bereit, so kann gesagt werden: Diese Summe repräsentirt, in so weit sie nicht einen Ersatz für consumirte Sachgüter bildet, reine Producte der persönlichen Thätigkeit des Dienstleistenden. Die Werthe dieser reinen Producte der persönlichen Thätigkeit werden in Geldform verliehen. Sie werden in den Gegenständen consumirt, welche der Leiher für die Geldstücke anschafft. Findet, wie das gewöhnlich der Fall ist, eine reproductive Consumtion statt, so erscheint der Werth der reinen Producte der persönlichen Thätigkeit in der Form der neu geschaffenen Gegenstände. Der Dienstleistende ist mit dem Betrage seines Darlehens an diesen neu geschaffenen Gegenständen oder an andern Vermögensstücken des Leihers betheiligt.

Angenommen A (ein Dienstleistender) leiht von den Werthen der reinen Producte seiner persönlichen Thätigkeit 1000 fl. dem B, der ein Haus bauen will, für diesen Zweck. Der B verwirklicht sein Vorhaben und baut ein Haus, welches 2000 fl. kostet. Der Werth des Darlehens des A ist hiernach in dem Hause des B enthalten. A ist mit dem Betrage seines Darlehens an dem Eigenthum des Hauses betheiligt. Es haben sich sonach die reinen Producte der Dienstleistungen des A

in unverleihbares Kapital verwandelt. Hätte der A die reinen Producte seiner Dienstleistungen dem B leihweise überlassen, um sie in einem Waarenhandel anzulegen und dafür namentlich Waaren anzukaufen, so würde man sagen können: Die reinen Producte der persönlichen Dienstleistungen des A sind in Waaren vorhanden. Der A ist nämlich dafür als Gläubiger an einem Waarenhandel betheiligt. Unter dem jeweiligen Geldvorrathe eines Landes werden hiernach im gewöhnlichen Gange der Dinge nur sehr kleine Summen zu finden sein, welche wirklich noch als Repräsentanten der Werthe von persönlichen Diensten zu betrachten sind, die der Mensch dem einzelnen Menschen oder der Gesamtheit leistet. Man kann daher, wie oben unter 6 geschehen, mit Recht sagen: Eine zum Ausleihen bereite Geldsumme repräsentirt in der Regel ein zum Ausleihen bestimmtes, in anderer Form vorhanden gewesenes Kapital.

Besteht eine zum Ausleihen bereit liegende Geldsumme in den Zinsen eines Capitals, so repräsentirt sie die Rente von einem früher in anderer Form vorhanden gewesenen Sachgut (Capital.)

8) Werden Capitale, welche zum Ausleihen bestimmt waren, in Geldform oder in anderen Gegenständen zurückgehalten und nicht ihrer Bestimmung gemäß verwendet, so hat dieses, abgesehen von den in Vorstehendem angedeuteten Wirkungen, vorzugsweise folgende Nachtheile:

a) Dem Ackerbau, den Gewerben und dem Handel werden durch Zurückhaltung eines Theils der Capitale wichtige Hülfsmittel entzogen.

b) Viele Menschen könnten im Falle der wirklichen Anwendung jener Capitalantheile im Ackerbau und in Gewerken lohnende Beschäftigung finden, an welchen es ihnen, bei dem Unterbleiben dieser Anwendung, vielleicht in recht fühlbarer Weise mangelt.

c) Jene Capitale tragen im Falle ihrer Nichtanwendung keine Zinsen. Die hieraus folgende Verminderung des Nationaleinkommens wirkt nachtheilig auf die Ansammlung neuer Capitale, auf die Consumtionsfähigkeit der Inhaber der betreffenden Capitale und hiermit auch auf Gewerbe und Handel.

Wir schließen hiermit die allgemeinen Betrachtungen. In dem folgenden Abschnitte werden wir uns mit den besonderen Verhältnissen Englands beschäftigen, und einen dritten Abschnitt werden wir den Verhältnissen Deutschlands widmen.

II. Die „Geldkrisis" in England.

Der Capitalaufwand für die in den Jahren 1828 bis 1846 concessionirten Eisenbahnanlagen in England wird von den Ministern dieses Landes angegeben zu 286 Millionen Pfund Sterling oder zu nahebei zwei Milliarden Thaler (2002 Millionen Thaler *). In der kurzen 2½jährigen Periode vom Anfang 1845 bis 1. Juli 1847 allein sind dort auf Eisenbahnanlagen verwendet worden 77 Millionen Pfund Sterling oder 539 Millionen Thaler. In diesem Zeitraum haben in England ohne Zweifel auch für gewerbliche Zwecke bedeutende Umwandlungen von verleihbarem Capital in stehendes (unverleihbares) Capital stattgefunden. Es ist nicht anzunehmen, daß die Vermehrung des verleihbaren Capitals in England mit dieser Umwandlung von verleihbarem in unverleihbares Capital gleichen Schritt gehalten habe; es darf vielmehr als außer Zweifel liegend vorausgesetzt werden, daß in diesem Lande eine sehr erhebliche Veränderung in dem Verhältniß des Angebots von verleihbarem Capital zur Nachfrage nach solchem eingetreten ist, eine Veränderung, welche nothwendig eine Erhöhung des Zinsfußes im Gefolge haben mußte.

Im Jahre 1846 hatte England gleich den meisten Ländern des europäischen Continents eine unzureichende Ernte an landwirthschaftlichen Producten. Es mußten bedeutende Ausfuhren an Erzeugnissen Englands und an andern Werthen erfolgen, um den Ausfall an landwirthschaftlichen Erzeugnissen, durch Einfuhren aus andern Ländern, zu decken. Die Folge hiervon war zunächst eine Verminderung des verleihbaren Capitals. Diese Verminderung des verleihbaren Capitals hat einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Zinsfußes geliefert.

Das eingeführte Getreide hat zum großen Theil mit Gold **),

*) Ungefähr das Achtfache der Summe, auf welche sich, nach vorliegenden Annahmen, das im gewöhnlichen Gange der Dinge in England circulirende Metallgeld beläuft.

**) Die Ausfuhr an Gold, welche in England stattfand, wird geschätzt auf 20 Millionen Pfund Sterling = 140 Millionen Thaler. Die Masse des in England circulirenden Geldes wird angenommen zu ungefähr 400 bis 500 Millionen Thaler und zwar:

Metallgeld ⅘ oder 240 bis 300 Millionen,
Papiergeld ⅕ oder 180 bis 200 Millionen.

theils geprägtem, theils in Barren, bezahlt werden müssen. Das Gold in Barren kann in dem Handel Englands theilweise als Stellvertreter von Metallmünzen, theilweise als Bestandtheil der Waarenvorräthe betrachtet werden. Die Thatsache, daß bedeutende Ausfuhren an Goldmünzen und an Gold in Barren stattfinden mußten, hat einen Einfluß auf den Disconto geäußert. Sie hat vorzüglich dazu beigetragen, daß der Disconto auf den englischen Geldmärkten mitunter noch über das Verhältniß hinaus gesteigert worden ist, in welchem sich der Zinsfuß erhöht hat.

In vorstehenden Bemerkungen wären die wichtigsten Ursachen der merklichen Erhöhungen des Zinsfußes und des Disconto angedeutet, welche sich in England kund gegeben haben.

Wichtig ist nun aber auch die Frage, welche Ursachen die vielen Fallimente hervorgerufen haben dürften, die nach den Berichten von Tagesblättern in den letzten Zeiten in England vorgekommen sind? —

1) Manche englische Handelshäuser haben vor mehreren Jahren bedeutende Theile ihres Vermögens in Zucker- und Kaffeeplantagen in Ostindien und in Westindien, somit in Unternehmungen auf dem Gebiete der Production angelegt, während man in der Heimath mit dem andern Theile des Vermögens große Handelsgeschäfte in früherem Maßstabe betreiben zu können glaubte. In Folge der Zunahme der Production an Kaffee und Zucker in andern Tropenländern sind die Preise dieser Artikel so heruntergegangen, daß die englischen Handelsleute ihre in Plantagen in beiden Indien angelegten Capitale zum großen Theile verloren haben. Diese Verluste sollen sich im Ganzen auf hohe Summen belaufen.

2) Eine nicht geringe Zahl von Handelshäusern in England hat, ganz besonders im vorigen und im laufenden Jahre, in Getreide speculirt, in Folge des eingetretenen Abschlags der Getreidepreise aber große Summen verloren.

3) Auch haben sich englische Häuser in neuerer Zeit an gewagten großartigen Unternehmungen in dem Bereiche der Fabrikation in England, so wie auf dem Gebiete des Handels mit Ostindien und mit China betheiligt, die ungünstige Ergebnisse geliefert und darum für den Handelsstand bedeutende Verluste im Gefolge gehabt haben.

4) Die Erhöhung des Zinsfußes und des Disconto aus den Eingangs angegebenen Ursachen haben zu einem Sinken des Courses der

Effecten, namentlich der Eisenbahnactien, beigetragen. Man rechnet, daß die Course der Eisenbahnactien durchschnittlich um ungefähr 25 pCt. heruntergegangen seyen. Nimmt man den Gesammtbetrag der Eisenbahnactien nur zu 1500 Millionen Thaler (also nicht zu vollen 2000 Millionen Thlr.) an, so kann man sagen: die Inhaber dieser Actien sind, wenigstens momentan, um 375 Millionen ärmer geworden. Insoweit Handelshäuser zu den Inhabern von Eisenbahnactien gehören, haben diese Verluste ebenfalls auch den Handelsstand betroffen.

Aus dem Zusammenwirken der vorstehend unter 1 bis 4 angedeuteten Momente erklärt sich die große Zahl von Fallimenten, welche in der letzten Zeit in England vorgekommen sind. Die kleinen Banken in England haben mitunter theilweise aus gleichen Ursachen in Verbindung mit der dadurch herbeigeführten Schwächung des Credits ihrer Banknoten, Verluste erlitten. Die Fallimente einzelner Häuser und die ungünstige Gestaltung der Verhältnisse einzelner Bankanstalten haben, wie das in solchen Fällen immer vorkommt, ähnliche Schicksale anderer Häuser im Gefolge gehabt.

Endlich hat im vorigen und auch im laufenden Jahre auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse Englands im allgemeinen und auf die der Fabrikdistricte insbesondere der Umstand sehr nachtheilig eingewirkt, daß die Baumwollenernte in Amerika zu sehr unbefriedigenden Ergebnissen führte. Hierdurch und durch die in Folge der ungünstigen allgemeinen Verhältnisse in den unteren Volksklassen hervorgetretene momentane Abnahme der Consumtion an Manufacturwaaren entstand die traurige Nothwendigkeit einer Beschränkung der Beschäftigungen mancher Fabriken. Diese Stockungen in den Beschäftigungen der Fabriken waren auch nach andern Richtungen hin mit ungünstigen Rückwirkungen begleitet.

Welche Maßregeln können wohl von der gesetzgebenden Gewalt in England ergriffen werden, um dem Uebel abzuhelfen oder mindestens seine Wirkungen zu mildern?

Wir sind der Meinung, daß es ihr schwerlich gelingen dürfte, ein einigermaßen wirksames Heilmittel aufzufinden. —

Manche glauben, daß das volkswirthschaftliche Interesse Englands fordern dürfte, die Bank von England zu ermächtigen, neben ihrer bereits in Umlauf befindlichen Banknoten, für einen der ausgeführten Geldsumme entsprechenden Betrag Banknoten auszugeben. Wir sind

nicht dieſer Meinung. Denn a) Eine zu weit gehende Emiſſion von Banknoten hat in Bezug auf die allerwichtigſten Bedingungen der Exiſtenz einer Bank: — die nothwendige Garantie zur Wahrung der Intereſſen des Volkes und das Vertrauen des Publikums zu der Anſtalt — ſehr bedenkliche Seiten. b) Es wird ohne Zweifel in den Ländern, in welche das Gold ausgeführt worden, das Streben hervortreten, ſolches gegen entſprechende andere Werthe nach England zurückzuführen. *) Sollte dieſes geſchehen, ſo würde ſich, vorausgeſetzt, daß eine vermehrte Emiſſion von Banknoten ſtattgefunden hätte, die Geldmenge des Landes in einer dem Intereſſe deſſelben keineswegs zuſagenden Weiſe vermehren. (Zu vergleichen, Abſchnitt I, Sätze 7—9.) c) Die Maßregel würde unter keinem Umſtande auf den Zinsfuß einen günſtigen Einfluß äußern können, d. h. ſie würde nicht mit einer Erniedrigung des Zinsfußes begleitet ſeyn, ſie würde höchſtens nur unter gewiſſen Vorausſetzungen zu einer Ermäßigung des Disconto beitragen können. (Zu vergl. Abſchnitt I, Sätze 6 u. 10.)

Endlich könnte auch die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht räthlich ſeyn dürfte, die Circulationsmittel durch eine nur auf kurze Zeit berechnete erweiterte Emiſſion von Banknoten zu vermehren, d. h. eine erweiterte Emiſſion von Banknoten nur unter der Bedingung zu geſtatten, daß ihre Einlöſung nach Verlauf einiger Zeit erfolge. Auch eine ſolche Maßregel, deren Ausführung mit großen praktiſchen Schwierigkeiten verbunden ſeyn würde, dürfte ſich bei einem tieferen Blick in die wahren Verhältniſſe ſchwerlich empfehlen. —

England wird ſich der Hoffnung überlaſſen dürfen, daß das in das Ausland gewanderte Gold, wenn auch nicht ſämmtlich, doch zum größten Theile wieder nach England zurückkehren, und damit ein Heruntergehen des Disconto erfolgen werde (zu vergl. oben b.). Sodann iſt zu erwarten, daß die in dem verleihbaren Capital entſtandene Lücke durch neue Werthſchaffungen, beſonders in Folge von geſegneten Ernten an landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen nach und nach wieder ausgefüllt werden, und auf dieſe Weiſe, wenn dabei zugleich jedes Uebermaß in der Umwandlung von verleihbarem in unverleih-

*) Dieſes würde ſehr leicht von Statten gehen, wenn der Waarenverkehr zwiſchen England und den andern Ländern, namentlich Rußland, nicht durch hohe Zölle erſchwert, ja in gewiſſen Beziehungen nicht unmöglich gemacht wäre.

bares Capital vermieden wird, das Verhältniß des Angebots und des Begehrs von Capital sich demnächst wieder günstiger gestalten dürfte. In Folge dessen könnte der Zinsfuß vielleicht schon in den nächsten Jahren wieder bis zu dem niederen Stande herunter gehen, der sich vor mehreren Jahren für längere Zeit gebildet hatte.

III. Die „Geldnoth" in Deutschland.

In Deutschland beträgt, nach vorliegenden Zusammenstellungen, die Summe, welche bis jetzt auf Eisenbahnanlagen verwendet worden ist, ungefähr 225 Millionen Thaler. Auch in Deutschland haben, während diese für unsere Verhältnisse ganz bedeutende Umwandlungen von verleihbarem in stehendes Capital unternommen worden sind, ohne allen Zweifel auch noch ganz erhebliche Umwandlungen dieser Art für gewerbliche Zwecke stattgefunden. Es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß auch in Deutschland die Vermehrung des verleihbaren Capitals hinter der Umwandlung von verleihbarem Capital in stehendes Capital zurückgeblieben sei. Dieses leuchtet besonders dann ein, wenn man berücksichtigt, daß auch in Deutschland im Jahre 1846 die Ernte an landwirthschaftlichen Erzeugnissen unzureichend gewesen, und darum ein fühlbarer Ausfall an landwirthschaftlichen Producten entstanden ist. Zugleich verdient, was den letzteren Punkt betrifft, in Anschlag gebracht zu werden, daß zur Deckung dieses Ausfalls bedeutende Quantitäten Getreide aus fremden Ländern eingeführt, und nach den endlichen Wirkungen der erfolgten Zahlungen beurtheilt, mit Gegenständen, welche zu dem verleihbaren Capital gehören, bezahlt werden mußten. — Auf diese Weise hat sich auch in Deutschland das Verhältniß des Angebots an Capital zur Nachfrage nach solchem wesentlich geändert, und zwar so, daß der Zinsfuß nothwendig steigen mußte.

Das eingeführte Getreide ist zum Theil nicht durch Ueberweisung von Forderungen an das Ausland für ausgeführte deutsche Erzeugnisse, sondern mit Geld bezahlt worden. Die Geldausfuhren waren jedoch nicht so bedeutend und nicht so fühlbar, daß sie in ähnlicher

Weise wie in England dazu beigetragen hätten, den Disconto in irgend bedeutendem Maße über das Verhältniß der eingetretenen Erhöhung des Zinsfußes hinaus zu steigern. Der höchste Stand des Disconto in den letzten Jahren war z. B. in Frankfurt vorübergehend 4¾ und 5 Procent.

Man kann nicht behaupten, daß Deutschland an einer „Geldnoth" leide. Die Noth, welche in Deutschland dermalen empfunden wird, ist eine andere. Wir leiden an einem relativen Mangel an Capital und zwar an verleihbarem Capital. Wäre praktisch ausführbar, das verleihbare Capital, welches sich vor einigen Jahren in Deutschland fand, mit dem gegenwärtigen Bestande desselben zu vergleichen, so würde sich wahrscheinlich eine bedeutende Differenz zum Nachtheil der Gegenwart herausstellen, vorausgesetzt, daß bei der Werthberechnung die im I. Abschnitt im Satze 11 angedeuteten Regeln befolgt würden.

Auch in Deutschland sind in letzter Zeit Fallimente von Handelshäusern vorgekommen, aber verhältnißmäßig in weit geringerem Maße wie in England. — Es ist nicht bekannt geworden, daß sich deutsche Häuser in ähnlicher Weise wie englische, an gewagten Unternehmungen in überseeischen Ländern betheiligt — und dadurch große Verluste erlitten hätten. Einzelne deutsche Häuser mögen in Folge unglücklicher Getreidespeculationen verloren haben, aber sicherlich bei weitem nicht in ähnlichem Grade, wie dieses in England vorgekommen ist.

Das Steigen des Zinsfußes hat auch in Deutschland auf den Cours der Effecten, namentlich der Eisenbahnactien, nachtheilig gewirkt. Die Besitzer von Effecten, namentlich von Eisenbahnactien, haben auch in Deutschland in Folge des Sinkens der Course, momentan bedeutend verloren, und in so weit die Besitzer Handelsleute sind, treffen auch in Deutschland diese Verluste den Handelsstand. Doch auch diese Verluste sind in Ansehung ihres Betrags nicht mit den Verlusten auf gleiche Linie zu stellen, welche auf diesem Gebiete den Handelsstand in England betroffen haben. Vergleicht man diese Andeutungen mit den Verhältnissen in England, so ist es einleuchtend, daß in Deutschland weit weniger Anlaß zu Fallimenten gegeben war wie in England.

Worin bestehen die Mittel zur Entfernung der Noth, an welcher Deutschland dermalen leidet?

Es ist schon die Meinung ausgesprochen worden, daß in einer künstlichen Vermehrung des Geldes, mittelst der Emission von Papiergeld (Staatspapiergeld oder auch Banknoten), ein geeignetes Heilmittel zu finden sei. Bei Prüfung dieser Meinung kommt dasjenige in Betracht, was in dem Abschnitte I in den Sätzen 7—10 angedeutet ist. Es dürfte darnach Folgendes klar sein: Durch die Emission von Papiergeld (Staatspapiergeld oder Banknoten) können keine Werthe geschaffen werden. Das Papiergeld erhält nur durch die Garantie des Staats beziehungsweise durch die dafür deponirten Werthe, einen Werth. — Die Emission von Papiergeld ist nicht absolut verwerflich; sie muß aber innerhalb enger Schranken gehalten und auf bestimmte Garantien basirt werden. Der aus der Emission von Papiergeld resultirende Zinsengewinn fließt, je nachdem Staatspapiergeld oder Banknoten ausgegeben worden, in die Staatskasse oder in die Kasse der Unternehmer und Actionäre der Bank. Der einzelne Bewohner des Landes, welcher sich mit Papiergeld versehen will, muß dafür ganz eben so Werthe hingeben, wie dieses geschehen muß, wenn er Metallmünzen gegen andere Werthe eintauschen will. — Eine Vermehrung der Geldmenge eines Landes kann eine Steigerung, eine Verminderung der Geldmenge aber ein Sinken der Waarenpreise im Gefolge haben. — Eine Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge wird keinen Einfluß auf den Zinsfuß äußern. Die weit verbreitete Meinung, daß eine Vermehrung der Geldmenge mit einem Sinken des Zinsfußes begleitet sein werde, beruht auf einem starken Irrthum.

Den vorstehenden Andeutungen wollen wir noch einige Bemerkungen hinzufügen, die wir zu Anfang dieses Jahres, also zu einer Zeit niedergeschrieben haben, wo die Getreidepreise einen überaus hohen Stand erreicht hatten.

„Für den Geldbedarf eines Landes (für den Bedarf an Umlaufsmitteln) gibt es keine bestimmte Grenze. Ist in einem Lande, dessen Culturzustände in materieller und geistiger Beziehung jenen der am meisten vorangeschrittenen Länder Europa's nahe stehen, eine gewisse Geldmenge vorhanden, und zeigt sich dabei in den Preisen der Waaren und des Geldes nichts Auffallendes, so bleibt zu wünschen, daß der Geldvorrath keinen weiteren als denjenigen Veränderungen unterliegen möge, welche sich in Folge allgemeiner Veränderungen der wirthschaftlichen Verhältnisse ergeben. Vermehrt sich die Gütermenge eines Landes und werden die Umlaufsgeschäfte fortwährend in früherer Weise durch Ver-

mittelung von Geld betrieben, so erscheint eine allmälige Vermehrung des Geldvorraths wünschenswerth. Gehen dagegen die Umlaufsgeschäfte in einem früher nicht gekannten Grade ohne den Gebrauch von Geld von Statten, so kann, um das bisherige Verhältniß des Geldvorraths zu den mittelst des Gebrauchs von Geld zu bewirkenden Geschäften nicht zu stören, unter Umständen selbst eine Verminderung des Geldvorraths angemessen erscheinen. — Treten in einem Lande, in Folge außerordentlicher Ereignisse, namentlich in Folge von Mißernten bei landwirthschaftlichen Producten, bedeutende Preiserhöhungen ein, so mag es im ersten Augenblicke scheinen, als ob nun eine Vermehrung des Geldvorraths besonders aus dem Grunde angemessen sei, weil bei den erhöhten Preisen die Umlaufsgeschäfte eine größere Menge Geldes erfordern möchten. Indessen ist hierbei zunächst zu berücksichtigen, daß in dem hier vorausgesetzten Falle die (in den Handel übergehende) Gütermenge des betreffenden Landes eine Abnahme erleidet, und damit die Umlaufsgeschäfte sich vermindern. Ueberdieß liegt in dem angenommenen Falle, gerade in dem bedeutenden Steigen der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Verbindung mit dem Umstande, daß die Preise der Erzeugnisse aller übrigen Productionszweige sich nicht vermindern, ein Beweis, daß der Geldvorrath im allgemeinen dem Bedürfniß entsprechen möchte. Wäre letzteres nicht der Fall, wäre die vorhandene Geldmenge, bei den erhöhten Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, nicht zureichend, die zum Umlauf bestimmte Gütermenge umzusetzen, so würde der Preis des Geldes eine Erhöhung erfahren. Bei diesen Verhältnissen könnten sich die Marktpreise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse nur etwa momentan bis in die Nähe ihrer derzeitigen Productionspreise erhöhen; es würden aber, falls dieses geschähe, die Preise sich nicht lange auf diesem Stande halten; es würden in Folge der Erhöhung des Preises des Geldes, gar bald die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse von diesem Höhepunkt, so wie gleichzeitig die Preise der Erzeugnisse aller übrigen Productionszweige von ihrem bisherigen Stande heruntergehen, und zwar bis zu dem Punkte, wo sich, nach Verhältniß des Geldvorrathes zu den Gütermengen, unter Mitwirkung aller übrigen auf die Preisverhältnisse influirenden Umstände, die Grenze für die Waarenpreise fände. — Es sind indessen in gegenwärtiger Krisis bis jetzt keine Erscheinungen dieser Art hervorgetreten. Dieses möchte zur Bestätigung des Gesagten dienen, und insbesondere, was die gegenwärtige Krisis betrifft, den Beweis liefern, daß im Ganzen keine wesentliche Veränderung in dem Verhältniß des Geldvorraths zu den bei dem Waarenverkehr mit Geld zu betreibenden Umlaufsgeschäften eingetreten ist, und kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß die vorhandene Geldmenge unzureichend wäre. — Hiernach dürfte außer Zweifel liegen, daß eine bedeutende künstliche Vermehrung des Geldvorraths gegenwärtig das Uebel nur noch schlimmer machen — nämlich die Preise der Waaren, insbesondere die des Getreides, nur noch steigern könnte."

Gleichwohl könnten die Erwägungen der Verhältnisse in einzelnen deutschen Staaten zu dem Entschlusse führen, Papiergeld innerhalb bestimmter Grenzen auszugeben. Es würde in solchen Fällen aber zu empfehlen sein, die Grenze für die Emission des Papiergeldes so enge zu ziehen, daß dasselbe höchstens etwa 10 Procent*) der Geldsumme betragen könnte, welche nach ungefähren Anschlägen für das betreffende Land als Umlaufsmittel nöthig sind. Eine Emission von Papiergeld innerhalb solcher Schranken, würden nicht wohl mit einem fühlbaren nachtheiligen Einfluß auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Länder begleitetet sein können.

Würde die Emission von Staatspapiergeld gewählt, so würde, wie schon früher angedeutet worden, der aus einer solchen Operation resultirende Gewinn in die Staatskasse fließen, und der Staat könnte denselben für öffentliche Zwecke, namentlich für Wohlfahrtszwecke verwenden.

Der Staat würde sich aber dieses Mittels zur Förderung des Volkswohls begeben, wenn er etwa Zettelbanken in der Absicht concessioniren wollte, durch Banknoten einen Theil der Metallmünzen entbehrlich zu machen oder die Circulationsmittel zu vermehren. Den aus der Emission von Papiergeld (Banknoten) resultirenden Gewinn würden in diesem Falle nicht der Staat, sondern die Unternehmer und Actionäre ziehen. Dieser Gewinn kann unter Umständen sehr bedeutend sein**). Vorzüglich durch

*) In einem großen Lande, dessen verschiedene Provinzen in einem lebhaften Handelsverkehr mit einander stehen, wie z. B. im Königreich Preußen der Fall ist, kann ein bedeutenderer Theil des Geldbedarfs in Papiergeld bestehen, besonders mit Rücksicht auf den Umstand, daß vielfältig Zahlungen von Inland zu Inland gemacht werden müssen, wobei das Papiergeld große Vortheile und Annehmlichkeiten gewährt. In Preußen beträgt die Masse des Staatspapiergeldes und der Banknoten in Allem ungefähr 15—20 pr. Ct. des gesammten Geldbedarfs, was dort erfahrungsmäßig nicht zu viel ist.

**) Die Actien der Wiener so wie auch der Pariser Bank, haben gegenwärtig Course erreicht, welche mehr als das Dreifache der ursprünglichen Einzahlungen der Actionäre betragen. Die preußische Regierung hat nach der der Bank für Preußen gegebenen neuen Einrichtung die Bestimmung getroffen, daß die Hälfte des jährlichen reinen Gewinns der Bank in die Staatskasse fließt. Gewiß eine sehr zweckmäßige Bestimmung! Denn die Banken werden von den Regierungen nicht concessionirt um einzelne Unternehmer und Actionäre zu bereichern. Es soll durch die Banken Höheres erzielt werden: — Förderung des Gemeinwohls der betreffenden Länder.

diesen Gewinn wird die Neigung zur Betheiligung an Banken hervorgerufen, welche besonders in neuerer Zeit von vielen Personen, namentlich in Preußen kund gegeben worden ist. Die Banken erweisen sich unter Umständen als nützliche Institute. Ihr Werth wird jedoch sehr häufig überschätzt. Sie vermögen namentlich in einer wichtigen Beziehung, in welcher gegenwärtig Hülfe dringend zu wünschen wäre, keine wohlthätige Wirkung zu äußern. Wir meinen in Beziehung auf den Personalcredit (Credit ohne specielle Sicherheitsleistung), dessen die meisten Gewerbsunternehmer nothwendig bedürfen. Die Banken, wenigstens jene auf dem europäischen Continent, befassen sich nicht damit, Fabrikanten und andern Gewerbsunternehmern Personalcredit in irgend ausgedehntem Maßstabe zu bewilligen, aus dem ganz einfachen Grunde, weil es für die Unternehmer einer Bank zu gewagt sein würde, die Bankverwaltung mit dem gefahrvollen Geschäfte des Creditgebens ohne genügende Sicherheit, zu ermächtigen. — Die größte Wichtigkeit haben die Banken in ihrer Eigenschaft als Discontobanken, als Anstalten, welche durch die Vereinigung der Kräfte ihrer Unternehmer, die nöthigen Mittel besitzen, das Discontogeschäft im weitesten Sinne des Wortes zu betreiben. In dieser Beziehung haben die Banken besonders an wichtigen Handelsplätzen namentlich dann einen großen Werth, wenn sich dort keine oder nur wenige mit großen Capitalkräften ausgerüstete Bankhäuser befinden. Zu den empfehlenswertheften Seiten der Banken gehört bei Anderem dieses, daß der Geschäftsbetrieb einer gut organisirten Bank sich nach bestimmten Regeln richtet, während dann, wenn einige wenige mächtige Häuser das Discontogeschäft in Händen haben, sich leicht die Eingebungen der Laune geltend machen und zu einer für Kaufleute, Fabrikanten ꝛc. drückenden Willkür führen können.

Der Errichtung von Banken müssen unter allen Umständen die sorgfältigsten Erwägungen vorausgehen. Sind auch die allgemeinen Grundsätze, welche dabei leitend sein müssen, an sich ziemlich einfach, und ist sich auch der Staatswirth so wie der intelligente Kaufmann ihrer bewußt, so bietet doch deren Anwendung auf den gegebenen Fall erhebliche Schwierigkeiten dar. Es ist in der That keine leichte Aufgabe, ein auf gründliche Sachkenntniß und redliche Ueberzeugung basirtes bestimmtes Urtheil darüber zu fällen: ob und in wiefern unter den Verhältnissen, welche in dem für eine Bank in Aussicht genomme-

nen Bereich bestehen, die Errichtung einer Bank dem allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse entsprechen dürfte. — Die Aufgabe ist besonders dann schwierig, wenn von der Errichtung einer Bank in einem der deutschen kleinen Handelsstaaten die Rede ist. Wir wollen hier in Beziehung auf letztere ganz von der Frage absehen, ob und in wiefern einzelne bedeutende Bankhäuser Gründe haben möchten, die Errichtung einer Zettelbank, welche bei wichtigen Theilen der Bankgeschäfte als ihr Concurrent auftreten würde, zu fördern oder ihr entgegen zu arbeiten; wir wollen vielmehr unterstellen, von dem gesammten Handelsstande des betreffenden Platzes werde die Sache in dieser Beziehung lediglich aus dem Gesichtspunkte des Gemeinwohls des Platzes ins Auge gefaßt. — Das Wichtigste bei der Frage über die Errichtung einer Zettelbank ist überall, ganz besonders aber in einem kleinen Handelsstaate, die Bestimmung einer angemessenen Grenze für die Emission von Banknoten. Die Noten einer Bank werden in der Regel vorzüglich nur in dem Staatsgebiete, in welchem die Bank ihren Sitz hat, Geltung finden. Namentlich werden die öffentlichen Kassen anderer Staaten niemals diese Noten in Zahlung annehmen. Sollte es auch gelingen, den Noten der Banken kleiner Handelsstaaten im Privatverkehr über die Grenze des Staates hinaus Geltung zu verschaffen, so würde das doch immer nur als etwas vorübergehendes zu betrachten sein. — Bei solchen Verhältnissen könnte eine das gehörige Maß überschreitende Emission von Banknoten in einem solchen kleinen Handelsgebiete sehr leicht dazu beitragen, das Metallgeld, wenigstens vorübergehend, in bedeutendem Maße von dem Wechselplatz zu verdrängen, und nach dem Auslande zu leiten. Auf diese Weise könnten, unter Umständen, Verlegenheiten mancher Art entstehen, wie Jedem einleuchten muß, der von dem Geschäftsleben auf wichtigen Geldmärkten einen richtigen Begriff hat. — Wer sich berufen fühlen möchte, kleinen Handelsstaaten die Verwirklichung von Bankprojekten zu empfehlen, in welchen die Notenemission nicht in bestimmte enge Grenzen eingeschlossen wäre, würde vor Allem das eben erwähnte Bedenken, durch Nachweisung seines Ungrundes, zu beseitigen haben. — Würde in einem kleinen Handelsstaate die Errichtung einer Bank unter der Bedingung erlaubt, daß die Notenemission sich höchstens auf etwa 10 Procent des mittleren Geldbedarfs des Staatsgebiets belaufen dürfe, und daß stets ein baarer Kassenvorrath etwa gleich der Hälfte

der Summe der ausgegebenen Noten in Bereitschaft gehalten werden müsse, um zu jeder Zeit zur Einlösung von Banknoten im Stande zu sein, so würde die Bank mit keinem sehr bedeutenden Resultate für die Unternehmer begleitet sein können. — Aus diesen Gründen, verbunden mit dem Umstande, daß sich die meisten Handelsleute des betreffenden Platzes an einem Unternehmen, bei welchem im Voraus mit Sicherheit auf einen, wenn auch mäßigen, Gewinn würde gerechnet werden können, würden betheiligen wollen, daß aber bei einer großen Zahl von Betheiligten und einem daraus folgenden großen Divisor für die Vertheilung der Gewinnste die einzelnen Gewinnstantheile nicht in großen Summen bestehen könnten, und daß unter solchen Verhältnissen über die Betheiligung an dem Unternehmen sehr wahrscheinlich Anstände mancher Art erwachsen würden *), würde es mindestens sehr zweifelhaft sein, ob die Bank zu Stande kommen möchte. Wir fürchten nicht den Einwand, daß durch ein Bankprojekt, welches von einer Gesellschaft von Spielern kürzlich einer freien Handelsstadt zur Verwirklichung empfohlen worden, der Beweis geliefert sei, daß dort aus einer Bank große Gewinnste gezogen werden könnten, — Gewinnste von so hoher Bedeutung, daß den Unternehmern Gelegenheit gegeben wäre, sich gegen das ihnen tributäre Publikum, durch Bestimmung großer Summen für Theater ꝛc. dankbar zu beweisen. Dieses Project, auf einem höchst gefährlichen Boden erwachsen, hat seine gebührende Würdigung dadurch gefunden, daß es ohne weiteres, ohne auch nur ein Gutachten darüber einzufordern, von der Hand gewiesen worden ist.

*) Die Frage wegen der Betheiligung an einem Unternehmen dieser Art hat überall namentlich aber in kleinen Handelsrepubliken eine große Wichtigkeit. Die Regierung einer Republik könnte und dürfte am wenigsten daran denken, wenigen Einzelnen die Concessionen zur Errichtung einer Bank zu ertheilen. Jeder Bürger, welcher die Mittel dazu besitzt, oder sich verschaffen zu können glaubt, würde sich berechtigt halten, an dem Unternehmen als Actionär Theil zu nehmen. Voraussichtlich würde schon hieran jeder Versuch der Errichtung einer Privatbank scheitern. Es möchte sich deßhalb hieran die Frage knüpfen, ob in dem Falle, wenn in einem kleinen Handelsstaate die Gründung einer Bankanstalt für wirklich nothwendig und wünschenswerth erachtet werden sollte, nicht vorzuziehen sein dürfte, von Staatswegen zu dem Unternehmen zu schreiten. Doch ist dieses eine Frage, auf deren Erörterung wir uns hier nicht einlassen können, da sie die für diesen Aufsatz gesteckte Grenze überschreiten würde.

Nach allem diesem sind wir der Meinung, daß es nicht möglich sey, durch irgend ein künstliches Mittel eine wahrhaft wirksame Abhülfe zu erzielen. Auch Deutschland darf sich der Hoffnung hingeben, daß die in dem verleihbaren Capital entstandenen Lücken durch neue Werthschaffungen nach und nach wieder werden ausgefüllt werden, daß das Mißverhältniß des Angebots und Begehrs von Capital nach Verlauf einiger Jahre seine Beseitigung finden und damit der Zinsfuß wieder auf jenen niederen Stand herunter gehen werde, der sich vor mehreren Jahren für längere Zeit gebildet hatte. Hierauf wird besonders dann gezählt werden dürfen, wenn wir so glücklich sind, uns gesegneter Ernten an landwirthschaftlichen Producten zu erfreuen und wenn jedes Uebermaß in der Umwandlung von verleihbarem in unverleihbares Capital vermieden wird. — Es ist indessen der Fall denkbar, daß eine möglichste Beschleunigung der Errichtung von stehenden Capitalen so sehr im Interesse eines Landes liegt, daß die Rücksichten auf den Zinsfuß in den Hintergrund treten müssen, und daß somit kein besonderes Gewicht darauf gelegt werden kann, ob die Verwendung verleihbarer Capitale für diesen Zweck mit der Vermehrung der letzteren gleichen Schritt hält oder in Etwas darüber hinausgeht und dazu beiträgt, daß der Zinsfuß auf seiner gegenwärtigen Höhe stehen bleibt oder gar momentan vielleicht noch um eine Kleinigkeit gesteigert wird. Ein solcher Fall kann in Deutschland, unter Umständen, namentlich in Rücksicht auf die Concurrenz mit andern Ländern, vorkommen: in Bezug auf die Anfertigung nützlicher Maschinen, auf die Erbauung von Eisenbahnen ꝛc. Er kann sich ferner, lediglich in Rücksicht auf die inneren Verhältnisse eines Landes, ereignen, wenn sich ergibt, daß durch Urbarmachung uncultivirter Flächen oder durch tiefeingreifende Verbesserungen in der Landwirthschaft Bedeutendes erreicht werden könnte, zu dem Ende aber ein nicht geringer Aufwand an verleihbarem Capital stattfinden müßte. Wenn wir der Vermeidung eines jeden Uebermaßes in der Umwandlung von verleihbarem in stehendes Capital das Wort reden, so ist damit keineswegs gemeint, daß dasjenige, was sich nach reiflichsten Erwägungen als dringend nothwendig und wahrhaft nützlich erweisen möchte, unterbleiben solle. Die Umwandlung verleihbaren Capitals in stehendes Capital kann ihre äußerste Grenze erst da finden, wo das vorhandenseyn disponibler inländischer Capitale,

und die Möglichkeit aufhört, verleihbare Capitale aus dem Auslande zu beziehen, um ihnen im Inlande eine geeignete Anwendung zu geben. An dieser äußersten Grenze sind wir indessen noch nicht angekommen, und wir werden auch aller Wahrscheinlichkeit nach in der nächsten so wie in der späteren Zukunft davon entfernt bleiben. Wir dürfen vielmehr, wenn wir die Dinge so ins Auge fassen, wie sie demselben heute offen liegen, die Hoffnung hegen, daß in der späteren Zukunft, nachdem Deutschland mit stehendem Capital für gewerbliche Zwecke und für das Transportwesen in reichlicherem Maße versehen sein wird, als dieses gegenwärtig der Fall ist, die Verhältnisse in der fraglichen Beziehung sich weit günstiger gestalten werden. In diesem Falle würden weit weniger Umwandlungen von umlaufendem Capital in stehendes Capital nothwendig sein, als unter den heutigen Verhältnissen. Die umlaufenden Capitale würden sich schneller vermehren. Da aber die Nachfrage nach solchen sich vermindern müßte, so wäre auf ein bedeutendes Sinken des Zinsfußes zu zählen. *) — Doch kann Niemand wissen, welche Triumphe der menschliche Geist künftighin in neuen, auf die Gütererzeugung und auf das Transportwesen influirenden, Erfindungen und Entdeckungen feiern wird. Es wäre nicht unmöglich, daß wir uns an einem schönen Morgen, auf den Grund von eben bekannt gewordenen neuen Entdeckungen im Gebiete der Naturwissenschaften, sagen müßten: die vorhandenen stehenden Capitale haben für die Folge zum Theil ihren Werth verloren; es müssen an Stelle der im Werthe gesunkenen ganz andere stehende Capitale geschaffen und zu dem Ende große Summen der angesammelten verleihbaren Capitale verwendet werden. Es ist deshalb Allen, deren Nachdenken sich nicht blos mit der Gegenwart, sondern auch mit der Zukunft beschäftigt, sehr zu empfehlen, bei ihren Blicken in die Zukunft, eingedenk der großen Lehren der letzten Decennien, sich recht klar zu machen zu suchen, wie wenig die menschliche Einsicht dazu hinreicht, mit Sicherheit und Bestimmtheit voraus zu sagen, wie sich die Verhältnisse, von welchen hier die Rede ist, dereinst gestalten dürften.

*) Zu vergleichen die Ausführungen unter No. 5. Seite 359 und 360.

Es ist die Meinung geäußert worden, daß, da die Eisenbahnen bei den Geldfragen eine so bedeutende Rolle spielen, die vorliegende Abhandlung sich auch mit der Frage näher hätte beschäftigen sollen: ob und in wie fern durch die Eisenbahnen das Volkswohl gefördert würde? Hierauf ist zu antworten, daß, ganz abgesehen davon, ob diese Sache hieher gehört oder nicht, die Frage über die Nützlichkeit und über das Zeitgemäße der Eisenbahnen durch die That und ihre Erfolge entschieden ist. Vor mehreren Jahren, noch ehe die Eisenbahnbauten in Deutschland bedeutende Fortschritte gemacht hatten, waren wir Zeuge einer Aeußerung eines schlichten hessischen Bürgers über diesen Gegenstand, welche in wenigen Worten die endlichen Wirkungen der Eisenbahnen sehr richtig bezeichnete. Wir finden das Urtheil unsers Landsmannes noch heute so treffend, daß wir uns nicht versagen können, es hierher zu setzen. Dasselbe lautet also: „Die Eisenbahnen werden eine große Umgestaltung der Verhältnisse hervorbringen. Viele werden durch dieselben verlieren. Eine noch größere Zahl von Menschen wird aber durch sie gewinnen. Jedenfalls werden die Eisenbahnen für das Ganze mit überwiegenden Vortheilen begleitet sein."

November 1847.

Berichtigungen.

Seite 2. Zeile 7 von unten statt „abwerfen" lies: abwirft. — S. 4. Z. 12 v. oben statt „angenommen" l. angenommenen. — S. 6. §. 9. Z. 7 v. oben ist das Wort „namentlich" zu streichen. — S. 14 Z. 4 v. u. statt „demselbem" l. demselben. — S. 27 Z. 11 v. o. st. „welche" l. welchen. — S. 35 Z. 2 v. u. st. „Gütererzeugung" l. Gütererzeugungen. — S. 36 Z. 3 v. u. st. „Productivkräften" l. Productivkräfte. — S. 43 Z. 7 v. o. st. „wäre" l. wären. — S. 45 Z. 16 v. o. st. „dieses Landes einen ꝛc." l. dieses Landes nur einen ꝛc. — S. 48 Z. 9 v. o. statt „wären" l. waren. — S. 59 §. 50 Z. 3 v. o. „umfassende" l. umfassenden. — S. 59 §. 50 Z. 9 v. o. st. „Steuern" l. Steuer. — S. 65 Z. 19 v. o. st. „werden" l. wird. — S. 73 Z. 8 v. unten st. „und ausländischen ꝛc." l. und dem ausländischen ꝛc. — S. 78 Z. 19 v. o. st. „den die Einzelnen ꝛc." l. welche die Einzelnen ꝛc. — S. 80 Z. 10 v. o. st. „jener" l. jeder. — S. 89 Z. 4. v. u. st. „anwenden" l. anzuwenden. — S. 95 §. 95 Z. 5 v. u. st. „liefert, vorübergehend ꝛc." l. liefert, derselbe vorübergehend ꝛc. — S. 98 Z. 17 v. o. st. „unter 2 ꝛc." l. unter 1 ꝛc. — S. 106 Z. 7 v. u. st. „wie sie sich bei ꝛc." l. wie sie bei ꝛc. — S. 115 Z. 1 v. u. st. „Gewerbswinn" l. Gewerbsgewinn. — S. 120 Z. 12 v. u. st. „solle" l. sollen. — S. 123 Z. 10 v. o. st. „Kapitale" l. Kapitalen. — S. 128 Z. 1 v. u. st. „Steuern" l. Steuer. — S. 131 Z. 6 v. u. st. „aufgenommen" l. aufeinander folgend verzeichnet. — S. 136 Z. 10 v. o. st. „geigneter" l. geigneter. — S. 162 Z. 5 v. o. st. „hingeben" l. hingegeben. — S. 179 Z. 15 v. u. st. „bereiteten" l. bereitete. — S. 182 Z. 10 v. u. st. „aufgehoben" l. aufgehoben werde. — S. 183 §. 182 Z. 6 v. o. st. „hatte" l. hatten. — S. 209 Z. 2 v. u. st. „unterstellt" l. unterstellt. — S. 226 Z. 14 v. o. st. „geignetste" l. geeignetste. — S. 232 Z. 13 v. u. st. „müßten" l. müßte. — S. 239 Z. 12 v. u. st. „werden" l. werde. — S. 239 Z. 11 v. u. st. „jene" l. jenen. — S. 240 Z. 2 v. u. st. „Formen" l. Form. — S. 274 Z. 7. v. o. st. „B III" l. 𐌁 (gothisch) III. — S. 275 Z. 5 u. 6. v. o. st. „A u. B" l. 𐌀 u. 𐌁 (gothisch). — S. 291 Z. 4 v. o. st. „A" l. 𐌀 (gothisch). — S. 292 Z. 7 v. o. st. „A" l. 𐌀 (gothisch). — S. 295 Z. 5 v. o. st. „A" l. 𐌀 (gothisch). — S. 297 Z. 1 v. u. st. „A" l. 𐌀 (gothisch). — S. 298 Z. 8 v. u. st. „A" l. 𐌀 (gothisch). — S. 332 Z. 20 v. u. st. „II. 3. 4." l. II. 3. 4. 5. 6. — S. 332 Z. 20 v. u. st. „ausgeführten" l. aufgeführten. — S. 340 Z. 3. v. o. st. „Frage" l. Fragen. —